



PATRICIA PURTSCHERT,
KATRIN MEYER,
YVES WINTER (Hg.)

Gouvernementalität und Sicherheit

Zeitdiagnostische Beiträge
im Anschluss an Foucault

Patricia Purtschert, Katrin Meyer, Yves Winter (Hg.)
Gouvernementalität und Sicherheit

PATRICIA PURTSCHERT, KATRIN MEYER, YVES WINTER (HG.)

Gouvernementalität und Sicherheit

Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault

[transcript]

Wir danken der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft Basel (FAG) und R.R.M. für die finanzielle Unterstützung der Publikation.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 transcript Verlag, Bielefeld



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 3.0 License.

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Umschlagabbildungen: Illustrationen von Anna Larocca und Niklaus Strobel (www.legoville.net)

Lektorat: Esther Breger

Satz: Justine Haida, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

ISBN 978-3-89942-631-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: info@transcript-verlag.de

Inhalt

PATRICIA PURTSCHERT, KATRIN MEYER, YVES WINTER

Einleitung 7

SUSANNE KRASMANN

»Outsourcing Torture«. Zur Performanz von Rechtsstaatlichkeit 19

YVES WINTER

Gewaltökonomien und Unsicherheit.

Zur Gouvernamentalität der »neuen Kriege« 49

FILIPPA LENTZOS, NIKOLAS ROSE

Die Unsicherheit regieren.

Biologische Bedrohungen, Notfallplanung,

Schutz und Resilienz in Europa 75

KATHARINA PÜHL

Zur Ent-Sicherung von Geschlechterverhältnissen,

Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik.

Gouvernamentalität der Entgarantierung

und Prekarisierung 103

KATHERINE LEMONS

Gouvernamentalität, Religion und soziale Sicherheit

im postkolonialen Indien 127

KATRIN MEYER, PATRICIA PURTSCHERT

Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung 149

DOMINIQUE GRISARD

Mit Sicherheit gegen Terrorismus.

Schweizer Sicherheitsdiskurse der späten 1970er Jahre 173

SVEN OPITZ	
Zwischen Sicherheitsdispositiven und Securitization: Zur Analytik illiberaler Gouvernamentalität	201
ALEX DEMIROVIĆ	
Liberale Freiheit und das Sicherheitsdispositiv. Der Beitrag von Michel Foucault	229
Siglen	251
Autorinnen und Autoren	253

Einleitung

PATRICIA PURTSCHERT, KATRIN MEYER, YVES WINTER

»Sicherheit« ist zu einem Schlüsselbegriff aktueller politischer und sozialer Transformationsprozesse geworden. Sei es im Bereich der Aufrüstung und Militarisierung der Gesellschaft zur Abwehr sogenannter terroristischer Gefahren und anderer »Eindringlinge«, im Kontext der Debatten um Migration und Asyl, im Rahmen der Lebensmittel- und Nahrungssicherheit oder in Bezug auf neue biometrische Überwachungs- und Kontrolltechnologien, »Sicherheit« hat sich zu einem Leitbegriff der Gegenwart entwickelt. Unter diesem Stichwort wird derzeit vielerorts das Verhältnis zwischen Individuum und Staat neu definiert, inter- und transnationale politische, ökonomische und militärische Verflechtungen reorganisiert, Gesundheits- und Ernährungspolitiken verändert sowie die Beziehungen zwischen Wissenschaft, Staatlichkeit und Gewalt umgestaltet. Schematisch kann ein tendenzieller Ausbau staatlicher Repressionsmechanismen konstatiert werden, der mit der gleichzeitigen Flexibilisierung und Modularisierung gesellschaftlicher Steuerungsmechanismen einhergeht. Der Bezug auf und der Ruf nach »Sicherheit« stellt die amorphen Legitimationsgrundlagen her für die Zergliederung und Demontage von Grundrechten, für erhöhte Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre durch Überwachungs- und Kontrolltechniken sowie für einen tiefgreifenden Sozialabbau. Bemerkenswert an diesen Entwicklungen ist nicht zuletzt die Verkettung von Bio- und Geopolitik sowie die zunehmende Ökonomisierung und Militarisierung von Steuerungs- und Lenkungstechniken, die auf individuelles und kollektives Leben, Lebensräume und Lebenswelten ausgerichtet sind.

Der vorliegende Sammelband geht anhand von Foucaults Begrifflichkeit der Hypothese nach, dass die disparaten Diskurse, Phänomene, Institutionen und Mechanismen, die sich alle auf Sicherheit beziehen, nicht voneinander losgelöst, sondern miteinander verbunden sind. Foucaults Gouvernementalitätstheorie bietet einen vielversprechenden Ansatz für die Analyse dieser Verschränkungen. Sie ermöglicht es, die Machtförmigkeit von Sicherheit zu denken und diese mit dem Staat in einen Zusammenhang zu bringen. Sicherheit – so unsere These – muss als Leittechnik liberaler Staat-

lichkeit verstanden werden, die deren Reproduktion ermöglicht und damit als *die* Rationalisierungstechnik moderner Macht funktioniert. Vor diesem Hintergrund lässt sich fragen, ob das, was heute neu als Sicherheitspolitik erscheint, nichts anderes als neue Formen dieser bestehenden Technik darstellt.

Die Einschätzung, dass Sicherheit kein neues Kalkül ist, sondern gegenwärtig neu organisiert wird, verläuft konträr zu vielen Diagnosen: So dominiert zurzeit die Vorstellung, dass die aktuellen sicherheitspolitischen Dispositive eine unumgängliche Antwort auf die Zäsur des 11. Septembers 2001 darstellen. Zahlreiche Versuche, diese aktuelle Konstellation zu erfassen, arbeiten mit einem impliziten oder expliziten Gegensatz zwischen nationalstaatlicher Ordnung und terroristischen Netzwerken, Demokratie und Fundamentalismus, (westlichem) Säkularismus und (nicht-westlicher) Verschränkung von Staat und Religion, liberalen Werten und roher Gewalt. Es gilt zu erforschen, wie diese scheinbar gegensätzlichen Begriffe zusammenhängen, welcher diskursiven Logik sie unterworfen sind und welche politischen Dringlichkeiten durch sie geschaffen werden.¹

Der vorliegende Band widerspricht der These eines unerwarteten und folgenschweren Bruchs durch die Anschläge des 11. Septembers 2001, gemäß der die globale Ordnung radikal neu definiert worden sei und sich die Sicherheitsfrage zur zentralen Herausforderung der Politik herausgebildet habe. Gefragt wird stattdessen, welche Verschiebungen und Resignifizierungen das Sicherheitsverständnis, das dem liberalen Staat *immer schon* inhärent gewesen ist, zurzeit erfährt. Es ist zu untersuchen, auf welche *neue Weise* Sicherheit mit der Frage der Bevölkerung verbunden wird, und wie neue und bestehende Sicherheitstechniken mit institutionellen Komplexen und diskursiven Ereignissen verschaltet werden.² Foucaults Untersuchungen zur »Gesamtökonomie der Macht« (GG I, 26), die als Gouvernamentalität beschrieben werden kann, ebnet diesen Analysen das konzeptionelle Terrain.

Geschichte der Gouvernamentalität

Während der letzten Jahre hat in der Foucault-Rezeption eine Verschiebung stattgefunden: Seit der Publikation der *Schriften (Dits et Écrits)* und der von Burchell, Gordon und Miller, bzw. von Lemke, Krasmann und Bröckling her-

1 | Zum US-amerikanischen Kontext dieser Sicherheitsdiskurse vgl. Katherine Lemons/Patricia Purtschert/Yves Winter: »Securitarismus in den USA. Zur Gouvernamentalität der Sicherheit«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 99-108.

2 | Vgl. dazu Regina Brunett/Stefanie Gräfe: »Gouvernamentalität und Anti-Terror-Gesetze. Kritische Fragen an ein analytisches Konzept«, in: Marianne Pieper/Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.): *Gouvernamentalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M.: Campus 2003, S. 50-67.

ausgegebenen Sammelbände findet die Auseinandersetzung mit Foucaults Machtanalytik vermehrt unter dem Blickwinkel der sogenannten »Gouvernementalität« statt.³ Das Konzept der Gouvernementalität dient dabei als Instrument zur Analyse und Kritik aktueller gesellschaftlicher Transformationsprozesse und neoliberaler Regierungsformen.⁴ Diese Ausrichtung der Foucault-Rezeption hat sich seit der Publikation der beiden Vorlesungsreihen *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* aus dem Jahr 1978 und *Die Geburt der Biopolitik* aus dem Jahr 1979 weiter intensiviert.⁵ Beide Vorlesungen sind 2004 zeitgleich mit der französischen Ausgabe in deutscher Übersetzung unter dem Titel *Geschichte der Gouvernementalität* erschienen.⁶

3 | Michel Foucault: Schriften in vier Bänden (= Dits et Écrits), hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2001-2005 (abgekürzt S I-IV); Graham Burchell/Colin Gordon/Peter Miller (Hg.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago: University of Chicago Press 1991; Thomas Lemke/Susanne Krasmann/Ulrich Bröckling (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2000. Grundlegend für die Einführung des Gouvernementalitätskonzepts im deutschen Sprachraum war zudem die Darstellung von Thomas Lemke: *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Hamburg: Argument 1997.

4 | Zu einem Überblick der Rezeptionslage vgl. Thomas Lemke: »Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die *governmentality studies*«, in: Ders.: *Gouvernementalität und Biopolitik*, Wiesbaden: VS 2007, S. 47-64; Sylvain Meyet: »Les trajectoires d'un texte: ›La gouvernementalité‹ de Michel Foucault«, in: Sylvain Meyet/Marie-Cécile Naves/Thomas Ribemont (Hg.), *Travailler avec Foucault. Retours sur le politique*, Paris: L'Harmattan 2005, S. 13-36.

5 | Entsprechende Darstellungen von Foucaults Gouvernementalitätsverständnis mussten sich bislang auf die Tonbandaufzeichnungen der Vorlesungen stützen, die nur im Foucault-Archiv in der Bibliothèque du Saulchoir in Paris verfügbar waren. Vgl. dazu Colin Gordon: »Governmental Rationality: An Introduction«, in: G. Burchell/C. Gordon/P. Miller: *The Foucault Effect*, S. 1-51, hier S. 1; die erste umfassende Darstellung der beiden Vorlesungsreihen erfolgte im deutschsprachigen Raum durch Th. Lemke: *Kritik der politischen Vernunft*.

6 | Michel Foucault: *Geschichte der Gouvernementalität*, Bd. 1: *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*. Vorlesung am Collège de France 1977-1978, hg. von Michel Sennelart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004 (abgekürzt GG I); Michel Foucault: *Geschichte der Gouvernementalität*, Bd. 2: *Die Geburt der Biopolitik*. Vorlesung am Collège de France 1978-1979, hg. von Michel Sennelart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004 (abgekürzt GG II). Zuvor konnte sich die Interpretation des Gouvernementalitätsbegriffs nur auf eine schmale Quellenbasis stützen. Wichtig war vor allem der Text »La gouvernementalité« von 1978. Es handelte sich dabei um die Vorlesung vom 1. Februar 1978, in der Foucault erstmals das Konzept der Gouvernementalität einfuhrte; vgl. Michel Foucault: »La gouvernementalité« (1978), in: Michel Foucault: *Dits et écrits 1954-1988*, Bd. 3, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mit-

Im Vordergrund der Rezeption des Gouvernementalitätsbegriffs steht das Thema des *Regierens*, womit ein spezifischer Machttypus gemeint ist, der sich im Gegensatz zu repressiven Formen der Macht nicht des Zwangs, sondern produktiver Lenkungstechniken bedient.⁷ Dabei kommt der Analyse der Subjektivierungsformen als Bedingung und Effekt gouvernementaler Regierung in der Forschung besonderes Gewicht zu.⁸ Vermehrt rückt in jüngerer Zeit aber auch die Frage der Staatlichkeit ins Zentrum. Nicht zuletzt die Veröffentlichung der beiden Vorlesungszyklen macht deutlich, wie wichtig Staatlichkeit für das Verständnis von Foucaults Gouvernementalität ist.⁹ Zwar distanziert sich Foucault immer wieder von der von ihm kritisierten Metaphysik des Staates, was aber nicht bedeutet, dass der Staat aus dem Blickfeld gerät. Es geht vielmehr darum, eine andere Staatstheorie zu entwerfen und eine »Gouvernementalisierung« des Staates (GG I, 163) zu beschreiben. Die für die Gouvernementalität konstitutive Lenkung von Individuen kann also nicht ausserhalb von Staat und Staatlichkeit verstanden werden. Wir schlagen deshalb vor, Foucaults Geschichte der Gouvernementalität auch als *Staatstheorie* zu lesen.

Wenn die bei Foucault identischen Begriffe von Souveränität und Recht für den traditionellen Staat stehen, dann repräsentiert Gouvernementalität den modernen Staat, für den Regierung zum Leitbegriff wird. Es besteht somit eine doppelte Bedingtheit: der Staat ist Bedingung der Gouvernementalität und Gouvernementalität ist Bedingung des (modernen) Staates.¹⁰ Die Gouvernementalität des Staates wird von Foucault in einer histo-

arbeit von Jacques Lagrange, Paris: Gallimard 1994, S. 635-657. Der Text wurde zuerst in einer von Pasquale Pasquino übersetzten italienischen Fassung veröffentlicht in *Aut-aut* 167/8, September-Dezember 1978, S. 12-29. Eine englische Übersetzung von Rosi Braidotti erschien erstmals in *Ideology and Consciousness (I&C)* 6, Herbst 1979. Die erste deutsche Veröffentlichung erfolgte durch Th. Lemke/S. Krasmann/U. Bröckling: *Gouvernementalität der Gegenwart* S. 41-67.

7 | Vgl. Mitchell Dean: *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*, London: Sage 1999.

8 | Vgl. dazu Ulrich Bröckling: *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007; Nikolas Rose: *Powers of Freedom. Reframing Political Thought*, Cambridge: Cambridge University Press 1999.

9 | Wir schliessen uns an dieser Stelle Michel Sennelarts Einschätzung an, wonach das Gouvernementalitätskonzept mit der Frage der Staatlichkeit verwoben sei (GG I, 552). Vgl. auch die Beiträge in Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.): *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript 2007.

10 | Vgl. auch: »Ursprung und Ziel der gouvernementalen Vernunft [...] ist der Staat. [...] Der Staat ist die regulative Idee der gouvernementalen Vernunft.« (GG I, 415) Foucault schreibt, es handle sich »um das Auftauchen einer bestimmten Art von Rationalität in der Regierungspraxis, einem bestimmten Typ von Rationalität« (GG

rischen Konstellation verschiedener Machttypen situiert und metaphorisch als »Dreieck« beschrieben, das sich zwischen »Souveränität«, »Disziplin« und »Regierung« aufspannt (GG I, 161). Mit dieser Machttypologie schliesst Foucault teilweise an Termini an, die er bereits in *Überwachen und Strafen*¹¹ und *Der Wille zum Wissen*¹² etabliert hat.¹³ In *Überwachen und Strafen* unterscheidet er zwischen dem »Gesetz des Königs« und der »Disziplin«, in *Der Wille zum Wissen* zwischen der »Macht über Leben und Tod« und der »Biomacht«. Im Kontext dieser sich überschneidenden Machttypologien ist das Verhältnis zwischen Souveränität, Disziplin und Regierung im Rahmen des Gouvernamentalitätskonzeptes klärungsbedürftig.¹⁴ Wir schlagen vor, eine solche Klärung anhand des Sicherheitsbegriffs vorzunehmen.

Der für die Gouvernamentalität zentrale Begriff der *Sicherheit* wird in der Foucault-Rezeption primär im Zusammenhang mit privatisierten oder ökonomisierten Logiken des Risikos und der Selbstverantwortung verhandelt.¹⁵ Demgegenüber möchten wir mit diesem Sammelband die Sicherheit als staatliche Regierungstechnik ins Zentrum stellen. Im Gegensatz zur Tendenz, Regierung nur auf Lenkung und auf die entsprechenden Subjektivierungsformen hin zu lesen, geht es uns darum, die Debatte um Gouvernamentalität auf das Thema der Sicherheit zurückzubringen und die »Gesamtökonomie der Macht« (GG I, 26) auf den Sicherheitsbegriff hin zu interpretieren. Wir gehen davon aus, dass Sicherheit für den gouverne-

I, 16). Rationalität muss zweifelsohne im semantischen Zusammenhang mit ratio und raison verstanden werden, also Gouvernamentalität auch als »gouvernementale Vernunft« (GG I, 25, 29).

11 | Michel Foucault: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1976 (abgekürzt ÜS).

12 | Michel Foucault: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977 (abgekürzt SW 1).

13 | Vgl. dazu auch die werkgeschichtliche Einbettung von Martin Saar: »Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults *Geschichte der Gouvernamentalität* im Werkkontext«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernamentalität« in den Sozialwissenschaften, S. 23-45.

14 | Während sich in der Beschreibung des Machttypus von Gesetz, König und Souverän Gemeinsamkeiten ergeben, die nahelegen, dass Foucault dabei immer die gleiche Machtform im Blick hat – für die Ähnlichkeit von Gesetz, König und Souverän sprechen zum Beispiel der manifeste Einsatz einer gesetzlichen Sanktionsgewalt sowie der Selbstzweckcharakter ihrer Herrschaft – sind solche Gemeinsamkeiten im Fall der Disziplin, Biomacht und Regierung nicht evident. Disziplin wird definiert als Technik, die direkt auf Körper einwirkt, während die Regierung als indirekte Lenkung, als »Führung von Führung« erscheint.

15 | Vgl. etwa François Ewald: *Der Vorsorgestaat*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993; Pat O'Malley: »Risk and responsibility«, in: Andrew Barry/Thomas Osborne/Nikolas Rose (Hg.), *Foucault and Political Reason. Liberalism, Neo-liberalism and Rationalities of Government*, London: UCL Press 1996, S. 189-207.

mentalen Staat konstitutiv ist und dass es einen internen Bezug zwischen Sicherheit und Regierung gibt. Gouvernamentale Staatlichkeit kann, so unsere These, nicht ohne Sicherheit gedacht werden.¹⁶

Gouvernementalität und Sicherheit

Sicherheit stellt innerhalb der Gouvernentalitätsanalyse einen Schlüsselbegriff dar, bleibt aber in Foucaults Text schwer fassbar und definitorisch unterbestimmt. So wird Sicherheit verschiedentlich als Mechanismus (GG I, 19, 21, 22, 23), als Technik oder Technologie (GG I, 20, 24) sowie auch als Taktik (GG I, 23), als Dispositiv (GG I 53, 87) und als Typus der Macht (GG I, 27, 28) verstanden.

Den Term »Sicherheit« verwendet Foucault zum ersten Mal in einem machttheoretischen Zusammenhang im Vorlesungszyklus *In Verteidigung der Gesellschaft*, wo er in der Vorlesung vom 17. März 1976 zwischen Disziplinar- und Sicherheitsmechanismen unterscheidet.¹⁷ Der Begriff der Sicherheit wird jedoch im 1976 erschienenen ersten Band von *Sexualität und Wahrheit (Der Wille zum Wissen)* nicht benutzt. Foucault erwähnt dort als Gegensatz zu den Disziplinarmechanismen, die sich direkt auf den Körper von Individuen applizieren, die »Regulationsmechanismen«, welche als Interventionsobjekt nicht unmittelbar die Körper, sondern die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung betreffen (SW 1, 135). In der Vorlesungsreihe *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* wird »Sicherheit« in der Vorlesung vom 11. Januar 1977 im Gegensatz zu den Machttypen der Souveränität und Disziplin eingeführt. Sicherheit scheint in diesem Kontext eine Verallgemeinerung dessen zu bedeuten, was Foucault in *Der Wille zum Wissen* »Biomacht« nannte, das heisst, ein Machttypus, welcher dadurch operiert, dass er Phänomene statistisch erfasst, quantifiziert, deren Proportionen bestimmt, Kosten gegen Nutzen aufrechnet und damit ein soziales Optimierungskalkül mit dem Ziel einführt, die »Vitalität« des Lebens nutzbar zu machen.¹⁸ Ab der dritten Vorlesung dieses Zyklus nennt Foucault diesen Machttypus »Regierung« und in der folgenden Vorlesung wird der Begriff der Gouvernentalität eingeführt.

16 | Vgl. in diesem Sinn auch Thomas Lemke: »Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 89-98.

17 | Vgl. Michel Foucault: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975-76*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999 (abgekürzt VG), S. 288, 290.

18 | Foucault beschreibt folgende Interventionsfelder der Sicherheitsmechanismen im 19. Jahrhundert: statistische und ökonomische Analyse der Kriminalität, öffentliche Gesundheitspflege und Epidemiologie, Lebensmittelversorgung, Verwaltung von Städten als Handels- und Verkehrsknotenpunkte (GG I, 19f.).

Gouvernementalität wird in dieser wichtigen vierten Vorlesung dreifach definiert: erstens, als institutionelle, diskursive und strategische Bedingungen für die Ausübung der Regierungsmacht; zweitens, als historische Tendenz, welche zur Vorherrschaft der Regierungsmacht über Souveränität und Disziplin führte; und drittens, als Charakteristik und Attribut des modernen bürokratisierten Staates im Gegensatz zum Staat der frühen Neuzeit (GG I, 162f.). Gouvernementalität ist somit als *Rationalität* der Macht zu verstehen, welche, indem sie die Machttypen der Souveränität, Disziplin und Regierung rational verwaltet, eine konstitutive Dimension des modernen Staates beschreibt.¹⁹ Mit der Etablierung dieses Gouvernementalitätskonzepts tritt die in den ersten drei Vorlesungen eingeführte Sicherheit in den Hintergrund, zugunsten der Geschichte der Gouvernementalität, die Foucault mit Vorlesungen über das christliche Pastorat, den Begriff des Verhaltens, die Staatsräson und die Entstehung der Polizei rekonstruiert. Dies hat verschiedene InterpretInnen dazu veranlasst, die vierte Vorlesung als eine thematische Verschiebung des Vorlesungszyklus zu verstehen, womit nicht mehr die Sicherheit im Zentrum stehe, sondern die Geschichte der Gouvernementalität.²⁰ Dem halten wir eine Lektüre entgegen, welche von der anhaltenden Bedeutung der Sicherheit ausgeht. Unter »gouvernementaler Verwaltung« (GG I, 161) versteht Foucault explizit eine Machtform, die mittels Sicherheitsdispositiven funktioniert, die Bevölkerung als Ziel und Interventionsobjekt hat und sich wissenschaftlich in der politischen Ökonomie niederschlägt (GG I, 162). Demnach werden mit der Geschichte der Gouvernementalität die *historischen Bedingungen* ausgearbeitet, die es ermöglichen, dass Regierung (als Machttypus) mit Sicherheitsdispositiven (als Machttechniken) zur vorherrschenden Machtform der Moderne wird.

Die Sicherheitsdispositive der gouvernementalen Vernunft sind somit auf Staatlichkeit bezogen, auch wenn der manifeste Verweis auf staatliche Institutionen fehlt.²¹ Gerade darin besteht das Merkmal der Gouvernementalität. Als Technik des Liberalismus und Neoliberalismus schafft Sicherheit Bedingungen, die es ermöglichen, Individuen in einem freiheitlich-liberalen

19 | Zur »Rationalisierung der Regierungspraxis bei der Ausübung der politischen Souveränität« (GG II, 14), die als Merkmal der modernen Gouvernementalität (»moderne gouvernementale Vernunft«; GG II, 25, 27, 29) gelten kann, vgl. den Anfang der ersten Vorlesung in *Die Geburt der Biopolitik* (GG II, 13-29); s. auch Hinweise unten.

20 | So beispielsweise Michel Senellart (GG I, 551) sowie die Herausgeber der deutschen Übersetzung, die ja die Vorlesungsreihen bekanntlich umbenannten und nicht unter ihrem französischen Titel veröffentlichten, sondern unter »Geschichte der Gouvernementalität«.

21 | Für eine transnationale Analyse von Sicherheit vgl. Didier Bigo: »Gérer les transhumances. La surveillance à distance dans le champ transnational de la sécurité«, in: Marie-Christine Granjon (Hg.), *Penser avec Michel Foucault. Théorie critique et pratiques politiques*, Paris: Karthala 2005, S. 129-160, hier S. 136ff.

Rahmen mittels Marktmechanismen zu lenken.²² Sicherheit garantiert damit die Strukturen, innerhalb welcher sich liberale Freiheit entfalten kann. Sie konstituiert die Bevölkerung im doppelten Sinne als Masse und als Gesamtheit von schutzbedürftigen Individuen (GG I, 191ff.). Die Prozesse, die sich innerhalb der durch Sicherheitstechniken garantierten Schranken abspielen, werden gleichsam naturalisiert, das heisst, als natürlich und der Intervention von Sicherheitstechniken vorausgehend konstituiert. Zentral ist dabei der Gedanke, dass die Bevölkerung als Subjekt *und* Objekt von Sicherheitstechniken konstruiert wird (GG I, 27): sie wird gouvernementalen Sicherheitsmassnahmen unterworfen und muss sich Bestimmungen fügen, die vordergründig die Freiheit des Einzelnen beeinträchtigen. Umgekehrt werden diese Massnahmen im Namen und im Interesse der Bevölkerung vollzogen. In diesem vordergründigen Spiel eines Spannungsverhältnisses von Freiheit und Zwang werden stillschweigend die Regeln gesetzt, die den gouvernementalisierten Staat ermöglichen.

In Bezug auf die Gegenwartsbestimmungen, die in diesem Sammelband vorgenommen werden, stellen sich eine Reihe von Fragen: Wie wird eine Bevölkerung – als Subjekt und Objekt – von Sicherheitstechniken konstituiert? Wer gilt als schützenswertes Subjekt; wer oder was erscheint als Gefahr? Wer oder was wird von wem geschützt? Hat Sicherheit einen Preis und falls ja, von wem wird dieser bezahlt? Welche Gefahren lassen sich ökonomisieren und berechnen und welche sprengen den Rahmen der Nutzen- und Schadenabwägungen? Wie ist Sicherheit verteilt; d.h. welche Umverteilungen von Sicherheit und Unsicherheit finden gegenwärtig statt? Wo lassen sich Gewalt, Repression, Ausbeutung und Ausschluss in Sicherheitsmechanismen ausmachen? Und schliesslich: was bedeutet Sicherheit?

Gegenwärtige Dimensionen der Sicherheit

Der vorliegende Sammelband stellt diese Fragen nicht nur als machttheoretisches Problem der politischen Philosophie oder als umstrittenen Aspekt einer Foucault-Exegese, sondern im spezifischen Zusammenhang der gegenwärtigen »Sicherheitsgesellschaften«.²³ Die Beiträge thematisieren das

22 | Dabei ist Sicherheit nicht ausschliesslich der Regierungsmacht zuzuordnen; es gibt auch Disziplinar- und Souveränitätstechniken, die als Sicherheitsmechanismen auftreten. So bezeichnet Foucault das westfälische Staatssystem in seiner diplomatisch-militärischen Dimension, das also der Souveränität zugehörig ist, als Sicherheitsdispositiv. Ebenfalls gilt die im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert aufkommende Polizei, die sich von der heutigen grundlegend unterscheidet und tendenziell eher der Disziplin angehört, als Sicherheitsdispositiv.

23 | Zum Begriff der »Sicherheitsgesellschaft« vgl. Tobias Singelstein/Peer Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden: VS 2006.

Verhältnis von Sicherheit und Freiheit, die Rolle staatlicher und nicht-staatlicher Gewalt, Bioterrorismus und Biosicherheit, Wohlfahrt und soziale Sicherheit, Geschlecht, Migration und Postkolonialität.

Susanne Krasmanns Artikel befasst sich mit dem Zusammenwirken von Folter, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Die Folter, eine rechtstaatlich geächtete Praxis, hat im Rahmen des ›Kriegs gegen den Terror‹ eine neue Alltäglichkeit und Normalität erlangt. Ihre Ausgliederung und Privatisierung – Krasmann spricht von Outsourcing – ist als Sicherheitsdispositiv zu begreifen. Es ermöglicht eine Externalisierung illegaler staatlicher Gewalt, welche die Geltung des Rechts jedoch nicht aufhebt, sondern umgeht, indem es die Folter unsichtbar macht und somit ihre Akzeptanzbedingungen garantiert.

Auch *Yves Winter* geht in seinem Beitrag dem Zusammenhang von Gewalt und Gouvernementalität nach, und zwar anhand des Phänomens der Neuen Kriege. Als deren Merkmale rekonstruiert er die Privatisierung, Individualisierung und Ökonomisierung der Gewalt und plädiert dafür, diese Prozesse als Ausdruck einer neoliberalen Sicherheitsordnung zu begreifen, in welcher Sicherheit zu einem kommerzialisierten Gut wird. Die durch Krieg geschaffenen Verhältnisse der Unsicherheit sind demnach nicht als Ausdruck versagender Staatlichkeit zu deuten, sondern verweisen vielmehr auf eine weltweite und radikal asymmetrische Ökonomie der (Un-)Sicherheitsordnung.

Die staatliche Lenkung von Unsicherheit und Bedrohung ist ebenfalls Thema des Beitrags von *Filippa Lentzos* und *Nikolas Rose*. In ihrer Untersuchung institutioneller und organisatorischer Praktiken im Umgang mit Bioterrorismus und Biosicherheit machen sie für Frankreich, Deutschland und Grossbritannien jeweils unterschiedliche Logiken aus, mit deren Hilfe die Bedrohungen konzeptualisiert und ihre Abwehr geplant werden. Der Beitrag macht deutlich, dass die Rekonstruktion des aktuellen Zusammenspiels von Sicherheit und Freiheit neben globalen Tendenzen nicht umhin kommt, spezifisch staatliche Kontexte und ihre unterschiedlichen Regierungsrationalitäten in den Blick zu nehmen.

Im Zentrum von *Katharina Pühls* Untersuchungen steht die Relation zwischen der Geschlechterordnung und der neoliberalen Sicherheitspolitik. Der Beitrag rekonstruiert, wie sich unter den Bedingungen postfordistischer Gouvernementalität der Gehalt der sozialen Sicherheit verändert, und inwiefern insbesondere Frauen von diesem Wandel des Wohlfahrtsstaats zum Wettbewerbsstaat betroffen sind. Dabei führt gerade die vermeintlich geschlechtsneutrale Ökonomisierung der Sicherheit dazu, dass sich die Asymmetrien der Geschlechterordnung und die mit ihr einhergehende Ungleichheit und Prekarität verschärfen.

Die geschlechtsspezifischen Aspekte neoliberaler Sicherheitsordnungen sind auch der Ausgangspunkt von *Katherine Lemons'* Beitrag, der die Gouvernementalisierung der sozialen Sicherheit im postkolonialen Indien analysiert. Anhand der Flexibilisierung der Justiz und des Familienrechts

zeigt die Autorin, wie Wohlfahrt zum Einsatz von Verhandlungen unternehmerischer Subjekte wird. Der Religion kommt dabei eine zentrale Rolle als Vermittlungsinstanz zu. Damit wird auch die Grenze der säkularen foucaultschen Begrifflichkeit konturiert und nach dem Zusammenhang zwischen Religion und Neoliberalismus gefragt, einer Relation, die zweifellos nicht nur in Indien von Bedeutung ist.

Die Rationalisierung von Regierungspraktiken auf Kosten rechtsstaatlicher Garantien ist ein zentraler Punkt in *Katrin Meyers* und *Patricia Purtscherts* Artikel, der die Mechanismen des »Migrationsmanagements« problematisiert. Unter diesem Begriff werden Lenkungstechniken zusammengefasst, die den Anspruch erheben, Migrationsprozesse zum Nutzen aller Beteiligten zu steuern und zu regulieren. Wie die Autorinnen darlegen, sind diese Lenkungsmechanismen jedoch alles andere als sanft. Die gegen irreguläre MigrantInnen eingesetzten Zwangs- und Gewaltdispositive sind Teil eines biopolitischen Sicherheitsapparats, der kontinuierlich einen national kodierten Bevölkerungskörper sowie dessen xenophob rassifizierte Grenzen herstellt.

Staatliche Ein- und Ausschlussmechanismen und Formen von Ausgrenzung werden auch im Beitrag von *Dominique Grisard* untersucht. Anhand Schweizer antiterroristischer Diskurse der 1970er Jahre zeigt die Autorin, dass ein klassisches Staatsverständnis nicht ausreicht, um die vielfältigen Aspekte eines solchen Sicherheitsdispositivs zu beschreiben. Erst ein dezentraler Begriff von Staatlichkeit, wie er von Foucault entwickelt wird, ermöglicht es, zu beschreiben, wie Sicherheitspolitiken an den Schnittstellen von Behörden, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Medien entstehen.

Auch *Sven Opitz* erforscht das Verhältnis von Sicherheit und Staatlichkeit. Sein Beitrag analysiert, wie Sicherheitsdispositive der liberalen Gouvernementalität Effekte von Illiberalität erzeugen. Er deutet die aktuellen Anrufungen der Sicherheit als Technik, mittels der sich die liberale Regierung in ihrer Liberalität selber begrenzen kann. Im Anschluss an die Theorien der *Securitization* dient Foucaults Verständnis von Sicherheitsdispositiven dazu, ein umfassenderes Bild dessen zu gewinnen, was Sicherheit in gegenwärtigen Gesellschaften leistet und wie sie Regierung und Souveränität, Liberalität und Gewalt, verbindet.

Der Text von *Alex Demirović* zeigt schliesslich, dass und wie sich Foucaults Konzept der Gouvernementalität kritisch gegen ein liberales Sicherheitsverständnis in Anschlag bringen lässt. Der Autor wendet sich dabei gegen die gängige Vorstellung, die Sicherheit a priori in einen Zusammenhang mit Repression, autoritärer Staatlichkeit oder dem Ausnahmezustand stellt. In einer werkgenealogischen Rekonstruktion macht Demirović deutlich, dass Sicherheit bei Foucault nicht als normative Vorgabe des Staates, sondern als Effekt der liberalen Regierungskunst verstanden werden muss. Das strategische Ziel dieser Technik sei die Herstellung stabiler Durchschnittswerte, statistischer Normalverteilungen und beständiger Erwartungshorizonte, mittels derer Freiheit organisiert und koordiniert werde.

Die Beiträge in diesem Sammelband werden damit von zwei Erkenntnisinteressen geleitet: einerseits wird mit Hilfe von Foucaults Konzept der Gouvernementalität eine Diagnostik der Gegenwart erstellt, andererseits dient die Analyse der Sicherheitsgesellschaft als Ausgangspunkt für eine kritische Re-Lektüre Foucaults und die Revision seiner Machttypologie von Souveränität, Disziplin und Regierung. Welche Zusammenhänge sind denkbar und interpretierbar mit Foucault, gegen Foucault, ohne Foucault, mit welchem Foucault? Die Leitfrage ist dabei, wie weit Foucaults Sicherheitskonzept in Bezug auf die Analyse der gegenwärtigen Sicherheitsregimes trägt und wie weit es zu revidieren ist. Die verschiedenen Beiträge greifen Foucaults Frage auf und richten sie an die Gegenwart, die Frage nämlich, »ob man tatsächlich von einer Sicherheitsgesellschaft sprechen kann«? (GG I, 26)

Literatur

- Bigo, Didier: »Gérer les transhumances. La surveillance à distance dans le champ transnational de la sécurité«, in: Marie-Christine Granjon (Hg.), *Penser avec Michel Foucault. Théorie critique et pratiques politiques*, Paris: Karthala 2005, S. 129-160.
- Bröckling, Ulrich: *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007.
- Brunett, Regina/Gräfe, Stefanie: »Gouvernementalität und Anti-Terror-Gesetze. Kritische Fragen an ein analytisches Konzept«, in: Marianne Pieper/Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.), *Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M.: Campus 2003, S. 50-67.
- Burchell, Graham/Gordon, Colin/Miller, Peter (Hg.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago: University of Chicago Press 1991.
- Dean, Mitchell: *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*, London: Sage 1999.
- Ewald, François: *Der Vorsorgestaat*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993.
- Gordon, Colin: »Governmental Rationality: An Introduction«, in: G. Burchell/C. Gordon/P. Miller: *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, S. 1-51.
- Krasmann, Susanne/Volkmer, Michael (Hg.): *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript 2007.
- Lemke, Thomas: *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Hamburg: Argument 1997.
- : »Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 89-98.
- : »Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die *governmentality studies*«, in: Ders.: *Gouvernementalität und Biopolitik*, Wiesbaden: VS 2007, S. 47-64.

- /Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2000.
- Lemons, Katherine/Purtschert, Patricia/Winter, Yves: »Securitarismus in den USA. Zur Gouvernementalität der Sicherheit«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 99-108.
- Meyet, Sylvain: »Les trajectoires d'un texte: ›La gouvernementalité‹ de Michel Foucault«, in: Sylvain Meyet/Marie-Cécile Naves/Thomas Ribemont (Hg.), *Travailler avec Foucault. Retours sur le politique*, Paris: L'Harmattan 2005, S. 13-36.
- O'Malley, Pat: »Risk and Responsibility«, in: Andrew Barry/Thomas Osborne/Nikolas Rose (Hg.), *Foucault and Political Reason. Liberalism, Neoliberalism and Rationalities of Government*, London: UCL Press 1996, S. 189-207.
- Rose, Nikolas: *Powers of Freedom. Reframing Political Thought*, Cambridge: Cambridge University Press 1999.
- Saar, Martin: »Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults *Geschichte der Gouvernementalität* im Werkkontext«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.): *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften*, S. 23-45.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peer: *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden: VS 2006.

»Outsourcing Torture«.

Zur Performanz von Rechtsstaatlichkeit

SUSANNE KRASMANN

Das absolute Verbot der Folter ist international anerkannt. Es verdankt sich einer Jahrhunderte langen Erfahrung mit einer desaströsen Praxis, die Menschen zerbrechen kann. Folter ist aber auch für Rechtsstaaten prekär, die sich mit dieser Praxis selbst diskreditieren.¹ Sie riskieren, internationale Anerkennung zu verspielen und mit ihrer Integrität ihre Funktionsfähigkeit zu untergraben.² Gleichwohl kommt Folter auch in demokratischen Rechtsstaaten immer wieder vor. In jüngster Zeit spricht man sogar von einer »Rückkehr der Folter«.³ Der Diskurs über die Legitimität der Folter scheint eine neue Sprache und Akzeptanz nicht nur im »Krieg gegen den Terror« gefunden zu haben. Menschenrechtsexperten erkennen in dieser Herausforderung aber gleichwohl die Chance einer Bekräftigung des absoluten Verbots.

Dieser Beitrag erörtert, inwiefern man tatsächlich von einer Legitimitätsverschiebung sprechen kann und wie diese theoretisch fassbar wäre. Als nützlich erweist sich hierbei eine foucaultsche Perspektive, welche die binäre Codierung eines juristischen Verständnisses von staatlichen Praktiken als entweder recht- oder unrechtmäßig aufsprengt. Transformationen von Rechtsstaatlichkeit wären demnach als ein Effekt gesellschaftlicher Praktiken zu begreifen, die Recht ebenso im Rekurs auf rechtliche Normen wie auf außerrechtliche Legitimationsformen performativ herstellen. So zielt die Praxis des Outsourcing von Folter einerseits darauf, die Norm des absoluten

1 | Vgl. Jan Philipp Reemtsma: »Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter«, in: Gerhard Beestermöller/Hauke Brunkhorst: Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielficht? München: Beck 2006, S. 69-74, hier S. 72; Hauke Brunkhorst: »Folter vor Recht. Das Elend des repressiven Liberalismus«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 49 (1) 2005, S. 75-82.

2 | Alfred W. McCoy: Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2005.

3 | G. Beestermöller/H. Brunkhorst: Rückkehr.

Verbots und damit das Gebot der Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten. Andererseits ist sie als eine Spielart von Sicherheitsmechanismen anzusehen, die Recht und Rechtsstaatlichkeit ihrerseits grundlegend modifizieren können. Sicherheit, ein zentrales Rational der Konstitution moderner Staatlichkeit und der Legitimierung staatlicher Interventionen, fungiert als Katalysator der Einschreibung neuer Normen ins Recht.

I. Neue Dimensionen?

Am 31. Dezember 2003 wird der Deutsch-Libanese Khaled el-Masri während einer Privatreise an der serbisch-mazedonischen Grenze aus dem Bus geholt und nach Skopje in Mazedonien verbracht. Örtliche Sicherheitskräfte halten ihn dort drei Wochen lang in einem Hotel fest. Die CIA verschleppt ihn schließlich am 23. Januar 2004 per Boeing-Flug nach Kabul. Am Flughafen in Skopje wird el-Masri gedemütigt, im Gefängnis in Afghanistan anfangs geschlagen. Nach eigenen Angaben waren für el-Masri vor allem die Umstände schwer erträglich, das schlechte Essen, die Ungewissheit und die Folter-Erfahrungen, von denen die Mitgefangenen zu berichten wussten⁴ – ein zurückhaltender Vorwurf, der zweifelsohne zu seiner Glaubwürdigkeit beitrug. Etwa fünf Monate später, am 28. Mai 2004 wird el-Masri nach Albanien gebracht und dort ausgesetzt. Die CIA konnte nichts mit ihm anfangen, es handelte sich um eine Verwechslung. Am 29. Mai kehrt der Verschleppte nach Neu-Ulm in sein Zuhause zurück.

Erst zwei Tage später, so heißt es nach offiziellen Verlautbarungen, informiert der US-Botschafter Daniel R. Coats den deutschen Innenminister Otto Schily vertraulich über die Verschleppung. Kanzleramt und Außenministerium erfahren von dem Fall erst am 8. Juni – durch el-Masris Anwalt. Die Staatsanwaltschaft Memmingen leitet ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, die Staatsanwalt München I übernimmt kurz darauf den Fall. Ihr Rechtshilfeersuchen an die USA bleibt unbeantwortet.⁵ Ihre Ermittlungen kommen seltsam schleppend voran,⁶ ebenso die des sogenannten BND-Untersuchungsausschusses, den die Bundesregierung später einsetzen wird, unter anderem um die Kenntnis der Regierung von diesem Fall, aber auch um die Verwicklung deutscher Beamter in die Vernehmung von Terrorverdächtigen in ausländischen Gefängnissen und des Bundesnachrichtendienstes im Irak-Krieg zu untersuchen. Bald zeichnet sich ab, dass der Ausschuss, nicht zu-

4 | »Ich bin ein Unschuldiger«. Der von der CIA entführte Deutsche Khaled el-Masri berichtet über seine Odyssee«, in: Süddeutsche Zeitung vom 10./11.12.2005.

5 | Hans Leyendecker: »Viele Fragen – keine Antwort. Das beharrliche Schweigen der US-Behörden im Fall el-Masri«, in: Süddeutsche Zeitung vom 27.9.2006.

6 | Hans Leyendecker: »Unbehelligte Rechtsbrecher. Die deutsche Justiz kennt die CIA-Agenten, die el-Masri verschleppt haben – aber die Verfolgung der Täter geht nur mühsam voran«, in: Süddeutsche Zeitung vom 21.9.2006.

letzt aufgrund der Vertraulichkeit der meisten Informationen, für die Öffentlichkeit keine aufschlussreichen Erkenntnisse erbringen wird.⁷

Ähnlich gelagert wie der Fall el-Masri ist der des kanadischen Staatsbürgers syrischer Herkunft, Maher Arar, der bei der Einreise auf dem Flughafen in New York am 26. September 2002 verhaftet, unter anderem durch das FBI verhört und schließlich nach Syrien verschleppt wird. Der dortige Geheimdienst kommt zu dem Schluss, Arar verfüge über keinerlei al-Qaida-Verbindungen, und lässt ihn über ein Jahr später, im Oktober 2003, frei. Wie die kanadische Untersuchungskommission zu diesem Fall, die Unschuld Arars unterstreichend, weitere Jahre später berichtet, hatte die kanadische Polizei die US-Sicherheitsbehörden auf Arar als Terrorverdächtigen aufmerksam gemacht.⁸ Die kanadische Regierung hat sich inzwischen bei dem Folter-Opfer entschuldigt und ihm eine ansehnliche Entschädigungssumme zugebilligt.⁹

El-Masri und Arar sind, wie schätzungsweise mehrere hundert, in der öffentlichen Aufmerksamkeit zumeist namenlos gebliebene Menschen seit 2001,¹⁰ Opfer einer Praxis der *extraordinary rendition*, der außerordentlichen Überstellung geworden – ein Euphemismus für die Praxis, Terrorverdächtige in Drittländer zu verschleppen, die dort interniert, verhört und nicht selten gefoltert werden. Diese Praxis sei zwar »keine Erfindung des ›Kriegs gegen den Terror‹« nach 9/11, wie die beiden Mitarbeiter von *amnesty international*, Dawid Danilo Bartelt und Ferdinand Muggenthaler betonen,¹¹ sie habe aber seitdem »eine neue Dimension angenommen«. Den Angaben des ehemaligen CIA-Mitarbeiters Michael Scheuer zufolge sind diese Renditions auf die Clinton-Regierung zurückzuführen, die die CIA im Herbst 1995 beauftragte, »al-Qaida zu zerstören«.¹² Dabei sei es nur um »eine sehr begrenzte Zielgruppe« gegangen und weniger darum, an Informationen zu gelangen: Vorrangig sollten, wie es hieß, die »Al-Qaida-Leute von der Straße« geholt werden, zum Schutz der US-amerikanischen Bevölkerung. Die CIA habe sich zudem bei der Vernehmungspraxis an die Auflagen von Anwälten gebunden gesehen, sowohl denen der CIA als auch des Justizministeriums und des Nationalen Sicherheitsrats – weshalb sie gegebenenfalls Fragen schriftlich eingereicht und der örtlichen Polizei oder dem örtlichen

7 | In: Süddeutsche Zeitung vom 16./17.12.2006.

8 | Christian Wernicke: »Folteropfer war unschuldig«. Kommission in Kanada kritisiert US-Geheimdienste«, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.9.2006.

9 | Süddeutsche Zeitung vom 29.1.2007.

10 | Vgl. Dawid Danilo Bartelt/Ferdinand Muggenthaler: »Das Rendition-Programm der USA und die Rolle Europas«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 36, 4.9.2006, S. 31-38, hier S. 31.

11 | Ebd.

12 | Michael Scheuer: »Die CIA hat das Recht, jedes Gesetz zu brechen«, in: Die Zeit vom 29.12.2005; vgl. ebenso zu dieser zeitlichen Einordnung Ruth Jamieson/Kieran McEvoy: »State Crime by Proxy and Juridical Othering«, in: British Journal of Criminology 45, 2005, S. 504-527, hier S. 516.

Geheimdienst der Drittländer die Verhöre überlassen habe. Das Programm sei, so Michael Scheuer, ein »Riesenerfolg« gewesen, denn die Abschiebung der Terrorverdächtigen in ihre Heimatländer habe gewährleistet, dass sie tatsächlich verschwanden, was die Rechtsgarantien in US-amerikanischen Strafverfahren nicht vorsehen.¹³ Erst die öffentliche Skandalisierung dieser Praxis, in Verbindung mit dem Foltervorwurf gegenüber der CIA, habe jene zu einem »Desaster« werden lassen und die Kooperationsbereitschaft »der Europäer« stark beschränkt.

Tatsächlich wurde das Programm nach 9/11 fortgesetzt – und ausgebaut: Die CIA, die den europäischen Luftraum nutzte und sogar europäische Flughafen ansteuerte, betreibt nunmehr selbst extraterritoriale Gefängnisse.¹⁴ Für ein »System Guantánamo« auf europäischem Boden gibt es indes vorerst »keine handfesten Beweise«, wohl aber »ernstzunehmende Hinweise«.¹⁵ Aber europäische Mitgliedsstaaten, so bestätigt der vorläufige Bericht des Europäischen Parlaments,¹⁶ hatten von dem Programm der *extraordinary renditions* ebenso Kenntnis wie von den geheimen Gefängnissen. Wenn Guantánamo heute zu einem Emblem geworden ist für die Anmaßung, mit der die US-amerikanische Regierung sich im Namen der Bekämpfung des Terrorismus – und der Freiheit – über internationales Recht und elementare rechtsstaatliche Grundsätze hinweg gesetzt hat,¹⁷ so beruht das *System* Guantánamo auf einer gewissen Komplizenschaft, auf einer Involvierung der Bündnispartner, die schon bei der wissentlichen Duldung anfängt.

13 | Vgl. auch Stephen Grey: *Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror*, München: DVA 2006, hier Kap. 10 und 11.

14 | Vgl. D.D. Bartelt/F. Muggenthaler: *Rendition-Programm*, S. 34.

15 | Ebd., S. 36, Stand: September 2007.

16 | Vgl. Europäisches Parlament, Temporary Committee on the alleged use of European countries by the CIA for the transport and illegal detention of prisoners: *Draft Report on the alleged use of European Countries by the CIA for the transportation and illegal detention of prisoners*. Rapporteur: Giovanni Claudio Fava. Dok. PR\641327EN, PE 382.246v01-00 vom 24.11.2006, S. 4

17 | Guantánamo ist ein Spezialfall. Die USA haben sich dieses Territorium ebenso angeeignet, wie sie es von sich weisen: Als Zugeständnis für die Beendigung des amerikanisch-kubanischen Krieges betrachten sie es als unbegrenzt überlassene Pacht – die zugleich extraterritoriales Gebiet darstellt, auf dem bestimmte Rechte für die Gefangenen und Verpflichtungen für die USA nicht gelten. Vgl. ausführlich: Amy Kaplan: »Where Is Guantánamo?«, in: *American Quarterly* 57/3 (2005), S. 831-858. So verbietet der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPb-pR) nach Art. 7 zwar die »Folter und ›grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.« Der Pakt findet aber außerhalb der Vereinigten Staaten und während militärischer Operationen im Verlaufe eines internationalen Konfliktes keine Anwendung.« (Reinhard Marx: »Globaler Krieg gegen ›Terrorismus‹ und territorial gebrochene Menschenrechte«, in: *Kritische Justiz* 39/2 (2006), S. 151-178, hier S. 155.)

II. Outsourcing: Folter unsichtbar machen

»Die Folter ist nie abgeschafft worden«, so Jan Philipp Reemtsma.¹⁸ Zwar gehört die rechtliche und moralische Verbannung der Folter seit der Aufklärung zum Selbstverständnis rechtsstaatlicher demokratischer Gesellschaften. Auch ist die Unverbrüchlichkeit des Folterverbots international anerkannt und in zahlreichen internationalen Übereinkommen ausdrücklich rechtlich verankert.¹⁹ Gleichwohl sind systematische Folterpraktiken auch in demokratischen Rechtsstaaten oder unter ihrer Beteiligung möglich, nicht nur in Krisensituationen wie dem Algerien-Krieg oder dem Nordirland-Konflikt; vielmehr wurden Vorkommnisse von Folter oder Misshandlungen bis in die jüngste Gegenwart auch im alltäglichen Polizeigewahrsam von Menschenrechtsorganisationen registriert und gerichtlich verurteilt.²⁰

18 | Jan Philipp Reemtsma: »Zur politischen Semantik des Begriffs ›Folter‹«, in: Ders. (Hg.), *Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*, Hamburg: Hamburger Edition 1991, S. 239-263, hier S. 256.

19 | Es wird dem *ius cogens*, dem zwingenden Völkerrecht zugerechnet, »von dem vertraglich nicht abgewichen werden darf.« (Thomas Bruha/Christian J. Tams: »Folter im Völkerrecht«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4.9.2006, S. 16-22, hier S. 16; vgl. Reinhard Marx: »Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?«, in: *Kritische Justiz* 37 (3), 2004, S. 278-304, hier S. 280.) Zu den zentralen internationalen Übereinkommen zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950, denen zufolge niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden darf – unter keinen Umständen. Einschlägig ist die Definition in der UN-Folterkonvention von 1984 (CAT). Art. I,1 bezeichnet als Folter »jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem andern, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf seine Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.«

20 | So beurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Misshandlungen eines marokkanischen Beschwerdeführers in französischer Polizeihaft im Jahre 1999 als Folter (ECHR: *Selmouni vs. France*, zit. in R. Marx: *Folter*, S. 285). In Deutschland entbrannte zuletzt eine Legitimitätsdiskussion anlässlich der Anordnung von Folter durch den Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner im Entführungsfall eines 11-jährigen Bankierssohns im Jahr 2002. Vgl. das Urteil des Landgericht Frankfurt a.M.. Der Präsident: »Schriftliche Urteilsgründe in der Strafsache gegen Daschner«. Presseinformation vom 15.2.2005; eine kritische Auseinandersetzung dazu bei Wolf-Dieter Narr: »Folter absolut relativ. Das Fragwürdige

Wenn Rechtsstaaten, entgegen der international geltenden Verbotsnorm und ihrer selbst erklärten Ethik, gleichwohl foltern, liegen traditionell zwei Möglichkeiten nahe, um das Gesicht der Rechtmäßigkeit zu wahren: entweder wird das Problem defensiv möglichst als Einzel- oder Ausnahmefall abgehandelt;²¹ oder die illegale Praxis muss im Verborgenen und den Augen der Öffentlichkeit von vornherein entzogen bleiben. Grundsätzlich prädestiniert hierfür sind die Orte, an denen die Staatsgewalt Menschen zwangsweise festhält, sei es im Gefängnis, in Abschiebehaft, in Polizeigewahrsam: Je totaler die Institution,²² und d.h. je umfassender das Leben der Insassen von einer Binnennormalität bestimmt ist, je größer die soziale Distanz zwischen ihnen und dem Kontrollpersonal und je weniger abgesichert ihre Rechtsstellung ist, desto prekärer ist für sie die gesamte Situation.²³

Verlässt man den nationalstaatlichen Rahmen, so liegt darüber hinaus eine weitere Möglichkeit nahe, rechtliche Konsequenzen durch eine bestimmte Praxis zu umgehen: durch Outsourcing von Folter. Im ökonomischen Zusammenhang, in dem dieser Begriff üblicherweise Verwendung findet, bedeutet Outsourcing, Güter oder Dienste, vertraglich geregelt, einem externen Lieferanten zu übertragen. Die Eingliederung des Begriffs in den deutschen Sprachgebrauch verdankt sich wohl einer Umstrukturierung von Unternehmenskulturen und der öffentlichen Verwaltungsstrukturen in den vergangenen Jahrzehnten, die u.a. in eine vermehrte Koopera-

am Daschner-Urteil«, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 80/1 (2005), S. 69-74; sowie zur Beurteilung der Handlungen als Folter bei R. Marx: *Folter*, S. 285f.

21 | Michelle Brown: »Setting Conditions« for Abu Ghraib: *The Prison Nation Abroad*, in: *Legal Borderland: Law and the Construction of American Borders*, Baltimore/Md.: Johns Hopkins University Press 2006, S. 381-405.

22 | Irving Goffman: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1972.

23 | Johannes Feest: »Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserungen der Prävention«, unv. MS. 2006. Bestimmte Bedingungen begünstigen eine Folterpraxis auch in (nominellen) Demokratien: Wenn das Strafverfahren (wie im ägyptischen Rechtssystem) monokausal auf das Geständnis ausgerichtet ist (vgl. S. Grey: *Schattenreich*, S. 296); wenn der bürokratische Apparat sich gegenüber demokratischer Kontrolle verschließt (vgl. Edward Peters: *Folter: Geschichte der Peinlichen Befragung*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 2003 [1985], hier S. 152); und wenn entsprechende Kontrollmechanismen unzureichend institutionalisiert sind (vgl. Darius Rejali: »Modern Torture as a Civic Marker: Solving a Global Anxiety With a New Political Technology«, in: *Journal of Human Rights* 2/2 (2003), S. 153-171, hier S. 160). Darüber hinaus ist für die Einhaltung des Folterverbots nicht unbedingt die entsprechende Wertorientierung entscheidend, wie die empirische Untersuchung von Hathaway (Oona A. Hathaway: »The Promise and Limits of the International Law of Torture«, in: S. Levinson (Hg.), *Torture*, S. 199-212) zeigt, als vielmehr das Kalkül mit politischen und ökonomischen Vorteilen, die eine entsprechende internationale Anerkennung mit sich bringt.

tion zwischen öffentlichem und »privatem« Dienstleistungssektor mündete. Maßgabe ist jedes Mal, eine höhere Effizienz zu erreichen und Kosten zu sparen. In Verbindung mit »Staatskriminalität« ist das »Outsourcen«, wie es neudeutsch heißt, ebenfalls mit solchen Hoffnungen verbunden, indes handelt es sich hier vor allem um moralische und politische Kosten. Genau genommen stellt dabei weniger die Rechtsnorm selbst das Problem dar, als vielmehr die Frage, wie dem Recht genüge getan oder zugespitzt formuliert: wie die Illegalität der Praxis mit der Geltung des Rechts vereinbart werden kann. Outsourcing in diesem normativen Kontext ist der Frage der *Darstellung* rechtsstaatlicher Normkonformität geschuldet – es geht darum, die symbolische Geltung der Norm aufrechtzuerhalten. Zudem können auf diese Weise die rechtliche Verantwortbarkeit und die moralische Verantwortung für Folter systematisch umgangen bzw. verwischt werden.

Outsourcing ist daher zunächst als eine Strategie der rechtlichen Auslagerung und der rechtsstaatlichen Abspaltung zu begreifen, wobei vier einander überlagernde Formen erkennbar sind. Beispielhaft für die *erste*, territorial bestimmte Variante ist die Praxis der »Überstellung« von Terrorverdächtigen in Staaten, in denen Folter praktiziert wird.²⁴ Dabei sind zwei Stufen von Renditions zu unterscheiden, zum einen die zwangsweise Abschiebung, ohne ein rechtsstaatliches Verfahren, in Staaten wie Ägypten oder Syrien, die für ihre Folterpraktiken bekannt sind, und zum anderen die klandestine, gewalthafte Verschleppung in diese Staaten, wie sie el-Masri, Arar und anderen widerfahren ist. Beide Formen von Renditions sind völkerrechtswidrig: Sie widersprechen dem Abschiebeverbot bei drohender Folter (*non-refoulement obligation*).²⁵ Die Verantwortung ist dem verbringenden

24 | Vgl. Jane Mayer: »Outsourcing Torture«, in: *The New Yorker*, 14. 2. 2005. Dabei muss »extraordinary rendition« nicht mit Folter verbunden sein, sondern definiert sich zuerst über die Rechtlosigkeit der Betroffenen: Die temporäre Kommission, die vom Europäischen Parlament eingesetzt wurde, um entsprechende Vorfälle auf europäischem Boden unter Beteiligung der CIA zu untersuchen, charakterisierte diese wie folgt: »The specific cases of ›extraordinary rendition‹ [...] invariably involve the illegal transport of a prisoner by the secret services, or other specialist services, of a third country [...] to various locations, outside and judicial oversight, where the prisoners have neither fundamental rights nor those guaranteed by various international conventions, such as all habeas corpus procedures, the right of the defence to be assisted by a lawyer, the right to due process within a reasonable time etc. Destinations may be Guantánamo Bay, secret detention centres [...] or countries including Egypt, Syria, Morocco, Afghanistan or Pakistan«. (Europäisches Parlament, Temporary Committee on the alleged use of European countries by the CIA for the transport and illegal detention of prisoners: Working Document No 7 on ›extraordinary renditions‹. Rapporteur: Giovanni Claudio Fava. Dok. DT641209.EN, PE 380.593v04-00 vom 16.11.2006, S. 2.)

25 | Zum Beispiel nach Art. 3 des Anti-Folter-Übereinkommens der Vereinten Nationen, CAT.

Staat zuzumessen: »Nicht der Ort der Folterhandlung, sondern deren Zu- rechnung zu einem Staat begründet die Erfüllung des Foltertatbestandes«. ²⁶ Dieser Ächtung gegenüber steht offensichtlich das Kalkül, eine direkte Be- teiligung an der Folterpraxis umgehen zu können, bzw. nicht entdeckt, ge- schweige denn strafverfolgt zu werden. Das »erzwungene Verschwinden- lassen« der unerwünschten Personen ²⁷ und das Auslagern der Folter sollen bewirken, dass die Spuren der illegalen Praxis selbst verschwinden.

Eine *zweite* Form, Folter rechtlich abzuspalten, besteht in der Zuweisung eines Status, der seinerseits von bestimmten Rechtsgarantien ausgenom- menen ist. So verwehrte die US-Regierung den Guantánamo-Häftlingen so- wohl den Status als Kriegsgefangene als auch als Straftäter und verweigerte ihnen somit völkerrechtswidrig das Recht auf ein ordentliches (Militär- oder Zivil-)Gerichtsverfahren: Die Kategorie des *unlawful (enemy) combatant*, die Präsident Bush auf der Basis der Empfehlungen der Rechtsberater des Wei- ßen Hauses bzw. des Justizministeriums entwickelte, siedelte den Status der inhaftierten, mutmaßlichen al-Qaida-Kämpfer bzw. Taliban genau zwischen diesen beiden rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten an: Weder seien, so die Begründung, die Bedingungen der Kriegsführung gegeben, die den Gefan- genen gemäß III. Genfer Abkommen den Anspruch auf ein ordentliches Mi- litärgerichtsverfahren sowie andere Grundrechte zubilligen; noch sollte es sich um gewöhnliche Straftäter, die sich einem gewöhnlichen Strafverfahren zu unterziehen haben, geschweige denn um politische Verbrecher handeln. ²⁸ Zentrale Grundsätze, die zum Beispiel das *habeas corpus*-Prinzip vorsieht, wie die Rechtmäßigkeit des Gefangenenstatus bzw. die Anklage überprüfen zu lassen, zu angemessener Zeit ein Verfahren zu erwarten, das Recht auf humane Behandlung und anderes mehr, wurden so außer Kraft gesetzt. ²⁹

26 | Th. Bruha/Ch. J. Tams: Folter im Völkerrecht, S. 22.

27 | Vgl. Manfred Nowak: »Das System Guantánamo«, in: Aus Politik und Zeit- geschichte 36, 4.9.2006, S. 23-30, hier S. 25f.

28 | Folgenreich war insbesondere das Memorandum von Jay S. Bybee, Leiter der Rechtsabteilung im Justizministerium, an den damaligen Rechtsberater des Wei- ßen Hauses, Roberto Gonzales, vom 7. Februar 2002 (zitiert in Mark Danner: *Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror*, New York: New York Review Books 2004, hier S. 96ff. und 105f.).

29 | Der Patriot Act vom 24. Oktober 2001 sanktionierte die unbegrenzte Haft ausländischer Terrorverdächtiger, die auf Guantánamo ohne Anklage und Möglich- keit, rechtlich dagegen zu intervenieren, festgehalten wurden. Die Entscheidung des Obersten Gerichts im Juni 2004 (vgl. die Urteile des Supreme Court im Falle Rasul vs. Bush und Hamdi vs. Rumsfeld vom 28. Juni 2004), die u.a. das Recht auf ein ordentliches Verfahren bestätigte, änderte faktisch kaum etwas an dieser Situa- tion (vgl. J. Mayer: *Outsourcing; zur anhaltend rechtlosen Situation der Häftlinge in Guantánamo*; vgl. auch Michael Ratner: »Litigating Guantánamo«, in: Wolfgang Kaleck/Michael Ratner/Tobias Singelstein/Peter Weiss (Hg.), *International Prosecution of Human Rights Crimes*, Berlin u.a.: Springer 2007, S. 201-211). Die Initiative

»Privatisierung« stellt neben der territorialen und Status-begründeten rechtlichen Auslagerung die *dritte* Variante des Outsourcing dar. Eine Privatisierung von Sicherheitsdiensten ist seit etwa fünfzehn Jahren verstärkt zu beobachten.³⁰ Während diese im nationalen Kontext der europäischen Staaten jedoch in einer Weise rechtlich geregelt ist, dass auch kommerzielle Anbieter letztlich unter staatlicher Kontrolle blieben,³¹ kann der gemischte Einsatz von privaten und staatlichen Akteuren im inter- bzw. transnationalen Kontext hingegen dazu dienen, die rechtliche Verantwortlichkeit von Staaten bzw. staatlichen Akteuren zu verwischen oder gänzlich zu meiden.³² So waren die ausländischen, »privaten« Bediensteten des Militärs, die die CIA im Irak unter Vertrag genommen hatte und die auch bei den Misshandlungen in Abu Ghraib mitgewirkt hatten, weder einer Militär-, noch der nationalen Gerichtsbarkeit unterstellt.³³

Eine *vierte* Möglichkeit, Folter rechtlich auszulagern, besteht schließlich in der Kooperation zwischen Staaten bzw. staatlichen Akteuren, die sich, wie bei den CIA-Flügen mit Stationen in Europa geschehen, auch in Form der Duldung vollziehen kann.

III. Die neue Sichtbarkeit der Folter

Outsourcing dient dazu, Folter unsichtbar zu machen, um auf diese Weise Recht zu umgehen und die Geltung des Rechts gleichwohl aufrechtzuerhalten. Es ist der klandestine Versuch, Folter mit dem Anspruch der Rechtsstaatlichkeit in Einklang zu bringen und gleichsam den Anschein der Normgeltung zu wahren. Doch wie erklärt es sich, dass diese Praktiken und Vorkommnisse keineswegs ein Geheimnis, sondern der Öffent-

des republikanischen Senators John McCain führte schließlich zur Durchsetzung des »Detainee Treatment Act«, der Anfang 2006 in Kraft trat und, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, »die ›grausame, unmenschliche oder herabwürdigende Behandlung‹ von Gefangenen unter US-Aufsicht, unabhängig von Nationalität oder räumlicher Unterbringung« untersagte. (R. Marx: Globaler Krieg, S. 157; vgl. auch das Urteil des Supreme Court im Falle Hamdan vs. Rumsfeld vom 29. Juni 2006. Dem Präsidenten bleibt aber weiter die letzte Definitionsmacht hierüber vorbehalten. Vgl. M. Nowak: System Guantánamo, S. 27.)

30 | Les Johnston/Clifford Shearing: *Governing Security. Explorations in Policing and Justice*, London, New York: Routledge 2003; Peter W. Singer: *Die Kriegs-AGs. Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen*, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2006.

31 | David Garland: *The Limits of the Sovereign State: Strategies of Crime Control in Contemporary Society*, in: *British Journal of Criminology* 36, 1996, S. 445-471.

32 | Frédéric Mégret: »Justice in Times of Violence«, *European Journal of International Law* 14/2 (2003), S. 327-345.

33 | R. Jamieson/McEvoy: *Proxy*, S. 513.

lichkeit durchaus zugänglich sind? Damit, dass die Demokratie funktioniert?³⁴ Tatsächlich berichteten die Massenmedien ausführlich von jener Abschiebep Praxis, und es liegen detaillierte Dokumentationen selbst über die jüngsten Foltervorkommnisse vor.³⁵ Die Generalsekretärin von *amnesty international*, Barbara Lochbihler, kommt sogar zu der Einschätzung, erst Vorfälle wie Abu Ghraib hätten »dazu beigetragen, dass man öffentlich darüber diskutiert.« Mit den Bildern habe »die Weltöffentlichkeit gesehen, was Folter tatsächlich bewirkt. Von da an ist die Diskussion viel differenzierter geführt worden – auch in den USA. Vielen ist klarer geworden, dass sich Folter nicht mit dem Bild unserer Gesellschaft verträgt.« Zuvor sei es »immer schwierig [gewesen,] deutlich zu machen, dass Folter zu nichts führt.«³⁶

Die bekannt gewordenen Vorfälle von Abu Ghraib bis hin zu den CIA-Flügen über Europa haben offene Gegenreaktionen hervorgerufen, sowohl von Seiten zivilbürgerlicher als auch von Seiten etablierter politischer Kräfte. In Deutschland wurde beispielsweise der »BND-Untersuchungsausschuss« eingesetzt; in den USA engagierten sich sogar Regierungsmitglieder für eine klare Einhaltung des Folterverbots und für die Durchsetzung entsprechender Regelungen. Doch während auf der einen Seite der Menschenrechtsdiskurs in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten international an Bedeutung gewonnen hat³⁷ und gestiegene Standards auch in der Rechtsprechung zu Folter- oder Misshandlungsvorwürfen für eine allgemeine Sensibilisierung

34 | In leichter Abwandlung der »democracy at work«-These von Katherine Beckett (*Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics*, New York: Oxford University Press 1997, hier S. 5), die mit diesem Begriff die trügerische Vorstellung bezeichnet, Strafrechtspolitik komme dem Anspruch nach, gesellschaftliche Erwartungen zu erfüllen.

35 | Sowohl journalistische Recherchen als auch wissenschaftliche Dokumentationen geben Aufschluss über die US-amerikanischen Rechtsprozeduren, die Phänomene wie Guantánamo und Abu Ghraib hervorgebracht haben. Abgesehen von der Möglichkeit, die Dokumente über das Internet zu recherchieren (etwa über www.statewatch.org oder über www.aclu.org), sind exemplarisch die Publikation von Karen J. Greenberg/Joshua L. Dratel: *The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2005 und M. Danner: *Torture and Truth*, zu nennen, vgl. auch für einen breiteren LeserInnenkreis im deutschen Buchhandel etwa Seymour M. Hersh: *Die Befehlsherkette. Vom 11. September bis Abu Ghraib*, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt 2004; A. McCoy: *Foltern lassen*; S. Grey: *Schattenreich*.

36 | »Herr Schily hat die Aufklärung behindert«. Gespräch mit Barbara Lochbihler, in: *Hamburger Abendblatt* vom 23.11.2006.

37 | Für eine Übersicht vgl. Fan Osler Hampson: *Madness in the Multitude: Human Security and World Disorder*, Oxford: Oxford University Press 2002, hier S. 14-37.

gegenüber dieser Frage sprechen,³⁸ artikuliert sich auf der anderen Seite eine neue, unverhohlene Debatte über die Legitimität und Legalisierung von Folter, welche die Existenz dieser Praxis nicht einmal verhehlt.³⁹ Wird die Auseinandersetzung darüber also letztlich zu einer Bekräftigung des absoluten Folterverbots führen und, wie Menschenrechtler hoffen, vielleicht die Etablierung einer »Weltrechtsgemeinschaft« bestärken?⁴⁰ Oder zeigt die neue Offenheit gegenüber einer Folterpraxis, dass der Zenit einer konsentierten Anerkennung bereits überschritten ist?

Die klassische Soziologie legt hier ambivalente Prognosen nahe. Wenn weniger die tatsächliche Befolgung als die symbolische Geltung einer Norm entscheidend ist,⁴¹ so könnten die aktuelle Auseinandersetzung über die Abweichung des absoluten Folterverbots ebenso wie die Praxis des Outsourcing noch von einer gewissen Anerkennung der Norm zeugen. Doch woran genau wäre die symbolische Geltung zu messen? Folgt man Heinrich Popitz' These von der »Präventivwirkung des Nichtwissens«,⁴² dann ist nicht die tatsächliche Befolgung der Norm entscheidend, sondern die Unterstellung, diese werde befolgt. Und diese Unterstellung ist solange möglich, wie eine massenhafte Abweichung nicht offenkundig ist. Auf den Zusammenhang von »Makro-« oder »Staatskriminalität« übertragen⁴³ – also auf Verbrechen

38 | So lautet die Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs, die sich nicht zuletzt auf seine eigene Rechtsprechung bezieht. Vgl. R. Marx: Folter, S. 285.

39 | So etwa Alan M. Dershowitz: *Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven, London: Yale University Press 2002; Ders.: »Tortured Reasoning«, in: Sanford Levinson (Hg.), *Torture. A Collection*, Oxford, New York: Oxford University Press 2004, S. 257-280. Die Argumente dieser Debatte sind mittlerweile ausführlich dokumentiert, vgl. für die deutsche Debatte stellvertretend den Sammelband von G. Beestermöller/H. Brunkhorst: *Rückkehr*; für den US-amerikanischen Kontext S. Levinson: *Torture*; Karen J. Greenberg: *The Torture Debate in America*, Cambridge: Cambridge University Press 2006; für die Bedeutung von Sicherheit in diesem Kontext vgl. Susanne Krasmann/Jan Wehrheim: »Folter und die Grenzen des Rechtsstaats«, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89 (2006), S. 265-275; Susanne Krasmann: »Folter im Ausnahmezustand?«, in: Dies./Jürgen Martschukat (Hg.), *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld: transcript 2007.

40 | So der Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, die transnationale Konferenz in Berlin einleitend, am 13./14. Oktober 2006 über »Das Folterverbot und der ›Kampf gegen Terror‹ – Rechtlos im Rechtsstaat?«

41 | Emile Durkheim: *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Mit einer Einleitung von Niklas Luhmann: *Arbeitsteilung und Moral*. Durkheims Theorie. Mit einem Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 2. durchges. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1988.

42 | Heinrich Popitz: *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen: Mohr 1968.

43 | Vgl. Herbert Jäger: *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollekt-*

gegen die Menschlichkeit, zu denen auch Folter gehört,⁴⁴ und jene Formen von Kriminalität, die staatliche Strukturen und Ressourcen systematisch begünstigen oder erzeugen –, wäre dieser Mechanismus wohl eher eine passende Beschreibung für die vergleichsweise überschaubaren Verhältnisse des Kalten Krieges: Die Grenzen zwischen den Blöcken markierten zugleich die Verteilung von Gut und Böse, Falsch und Richtig.⁴⁵ So richtete sich der Blick im Westen mehr auf den sowjetischen Gulag, denn beispielsweise auf die »School of the Americas«, jene US-amerikanische Folderschule für lateinamerikanische Militärs.⁴⁶ In der Gegenwart geht es demgegenüber weniger darum, ein mutmaßliches »Dunkelfeld« zu beleuchten,⁴⁷ vielmehr ist Folter unter Beteiligung von Rechtsstaaten ein massenmedial präsenten Phänomen. Überdies wird das absolute Verbot der Folter mittlerweile offen

tiver Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989; Susanne Krasmann: »Makrokriminalität – Erfolg oder Versagen der Kriminologie«, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.), *Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur/Zürich: Rüegger 2004, S. 293-320; William J. Chambliss: »State-organized Crime«, in: Patricia A. Adler/Peter Adler (Hg.), *Constructions of Deviance. Social Power, Context, and Interaction*, Belmont/Ca 1993, S. 169-184; Ulrich Eisenberg: »Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen«, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 63, 1980, S. 217-231; Ralf Fischer: »Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen«, in: *Kriminologisches Journal* 15 (1983), S. 275-283.

44 | Vgl. etwa Gisela Manske: *Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit*, Berlin: Duncker & Humblot 2004.

45 | Eva Horn: »Der Spion«, in: Dies./Stefan Kaufmann/Ulrich Bröckling (Hg.), *Grenzverletzer*, Berlin: Kadmos 2002, S. 136-155.

46 | Vgl. dazu A. McCoy: *Foltern lassen*, S. 91ff. Insbesondere in der eingeschränkt souveränen Bundesrepublik (Albrecht von Lucke: »Normalität als Ausnahmezustand. Die ›Berliner Republik‹ und die Rückkehr des Freund-Feind-Denkens«, in: Undine Ruge/Daniel Morat (Hg.), *Deutschland denken. Beiträge für die reflektierte Republik*, Wiesbaden: VS 2005, S. 191-204), die unter dem Schock ihrer jüngsten Vergangenheit stand, war Folter tabuisiert (vgl. Jan Philipp Reemtsma: *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg: Hamburger Edition 2005, S. 15ff.).

47 | Kriminalistisch bezeichnet das Dunkelfeld ein Ausmaß von Kriminalität, das die Polizeistatistik nicht erfasst hat, das sich aber aufgrund weiterer Anhaltspunkte vermuten oder sogar hochrechnen lässt. Dem Konzept des Dunkelfeldes haftet daher auch immer etwas Spekulatives an. Konkret ist der explizite Ausweis von Folter nach dem deutschen Strafrecht überdies schon deshalb nicht möglich, weil diese keinen eigenen Tatbestand bildet, sondern z.B. in polizeirechtlichen Regelungen zur Vernehmungspraxis umschrieben und insbesondere nach Maßgabe des Grundgesetzes (Menschenwürdeprinzip) sowie internationalen Regelungen zu bestimmen ist.

in Frage gestellt und ihre mögliche Legitimität ausgelotet.⁴⁸ Insofern wäre umgekehrt die Frage zu stellen, ob die Debatte selbst nicht schon Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses ist: Folter ist offensichtlich kein Tabuthema mehr und buchstäblich sichtbarer und sagbarer geworden.

Slavoj Žižek zufolge ist schon die bloße Tatsache, dass Folter als ein »legitimes Diskussionsthema« gilt, Zeichen für eine gefährliche Entgrenzung ihres Verbots.⁴⁹ Doch während dieser Ansicht die Vorstellung einer »verborgenen Triebkraft« zugrunde liegt,⁵⁰ die die Diskussion motiviert und die unterdrückt werden muss, so sie sich nicht Bahn brechen soll, würde ich Žižeks Argument in einer foucaultschen Lesart etwas anders wenden; denn um die Wahrheitswirkung eines einmal etablierten Diskurses auszuloten, muss man keine Differenz vermessen zwischen einer Vorder- und einer Hinterbühne,⁵¹ zwischen bloß vordergründigen Darstellungen und wahren Begebenheiten oder Absichten. Die Wahrheit eines Ereignisses und die Wahrheitswirkungen eines Diskurses oder einer Praxis sind vielmehr genau dort zu erfassen, wo sie auftauchen: an der Oberfläche des Gesagten und Sichtbaren.⁵² Hinter dem »Vorhang« der Ereignisse⁵³ ist keine eigene Wirklichkeit aufzuspüren, die bar jeglicher Performanz zu begreifen wäre.⁵⁴ Die Frage lautet vielmehr, wie die Diskurse und Praktiken selbst Legitimität herstellen, wie sie bestimmte Vorstellungs- und Handlungsweisen performativ hervorbringen, sie möglich machen und realisieren. Von welcher Le-

48 | So hatte der Frankfurter Polizeivizepräsident Daschner nachweislich Argumente Winfried Bruggers, der die Folter in bestimmten Ausnahmefällen legalisiert wissen will, rezipiert (vgl. Landgericht: Strafsache gegen Daschner, 28).

49 | Slavoj Žižek: »Vom Homo sucker zum Homo sacer«, in: Ders.: Willkommen in der Wüste des Realen, Wien: Passagen 2002, S. 89-115, hier S. 107f. »Tabus lassen sich nicht einschränken, sondern nur brechen«, so auch Ralf Poschart: »Menschenwürde als Tabu. Die verdeckte Rationalität eines absoluten Rechtsverbots der Folter«, in: G. Beestenmöller/H. Brunkhorst, Rückkehr, S. 75-87, hier S. 81: Die Folterdebatte selbst zeige den Tabubruch an, denn Tabus zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie unantastbar und gesellschaftlich gerade nicht diskutabel sind.

50 | Paul Veyne: Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1992, S. 22.

51 | Irving Goffman: Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München: Piper 1969; Murray Edelman: Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt a.M., New York: Campus 1976.

52 | Vgl. SW 1, 128; Michel Foucault: »Das Spiel des Michel Foucault«, in: S III, 391-430.

53 | Vgl. Pierre Macherey: »Für eine Naturgeschichte der Normen«, in: François Ewald/Bernhard Waldenfels (Hg.), Spiele der Wahrheit: Michel Foucaults Denken, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 171-204, hier S. 185.

54 | Nikolas Rose/Peter Miller: »Political Power Beyond the State: Problematics of Government«, in: British Journal of Sociology 43 (1992), S. 173-205.

gitimität zeugen sie selbst, indem sie zu gegebener Zeit im Sozialen auftauchen? Wenn das, was gesagt und sichtbar wird, stets in die Bedingungen der Sagbarkeit und Sichtbarkeit eingebettet ist, bedeutet dies umgekehrt, dass das Auftauchen stets von bestimmten Bedingungen der Möglichkeit dieses Auftauchens im Sozialen spricht.⁵⁵

Die Praxis des Outsourcing von Folter ist zwar eine verhohlene Praxis, indem sie sich dem öffentlichen Blick oder rechtlicher Bestimmung zu entziehen sucht; doch lässt sich allein daraus nicht die Geltung der Norm ableiten. Auch eine verhohlene Praxis kann offenkundig sein – und analytisch gesehen wäre eben jener Moment zu bestimmen, in dem sich zeigt, dass die Orientierung an der Norm zur Makulatur geworden ist, nämlich weil sie ihre Funktion, die Normgeltung aufrechtzuerhalten, bereits verloren hat. Eine so verstanden offenkundige Praxis kann eine Transformation von (Rechts-)Staatlichkeit bewirken, indem sie sich von einer illegalen oder illegitimen zu einer akzeptierten, geduldeten oder legitimen und sogar zu einer legalen Praxis von Rechtsstaaten wandelt – und damit freilich der Verbergung nicht mehr bedarf.

Ich werde im Folgenden näher auf die theoretischen Implikationen einer foucaultschen Perspektive eingehen, in der Staatlichkeit als ein Resultat sozialer Praktiken zu begreifen ist, die ihrerseits nicht nur symbolischer Natur, sondern als wissensbasierte Techniken und produktive Verfahren selbst materiell sind und sich materialisieren. Ein solches Verständnis hebt gleichermaßen die dichotome Struktur eines Normenbegriffs auf, der alternativ zwischen erlaubt und verboten pendelt, wie die dichotome Vorstellung einer symbolischen Vorder- und einer realen Hinterbühne. Hiervon ausgehend lässt sich ein zur Praxis der *Auslagerung* von Folter gleichsam komplementärer Modus aufzeigen, der Rekurs auf Sicherheit, der eine Form der *Einschreibung* neuer Normen, auch der Legitimität von Folter ins Recht ermöglicht.

IV. Staatlichkeit, (Un-)Sichtbarkeit, (Un-)Sicherheit

Einem traditionellen sozial- und vor allem rechtswissenschaftlichen Verständnis folgend ist der Staat als eine Entität zu begreifen, die weitgehend unabhängig von der Gesellschaft identifizierbar ist. Diese Vorstellung ist gleichermaßen mit der Neigung verbunden, »den« Staat zu über- wie zu unterschätzen. So wird dieser auf der einen Seite als ein singulärer und potenter Akteur gezeichnet, der in seiner selbstexpansiven Kraft die gesellschaftlichen Verhältnisse beherrscht (GG II, 262); auf der anderen Seite erscheint er gerade aufgrund seiner autonomen Struktur in einer Weise von gesellschaftlichen Veränderungen abgelöst, dass er unter diesen ebenso gut

55 | Michel Foucault: »Diskussion vom 20. Mai 1978«, in: S IV, 25-43; John Rajchman: »Foucault's Art of Seeing«, in: Ders.: Philosophical Events. Philosophical Essays of the 80s, New York, Oxford: Columbia University Press 1991, S. 68-102.

auch verschwinden kann (z.B. der Nationalstaat in Globalisierungsprozessen).⁵⁶ Ein solch dichotomes Verständnis findet sich analog in der gängigen normativ-juridischen Konzeption von Rechtsstaatlichkeit wieder. Rechtsstaatlichkeit wird hier auf der einen Seite als eine normative Gegebenheit vorausgesetzt und ihre Selbstwirksamkeit (entweder im Sinne positivistischer Rechtsgeltung oder im Vertrauen auf die demokratischen Kontrollinstanzen) unterstellt, während davon abweichende Herrschaftsformen sich auf der anderen Seite entweder als eine Vorstufe oder als eine defizitäre Abart von diesem Ideal darstellen.⁵⁷

Solche Vorstellungen haben weitreichende Konsequenzen nicht nur für die Art und Weise der Diskussion, sondern für die Diskutierbarkeit von Rechtsstaatlichkeit überhaupt. So ist die Frage der Rechtsstaatlichkeit aus einer kriminologischen Perspektive zum Beispiel auf der einen Seite kaum relevant, wenn diese sich auf die Erklärung abweichenden Verhaltens konzentriert und dabei die Strafrechtsnormen letztlich als gegeben voraussetzt. »Staatskriminalität« wird dann in demokratischen Rechtsstaaten stillschweigend als unproblematisch erachtet und andernfalls als ein zu komplexer Gegenstand zurückgewiesen – weil die damit verbundene Analyse sich überlagernder Interaktionsstrukturen letztlich eine soziologische Problemstellung sei oder die dabei zu berücksichtigende Frage der Rechtssetzung und -geltung den erklärten disziplinären Gegenstandsbereich überschreite.⁵⁸ Auf der anderen Seite betrachtet ein ausweislich kritisch-kriminologischer Zugang den Staat als das Instrument einer herrschenden Klasse bzw. in einer Weise

56 | Mitchell Dean: »Die ›Regierung von Gesellschaften‹. Über ein Konzept und seine historischen Voraussetzungen«, in: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ als Paradigma in den Sozialwissenschaften, Bielefeld: transcript 2007, S. 75-104; Thomas Lemke: Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 47-73.

57 | Symptomatisch hierfür ist der in der Politikwissenschaft verbreitete Begriff der *failed states*.

58 | So führt das renommierte Oxford Handbook of Criminology (Mike Maguire/Rod Morgan/Robert Reiner (Hg.), The Oxford Handbook of Criminology, 3. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2002), das sich durchaus einer kritischen Perspektive zuordnet, das Problem der Staatskriminalität oder verwandter Themen wie politische Kriminalität oder Kriminalität der Mächtigen auch in dieser dritten Auflage nicht als einen Forschungsgegenstand. Die Diskussion über Staatskriminalität bzw. staatlich organisierte oder beförderte Kriminalität ist in der Kriminologie im Verbund mit den Rechtswissenschaften erst in jüngster Zeit wieder aufgegriffen worden, insbesondere im Zusammenhang mit den inter- und supranationalen Anstrengungen zur Verhinderung und Strafverfolgung von »Menschheitsverbrechen«. Vgl. stellvertretend W. Kaleck et al.: Human Rights Crimes; Frank Neubacher/Anne Klein (Hg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Berlin: Duncker & Humblot 2006.

als beherrschende Macht, dass dieser sämtliche unheilsame Wirkungen zuzuschreiben sind: allumfassende Kontrolle; selektive Sanktionierung; und nicht zuletzt die eigentlich schädlichen Formen der Staatskriminalität, die in dieser Perspektive nicht selten zu einer tautologisch sich selbst erklärenden Funktion des Machterhalts geraten.⁵⁹

Während solche Perspektiven zumeist von jenem normativ-juridischen Modell des Staates unterlegt sind, das eine dichotome Alternative zwischen legitimer und missbräuchlicher bzw. rechtmäßiger und illegaler Anwendung der Macht aufschlägt,⁶⁰ konzentriert eine foucaultsche Perspektive sich vor allem auf die Frage, wie bestimmte Normen überhaupt zustande kommen, wie sie Akzeptanz finden und sich etablieren, und wie sie sich in der Praxis permanent verändern. So ist Staatlichkeit als ein spezifisches politisches Interventionsfeld selbst eine Norm und keineswegs ein festgelegter Bereich. Die Unterscheidungen zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft, Staatsangelegenheit oder Gemeinschaftssache usw. sind historisch, und d.h. gesellschaftlich kontingent. Mit den Formen und Bereichen legitimer (oder unmöglicher, unerhörter) Intervention werden Subjekte, der Bürger, die Zivilgesellschaft, der Migrant, der Staatsfeind usw. bestimmt, die ihrerseits ein je spezifisches Verhältnis zwischen Regierung und Regierten implizieren. Es werden Zugehörigkeiten und Nichtzugehörigkeiten definiert und Formen der »Partizipation«, der Einbindung in Machtverhältnisse erzeugt.⁶¹

Staatlichkeit ist demnach weitaus veränderlicher, als dies historische und soziologische Perspektiven auf die Wirkungsmacht staatlicher Institutionen, einschließlich des Rechts, zuweilen nahelegen. Freilich sind die gesellschaftlichen Praktiken, die Staatlichkeit formen, ihrerseits von Kräf-

59 | So etwa bei David Krauzlarich/Christopher W. Mullins/Rick A. Matthews: »A Complicity Continuum of State Crime«, in: *Contemporary Justice Review* 6 (3), 2003, S. 241-254, hier S. 242, obgleich die Autoren mit dem Konzept des »complicity continuum of state crime« um Differenzierung bemüht sind; für einen interaktionistisch-definitionsorientierten Ansatz vgl. demgegenüber Penny J. Green/Tony Ward: »State Crime, Human Rights, and the Limits of Criminology«, in: *Social Justice* 27/1 (2000), S. 101-115, sowie für eine kritische Differenzierung von Akteuren R. Jamieson/K. McEvoy: Proxy.

60 | Vgl. Thomas Lemke: »Freiheit ist die Garantie der Freiheit« – Michel Foucault und die Menschenrechte«, in: *Vorgänge* 40 (2001), S. 270-276, hier S. 272.

61 | Vgl. GG I, insbes. S. 134-172; GG II, insbes. S. 112-147; sowie für ähnliche Ansätze, die Staatlichkeit unter dem Blickwinkel ihrer gesellschaftlichen Veränderlichkeit und der Einbeziehung der Subjekte in die Machtausübung betrachten: Thomas Blom Hansen/Finn Stepputat (Hg.), *States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State*, Durham, London: Duke University Press 2001; Christian Krohn-Hansen/Knut G. Nustad (Hg.), *State Formation. Anthropological Perspectives*, London: Pluto 2005; George Steinmetz (Hg.), *State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn*, Ithaca und London: Cornell University Press 1999.

teverhältnissen bestimmt, doch ist der Staat keine »autonome Machtquelle« (GG II, 115) und weder bloßes Instrument einer sozialen Gruppe noch ein verselbständigter bürokratischer Apparat.⁶² Ebenso wenig lässt er sich auf Verrechtlichungsprozesse reduzieren.⁶³ Zwar stellt das Recht in unserer Gegenwart ein unhintergebares, elementares Instrumentarium politischen Handelns dar. Aber ohne soziale Praktiken – das versteht sich von selbst und wird gleichwohl häufig ausgeblendet – kann das Recht keine Wirkung entfalten. Dabei wird es, so die These, gerade in dem Moment zu einem politischen Vehikel, in dem Sicherheit – die der Bevölkerung, des Gesellschaftssystems, der Rechtsordnung, des Staates, der Regierung – auf dem Spiel steht.

Sicherheit zu gewährleisten gehört zur elementaren Legitimation des modernen Staates⁶⁴ und ist mit einem enormen staatlichen Interventionspotenzial verbunden. Gleichwohl handelt es sich keineswegs um ein Feld hierarchischer Politikdurchsetzung von oben nach unten.⁶⁵ Eher kann man von einer Art »Sicherheitsvertrag« sprechen,⁶⁶ der die staatlichen Interventionen stillschweigend auf die Grundlage einer Zustimmung qua Sicherheitsversprechen stellt und der sich weniger auf ein bestimmtes Territorium denn auf eine Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen bezieht.

Inwiefern kann diese Perspektive nun für die Analyse der Folter und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in der Gegenwart aufschlussreich sein? Staatlichkeit als eine flexible und durchaus heterogene Entität zu begreifen, die mit politischen Technologien variiert, impliziert zunächst einmal eine entsprechende Konzeption von Outsourcing als einer Regierungstechnologie. Das bedeutet, das Augenmerk weniger auf Intentionen und Interaktionen zwischen (z.B. privaten versus staatlichen) Akteuren zu legen, die als gegeben vorauszusetzen wären. Vielmehr wäre die Praxis des Outsourcing von Folter als eine Form der Netzwerkbildung zu begreifen, die in erster Linie technologisch begründet und als solche wiederum von einem bestimmten staatlichen Territorium unabhängig ist. Die Kooperation von Akteuren

62 | Martin Saar: »Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ im Werkkontext«, in: S. Krasmann/M. Volkmer: *Geschichte der Gouvernementalität*, S. 23-45.

63 | Detlef Georgia Schulze/Sabine Berghahn/Frieder Otto Wolf (Hg.), *Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2006.

64 | Vgl. Thomas Hobbes: *Leviathan*, hg. von Iring Fetscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1984; Max Weber: *Politik als Beruf*, in: Ders.: *Gesammelte politische Schriften*, Tübingen 1958.

65 | Dies legt die Rede von der Renaissance des Polizeistaates angesichts des jüngsten Ausbaus des staatlichen Sicherheitsapparats nahe, vgl. etwa Fredrik Roggan: *Auf legalem Weg in einen Polizeistaat*, Bonn: Pahl-Rugenstein 2000.

66 | Michel Foucault: »Brief an einige Führer der Linken«, in: S III, 502-504, hier 504.

verschiedener Staaten oder zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren beruht auf wissensförmigen Praktiken,⁶⁷ die materielle Ressourcen und bestimmte rechtliche Bedingungen und Rechtsräume wahrnehmen und herstellen.

Drei für die Analyse der Outsourcingpraxis zentrale Gesichtspunkte schließen sich hieran an:

a) Staat, Recht und Territorium

Zunächst stellt sich somit weniger die Frage, wie Aufgaben aus dem staatlichen in den privaten bzw. kommerziellen Sektor übertragen werden, als vielmehr wie die Praktiken überhaupt erst extralegale Räume schaffen; wie gleichsam »in jedem Augenblick« neu definiert wird (GG I, 164), was nicht in die Zuständigkeit des Staates fällt und was in der Folge als legitim oder illegitim, als legal oder illegal gilt. Der Einflussbereich eines Staates verliert sich gerade nicht an seinen politisch-territorialen Grenzen, sondern kann sich über diese hinweg ausdehnen, sowohl durch Einsatz bestimmter Akteure (wie Soldaten oder Geheimdienstagenten), als auch durch bestimmte Praktiken (z.B. die Überstellung). Ob es sich dabei jeweils um staatliche Aktivitäten handelt und welchem Staat diese zugerechnet werden, hängt, auf den ersten Blick, entscheidend von rechtlichen Regelungen ab: So stellen die gesetzlichen Bestimmungen zur Rendition-Praxis die dadurch ermöglichte Folter in die Verantwortung des überstellenden Staates. Doch können Gesetze solche Verantwortlichkeit und Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Sphäre auch kurzerhand ändern. So brachte der US-Kongress angesichts der Situation im Irak auf Initiative des republikanischen Senators Lindsey Graham eine Gesetzesreform zum rechtlichen Status privater Sicherheitsbediensteter im Ausland auf den Weg, die zu Beginn des Jahres 2007 in Kraft trat und die nunmehr bestimmt, dass diese von der US-Armee Angestellten nicht mehr nur im Falle des Krieges, sondern auch bei »Militäroperationen« den US-Militärgesetzen unterliegen.⁶⁸

Solche Änderungen des Rechts sind indes nicht hinreichend in einer binären Konzeption von erlaubt versus verboten zu erfassen. Vielmehr wäre das Recht selbst zunächst als ein Zwischenraum zu denken, der Legalität, Legitimität und Illegalität, Illegitimität gleichermaßen zulässt und in dem bestimmte Praktiken zwischen diesen Kategorien changieren. So wäre der Einsatz von staatlichen Stellvertretern als »zwischenlegal« zu bezeichnen, wenn Söldner beispielsweise illegal handeln und so staatliche Akteure aus der Verantwortung entlassen, während sie selbst nicht oder kaum rechtlich belangt werden können. Ebenso wären *extraordinary renditions* als »zwischenlegale Praktiken« zu begreifen: Sie sind ihrerseits illegal, aber sie die-

67 | Vgl. Gavin Kendall: »Global networks, international networks, actor networks«, in: Wendy Larner/William Walters (Hg.), *Global Governmentality. Governing International Spaces*, London, New York: Routledge 2004, S. 59-75, hier S. 64f.

68 | Süddeutsche Zeitung vom 13./14.1.2007.

nen dazu, Legitimität und letztlich Legalität, nämlich innerhalb des eigenen Territoriums, aufrechtzuerhalten, während sie als ein Bestandteil rechtsstaatlicher Praxis die Form der Rechtsstaatlichkeit selbst verändern.

Ähnlich wie Walter Benjamin bezieht sich Charles Tilly in kriminologischer Perspektive auf ein Potenzial der Rechtsschöpfung, das als andauernde Möglichkeit auch in einem bereits etablierten Rechtssystem bestehen bleibt.⁶⁹ Streng genommen könnte man demnach von »Staatskriminalität« in dem Moment sprechen, in dem sich ein neues Recht etabliert, das staatliche Praktiken in der Folge nach der üblichen dichotomen Lesart zwar als legal oder legitim erscheinen lässt, obgleich sie dies gemessen an den zuvor geltenden Standards gerade nicht wären. Einst illegale/illegitime Praktiken können sich ins Recht einschreiben – und Rechtsstaatlichkeit auf diese Weise gleichsam von innen her transformieren.

Doch, eine systematische Folterpraxis vorausgesetzt, unter welchen Bedingungen genau kann man von einer solchen Transformation von Rechtsstaatlichkeit sprechen? Müsste das Maß hierfür nicht in einer gewissen Akzeptanz solcher Praktiken liegen? Und wäre die Voraussetzung für eine solche Akzeptanz nicht auch die Kenntnis dieser Praxis? Ist die Tatsache, dass eine illegale Praxis im Verborgenen geschieht, nicht doch Ausdruck dafür, dass die Verbotsnorm eine gewisse Geltung hat? Oder müsste man nicht in foucaultscher Lesart sagen, dass diese verborgene Praxis schon in dem Moment im Sozialen auftaucht, indem man über sie sprechen, sie problematisieren kann? Die Verborgenheit wäre mithin selbst ein Gegenstand sozialer Auseinandersetzung. So gesehen könnte man von einer offenkundigen Praxis der Auslagerung von Folter und damit von einer gewissen sozialen Akzeptanz sprechen, wenn der Legitimationsaufwand, den die Akteure betreiben, vergleichsweise gering ist.

Dies ist zum Beispiel seit einiger Zeit der Fall bei der illegalen Praxis der Überstellung von Terrorverdächtigen in Staaten, die für ihre Folterpraxis bekannt sind: Zwar beruht diese Abschiebe-Rendition, die unabhängigen Experten- und Kommissionsberichten zufolge seit 9/11 zugenommen hat,⁷⁰ auf der diplomatischen Zusicherung, die Betroffenen würden nicht gefoltert, doch ist diese Zusicherung für die Adressaten-Staaten im Prinzip folgenlos. Sie ist rechtlich nicht bindend, an kein Programm regelmäßiger Kontrollpraktiken gebunden, und im Falle der Nichteinhaltung ist auch kein

69 | Walter Benjamin: »Zur Kritik der Gewalt«, in: Ders.: Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1965, S. 29-65; Charles Tilly: »War Making and State Making as Organized Crime«, in: Peter B. Evans/Dietrich Rueschmeyer/Theda Skocpol (Hg.), *Bringing the State Back In*, Cambridge: Cambridge University Press 1985, S. 169-181.

70 | Vgl. Human Rights Watch: »Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safe-guard against Torture«, April, Vol. 17, No. 4 (D) (2005), hier S. 2005, 17f.; auch die ausführliche Darstellung zu Fällen der Überstellung unter Beteiligung der USA, von Kanada, Schweden, Großbritannien und Niederlande.

Sanktionsverfahren vorgesehen.⁷¹ Schon die diplomatische Zusicherung zu ersuchen bedeute, so die Kritik des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats Alvaro Gil-Robles im August 2004, das Risiko der Folter oder Misshandlung anzuerkennen.⁷² Teilweise geben Regierungen sich entgegen der haarsträubenden Evidenz einer durchgängigen Folterpraxis mit der bloßen Zusicherung zufrieden⁷³ – die Bemühungen, den Anschein der Normgeltung zu wahren, reduzieren sich auf ein Minimum. So räumt mancher (ehemalige) CIA-Mitarbeiter unumwunden ein, die Zusicherungen seien bloße Makulatur.⁷⁴ Sie hätten Legitimität erzeugen sollen, tatsächlich sei auf diese Weise aber mehr oder weniger offen die unabdingbare *non-refoulement obligation* umgangen worden.

b) Technologien der (Un-)Sichtbarkeit

Wie aber kann man die Praxis der Folter analysieren, wenn sie nicht oder kaum sichtbar ist? So hat Darius Rejali problematisiert, wie Folter, gerade als Reaktion auf den sich global durchsetzenden Menschenrechtsdiskurs,⁷⁵ unter Einsatz bestimmter technischer Hilfsmittel und Verfahren quasi unsichtbar und unsagbar gemacht wird. Wenn Folter keine offenkundigen Spuren am Körper des Opfers hinterlasse, sei es nicht nur für die Täter einfacher, diese zu leugnen, vielmehr erschwere dies auch den Betroffenen selbst, das traumatische Geschehen (über das grundsätzliche Problem der Thematisierung von Gewalterfahrungen hinaus) im Nachhinein zu objektivieren: es zu rekapitulieren, zu artikulieren und Dritten zu vermitteln. Rejali bezeichnet diese moderne Form der Folter, die sich ihrer Ächtung angepasst hat, als heimlich (»stealth torture technology«). Je erfolgreicher die Folter durch entsprechende Techniken allerdings verborgen werden kann, umso offensichtlicher kann sie – unerkannt – praktiziert werden. Dies sei vor allem dann der Fall, wenn die technischen Hilfsmittel, wie manche elektrische Gerätschaften, selbst Bestandteil des Alltagsgebrauchs sind: »When someone complains ›it is not the technology; it is how it is used‹, one knows one is in the presence of stealth torture technology.«⁷⁶ In dem bekannten Fall der Polizeiübergriffe auf Rodney King, die in Los Angeles im Jahre 1992 anti-rassistische Unruhen auslösten, sorgten die Prügel, die auf dem Video zu

71 | Vgl. ebd., S. 18. So wurde etwa der Schwedische Botschafter in Ägypten zum Fall der beiden Ägypter befragt, die aufgrund diplomatischer Zusicherungen in ihr Heimatland abgeschoben – und dort nach eigenen Angaben sofort inkommunikado in Polizeihaft gehalten und brutal misshandelt wurden. Mit der Begründung, ein baldiges Aufsuchen der beiden Männer hätte Misstrauen gegenüber Ägypten zum Ausdruck gebracht, verzichtete Schweden fünf Wochen lang darauf (vgl. ebd., S. 19).

72 | Zitiert nach ebd., S. 16.

73 | Vgl. ebd., S. 17, 23.

74 | Vgl. S. Grey: Schattenreich, S. 295 und 311.

75 | Vgl. D. Rejali: Civic Marker, S. 153; auch E. Peters: Geschichte, S. 210f.

76 | D. Rejali: Civic Marker, S. 161.

sehen waren, für Empörung, nicht aber die Elektroschocks, die Rodney King mittels Taser verabreicht bekam: »A public cannot condemn what it sees but does not register.« »Unlike many other modern techniques, these tortures can even be performed in public.«⁷⁷

Die Sichtbarkeit und Sagbarkeit der Folter ist also gleichermaßen diskursiv wie nicht-diskursiv bedingt. Folter wird performativ hervorgebracht, nicht nur in dem Sinne, dass das, was *benannt* auch hervorgerufen bzw. »in Szene« gesetzt und auf diese Weise konstituiert wird,⁷⁸ sondern auch in dem Sinne, dass die materialen Praktiken, die konkreten Techniken, Werkzeuge und Verfahrensweisen selbst spezifische Wahrheitsformen erzeugen. Insofern verraten die unterschiedlichen Praktiken des Outsourcing die ihnen eigene Weise, Akzeptanz herzustellen.⁷⁹ Als eine Regierungstechnologie betrachtet stellt die Praxis der Auslagerung von Folter selbst einen Sicherheitsmechanismus dar, dessen Funktion darin besteht, eine illegale Regierungspraxis abzusichern,⁸⁰ sie zu gewährleisten, zum Beispiel indem sie unsichtbar und einem kritischen Diskurs entzogen bleibt.

Wenn die gesellschaftliche Akzeptanz der Folter, unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen,⁸¹ von der Praxis und mithin den Formen abhängt, in denen Folter sichtbar wird, dann heißt das, ihre Akzeptanz ist relational: kontextabhängig, obwohl das Verbot gesellschaftlich (und d.h.: historisch, rechtlich, politisch, kulturell) fest verankert ist. Soziologisch gesehen ist eine solche Akzeptanz von oder auch Indifferenz gegenüber außergewöhnlichen und bis dato vielleicht illegalen oder illegitimen Maßnahmen wie der Rendition-Praxis freilich auch eine Frage sozialer Interpretationsprozesse.⁸² So dürfte das »soziale Kapital« von Verdächtigen und Betroffenen einer Rendition-Praxis, zum Beispiel die nationale Zugehörigkeit, eine wichtige Rolle dabei spielen, ob jene etwa als glaubwürdig oder letztlich tat-

77 | Ebd. S. 166

78 | Judith Butler: »Für ein sorgfältiges Lesen«, in: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser: Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, S. 122-132, hier S. 124.

79 | Vgl. Foucault: Diskussion, S. 28; Colin Gordon: »Afterword«, in: Ders. (Hg.), Michel Foucault. Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings, Brighton, Sussex: Harvester Press 1980, S. 229-259.

80 | Mitchell Dean: »Risk, Calculable and Incalculable«, in: Soziale Welt 49 (1998), S. 25-42.

81 | Ich greife hier auf die Unterscheidung bei P. Green/T. Ward (State Crime, S. 109) zurück, die ich leicht abwandle: Die Illegitimität staatlicher Praktiken ist jeweils an den eigens erhobenen (z.B. rechtsstaatlichen) Prinzipien zu messen, und in diesem Sinne »objektiv«. Von Abweichung kann indes erst dann die Rede sein, wenn diese Praktiken auch als abweichend angesehen werden oder zu befürchten ist, dass dies geschieht, wenn, mit anderen Worten, eine Norm tatsächlich wirksam ist.

82 | Vgl. Barry Buzan/Ole Waever/Jaap de Wilde: Security. A New Framework For Analysis, Lynne Rienner: Boulder/Co. 1998, hier S. 29ff.

sächlich als Feind und gefährlicher Anderer wahrgenommen werden – und ob und in welcher Weise ihr Fall Eingang in die mediale Darstellung findet.⁸³ Dabei wird eine solche Akzeptanz ihrerseits in Technologien der Sicherheit hergestellt, die, so die These, erst die Unterscheidung zwischen einem Wir und den Anderen hervorbringen.

c) Sicherheitsdispositive

»Wir halten die ja nicht gefangen, weil sie was getan haben, sondern weil sie was tun könnten«, so lautete die Antwort des ehemaligen Verteidigungsministers Donald Rumsfeld auf die kritische Nachfrage eines Journalisten zur Praxis der unbegrenzten Inhaftierung von Terrorverdächtigen auf Guántanamo.⁸⁴ Mit dem gleichen Argument der Notwendigkeit prä-emptiver Sicherung rechtfertigte auch die Außenministerin Condoleezza Rice indirekt die CIA-Renditionflüge über Europa während ihres dortigen Besuchs im Dezember 2006. Sicherheit bzw. der Schutz der Bevölkerung bilden auch das zentrale Motiv, das in der jüngsten Debatte die Aufweichung des absoluten Folterverbots legitimieren soll.

Politik im Namen der Sicherheit setzt stets Unsicherheit voraus (vgl. GG II, 100ff.). Diese Unsicherheit kann sich, wie bei der sozialen Sicherheit, auf ökonomische Prozesse beziehen, sie kann aber auch, wie bei terroristischen Bedrohungen, vor allem die physische und persönliche Integrität betreffen.⁸⁵ In diesem Falle bringt Sicherheit als Regierungstechnologie drei Figuren zum Einsatz. Das politische Schutzversprechen artikuliert sich im Verhältnis zu den Regierten⁸⁶ vor dem Hintergrund einer dritten Figur, von

83 | Vgl. D. Rejali: Civic Marker. Möglicherweise konnten die Verschleppungsfälle von Khaled el-Masri oder von Maher Arar auch deshalb eine solche Publizität erreichen und sich schließlich als »Irrtum« erweisen, weil die Personen neben ihrer libanesischen respektive syrischen Herkunft eben auch die nationale Zugehörigkeit als Deutscher respektive Kanadier haben, die es erst möglich macht, dass man sich nach ihrem Verbleib erkundigt, ihre Glaubwürdigkeit prüft und nicht zuletzt, dass ihr Fall medialer Skandalisierung würdig ist.

84 | Zitiert nach Uwe Wesel: »Die Konjunktur der Menschenrechte. Ein Ausflug nach Guantánamo«, in: Kursbuch: Neue Rechtsordnungen, 155 (2004), S. 29-36, hier S. 34.

85 | Vgl. zu den drei Dimensionen der Sicherheit, die sich im Englischen, anders als im Deutschen auch begrifflich unterscheiden lassen, Zygmunt Bauman: Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit, Hamburg: Hamburger Edition 2000, S. 30f.: *security* im Sinne der sozialen und existenziellen Beständigkeit und Verlässlichkeit der Welt; *certainly* im Sinne sozialer Gewissheit und Berechenbarkeit; *safety* im Sinne der Unverletzlichkeit der physischen und persönlichen Integrität.

86 | Vgl. GG II, 97; Michel Foucault: »Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault«, in: Hubert Dreyfus/Paul Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M.: Athenäum 1987, S. 243-261.

der die Bedrohung ausgeht. Dabei setzt es sich auf der Basis einer durchaus flexiblen Scheidelinie zwischen einem Wir, als dem Objekt der Bedrohung, und einem Anderen, als dem wie auch immer diffus oder konkret zu bestimmenden Subjekt der Bedrohung oder Gefahr, in Szene. Die Bedrohung wird zu einer sozialen Unterscheidung zwischen Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit, zwischen gefährdeten Bürgern einerseits und »Gefährdern« oder Verdächtigen andererseits, die, als Feinde oder sozial Untergeordnete deklassiert, einer Verteidigungsgewalt preisgegeben werden können.⁸⁷

Indem Sicherheitsversprechen implizit oder explizit auf existenzielle Bedrohungen rekurren, haben sie das Potenzial, außergewöhnliche Maßnahmen zu legitimieren und deren Erforderlichkeit sogar unmittelbar als notwendig und mithin als selbstevident erscheinen zu lassen. Der so verstandene Mechanismus der »Sekuritisierung« bedarf der Politisierung von Sicherheit, etwa im Sinne populistischer Inszenierung, nicht.⁸⁸ Außergewöhnliche Maßnahmen, die sich gleichsam selbst rechtfertigen, haben überdies in gleichem Maße das Potenzial, sich nachträglich als Norm zu etablieren.⁸⁹

Dabei seien solche Sekuritisierungsmechanismen, so Morten Kelstrup,⁹⁰ gerade dann wirksam, wenn sie sich in einem Kontext globaler Sicherheitspolitik bewegen, in dem politische Regeln und Definitionen noch nicht fest etabliert und in institutionellen Abläufen verankert sind.⁹¹ So seien die Anschläge vom 11. September 2001 emblematisch als eine neue Dimension »kollektiver Verletzlichkeit« wahrgenommen worden, und vor diesem Hintergrund sei die unilaterale Sicherheitsstrategie der USA, die sich über geltendes internationales Recht hinwegsetzte, nicht nur als ein eigenmäch-

87 | Vgl. David Cole: »Deren Freiheit, unsere Sicherheit. Bürger und Nichtbürger nach dem 11. September 2001«, in: Thomas Uwer/Organisationsbüro (Hg.), Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen 2006, S. 165-193; S. Krasmann: Ausnahmezustand.

88 | Vgl. B. Buzan/O. Waever/J. de Wilde: Security, S. 23f.

89 | Anne Caldwell: »Im Namen der Menschheit regieren. Gouvernementalität und Bio-Souveränität«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 107-126.

90 | Vgl. Morten Kelstrup: »Globalisation and societal insecurity. The securitisation of terrorism and competing strategies for global governance«, in: Stefano Guzzini/Dietrich Jung (Hg.), Contemporary Security Analysis and Copenhagen Peace Research, London: Routledge 2004, S. 106-116, hier S. 110f.

91 | Mit Globalisierung ist hier gleichwohl kein eigenständiger und einheitlicher Prozess einer zusehends weltweiten Verflechtung und Intensivierung sozialer Beziehungen gemeint (vgl. Anthony Giddens: Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995, hier S. 85), vielmehr bezeichnet er zunächst nur politische und soziale Prozesse, die die Grenzen des modernen Konzepts von Nationalstaatlichkeit überschreiten. Vgl. Kelstrup: Globalisation, S. 106; Pat O'Malley: »Policing, Politics and Postmodernity«, in: Social & Legal Studies 6/3 (1997), S. 363-381.

tiges, sondern auch als ein akzeptables Vorgehen goutiert worden: »The new strategy might be viewed as the action which a superpower might undertake relatively unrestricted by existing international law, but – because, through securitisation, it involves legitimation – it is also a project for the reformulation of legitimising norms and rules of the global system. [...] Securitisation might change a basically unilateral strategy into a much broader and more legitimate power project.«⁹²

Weil sie auf Gefährdungspotenziale abheben, die per definitionem unbestimmt sind und mit dem Kontext variieren, haben Sicherheitsdispositive »die Tendenz [...], sich auszudehnen. Es werden ohne Unterlass neue Elemente integriert, man integriert die Produktion, die Psychologie, die Verhaltensweisen, die Arten wie man Produzenten, Käufer, Konsumenten, Importeure, Exporteure macht, man integriert den Weltmarkt. Es handelt sich also darum, immer weiträumigere Kreisläufe zu organisieren oder sich jedenfalls entwickeln zu lassen.« (GG I, 73) Mit der Praxis des Outsourcing der Folter verbinden sich daher zweierlei Strategien. Zum einen handelt es sich um eine zwischenlegale Praxis, die Illegales und Illegitimes mit Legalität und Legitimität zu verknüpfen sucht. Zum anderen kann der Rekurs auf Unsicherheit, auf die Bedrohung der physischen und persönlichen Integrität von Menschen hierzu komplementär wirken. Es handelt sich dann nicht um eine Strategie, die Folter als illegale Praxis, sondern die Illegitimität der Folter selbst unsichtbar zu machen. Anders als die Praxis des Outsourcing wirkt diese Strategie nicht negativ, sie zielt nicht auf das Verschwinden der Folter ab, vielmehr ist sie produktiv, sie erzeugt neue Wahrnehmungsweisen: Folter wird ins Recht eingeschrieben und der Feind als der Andere, als die Gefahr konstituiert.

Mechanismen zur Herstellung von Recht und Legitimität sind daher stets als Praktiken zu begreifen – sie erschließen sich nicht allein über das Recht. Die Perspektive Giorgio Agambens,⁹³ der auf die rechtsschöpfende Kraft des Rechts selbst abhebt, wäre insofern zu korrigieren: Wenn Agamben die Ausnahme als konstitutiv für das Potenzial der Rechtsschöpfung begreift, so denkt er die Ausnahme bereits vom Recht her. Das Recht ist der Bezugspunkt für die Bestimmung der Ausnahme, die der Ordnung des Rechts zuwiderzulaufen scheint und die doch in dem Moment ins Recht eingeholt wird, in dem sie als Ausnahme bestimmt wird. Schließlich ist es auch das Recht, das über den Ausnahmezustand das Recht außer Kraft setzt. Demgegenüber sind Sicherheitsmechanismen in der Lesart Foucaults dem Recht gleichsam vorgeschaltet. Sicherheit kam historisch in dem Moment als eine Ratio zum Vorschein, als die »Regierung von Gesellschaften« zum Gegenstand politischer Kalküle wurde.⁹⁴ Das Wohl der Gesellschaft, als Abstraktion einer multiplen Menge von Menschen (VG, 283), galt es abzusichern.

92 | M. Kelstrup: Globalisation, S. 115.

93 | Giorgio Agamben: Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.

94 | M. Dean: Regierung von Gesellschaften.

Sicherheitsmechanismen, so verstanden, sind biopolitische Praktiken, die zum Schutze der Bevölkerung auf der Basis der Unterscheidung von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit, Gefahr und Gefährdetem operieren.

»Folter ist Vernunft«, so hat es Foucault einmal scheinbar zynisch formuliert,⁹⁵ Vernunft im Sinne des Französischen »raison«: nicht vernünftig im ethischen Sinne, sondern rational im Verhältnis zu bestimmten politischen Zielen. Folter erscheint unter bestimmten Umständen offenbar als eine akzeptable, sogar notwendige Maßnahme. Und doch bleibt die Frage: Warum kann Folter als eine rationale Praxis im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erscheinen, wenn sie nicht nur Menschen zerbrechen und Rechtsstaaten bis zur Selbstzerstörung diskreditieren kann, sondern auch als ein Instrument der »Informationsbeschaffung« weitgehend kontraproduktiv ist – was an ihr kann dann rational sein? »Je wirksamer die Methoden sind, die für die gesetzliche Bekämpfung des Terrorismus eingesetzt werden«, so lautet das Resümee von Stephen Grey, »desto geringer die Versuchung, auf außergesetzliche Maßnahmen zurückzugreifen.«⁹⁶ Der Einsatz von Folter und die Rendition-Praxis wären demnach Zeichen »einer politischen Schwäche«⁹⁷ – so wie grundsätzlich eine auf Unterwerfung ausgerichtete Strafpraxis.⁹⁸ Wenn dem so sein sollte, dann wären erneut die Kapitel von *Überwachen und Strafen* aufzuschlagen. Die Praxis der Folter verschwindet nicht, die Techniken verfeinern sich nur.

Literatur

- Agamben, Giorgio: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.
- Bauman, Zygmunt: *Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit*, Hamburg: Hamburger Edition 2000.
- Bartelt, Dawid Danilo/Muggenthaler, Ferdinand: »Das Rendition-Programm der USA und die Rolle Europas«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4.9.2006, S. 31-38.
- Beckett, Katherine: *Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics*, New York: Oxford University Press 1997.
- Beestermöller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke: *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München: Beck 2006.

95 | Michel Foucault: »Folter ist Vernunft«, in: S III, 505-514.

96 | S. Grey: *Schattenreich*, S. 343.

97 | Ebd., S. 341.

98 | Vgl. Friedrich Nietzsche: »Zur Genealogie der Moral«, in: *Kritische Studienausgabe*, Bd. 5, hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München, Berlin: dtv/de Gruyter 1988, S. 245-412, hier S. 300.

- Benjamin, Walter: »Zur Kritik der Gewalt«, in: Ders.: Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Mit einem Nachwort versehen von Herbert Marcuse, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1965, S. 29-65.
- Blom Hansen, Thomas/Stepputat, Finn (Hg.): States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State, Durham, London: Duke University Press 2001.
- Brown, Michelle: »Setting Conditions« for Abu Ghraib: The Prison Nation Abroad«, in: Legal Borderland: Law and the construction of American borders, Baltimore/Md.: Johns Hopkins University Press 2006, S. 381-405.
- Bruha, Thomas/Tams, Christian J.: »Folter im Völkerrecht«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 36, 4.9.2006, S. 16-22.
- Brunkhorst, Hauke: »Folter vor Recht. Das Elend des repressiven Liberalismus«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 49/1 (2005), S. 75-82.
- Butler, Judith: »Kontingente Grundlagen: Der Feminsimus und die Frage der ›Postmoderne‹«, in: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser, Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, S. 31-58.
- Buzan, Barry/Waever, Ole/Wilde, Jaap de: Security. A New Framework For Analysis, Lynne Rienner: Boulder/Co. 1998.
- Caldwell, Anne: »Im Namen der Menschheit regieren. Gouvernamentalität und Bio-Souveränität«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernamentalität, S. 107-126.
- Chambliss, William J.: »State-organized Crime«, in: Patricia A. Adler/Peter Adler (Hg.), Constructions of Deviance. Social Power, Context, and Interaction, Belmont/Ca. 1993, S. 169-184.
- Cole, David: »Deren Freiheit, unsere Sicherheit. Bürger und Nichtbürger nach dem 11. September 2001«, in: Uwer, Thomas/Organisationsbüro (Hg.), Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen 2006, S. 165-193.
- Danner, Mark: Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror, New York: New York Review Books 2004.
- Dean, Mitchell: »Risk, Calculable and Incalculable«, in: Soziale Welt 49 (1998), S. 25-42.
- : »Die ›Regierung von Gesellschaften‹. Über ein Konzept und seine historischen Voraussetzungen«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernamentalität, S. 86-101.
- Dershowitz, Alan M.: Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge, New Haven, London: Yale University Press 2002.
- : »Tortured Reasoning«, in: S. Levinson (Hg.), Torture, S. 257-280.
- Durkheim, Emile: Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Mit einer Einleitung von Niklas Luhmann: Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie. Mit einem

- Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 2. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1988.
- Edelman, Murray: Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt a.M., New York: Campus 1976.
- Eisenberg, Ulrich: »Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen«, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980), S. 217-231.
- Feest, Johannes: »Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserungen der Prävention«, unv. MS. 2006.
- Fischer, Ralf: »Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen«, in: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 275-283.
- Foucault, Michel: »Das Spiel des Michel Foucault«, in: S III, 391-430.
 —: »Brief an einige Führer der Linken«, in: S III, 502-504.
 —: »Folter ist Vernunft«, in: S III, 505-514.
 —: »Diskussion vom 20. Mai 1978«, in: S IV, 25-43.
 —: »Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault«, in: Dreyfus, Hubert/Rabinow, Paul: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M.: Athenäum 1987, S. 243-261.
- Garland, David: The Limits of the Sovereign State: Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: British Journal of Criminology 36 (1996), S. 445-471.
- Giddens, Anthony: Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995.
- Goffman, Irving: Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München: Piper 1969.
 —: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1972.
- Gordon, Colin: »Afterword«, in: Ders. (Hg.), Michel Foucault. Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings, Brighton, Sussex: Harvester Press 1980, S. 229-259.
- Green, Penny J./Ward, Tony: »State Crime, Human Rights, and the Limits of Criminology«, in: Social Justice 27/1 (2000), S. 101-115.
- Greenberg, Karen J.: The Torture Debate in America, Cambridge: Cambridge University Press 2006.
 —/Dratel, Joshua L.: The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2005.
- Grey, Stephen: Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror, München: DVA 2006.
- Hampson, Fan Osler: Madness in the Multitude: Human Security and World Disorder, Oxford: Oxford University Press 2002.
- Hathaway, Oona A.: »The Promise and Limits of the International Law of Torture«, in: S. Levinson (Hg.), Torture, S. 199-212.

- Hersh, Seymour M.: Die Befehlskette. Vom 11. September bis Abu Ghraib, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt 2004.
- Hobbes, Thomas: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, hg. u. eingel. von Iring Fetscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1984.
- Horn, Eva: »Der Spion«, in: Dies./Stefan Kaufmann/Ulrich Bröckling (Hg.), Grenzübertreter, Berlin: Kadmos 2002, S. 136-155.
- Human Rights Watch: »Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safeguard against Torture«, April, Vol. 17, No. 4 (D) 2005.
- Jäger, Herbert: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989.
- Jamieson, Ruth/McEvoy, Kieran: »State Crime by Proxy and Juridical Othering«, in: British Journal of Criminology 45 (2005), S. 504-527.
- Johnston, Les/Shearing, Clifford: Governing Security. Explorations in Policing and Justice, London, New York 2003.
- Kaleck, Wolfgang/Ratner, Michael/Singelstein, Tobias/Weiss, Peter (Hg.): International Prosecution of Human Rights Crimes, Berlin u.a.: Springer 2007.
- Kaplan, Amy: »Where Is Guantánamo?«, in: American Quarterly 57/3 (2005), S. 831-858.
- Kelstrup, Morten: »Globalisation and societal insecurity. The securitisation of terrorism and competing strategies for global governance«, in: Stefano Guzzini/Dietrich Jung (Hg.), Contemporary Security Analysis and Copenhagen Peace Research, London: Routledge 2004, S. 106-116.
- Kendall, Gavin: »Global networks, international networks, actor networks«, in: Larner, Wendy/Walters, William (Hg.), Global Governmentality. Governing International Spaces, London, New York: Routledge 2004, S. 59-75.
- Krauzlarich, David/Mullins, Christopher W./Matthews, Rick A.: »A Complicity Continuum of State Crime«, in: Contemporary Justice Review 6/3 (2003), S. 241-254.
- Krasmann, Susanne: »Makrokriminalität« – Erfolg oder Versagen der Kriminologie«, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.), Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestalten, heute, morgen, Chur/Zürich: Rüegger 2004, S. 293-320.
- : »Folter im Ausnahmezustand?«, in: Dies./Jürgen Martuschkat (Hg.), Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld: transcript 2007.
- /Volkmer, Michael (Hg.): Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« als Paradigma in den Sozialwissenschaften, Bielefeld: transcript 2007.
- /Wehrheim, Jan: »Folter und die Grenzen des Rechtsstaats«, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89 (2006), S. 265-275.
- Krohn-Hansen, Christian/Nustad, Knut G. (Hg.): State Formation. Anthropological Perspectives, London: Pluto 2005.

- Lemke, Thomas: »Freiheit ist die Garantie der Freiheit« – Michel Foucault und die Menschenrechte«, in: Vorgänge 40 (2001), S. 270-276.
- : Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 47-73.
- Levinson, Sanford (Hg.): Torture. A Collection, Oxford, New York: Oxford University Press 2004.
- Lucke, Albrecht von: »Normalität als Ausnahmezustand. Die ›Berliner Republik‹ und die Rückkehr des Freund-Feind-Denkens«, in: Undine Ruge/Daniel Morat (Hg.), Deutschland denken. Beiträge für die reflektierte Republik, Wiesbaden: VS 2005, S. 191-204.
- Macherey, Pierre: »Für eine Naturgeschichte der Normen«, in: Ewald, François/Waldenfels, Bernhard (Hg.), Spiele der Wahrheit: Michel Foucaults Denken, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 171-204.
- Maguire, Mike/Morgan, Rod/Reiner, Robert (Hg.): The Oxford Handbook of Criminology, 3., überarb. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2002.
- Manske, Gisela: Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit, Berlin: Duncker & Humblot 2004.
- Mégrét, Frédéric: »Justice in Times of Violence«, in: European Journal of International Law 14/2 (2003), S. 327-345.
- Marx, Reinhard: »Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?«, in: Kritische Justiz 37/3 (2004), S. 278-304.
- : »Globaler Krieg gegen Terrorismus« und territorial gebrochene Menschenrechte«, in: Kritische Justiz 39/2 (2006), S. 151-178.
- Mayer, Jane: »Outsourcing Torture«, in: The New Yorker, 14.2.2005.
- McCoy, Alfred W.: Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2005.
- Narr, Wolf-Dieter: »Folter absolut relativ. Das Fragwürdige am Daschner-Urteil«, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 80 (1), 2005, S. 69-74.
- Neubacher, Frank/Klein, Anne (Hg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Berlin: Duncker & Humblot 2006.
- Nietzsche, Friedrich: »Zur Genealogie der Moral«, in: Kritische Studienausgabe, Bd. 5, hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München, Berlin: dtv/de Gruyter 1988, S. 245-412.
- Nowak, Manfred: »Das System Guantánamo«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 36, 4.9.2006, 23-30.
- O'Malley, Pat: »Policing, Politics and Postmodernity«, in: Social & Legal Studies 6/3 (1997), S. 363-381.
- Peters, Edward: Folter: Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 2003 [1985].
- Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen: Mohr 1968.

- Poscher, Ralf: »Menschenwürde als Tabu. Die verdeckte Rationalität eines absoluten Rechtsverbots der Folter«, in: G. Beestenmöller/H. Brunkhorst: Rückkehr, S. 75-87.
- Rajchman, John 1991: »Foucault's Art of Seeing«, in: Ders.: Philosophical Events. Philosophical Essays of the 80s, New York, Oxford: Columbia University Press, S. 68-102.
- Ratner, Michael: »Litigating Guantánamo«, in: Kaleck et al. (Hg.), Human Rights Crimes, S. 201-211.
- Reemtsma, Jan Philipp: »Zur politischen Semantik des Begriffs ›Folter‹«, in: Ders. (Hg.), Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels, Hamburg: Hamburger Edition 1991, S. 239-263.
- : Folter im Rechtsstaat?, Hamburg: Hamburger Edition 2005.
- : »Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter«, in: G. Beestenmöller/H. Brunkhorst: Rückkehr, S. 69-74.
- Rejali, Darius: »Modern Torture as a Civic Marker: Solving a Global Anxiety With a New Political Technology«, in: Journal of Human Rights 2/2 (2003), S. 153-171.
- Roggan, Fredrik: Auf legalem Weg in einen Polizeistaat, Bonn: Pahl-Rugenstein 2000.
- Rose, Nikolas/Miller, Peter: »Political Power Beyond the State: Problematics of Government«, in: British Journal of Sociology 43 (1992), S. 173-205.
- Saar, Martin: »Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ im Werkkontext«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 23-45.
- Schulze, Detlef Georgia/Berghahn, Sabine/Wolf, Frieder Otto (Hg.), Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis, Münster: Westfälisches Dampfboot 2006.
- Singer, Peter W.: Die Kriegs-AGs. Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2006.
- Steinmetz, George (Hg.): State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn, Ithaca und London: Cornell University Press 1999.
- Tilly, Charles: »War Making and State Making as Organized Crime«, in: Peter B. Evans/Dietrich Rueschmeyer/Theda Skocpol (Hg.), Bringing the State Back In, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1985, S. 169-181.
- Veyne, Paul: Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1992.
- Weber, Max: Politik als Beruf, in: Ders.: Gesammelte politische Schriften. 2. u. erw. Aufl., neu hg. v. Johannes Winkelmann, Tübingen 1958.
- Wesel, Uwe: »Die Konjunktur der Menschenrechte. Ein Ausflug nach Guantánamo«, in: Kursbuch: Neue Rechtsordnungen, 155 (2004), S. 29-36.
- Žižek, Slavoj: »Vom Homo sucker zum Homo sacer«, in: Ders.: Willkommen in der Wüste des Realen, Wien: Passagen 2002, S. 89-115.

Gewaltökonomien und Unsicherheit.

Zur Gouvernamentalität der »neuen Kriege«*

YVES WINTER

»Der Krieg ist nix als die Geschäfte
und statt mit Käse ists mit Blei.«

(Bertolt Brecht, Mutter Courage und ihre Kinder)

Seit dem Westfälischen Frieden von 1648, so der gängige Lehrsatz der Politik- und Rechtswissenschaft, sei Krieg eine Staatsangelegenheit. Der sich sukzessive durchsetzende staatliche Anspruch auf das Gewaltmonopol verdrängte die mittelalterlichen Fehden und Privatkriege wie auch die frühneuzeitlichen Condottieri mit ihren Söldnerarmeen. Diese Entwicklung, so wird heute vielfach unterstellt, habe im 20. Jahrhundert ihren Wendepunkt erreicht und setze sich nun in entgegengesetzter Richtung fort. Mit dem Ende des Kalten Kriegs und der bipolaren Weltordnung konstatieren manche KonfliktforscherInnen auch das Ableben des traditionellen europäischen Staatenkriegs der Moderne.¹ Dieser habe den sogenannten »neuen Kriegen« das Feld geräumt. Mit dieser Begriffsschöpfung sind die Staatszerfallskriege des ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren gemeint, Bürgerkriege wie in Afghanistan, Angola, Somalia, Kongo und Sierra Leone, aber auch die schwelenden *low intensity wars* in Kolumbien, Indonesien, am Kaukasus und in Kaschmir sowie die Attentatsstrategien international vernetzter

* Ich danke Felix Wassermann für wichtige Kommentare und Änderungsvorschläge.

1 | In diesem Zusammenhang steht auch die These des »Neo-Mediävialismus«, die in zeitgenössischen Konflikten bestimmte mittelalterliche Strukturformen wiedererkennt. Vgl. Philip G. Cerny: »Neomedievalism, Civil War and the New Security Dilemma. Globalisation as Durable Disorder«, in: *Civil Wars* 1, 1 (1998), S. 36-64; Ronald J. Deibert: »Exorcismus Theoriae«. Pragmatism, Metaphors and the Return of the Medieval in IR Theory«, in: *European Journal of International Relations* 3, 2 (1997), S. 167-192.

Terroristengruppen. Die Strukturen und Erscheinungsformen dieser Konflikte heben sich vom zwischenstaatlichen Krieg in folgenschwerer Weise ab. Entscheidend bezüglich der Transformation des Krieges seien, so die provokative These, nicht die waffen- oder kommunikationstechnologischen Umwälzungen und die fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung von Militärtechnologien, welche im Militärdiskurs als »revolution in military affairs« bezeichnet werden.² Die maßgebenden Veränderungen der Kriege seien nicht technischer sondern *gesellschaftlicher* Natur; sie spiegelten eine grundlegende *Wandlung der politischen Ökonomie* dieser Kriege, die weniger mit neuer Waffentechnik zu tun habe, als vielmehr mit einer Erweiterung ihrer Wirkungsräume. Global vernetzte Rohstoff- und Absatzmärkte forcieren bereits bestehende Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse und führen deren neue ein, so dass zeitgenössische Kriege unter den Voraussetzungen veränderter Räumlichkeit und transnationaler Handlungszusammenhänge stattfänden.³

Der Begriff der »neuen Kriege« wurde ursprünglich von Mary Kaldor ins Spiel gebracht und vor allem durch Herfried Münklers Buch, *Die neuen Kriege* (2002) in den deutschen Sprachraum eingeführt. Die politikwissenschaftliche Debatte zu den neuen Kriegen hat sich bisher überwiegend damit befasst, ob die neuen Kriege wirklich neu sind und ob sich die Konflikte seit dem Ende des Kalten Kriegs tatsächlich grundlegend von den »alten« Kriegen unterscheiden.⁴ Angesichts des – eher unglücklichen – Begriffs der

2 | Eliot A. Cohen: »A Revolution in Warfare«, in: *Foreign Affairs* 75, 2 (1996), S. 37-54, hier S. 37.

3 | Dementsprechend ist die Theorie der neuen Kriege auch von der Debatte um die »vierte Generation« der Kriegsführung (Fourth Generation of Warfare, kurz: 4GW) zu unterscheiden. Vgl. William S. Lind: »Understanding Fourth Generation War«, in: *Military Review* (2004), S. 12-16; William S. Lind u.a.: »The Changing Face of War: Into the Fourth Generation«, in: *Marine Corps Gazette* (1989), S. 22-26.

4 | Vereinzelt wurden auch Vorbehalte bezüglich des angeblich fehlenden empirischen Belegmaterials angemeldet. Zum Stand der Diskussion vgl. Michael Brzoska: »New Wars« Discourse in Germany«, in: *Journal of Peace Research* 41, 1 (2004), S. 107-117; Sven Chojnacki: »Wandel der Kriegsformen? – Ein kritischer Literaturbericht«, in: *Leviathan* 32, 3 (2004), S. 402-424; Monika Heupel/Bernhard Zangl: »Von ›alten‹ und ›neuen‹ Kriegen – Zum Gestaltwandel kriegerischer Gewalt«, in: *Politische Vierteljahresschrift* 45, 3 (2004), S. 346-369; Dietrich Jung: »New Wars, Old Warriors and Transnational Crime. Reflections on the Transformation of War«, in: *Cooperation and Conflict* 40, 4 (2005), S. 423-434; Martin Kahl/Ulrich Teusch: »Sind die ›neuen Kriege‹ wirklich neu?«, in: *Leviathan* 32, 3 (2004), S. 382-401; Stathis N. Kalyvas: »›New‹ and ›Old‹ Civil Wars. A Valid Distinction?«, in: *World Politics* 54 (2001), S. 99-118; Wolfgang Knöbl: »Krieg, ›Neue Kriege‹ und Terror: Sozialwissenschaftliche Analysen und ›Deutungen‹ der aktuellen weltpolitischen Lage«, in: *Soziologische Revue* 27, 2 (2004), S. 186-200; Edward Newman: »The ›New Wars‹ Debate. A Historical Perspective Is Needed«, in: *Security Dialogue* 35, 2 (2004), S. 173-189.

»neuen Kriege«, welcher insbesondere die historische Erstmaligkeit dieser Kriegsformen hervorhebt, hat dieser historiographische Disput seine Relevanz. Was diese Kontroverse völlig ausblendet ist die *machttheoretische Dimension* der Theorie der neuen Kriege. Erstaunlich an der Debatte um die neuen Kriege ist, dass sie von anderen sozialwissenschaftlichen Analysen abgekoppelt zu sein scheint. Doch würde einiges dafür sprechen, den postulierten Wandel des Krieges in den Zusammenhang breiterer gesellschaftlicher Transformationsprozesse zu stellen, um Konvergenzen und Parallelen hervorzuheben. Zwar weisen sowohl Kaldor wie auch Münkler in ihren Analysen auf die Globalisierungsprozesse hin; die Rationalisierung und Privatisierung der neuen Kriege wird jedoch nicht in den Zusammenhang mit dem hegemonialen Neoliberalismuskurs und den globalen Prozessen der Liberalisierung, Flexibilisierung und Privatisierung gestellt. Doch scheint gerade die Privatisierung der neuen Kriege eine entscheidende Parallele zur neoliberalen Aushöhlung von staatlichen Entscheidungsprozessen und der Verlagerung von Regulationsmodi vom Staat zum Markt zu bilden.⁵ Wenn die neuen Kriege mit der Neuordnung gesellschaftlicher Steuerungsmechanismen anhand Prinzipien der Profitmaximierung verknüpft werden, kann die Frage nach den in diesen Kriegen eingesetzten Machttechnologien gestellt werden. Inwiefern kommen in diesen Kriegen Lenkungs- und Führungsdispositive zum Tragen, die – obwohl sich die AutorInnen nicht auf Foucault beziehen – im Rahmen von Foucaults Gouvernementalitätstheorie erfasst werden können?

Ein gouvernementalitätstheoretischer Ansatz

Die Bezugnahme auf Foucault ist naheliegend, da dieser den Neoliberalismus weder leichtfertig als Ideologie abtut, noch ihn als zwangsläufiger realgeschichtlicher Entwicklungsprozess der Kritik enthebt, sondern ihn als *politische Rationalität* analysiert. Unter »Gouvernementalität« versteht Foucault die Rationalität des Regierens, welche am Schnittpunkt der christlichen Pastoralpraktik und den Diskursen und Praktiken der europäischen Regierungskunst zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert entstanden ist (GG I, 414f.). Leitgedanke ist die Umdeutung der Beschaffenheit von politischer Macht in der Moderne: nicht der vom neuzeitlichen Staat und seiner juris-

5 | Unter Neoliberalismus verstehe ich keine einheitliche Strömung, sondern einen hybriden (und widersprüchlichen) Komplex von Wirtschafts- und Sozialpolitiken, Ideen, Rationalitäten und Programmen, welche auf die radikale Freisetzung von Wettbewerb und Marktkräften sowie auf die Konstitution von selbstverantwortlichen Subjekten abzielen. Neoliberalismus beschränkt sich nicht auf Sozialabbau und Deregulierung, sondern verfolgt die Entfesselung von Marktlogiken und deren Durchsetzung unter anderem mittels einer sukzessiven Privatisierung und Zergliederung öffentlicher Räume und Institutionen.

tisch-militärischen Maschinerie ausgehende *Zwang*, sondern spezifische Muster der *Lenkung* und *Steuerung* von Individuen und Bevölkerungen seien Quellen und Form politischer Macht. Dagegen gibt es wohl keinen politischen Begriff, der so in der klassischen Souveränitätslogik der Staatlichkeit verankert ist, wie derjenige des Krieges. Als unmittelbare physische Gewaltanwendung und Zwang scheint der Krieg naturwüchsig zum makropolitischen und repressiven Modell der Staatsmacht zu gehören, welches Foucault als »juridisch-diskursiven« Typ von Macht, als Souveränitätsverhältnis oder als »Gesetz des Königs« bezeichnet.⁶ So wird der Krieg bei Foucault auch durchgängig dem Modell der Staatlichkeit zugeordnet und selbst da, wo er nicht als Staatenkrieg auftritt, mit dem Machtmodell des Staates verknüpft.⁷ In seiner Begrifflichkeit des Krieges ist Foucault prinzipiell Clausewitzianer, denn er versteht den Krieg grundsätzlich als Zweikampf und als Ringen um staatlich-politische Herrschaft. Indem der Krieg machttypologisch der Souveränität zugeordnet wird, scheint sich die Frage nach der Gouvernamentalität des Krieges für Foucault auf den ersten Blick nicht zu stellen. Dieser Befund erweist sich aber bei einer genauen Textanalyse als trügerisch. Foucault hat sehr wohl versucht, den Krieg in der gouvernementalen (und zuvor biopolitischen) Begrifflichkeit zu denken.⁸ Das Clausewitz'sche Modell hat Foucaults Kriegsbegriff eingeschnürt und zum Scheitern des Versuchs beigetragen, den Krieg konzeptuell in eine mikropolitische Machttheorie einzubinden. Eigentlich ist ja der Krieg unvereinbar mit dem Prinzip des Pastorats, das Foucault unter dem Begriff »omnes et singulatum« zusammenfasst und welches die Vorstufe und das »Präludium« zur Gouvernamentalität ist (GG I, 192, 268).⁹ Dieses Prinzip beschreibt die Sorge des Hirten nicht nur um die Herde als Ganzes, sondern um jedes einzelne Schaf, für welches der Hirte im Grenzfall paradoxerweise sogar sich selbst und die gesamte Herde zu opfern bereit sein muss. Indes die klassische Logik des Krieges vielmehr darauf angelegt ist, den Einzelnen für die Gesamtheit zu opfern, scheint sie dieser »im Hirtenstall« geborenen Machtform (GG I, 194) diametral entgegengesetzt zu sein. Somit stellt sich aus einer gouvernementalitätstheoretischen Perspektive die Frage, wie Kriege in der Begrifflichkeit einer neoliberalen politischen Rationalität zu denken sind. Ist der Krieg ein Überbleibsel aus der theologisch und monarchisch geprägten politischen Theorie, welcher Foucault den Königskopf abschneiden will? Ist der Krieg innerhalb der triangulären Machttypologie von Souveränität, Disziplin und Regierung nur der Souveränität zuzuordnen?

6 | Vgl. SW 1, 102ff.; VG, 45f.

7 | Vgl. VG; Daniel Defert: »Le ›dispositif de guerre‹ comme analysateur des rapports de pouvoir«, in: Mauro Bertani u.a. (Hg.), *Lectures de Michel Foucault. A propos de »Il faut défendre la société«*, Paris: ENS Editions 2001, S. 59-80.

8 | Vgl. SW 1, 163; VG 298f.

9 | Vgl. auch den gleichnamigen Vortrag: Michel Foucault: »›Omnes et singulatum‹. Zu einer Kritik der politischen Vernunft«, in: S IV, 165-198.

Oder kann er analytisch aus dem Souveränitätsmodell herausgelöst werden? Wie könnte ein governementalisierter Krieg theoretisch erfasst werden?

Die daraus resultierende Fragestellung ist also eine doppelte: Einerseits geht es im Folgenden darum, zu ermitteln, inwiefern die foucaultsche Governementalitätsanalytik den Zusammenhang zwischen neoliberaler Ordnung und zeitgenössischen Kriegsformen beleuchten und damit die »neuen Kriege« machttheoretisch auf den Begriff bringen kann. Andererseits geht es – wenn auch nur ansatzweise – um die Frage, ob die Theorie der neuen Kriege Foucaults Governementalitätsanalytik erweitern und modifizieren kann, so dass (staatliche und nichtstaatliche) Gewalt nicht mehr definitiv ausklammert, sondern als rationale Regierungsstrategien mitgedacht wird.

Ende des staatlichen Kriegsmonopols?

Die Hauptthese der Theorie der »neuen Kriege« stammt von dem Militärgeschichtler Martin van Creveld und lautet, der konventionelle Staatenkrieg habe abgedankt und werde tendenziell durch andere Kriegsformen wie *low intensity wars* und bürgerkriegsähnliche Konstellationen ersetzt.¹⁰ Obwohl van Creveld den Begriff der »neuen Kriege« nicht verwendet, beschreibt er den Krieg der Zukunft als grundsätzlich verschiedenartig vom zwischenstaatlichen Krieg. Der klassische Staatenkrieg, der sich im Europa der frühen Neuzeit entwickelte und charakteristischerweise von regulären Armeen geführt wurde, mache »zur Zeit seine vielleicht letzten Schritte«.¹¹ Aufgrund dieser Entwicklungen, so van Creveld, sei eine neue Theorie des Krieges vonnöten, ein »nichtclausewitzescher Begriffsrahmen für das Denken des Krieges«.¹² Auch für Mary Kaldor gilt Clausewitz als Denker des alten Krieges, dessen Theorie den neuen Kriegsformationen nicht mehr angemessen sei. Ihr 1999 erschienenes Buch *New & Old Wars*, welches vor dem Hintergrund des Krieges in Bosnien-Herzegowina erstmals den Begriff des »neuen Krieges« einführt, kann als Antwort auf die Forderung van Crevelds verstanden werden, eine neue Begrifflichkeit des Krieges zu eröffnen. Diese These der »neuen Kriege« wird von Herfried Münkler aufgenommen und zugespitzt. Auch er hält den zwischenstaatlichen Krieg für »ein historisches Auslaufmodell«¹³, was nicht zuletzt damit zusammenhängt, dass er als Mittel der Politik schlicht zu teuer sei. Im Rahmen des freien Welthandels sei es

10 | Martin van Creveld: Die Zukunft des Krieges, München: Gerling Akademie 1998, S. 12, 284, 327. Vgl. auch Martin van Creveld: »Through a Glass, Darkly. Some Reflections on the Future of War«, in: Naval War College Review 53, 4 (2000), S. 25-44.

11 | M. van Creveld: Die Zukunft des Krieges, S. 300.

12 | Ebd., S. 16.

13 | Herfried Münkler: Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2004,

eindeutig kostengünstiger, Ressourcen wie Energie, Ackerland oder Bodenschätze auf dem Weltmarkt zu kaufen, statt durch Kriege zu erobern.¹⁴

Münkler konstatiert eine »Entstaatlichung« der Kriege, mit welcher eine Reihe von Prozessen einhergehe. Die regulären Streitkräfte verlieren ihr Monopol über kriegerische Gewalt und eine Reihe von *nicht-staatlichen Akteuren* treten an ihre Stelle: Gueriller@s, paramilitärische Gruppen, internationale Söldnerfirmen, Kindersoldaten, terroristische Netzwerke, Schlägerbanden, lokale Polizeieinheiten und nicht zuletzt bewaffnete Zivilisten. Diese neuen Akteure führen nach unkonventionellen Regeln und Strategien Krieg. Sie operieren in kleinen, dezentralisierten Truppenverbänden mit einfacher Waffentechnologie wie automatischen Gewehren, Landminen und Raketenwerfern. Die Umwälzungen der Kriegsstrategie führen zu einer Deterritorialisierung des Krieges, so dass nicht mehr die Eroberung von Territorium im Vordergrund steht, sondern die Steuerung und Überwachung der Bevölkerung: »Gewalt«, wie Kaldor schreibt, dient »der Kontrolle der Bevölkerung, nicht so sehr der Eroberung eines Territoriums«.¹⁵ Ziel ist die Herstellung eines Klimas von Furcht und Unsicherheit, womit die Bevölkerung terrorisiert und kontrolliert werden soll. Die *gezielte Produktion von Unsicherheit* gilt hier also als zentrale Technik und als Mechanismus der spezifischen Form von Macht, die durch Gewalt ausgeübt wird. Im Gegensatz zum Clausewitz'schen Prinzip der Konzentration der Kräfte und der Entscheidungsschlacht wird militärische Gewalt »zum Zwecke der Selbsterhaltung« gebraucht »ohne je ernsthaft eine militärische Entscheidung« anzustreben.¹⁶ Die Disziplin und Ordnung der staatlichen Armeen schwinden mit deren Verlust des Kriegsmonopols ebenso dahin. Die Entscheidungsschlacht wird durch das Massaker und durch systematische sexuelle Gewalt ersetzt, welche als Instrumente des *Angstmanagements* eingesetzt werden.¹⁷

S. 240. Münkler hält im Gegensatz zu van Creveld und Kaldor an Clausewitz' Kriegstheorie fest.

14 | Herfried Münkler: *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Weilerswist: Velbrück 2006, S. 139.

15 | Mary Kaldor: *Neue und alte Kriege*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2000, S. 81.

16 | H. Münkler: *Die neuen Kriege*, S. 26.

17 | Vgl. ebd., S. 142-53. Die »zivilisierenden« Aspekte der Disziplin und Ordnung staatlicher Truppenverbände werden vor allem von Münkler stark überzeichnet. Studien zu Vergewaltigungen im Krieg legen nahe, dass Übergriffe auf die Zivilbevölkerung nicht unbedingt mit fehlender Truppendisziplin korrelieren, dass also Disziplin keine hinreichende Bedingung zur Vermeidung von Gewaltakten gegenüber der Zivilbevölkerung ist. Münklers Einschätzung, Disziplin und Genfer Konvention hätten zu einer gelungenen »Einhegung der Gewalt gegen Frauen und Kinder« geführt, ist unkritisch. Vgl. auch Claudia Card: »Rape as a Weapon of War«, in: *Hypatia* 11, 4 (1996), S. 5-18; Ruth Seifert: »The Second Front. The Logic of Sexual Violence in Wars«, in: *Women's Studies International Forum* 19, 1-2 (1996), S. 35-43. Für einen Überblick über die Literatur zu sexueller Gewalt in Kriegen, vgl. Regina

Das Resultat dieser Entwicklungen ist, dass die Schlacht und das Gefecht nicht mehr als Entscheidungsmomente des Krieges funktionieren, ja dass der Krieg nicht mehr zwischen gleichartigen Akteuren geführt wird, sondern sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richtet.¹⁸

Globalisierung und kommerzialisierte Gewalt

Im Vordergrund einer gouvernementalitätstheoretischen Diskussion der Theorie der neuen Kriege steht naturgemäß der Gesichtspunkt der *Ökonomisierung* der Gewalt. Die Privatisierung des Krieges ist gleichzeitig seine Kommerzialisierung. Mit der Auslagerung des Krieges aus der Sphäre des Staats (und damit auch des Kriegs- und Völkerrechts) wird die Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilisten genauso hinfällig wie die Trennung zwischen Krieg und regulärem Erwerbsleben. Viele der frisch rekrutierten nicht-traditionellen Kombattanten sind auf der Suche nach materiellen und nicht-materiellen Ressourcen wie Lebensunterhalt, Macht und Anerkennung, welche sie mittels Gewalt zu erlangen hoffen. Die Folge ist eine Ausbreitung der Gewalt, welche bestehende zeitliche und räumliche Schranken sprengt und sich über klassische politische Ziele und Zwecke hinwegsetzt. Die Vertracktheit der neuen Kriege liegt nicht zuletzt in ihrer Tendenz, Grenzen zu durchbrechen. Denn historisch garantiert der Staat nicht nur die territoriale Eingrenzung der Kriege, sondern auch die Unterscheidungen zwischen Krieg und Frieden, zwischen Freund und Feind, zwischen Krieg und Kriminalität und zwischen Krieg und Erwerbsleben.¹⁹ Gemäß dieser – ursprünglich von Carl Schmitt stammenden, aber von Münkler nachdrücklich verfochtenen – These, konnte die »Hegung des Krieges« und seine Regulierung im Rahmen des Völkerrechts nur im Rahmen des staat-

Mühlhäuser/Ingwer Schwensen: »Sexuelle Gewalt in Kriegen. Auswahlbibliographie«, in: *Mittelweg* 36 10, 5 (2001), S. 21-32.

18 | Anzumerken ist hier, dass die geschlechterspezifischen Aspekte dieser Gewaltökonomien in der Literatur zu den neuen Kriegen nur unangemessen reflektiert werden. Jene beschränken sich nämlich nicht auf systematische Vergewaltigungen und andere Strategien sexueller Gewalt, die in den letzten Jahren zu Recht viel diskutiert worden sind. So sind kulturelle Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit von grundlegender Bedeutung für die Handlungsdispositive auf den Gewaltmärkten. Wenn Handlungsfähigkeit Verletzungsmacht bedeutet und diese mit Männlichkeit gleichgesetzt wird, dann wird ein patriarchalisch konstruiertes Geschlechterschema vorausgesetzt, in welchem Verletzlichkeit und Opferrolle weiblich kodiert sind. In einer solchen symbolischen Ordnung fällt beispielsweise außer Betracht, dass Frauen in Kriegssituationen oft maßgebliche Gelderwerberinnen und somit Ernährerinnen von Familien und Gemeinwesen sind.

19 | Vgl. H. Münkler: *Die neuen Kriege*, S. 68-73

lichen Kriegsmonopols erreicht werden.²⁰ Die Entstaatlichung des Krieges untergräbt diese Schranken und leitet eine Ära der Kommerzialisierung von Gewalt ein, mit privaten Kriegsunternehmern, Warlords und internationalen Söldnerfirmen. Der Krieg »wird zur Lebensform«.²¹

Diese Lebensform wird durch neue Formen der transnationalisierten Kriegswirtschaft finanziert. Entscheidend an den neuen Kriegen ist, dass sie nicht mehr von territorial begrenzten, sondern von offenen, globalisierten Kriegswirtschaften profitieren.²² Während die Rechnung für die stehenden Heere des traditionellen Staatenkriegs durch Steuern und Kreditaufnahme beglichen wurde, verfolgen die Akteure der neuen Kriege eine Doppelstrategie: Einerseits zerstören sie die lokale Produktion und erzeugen somit Knappheit, Armut, Arbeitslosigkeit und Not; andererseits bauen sie eine globalisierte, dezentralisierte und auslandsabhängige Kriegswirtschaft auf. In diesem Rahmen können sich Kampfeinheiten zu einem großen Teil selbst finanzieren, durch Übergriffe wie Raub, Plünderungen, Erpressungen und Geiselnahmen, die Androhung wirtschaftlicher Repressalien, Blockaden und Checkpoints, durch Kriegssteuern und Schutzgelderpressung. Bedeutender als die unmittelbaren Zwangsformen wie Raub, Plünderung und Sklavenarbeit ist dabei die »Schattenglobalisierung«, welche die direkte und indirekte Finanzierung der Kriege aus dem Ausland ermöglicht.²³ Die *direkte* Beihilfe kann durch Finanztransfers von Diasporagemeinden erfolgen, aber auch durch die politische oder logistische Unterstützung ausländischer Regierungen. *Indirekte* Unterstützung erhalten die Kriegsführenden durch den illegalen Handel mit Rohstoffen wie Öl, Diamanten und Drogen, aber auch Waffen, SklavInnen und menschlichen Organen.²⁴ Dazu kommt die ganze Ökonomie der humanitären Hilfe, von Flüchtlingslagern, die sowohl als Nachschubzentren als auch als Reserven für die kriegführenden Akteure funktionieren, wo humanitäre Hilfslieferungen in Kriegsressourcen umgewandelt werden, bis zum Einbezug der humanitären Hilfe in die Logistik und operative Planung des Krieges mittels der gezielten Zirkulation von Opferbildern, der Besteuerung von Hilfslieferungen und der Bereitstellung von Schutztruppen für die Hilfsorganisationen.²⁵ Alle diese Finanzierungsmodi sind gewaltabhängig, »so dass eine Kriegslogik in die Funktionsweise

20 | Vgl. Herfried Münkler: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Weilerswist: Velbrück 2002, S. 224ff.; H. Münkler: Die neuen Kriege, S. 131ff.; Carl Schmitt: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Berlin: Duncker & Humblot 1997, S. 115.

21 | Vgl. H. Münkler: Die neuen Kriege, S. 29.

22 | Jean-Christophe Rufin: »Les économies de guerre dans les conflits internes«, in: François Jean/Jean-Christophe Rufin (Hg.), Économie des guerres civiles, Paris: Hachette 1996, S. 21-31.

23 | H. Münkler: Die neuen Kriege, S. 21.

24 | Vgl. ebd., S. 168-71.

25 | Vgl. ebd., S. 21f., 35f., 153-56.

der Wirtschaft eingebaut wird.«²⁶ Indem sich die Nutzungsstrategien von Gewalt ausdehnen und das Kriegführen sich zum Broterwerb entwickelt, werden Gewaltökonomien zum integralen Bestandteil von Wirtschaftsordnungen. Das Resultat dieser Kriegsökonomien ist, dass sich die ökonomischen Interessen an einer Fortführung des Krieges exponentiell vermehrt haben und dass sich Kriege vor dem Hintergrund der unternehmerischen Handlungslogik tendenziell verselbständigen. Denn die neuen Kriege sind nicht nur billig vom Zaun zu brechen, sondern auch sehr lukrativ für die daran teilnehmenden Kriegsunternehmer. Die Autonomisierung der Gewalt mündet in das »Prinzip, dass der Krieg den Krieg« ernährt.²⁷

Der Krieg in der Gouvernementalitätstheorie

Beim Versuch, die Theorie der neuen Kriege unter dem Blickwinkel der Gouvernementalitätstheorie zu betrachten geht es nicht darum, empirisch nachzuprüfen, ob und inwiefern deren Argumentation stichhaltig ist und in Bezug auf was sie zu revidieren wäre. Die Frage, ob der Begriff der neuen Kriege die Mannigfaltigkeit gegenwärtiger kriegsähnlicher Phänomene triftig erfassen kann, ist berechtigt. Empirische Zweifel sind freilich auch an dem politischen Ordnungsmodell Staat angebracht, wie es vor allem von Münkler propagiert wird. Angesichts der Gewaltexzesse der staatlichen Kriegsmaschinerie im 20. Jahrhundert hat die Schmitt'sche These von der Hegung des Krieges durch den Staat eindeutig an Überzeugungskraft eingebüßt.²⁸ Der Kerngedanke, Gewalt lasse sich im Rahmen einer staatlichen Monopolisierung nicht nur zentralisieren, sondern auch effektiv verwahren und (demokratisch) kontrollieren, müsste grundsätzlich neu aufgefächert werden. Schlagkräftig ist auch der Vorwurf, der Terminus des »neuen Kriegs« sei tendenziell eurozentristisch, da er nur auf der Folie des europäischen Staatenkrieges Sinn mache und die Gewaltstrategien der Kolonialkriege nicht in die Deutungsgenealogie des Kriegsbegriffs einbeziehe.²⁹ Um den verbreiteten Fehlschluss zu vermeiden, bei der Globalisierung der

26 | M. Kaldor: *Neue und alte Kriege*, S. 20.

27 | H. Münkler: *Die neuen Kriege*, S. 132. Vgl. dazu Mark Duffield: *Global Governance and the New Wars*, London: Zed Books 2001.

28 | Dazu kritisch Raul Zelik: »»State failure« und »asymmetrische Kriege« als Paradigmen von Weltordnungspolitik. Die Beiträge Herfried Münklers zu einer Neubestimmung imperialer Politik«, in: PROKLA, 147 (2007), S. 289-307.

29 | Vgl. M. Kahl/U. Teusch: »Sind die »neuen Kriege« wirklich neu?«, S. 385; Mahmood Mamdani: *When Victims Become Killers*, Princeton, NJ: Princeton University Press 2001; Trutz von Trotha: »Gewalttätige Globalisierung, globalisierte Gewalt und Gewaltmarkt«, in: Johannes Müller/Mattias Kiefer (Hg.), *Globalisierung der Gewalt. Weltweite Solidaritäten angesichts neuer Fronten globaler (Un-)Sicherheit*, Stuttgart: W. Kohlhammer 2005, S. 1-37, hier S. 2.

Gewalt handle es sich um ein Novum, welches international vernetzten Terroristen zuzuschreiben sei, müsste die Nachzeichnung der Entstehungsgeschichte der »neuen Kriege« stärker an die Gewaltformationen von Kolonialismus und antikolonialem Widerstand anknüpfen. Was die Interventionskriege der Hegemonialmächte anbelangt, sind nämlich diese historischen Parallelen nicht nur analytisch aufschlussreich, sondern insbesondere auch für die Auflehnungsbewegungen strukturbildend, wie derzeit im Irak.

Die hier verfolgte Fragestellung ist aber eine andere: Angenommen, die Theorie der neuen Kriege ist plausibel, kann eine gouvernementale Perspektive grundlegende Aspekte der neuen Kriege verdeutlichen und entfalten?

In seiner *Geschichte der Gouvernamentalität* unterscheidet Foucault zwei historische Formen der Gouvernamentalität: die im Laufe des 17. Jahrhunderts entstandene *Staatsräson* und die sich im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts entwickelnde *ökonomische Vernunft*, welche die Staatsräson zwar nicht ersetzt, ihr aber neue Inhalte verschafft (GG I, 499). Die Staatsräson, so Foucault, ist die erste Regierungskunst, die einen immanenten Rationalitätsanspruch stellt und die Erhaltung des Staates als oberstes Prinzip formuliert. Sie ist »gouvernemental« als Rationalität des Staates, welchen sie zum Ziel und Zweck des Regierungskalküls erhebt. Der Krieg ist nun, im Rahmen des zwischenstaatlichen Konkurrenzverhältnisses, das außenpolitische Mittel, die staatliche Macht und das europäische Kräftegleichgewicht zu garantieren (GG I, 435f.). Somit ist der Krieg (sowie die kraft der Polizei durchgesetzte innere Ordnung) als Mittel der Politik struktureller Bestandteil des staatlichen Gouvernentalisierungsprozesses. Mit der Bildung der ökonomischen Vernunft, welche die machtpolitische Logik der Staatsräson verschiebt und die Staatsmacht aus ihrer Selbstreferentialität löst, verlieren Krieg und Polizei dem Anschein nach ihr sicherheitstechnisches Primat. Die ökonomische Vernunft bezieht sich, im Gegensatz zur Staatsräson, nicht auf Politik und Polizei, sondern auf die Kategorie der Bevölkerung, welche als eine »Gesamtheit natürlicher Phänomene« konzipiert wird (GG I, 505). Während die Staatsräson interventionistische Steuerungsmechanismen benutzt, operiert die ökonomische Vernunft nach dem Grundsatz, dass sich sogenannten »natürliche Prozesse« frei entfalten sollen. Damit kommt ein neuer *Sicherheitsbegriff* zum Tragen. Während die Staatsräson unter Sicherheit die Besorgnis um innen- und außenpolitische Ordnung versteht³⁰, zeichnet sich die ökonomische Regierungsrationalität durch ein »Wechselspiel der Freiheit und Sicherheit« aus (GG II, 100). Eine »politische Kultur der Gefahr« (GG II, 101) ist integraler Bestandteil der gouvernementalen Vernunft des Liberalismus, der Gefahren nicht grundsätzlich bekämpft, sondern nach einem Kosten-Nutzen Kalkül gegeneinander abwägt. Funktion und Ziel dieser historisch zweiten Gouvernentalität ist es, »die Sicherheit

30 | Der Zusammenhang von innerer und äußerer Ordnung findet sich bereits bei Thukydides. Vgl. Thukydides: Der Peloponnesische Krieg, Stuttgart: Reclam 2000, I.23, I.88.

dieser natürlichen Phänomene, welche die Wirtschaftsprozesse oder für die Bevölkerung wesentliche Prozesse sind, zu garantieren« (GG I, 506). Unter einem Sicherheitsdispositiv müssen wir uns also einen Regulationsmechanismus vorstellen, welcher darauf beruht, dass die durch ihn geordneten Prozesse und Abläufe sich quasi autonom und ohne äußere Einwirkung von selbst organisieren. Als Macht- und Regulierungstechnologie scheint daher der zwischenstaatliche Krieg für diese ökonomisierte Gouvernementalität a priori ungeeignet.³¹ Nun ist es aber genau dieses ökonomische Kalkül, welches die neuen Kriege charakterisiert. Demnach kann, vor dem Hintergrund der *Geschichte der Gouvernementalität* gefragt werden, wie die neuen Kriege die gouvernementalen Steuerungsprozesse nutzen und inwiefern die freiheitlich-liberalen Sicherheitsregimes sogar Bedingungen ihrer Möglichkeit sind.³² Daraus ergibt sich die Frage, ob es möglich ist, eine gouvernementalitätstheoretische Perspektive auf die neuen Kriege anzusetzen und, falls ja, welcher Erkenntnisgewinn sich daraus ergäbe. Folgende drei Aspekte der neuen Kriege legen es nahe, diese unter dem Blickwinkel der Gouvernementalität zu betrachten: *Privatisierung, Individualisierung, Risiko- und Sicherheitslogik*.

Privatisierung

Mit der Entstaatlichung und Privatisierung der neuen Kriege wandelt sich deren politische Ökonomie und Motivationsstruktur: Gewalt wird, wie oben dargestellt, kommerzialisiert und von privaten Kriegsunternehmern verwaltet. Damit wird der Staat seiner Kontrolle über die Instrumente der Zwangsgewalt entledigt. Indem die direkte Interventionsmacht des Staates die Kontrolle über den Krieg verliert oder sich sogar gezielt aus dem Kriegsgeschäft zurückzieht, ökonomisiert sie den Krieg. Kriegerische Gewalt wird zum Mittel der Aneignung von Ressourcen sowohl seitens der Herrschenden als auch der Beherrschten.³³ Wenn sich die Rekrutierung von Kombattanten nicht mehr über den staatlichen Zwangsapparat abwickeln lässt und die Fi-

31 | Vgl. aber Foucaults Argument in *Der Wille zum Wissen*, die Massaker seien in der biopolitischen Logik »vital geworden. Gerade als Verwalter des Lebens und Überlebens, der Körper und der Rasse, haben so viele Regierungen in so vielen Kriegen so viele Menschen töten lassen« (SW I, 163).

32 | Umgekehrt stellt sich auch die Frage, inwiefern die neuen Kriege ihrerseits ein Mittel sind, Sicherheitsregimes herzustellen und zu reproduzieren. Neo-marxistische Ansätze interpretieren diese Schnittstellen von extremer Gewalt, Verelendung und Ausgrenzung oft funktionalistisch als Kontrolle von »Überschussbevölkerungen«. Vgl. Dario Azzellini/Boris Kanzleiter (Hg.), *Das Unternehmen Krieg*, Berlin: Assoziation A 2003.

33 | Zur Unterscheidung von »top-down« und »bottom-up« Funktionsweisen ökonomischer Gewalt, vgl. David Keen: *The Economic Functions of Violence in Civil*

finanzierung des Krieges nicht mehr über den Fiskus läuft, muss der entstaatlichte Krieg neue Anreize schaffen und neue Finanzquellen erschließen. So wuchs parallel zur Verringerung der Truppenzahlen in den Streitkräften der NATO-Staaten seit 1989 der private Militär- und Sicherheitssektor stark an.³⁴ Die Restrukturierung der Militärs und die Konzentration auf Kernkompetenzen führten zu einer massiven Aufstockung von Zulieferverträgen, Subunternehmen und anderen subsidiären Leistungserbringern. Während die USA vor zwanzig Jahren zwei Drittel des Militäretats für Waren und Güter aufwandte und einen Drittel für Dienstleistungen, hat sich dieses Verhältnis mittlerweile umgekehrt.³⁵ Im Irak setzt die USA laut einer Erhebung des Pentagons 100.000 private Kriegsknechte ein.³⁶ Firmen wie Global Risk Strategies, Blackwater Security Consulting oder Erynis erbringen diverse direkte und indirekte Sicherheitsleistungen, wie Personen- und Objektschutz, Bewachung von Infrastruktur, Logistik, Ausbildung von irakischem Sicherheitspersonal, usf.³⁷ Dabei handelt es sich längst nicht mehr nur um logistische Unterstützungsleistungen, wie den Bau und Unterhalt von Kasernen und Quartieren, sondern um die Wartung und Ladung von hoch entwickelten und spezialisierten US-Waffensystemen wie die B-2 Tarnkappenbomber oder Apache Helikopter. Bei den Raketenabwehrsystemen Patriot und Aegis übernehmen private Militärfirmen sogar den umfassenden Betrieb und die Bedienung.³⁸ Die gesamte Bewachung von wichtigen Personen im Irak (inklusive der Leibgarde von Paul Bremer, früherem Chef der provisorischen Zivilverwaltung und Zalmay Khalilzad, dem amerikanischen Botschafter)³⁹, wird von Privaten, allen voran der Firma Blackwater gestellt. Die Firmen, im Fachjargon PMC (private military companies) und PSC (private security companies) genannt, unterscheiden sich von herkömmlichen, individuell und ad

Wars, Adelphi Paper 320 Oxford: Oxford University Press/International Institute for Strategic Studies 1998, Kap. 2 und 3.

34 | Zur Verringerung der Truppenzahlen und Militärhaushalte vgl. M. van Creveld: »Through a Glass, Darkly«.

35 | Vgl. »Outsourcing the Pentagon.« The Center for Public Integrity, 2004. www.publicintegrity.org/pns vom 1. März 2007; Peter W. Singer: »Outsourcing War«, in: Foreign Affairs 84, 2 (2005).

36 | »Census Counts 100,000 Contractors in Iraq«, in: Washington Post vom 5. Dezember 2006.

37 | Fred Schreier/Marina Caparini: »Privatising Security: Law, Practice and Governance of Private Military and Security Companies«, Occasional Papers, No. 6, Genf: Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) 2005, S. 23f.; Peter W. Singer: »Corporate Warriors: The Rise of the Privatized Military Industry and Its Ramifications for International Security«, in: International Security 26, 3 (2001), S. 186-220, hier S. 188.

38 | P. W. Singer: »Outsourcing War«.

39 | Vgl. Jeremy Scahill: »Our Mercenaries in Iraq«, in: Los Angeles Times vom 25. 1. 2007.

hoc angeheuerten Söldnern vor allem dadurch, dass sie als Firmen organisiert und transnational vernetzt sind und nach unternehmerischen Kriterien agieren.⁴⁰ Ihre wichtigste Ressource ist die *Legitimität*, die sie aus ihrem Status als ordentliche und rechtmäßige Privatunternehmen schöpfen. Vor dem Hintergrund von Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung von Staatsbetrieben stellt das gewinnorientierte Ertragsmotiv eine Legitimationsquelle dar, welche die Anrühigkeit des Krieges in legitime marktwirtschaftliche Betriebsamkeit verwandelt und somit das »new business face of war« hervorhebt.⁴¹ Mit einem weltweiten Umsatz von 110 Milliarden US\$, ein bis zwei Millionen Beschäftigten in den USA und einem prognostizierten Wachstum von 7-8 % jährlich gehört der private Sicherheitssektor zu einer der wichtigsten Wachstumsbranchen weltweit.⁴² Das Verhältnis von *Gewalt und Sicherheit*, welches den neuzeitlichen Staat seit Hobbes begründet, wird somit *nicht mehr durch den Staat, sondern durch den Markt vermittelt*.

Private Militärfirmen werden bei weitem nicht nur von den USA angeheuert. Sie operieren in über 50 Ländern und auf allen Kontinenten mit Ausnahme der Antarktik. In mehreren Konflikten der jüngsten Vergangenheit (Angola, Kroatien, Äthiopien-Eritrea und Sierra Leone) waren sie nicht nur beteiligt, sondern es wird ihnen eine für den Kriegsausgang ausschlaggebende Rolle zugeschrieben.⁴³ Die südafrikanische Firma Executive Outcomes bildete sowohl in Sierra Leone als auch in Angola Kämpfer aus, während Military Professional Resources International (MPRI) wesentlich für die kroatische Rückeroberung der serbisch besetzten Kraijna in 1995 verantwortlich war. Auch europäische Streitkräfte, welchen oftmals die Kapazitäten fehlen, ihre Truppen nach Übersee zu transportieren, sind je länger desto mehr auf private Militärfirmen angewiesen.⁴⁴ Diese bieten nebst kompletter Gefechtsplanung auch eigene Kampfflugzeuge und Hubschrauber an, ganze Truppeneinheiten, »operative Information« oder was früher als psychologische Kriegsführung bezeichnet wurde und heute unter dem neutralisierten Kürzel PSYOPS (psychological operations) bekannt ist.

Die Entstaatlichung des Krieges und seine Übernahme durch transnational agierende private Gewaltakteure, Warlords und internationale Söldner-

40 | Die Unterscheidung zwischen PMCs und PSCs ist nicht immer klar. Im Allgemeinen werden PMCs zu Zwecken der Beratung, Ausbildung, Logistik, Wartung, geheimdienstlicher Informationsbeschaffung, Überwachung und Monitoring sowie zur Entminung eingesetzt. PSCs sind dagegen eher im Bewachungssektor tätig, im Personen- und Objektschutz, in der elektronischen Sicherheits- und Alarmanlagenbranche und im Risikomanagement sowie im privaten Ermittlungs- und Detektivgeschäft. Vgl. F. Schreier/M. Caparini: »Privatising Security: Law, Practice and Governance of Private Military and Security Companies«, S. 29-45.

41 | P. W. Singer: »Corporate Warriors«, S. 187.

42 | Vgl. »World Security Services to 2010«, Freedonia Group 2006.

43 | Vgl. P. W. Singer: »Corporate Warriors«, S. 188.

44 | Vgl. P. W. Singer: »Outsourcing War«.

firmen kann somit als eine globale *Deregulierung* des Krieges und als eine Selbstbegrenzung staatlicher Machtzentren verstanden werden. Wenn, wie Foucault schreibt, die neue, ökonomische Regierungskunst sich dadurch auszeichnet, dass sie, im Unterschied zur Staatsräson nicht »das Wachstum des Staates« zum Ziel hat, sondern die *Begrenzung* der Regierungsmacht (GG II, 49), dann wäre die Ökonomisierung des Krieges und somit auch seine tendenzielle *Entgrenzung* womöglich ihre perversen Effekte. Die Durchsetzung des Krieges mit wirtschaftlichen Prinzipien wären somit nicht dem Versagen von Regierungstechniken, sondern deren immanenter Wirkung zuzuschreiben. Die Privatisierung staatlicher Funktionen und deren Verlagerung hin zum Markt bedingt eine wirtschaftliche Interessenslogik. Das ist bei der Auslagerung von Gewaltdienstleistungen prinzipiell nicht anders als bei der Privatisierung anderer Bereiche öffentlicher Dienste und staatlicher Infrastruktur. Insofern als der Krieg zur »Dienstleistung« mutiert und von einer privaten Militärindustrie nicht mehr nur beliefert, sondern direkt geführt wird, scheinen die neuen Kriege Teil der Regierungskunst zu sein, welche auf den Kategorien des »Markts« und des »Interesses« basiert (GG II, 52, 73-76).⁴⁵ Verschiedentlich ist in diesem Zusammenhang auch schon von einem »Outsourcing« des Krieges gesprochen worden.⁴⁶

Die Entstaatlichung des Krieges bezeichnet im Grunde zwei heterogene Privatisierungsprozesse von Gewalt: einerseits wird das Kriegswesen durch den Staat aus Kosten- und Effizienzgründen ausgegliedert und an private Militärfirmen übertragen. Bei dieser Form des Outsourcing bleiben die Kontrolle über Kriegsführung und Organisation (zumindest vorläufig noch) in staatlicher Hand. Anders verhält es sich bei der Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols im Rahmen bürgerkriegsähnlicher Konflikte, wo die Privatisierung des Krieges von Gewaltunternehmern forciert wird. In der Politikwissenschaft werden diese Entstaatlichungsprozesse aufgrund ihrer unterschiedlichen Morphologie (geplante und kontrollierte Privatisierung von oben gegenüber wilder und unkontrollierter Privatisierung von unten) strikt voneinander getrennt. Meine These ist indessen, dass diese Entstaatlichungsprozesse trotz teilweise ungleichartiger Form ähnliche Strukturmomente und Steuermechanismen aufweisen. Die neuen Kriege können als *doppelte Grenze* dieser »Kunst, so wenig wie möglich zu regieren« (GG II, 50) erfasst werden: einerseits markieren sie die Radikalisierung des genügsamen Regierens, andererseits stehen sie aber auch für den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung. Die Privatisierung und Entstaatlichung des Krieges gehört zur Entpolitisierung des Staatsapparats, zur Liberalisierung und Deregulierung der Märkte und somit auch zur Optimierung der Regie-

45 | Vgl. Rolf Uessler: *Krieg als Dienstleistung*, Berlin: Christopher Links 2006.

46 | Vgl. David Shearer: »Outsourcing War«, in: *Foreign Policy* 112 (1998), S. 68-81, P. W. Singer: »Outsourcing War« sowie Susanne Krasmanns Beitrag in diesem Band.

rungskunst im Rahmen der neoliberalen Governementalität, welche eine Minimierung des staatlichen Eingriffs verlangt. Sie markieren die Verallgemeinerung und »Vervielfachung der Unternehmensform« (GG II, 210) und eine wirtschaftliche Rationalisierung des Staatsapparats.

Der Einsatz von Söldnern und privaten Sicherheitsfirmen kann als Strategie verstanden werden, militärische und politische Risiken anders zu verteilen. Die Vorteile des Einsatzes von privaten Militärfirmen im Gegensatz zu Berufs- und vor allem Wehrpflichtsoldaten liegen auf der Hand: Da das Engagement dieser Soldaten auf wirtschaftlichen Rentabilitätskriterien basiert, wird die politische Verantwortung in einen geschäftlichen – und somit depolitisierten – Typus von Rechenschaft umgewandelt. Indes es keine offiziellen Angaben über Tote und Verletzte unter privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen gibt, reduzieren sich die politischen Kosten und Risiken einer militärischen Intervention. Außerdem können Regierungen in parlamentarischen Demokratien durch den Einsatz von privaten Subunternehmen die von Parlamenten gesetzten Grenzen von Militäreinsätzen unterwandern.⁴⁷ Da private Firmen weder der militärischen Befehlsgewalt noch der Militärjustiz unterstehen, wird durch das Outsourcing des Krieges auch dessen Entrechtlichung und Deregulierung vorangetrieben.

Individualisierung

Im Zuge der Privatisierung und des Verlusts des Gewaltmonopols der staatlich organisierten Armeen verändern sich auch die sozialen Strukturen des Krieges grundlegend. Das exerzierende Infanterieregiment, welches die Disziplinierungs- und Ordnungsmacht der Institution Armee versinnbildlicht, ist mittlerweile nur noch Zeremonie. Der Korpsgeist, die hierarchische Ordnung und die schematischen Abläufe der regulären Armeen waren Strategien der Effizienzsteigerung für zahlenmäßig große Truppenverbände. Im Gegensatz dazu sind sowohl die paramilitärischen Gruppierungen als auch die privaten Sicherheitsfirmen der neuen Kriege bunt zusammengewürfelt aus ehemaligen Soldaten, Kriminellen und Arbeitslosen auf der Suche nach Lebensunterhalt. Gewiss sind in Elendsregionen agierende Warlordbanden nicht mit hoch kapitalisierten privaten Militärfirmen zu verwechseln. Dennoch sind zwischen diesen zwei Typen von Gewaltunternehmern Parallelen augenfällig, vor allem in Bezug auf die Verflechtung ökonomischer Interessen mit rassistisch und sexistisch kodierter Gewalt. In der begrifflichen Ordnung der Politikwissenschaften, welche auf der Unterscheidung von internationalen PMCs und postkolonialen Warlords pocht, widerspiegelt

47 | So werden beispielsweise in den USA die Aufwendungen für individuelle Kontrakte unter den Minima der parlamentarischen Rechenschaftspflicht gehalten. Aufträge im Umfang von weniger als 50 Millionen US\$ unterliegen nicht der Aufsicht des Kongresses.

sich nicht zuletzt die selektive Perspektive einer Wissensordnung und damit ihre eigene Machtförmigkeit. Die Repräsentation von postkolonialen Warlords als brutalisierte Bestien, hypersexualisierte Monster und marodierende Horden produziert eine – nur knapp verdeckt rassistische – Projektionsfläche. Damit wird die spektakulär inszenierte Brutalität mit den Figuren eines Zivilisationsdiskurses verknüpft, durch welche Gewalt, als kulturell fremd kodiert, in eine Beziehungslosigkeit zu euro-atlantischen Gesellschaften gestellt wird. Gleichzeitig dient das Konstrukt des irrationalisierten Gewaltdesperados auch als Kontrastfolie für Waffenhändler und Militärdienstleistungsfirmen, die sich in Abgrenzung erfolgreich ein Saubermannimage anlegen.⁴⁸

Im Rahmen dieses Produktionsregimes von Gewalt wird sie in Verwertungsprozesse eingespeist. Die Interessen und Ziele der Kriegsführenden werden vielfältiger und komplexer: Gekämpft wird für erhabene Ziele wie nationale Befreiung, gegen Unterdrückung und Imperialismus, für den Heiligen Krieg, aber auch für die »Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und das Sichern privater Gewinne«.⁴⁹ Die Kombattanten sind selbstständige Unternehmer, Existenzgründer oder neudeutsch: »Ich-AGs«. Ihr Kapital ist ihre Fähigkeit und Bereitschaft, Gewalt einzusetzen, und ihre Produkte sind Gewaltdienstleistungen und Unsicherheit. Gefragt sind neue Nutzungsstrategien von Gewalt: Kreativität, Selbstgestaltung, Eigeninitiative und Risikoabwägung im Umgang mit ihr. Wenn, gemäß Foucault, neoliberale Gesellschaftspolitik die »Verallgemeinerung der Unternehmensform« bedeutet (GG II, 333), dann passen die Gewaltunternehmer eindeutig in diese Subjektivierungsschemata. Das Gewinnmotiv ist am Deutlichsten bei den privaten Sicherheitsunternehmen erkennbar, welche oft aus ehemaligen Angehörigen regulärer Streitkräfte zusammengesetzt sind, deren Gehalt sich an ihren neuen Stellen vervielfacht hat. Auch hier muss unterschieden werden zwischen den Kriegskapitalisten des *military-industrial complex* und dem ausgebeuteten Kriegsproletariat, nämlich denjenigen, die mangels besserer Alternativen und Perspektiven ihr Einkommen als Gewaltsold beziehen und ihr Leben dafür aufs Spiel setzen. In Konfliktzonen mit hoher Arbeitslosigkeit sind Dienst in der Armee oder in paramilitärischen Organisationen oft die einzigen Verdienstquellen für große Teile der männlichen Bevölkerung. Ähnlich, wenn auch bei weitem nicht im selben Ausmaß, ist in vielen unterprivilegierten Regionen der USA die Armee der einzige beständige Arbeitgeber und der Eintritt in die Streitkräfte der einzige realistische Weg zum sozialen Aufstieg.

48 | Wie Raul Zelik zeigt, findet sich dieser Topos auch bei Münkler. R. Zelik: »State failure« und »asymmetrische Kriege« als Paradigmen von Weltordnungspolitik«, S. 298.

49 | M. van Creveld: Die Zukunft des Krieges, S. 309.

Aber selbst dort, wo der finanzielle Gewinn nicht als Beweggrund in Frage kommt und wo imaginäre Motivationsressourcen tragend sind, haben sich diese verändert: Anstatt mit Uniformen bekleiden sich die Paramilitärs mit Symbolen der Warenkultur wie Designer-Sonnenbrillen und Markenturnschuhen.⁵⁰ Symbolisch wird somit nicht die uniformierte Disziplin mit der Gewaltarbeit verbunden, sondern das Versprechen eines kulturindustriell vermittelten imaginären Status. Anders ausgedrückt: die neuen Kriege bedienen sich unterschiedlicher Subjektivierungsmodi. Nicht Drill und Korpsgeist werden hier eingesetzt, sondern individualisierter Konsum von Kennzeichen der globalisierten Warenkultur und ein subjektiver Abenteuerdiskurs. Diese Mittel sind jedoch nicht darauf angelegt, Gehorsam und Pflichtbewusstsein hervorzubringen, sondern sich in die Biographien der Einzelnen einzuschreiben. Die Einbindung der Kämpfer funktioniert nicht durch Identifikationsprozesse in der Massenkonstellation, sondern durch Ikonen, welche sowohl Status als auch Anerkennung versprechen. Wenn die massenmediale Inszenierung des Gewaltkults zur Bedingung der Verwertung von Gewalt im Rahmen eines Dispositivs der Zweckrationalität wird, dann kann daraus geschlossen werden, dass die Ökonomie der Gewalt auch in entscheidender Weise eine Ökonomie der Bilder ist, welche Gewalt diskursiv als subjektives Ermächtigungsmotiv konstituieren.⁵¹ Im Gegensatz zum objektivierten, durch den Staat vermittelten Gewaltbezug wird die Ausübung von Gewalt in den neuen Kriegen individualisiert.⁵² Zwar ist selbst unter den ExpertInnen der neuen Kriege kontrovers, ob Gewalt hauptsächlich als unternehmerisches Mittel zur individuellen Bereicherung funktioniert oder ob sie, als generalisierter Hass, im Rahmen von brutalisierter Identitätspolitik in sogenannten ethnischen Säuberungen zum Tragen kommt. Vielversprechender ist aus meiner Perspektive ein Erklärungsansatz, der die emotionalen und affektiven Aspekte nicht leugnet, aber dennoch nachfragt, wie diese im konkreten Fall nutzbar gemacht und verwertet werden. Unumstritten ist jedoch die Tatsache, dass in beiden Fällen eine

50 | Vgl. M. Kaldor: Neue und alte Kriege, S. 149f.

51 | Trutz von Trotha spricht in diesem Zusammenhang vom »Kalaschsyndrom«, der Verbindung von privatisierter Gewalt, jugendlicher Männlichkeit, Anspruch auf Opferstatus und Verherrlichung der Gewalt durch die Massenmedien. Trutz von Trotha: »Das Kalaschsyndrom«, in: Frankfurter Rundschau vom 15.12.2001.

52 | Dies ist bei weitem nicht nur in paramilitärischen Operationen der Fall. So sind die amerikanischen Streitkräfte mit der Problematik konfrontiert, dass die subjektive Erfahrung des Krieges durch die Truppen zum zentralen Knotenpunkt der medialen Kommunikation wird. Durch neue Kommunikationstechnologien wie Mobiltelefone, digitale Kameras, E-mail und Blogs wird die Perspektive der im Golf stationierten Soldaten zum Drehpunkt der Mediatisierung des Krieges. Vgl. Thomas Rid: »War 2.0«, in: Policy Review, February (2007), www.hoover.org/publications/policyreview/5956806.html vom 1. März 2007.

Individualisierung der Gewalt zu konstatieren ist, wobei Gewalt als individuelle Handlungskategorie produziert wird.⁵³

Risiko- und Sicherheitslogik

Charakteristisch an den Konstellationen der neuen Kriege von Bosnien über Darfur bis zum Irak ist, dass sie eine neue Verteilung von Risiko und damit von Unsicherheit mit sich bringen. Die Risiken der Kriegsführung werden, wie von BeobachterInnen der neuen Kriege unisono festgestellt, von Kombattanten auf die Zivilbevölkerung übertragen. Die Verluste der Zivilbevölkerung sind um ein Vielfaches höher als diejenigen unter den Truppen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass konventionelle Kampfhandlungen *zwischen* Kriegsgegnern im Vergleich zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung zum Seltenheitsfall geworden sind.⁵⁴ Der Krieg, um es zugespitzt zu formulieren, ist nicht mehr eine Konfrontation zwischen zwei oder mehreren Gegnern, sondern zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung. Der Extremfall ist hier der von NATO-Streitkräften geführte Interventionskrieg, welcher auf dem Grundprinzip der Minimierung politischer und militärischer Risiken für die an der Intervention beteiligten Regierungen beruht. Bei größeren Verlusten und Medienberichten über Tote und Verwundete müssen demokratisch gewählte Regierungen mit Einbußen politischer Unterstützung rechnen, weshalb sich die von den USA angeführten Interventionen oftmals auf den Bombenkrieg beschränken, der von der Luftwaffe und mit satellitengestützten Lenkwaffen der Marine geführt wird. Die Besatzungen von Bombern, Flugzeugträgern und Kriegsschiffen, welche solche Waffen abwerfen oder die Marschflugkörper aus der Distanz zünden, befinden sich jeweils außerhalb der Reichweite gegnerischer Waffen. Martin Shaw hat für diesen Kriegstypus den Begriff des »risk-transfer war« vorgeschlagen, »because it centres on minimizing life-risks to the military – and hence all-important political and electoral risks to their masters – at the expense not only of ›enemies‹ but also of those whom the West agrees are ›innocent‹«. ⁵⁵ Leidtragende dieser Risikotransfers ist die Zivilbevölkerung, deren Verluste in der medialen Kriegsmaschinerie als ›Kollateralschaden‹ euphemisiert oder mangels Berichterstattung ganz ausgeblendet werden.⁵⁶

53 | Zur Subjektivierung von Gewalt vgl. Etienne Balibar: »Violence: idéalité et cruauté«, in: La crainte des masses. Politique et philosophie avant et après Marx, Paris: Galilée 1997.

54 | Vgl. Kaldor: Neue und alte Kriege, S. 95.

55 | Martin Shaw: The New Western Way of War, Cambridge: Polity Press 2005, S. 1. Vgl. auch ders.: »Die neue westliche Kriegsführung und ihre Krise«, in: Das Argument 263 (2005), S. 93-100.

56 | Anzumerken ist, dass die Konsequenzen dieses Risikotransfers weder klas-

Diesem Risikotransfer liegt eine *Sicherheitsrationalität* zugrunde, die sich zumindest in den letzten Jahren zum international maßgeblichen Rationalisierungsschema militärischer Interventionen ausgeprägt hat. Hier stellen Sicherheitspraktiken und Diskurse des Bevölkerungsschutzes biopolitische Rationalisierungsformen für kriegerische Gewalt bereit. Damit verändern sich zwar nicht unbedingt die Praktiken – gehörte doch die militärische, logistische oder finanzielle Unterstützung von Kriegsführenden zur außenpolitischen Vorgehensweise während des Kalten Krieges – aber die Legitimierungsstrategien dieser Einflussnahmen. Im Namen von Sicherheit und Schutz der Zivilbevölkerung werden, wie im Falle des Irakfeldzugs der USA von 2003, Präventivkriege vom Zaun gebrochen. Dieses Sicherheitsbedürfnis wird nicht mehr, wie noch im Kalten Krieg, durch ein Gleichgewicht der Mächte abgedeckt, sondern erhebt Anspruch auf die globale Fahndung nach potenziellen Bedrohungen sowie deren Verfolgung und prophylaktische Stilllegung. Wenn die Forderung nach einer hermetischen Abschirmung der eigenen Bevölkerung gegen mögliche Gefahren laut wird, drängt sich die Frage auf, wie dieser Sicherheitsdiskurs funktioniert. Offensichtlich ist, dass es sich bei der öffentlich inszenierten Fiktion eines undurchdringlichen Schutzgefüges um eine Schimäre handelt. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass das diskursiv fabrizierte und propagandistisch ausgeschlachtete Sicherheitsbedürfnis Teil einer neuen »präventiven Sicherheitsordnung« ist.⁵⁷ In dieser Ordnung funktioniert der Krieg nicht mehr als Ultima Ratio der Politik, sondern als biopolitisches Teilungsschema, das die Distribution von Sicherheit und Unsicherheit organisiert. In der Wendung vom Krieg als limitierter Ausnahmefall zum permanenten und entgrenzten Strukturprinzip werden sowohl Wahrnehmungs- als auch Handlungszusammenhänge neu gestaltet. Anders ausgedrückt, der Krieg ist Regelmechanismus des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes, weil der biopolitische Sicherheitsdiskurs schon von Grund auf von einer Kriegslogik durchsetzt ist.

Die neoliberale Sicherheitsordnung

Die Ökonomisierung der Gewalt in den neuen Kriegen markiert eine Radikalisierung des neoliberalen Prinzips, dem zufolge staatliche Eingriffe in den Markt begrenzt werden sollten. Der Unterschied zwischen dem klassischen Wirtschaftsliberalismus des 19. Jahrhunderts und dem Neoliberalismus liegt nach Foucault darin, dass der Wirtschaftsliberalismus diese Begrenzung nur mit Blick auf den Markt postuliert hat, während der Neolibe-

sen- noch geschlechtsneutral sind, sondern Frauen, Kinder sowie entkapitalisierte und prekarierte Bevölkerungsschichten stärker betreffen.

57 | T. von Trotha: »Gewalttätige Globalisierung, globalisierte Gewalt und Gewaltmarkt«, S. 19.

ralismus die Ausdehnung des Marktes als »allgemeiner Regulationsmechanismus und als Prinzip politischer Rationalität« einfordert (GG II, 119, 208). Der klassische Liberalismus verstand Markt und Staat als komplementäre Regulierungsmechanismen, während der Neoliberalismus das Regulationsprinzip des Markts in den Kern der Staatlichkeit einbetten will (GG II, 168). Das Problem des Neoliberalismus ist also, zu erkennen, wie weit sich das Ordnungsprinzip Markt ausdehnen lässt. Kann der Markt zum Grundprinzip jeglicher politischer und gesellschaftlicher Interaktion werden oder gibt es Grenzen, jenseits derer sich die Marktlogik selbst zerstört? Beschreibt die gegenseitige Durchdringung von Politik, Krieg und Ökonomie eine dieser Grenzen, indem sie die Konsequenzen fehlender Staatsgewalt aufzeigt, wie es die These der »failed states« behauptet? Oder können diese Gewaltgefüge als Teile einer neuen Unsicherheitsordnung verstanden werden?

Anschaulich wird diese Fragestellung im Kontext von Warlordkonstellationen, wo sich Markt und Gewalt in einer Handlungslogik verschränken. Der Historiker Michael Riekenberg definiert Warlordfigurationen als »kriegerisch-soziale Menschengeflechte, die für ihre Reproduktion und Selbststabilisierung die Wiederkehr von Gewaltsituationen benötigen und die *Aufrechterhaltung von Unsicherheitslagen* und auf der Gewalt beruhenden Wirtschaftsweisen betreiben.«⁵⁸ Im Gegensatz zu Bürgerkriegskonstellationen, wo verschiedene Gruppen gegeneinander Krieg führen, um die politische Kontrolle über die Staatsmacht zu erobern, beschreiben Warlordfigurationen einen diffusen und entgrenzten Konflikt, bei dem es nicht um die Eroberung des Staatsapparats oder um politische Macht geht, sondern um die Verbindung von Gewalt und Ökonomie. Zentrale Aspekte sind der »*Gebrauch der Gewalt als Mittel zur Regulierung von Märkten* sowie die *Transformation von Gewalt zur Ware bzw. Dienstleistung*«. ⁵⁹ Damit Gewalt als Dienstleistung vermarktet werden kann, muss aber eine Nachfrage bestehen, d.h. es braucht eine gezielte Produktion und Reproduktion von Unsicherheitskonstellationen, in welchen Gewalt als unumgängliches Betriebsmittel erscheint. Diese Raub- und Plünderwirtschaften stellen einen funktionierenden Markt ohne staatlichen Schutz von Eigentumsrechten dar. In diesen »Gewaltmärkten« funktioniert Gewalt als Geldersatz, als Mittel, sich Waren und Gewinne anzueignen: »Gewaltmärkte sind Märkte von Gewaltunternehmern und -unternehmen, welche auf den Wegen zu wirtschaftlicher, sozialer und politischer Macht die komparativen Wettbewerbsvorteile der Gewalt nutzen.«⁶⁰

58 | Michael Riekenberg: »Warlords. Eine Problemskizze«, in: *Comparativ* 5/6 (1999), S. 187-205, hier S. 190, Hervorhebung YW.

59 | Ebd., S. 200, Hervorhebung im Original.

60 | T. von Trotha: »Gewalttätige Globalisierung, globalisierte Gewalt und Gewaltmarkt«, S. 21. Vgl. auch Georg Elwert: »Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt«, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37 (1997), S. 86-

Die Produktion und kommerzielle Verwertung von Unsicherheit – so meine These – ist kein Symptom versagender Staatlichkeit, sondern Teil einer radikal asymmetrierten globalen Sicherheitsordnung, die sich gemäß neoliberalen Grundlinien strukturiert und die Sicherheit zunehmend privatisiert und gouvernementalisiert. Wenn der Standpunkt Foucaults ernst genommen wird, dass nämlich der Staat keine Universalie sei, sondern »eine mythifizierte Abstraktion« (GG I, 163), »eine Praxis« (GG I, 400), »das Korrelat einer bestimmten Weise zu regieren« (GG II, 19) oder der »bewegliche Effekt eines Systems von mehreren Gouvernementalitäten« (GG II, 115), dann muss von der Vorstellung Abstand genommen werden, das Problem der neuen Kriege seien die sogenannten ›failed states‹, sc. das Versagen oder der Kollaps des Staates.⁶¹ Wenn der Staat sich im Rahmen einer Regierungspraktik konstituiert, dann muss vielmehr die Frage gestellt werden, was das Spezifische der Organisationsformen dieser neuen Kriege ausmacht und wie diese Sicherheit neu verteilen und modularisieren. Wie funktionieren die systematische Produktion von Unsicherheit und ihre ökonomische Verwertung innerhalb der neoliberalen Sicherheitsordnung? Welche Rolle kommt dabei gouvernementalen Lenkungsmechanismen zu?

Das Verhältnis von Neoliberalismus, Krieg und Unsicherheit müsste sowohl theoretisch als auch empirisch in spezifischen Untersuchungen geklärt werden und kann hier nur skizziert werden. Obwohl die Kommerzialisierung von Unsicherheit in ihren äußersten Formen in Warlordkonstellationen anschaulich wird, kann ihre bezeichnend neoliberale Prägung am Beispiel der USA illustrativ erläutert werden. Am US-amerikanischen Sicherheitsdiskurs zeigt sich die *Martialisierung* von Sicherheit. Dabei ist die massenmediale Inszenierung des Krieges nicht nur außenpolitisches Instrument, sondern gilt als grundlegende Matrix für durchschlagendes Regierungshandeln. Der von Präsident George W. Bush erklärte »Krieg gegen den Terror« ist nur der letzte einer Serie von Sicherheitskriegen, angefangen mit Präsident Johnsons Krieg gegen die Armut (1964), Nixons Krieg gegen die Drogen (1971) wie auch der Kriege gegen den Analphabetismus (G.W. Bush, 2001) und den Hunger (Johnson, 1966). ›Krieg‹ ist hier sowohl die spektakuläre Metapher, womit Sozialpolitik publikumsträchtig vermarktet wird, als auch das Kennzeichen einer tendenziellen Diffusion von Grenzen, von Außen- und Innenpolitik,

101; Erhard Eppler: Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.

61 | Foucaults Argumentation gegen die Universalie ›Staat‹ ist zwar einleuchtend, hält aber letztendlich einer genaueren Betrachtung nicht stand. Foucault geht, indem er seine Analyse der Regierungsformen auf solche einschränkt, die als »Ausübung der politischen Souveränität« erscheinen (GG II, 14), eben doch von einer Universalie aus, nämlich der Idee der politischen Souveränität. Der Staatsbegriff schleicht sich also durch die Hintertür wieder ein, denn die Existenz des Staates als Ort der Souveränität wird als gegeben unterstellt. Nur so kann Foucault behaupten, Regierungspraktiken und Gouvernementalitäten konstituieren Staatlichkeit.

Sicherheits- und Sozialpolitik, Militär und Polizei. Das im Zusammenhang mit dem ›Krieg gegen den Terror‹ oft vorgebrachte Argument, es handle sich nicht um einen Krieg, sondern um eine Polizeiaktion und der Begriff ›Krieg‹ sei hier fehl am Platz, verkennt dessen Wandlung und Transformation zu einem Sicherheitsdispositiv, welches sowohl im Bereich der Sozial- oder Gesundheitspolitik als auch in der Verteidigungspolitik operiert.

An dieser martialischen Rhetorik zeigt sich nicht zuletzt die Wandlung des Kriegsbegriffs zum Teilungsdispositiv einer weltweiten (Un-)Sicherheitsordnung. Die Kumulierung des Kriegsdiskurses in der politischen Rhetorik verweist darauf, dass der Krieg als Metapher für ein sicherheitspolitisches Handlungsdispositiv kein Novum ist, sondern dass die entscheidende Verschiebung innerhalb der Sicherheitsordnung zu verorten ist. Es kann also ein Wandel des Sicherheitskonzepts konstatiert werden: Während die ›Kriege‹ gegen Armut, Drogen und Hunger in ein gesellschaftlich und territorial organisiertes fordistisch-keynesianisches Sicherheitsverständnis integriert sind, das in der Tradition von Roosevelts ›New Deal‹ steht, korreliert der ›Krieg gegen den Terror‹ mit einem neoliberalen und post-fordistischem Sicherheitsbegriff. Dieser segmentiert Sicherheit und reduziert das vom Staat zu bestellende Kollektivgut Sicherheit auf ein rein militärisch und polizeilich bestimmtes Minimalniveau. Für darüber hinausgehende Sicherheitsbedürfnisse ökonomischer, sozialer und selbst polizeilicher Art wird auf den Markt als Regulierungsinstanz verwiesen, wo ergänzende Sicherheitsdienstleistungen im Assekuranz- und Finanzsektor erworben werden können. Die Privatisierung von Sicherheit und die Demontage staatlicher Vorsorge garantiert deren ungleiche Verteilung im Rahmen ökonomisch und privatrechtlich vermittelter Ungleichheitsverhältnisse. Ziel dieser Umverteilung ist die sukzessive Verringerung des öffentlichen Sicherheitsaufwandes. Schwierigkeiten bereitet der Herstellung einer modularen, sprich ungleichen, Sicherheitsordnung aber die territoriale Organisation militärischer Sicherheit. Um eine wirklich radikale Umstrukturierung der Produktions- und Konsumptionsverhältnisse von Sicherheit zu bewerkstelligen, muss eine neue Sicherheitsgeografie geschaffen werden, eine, in der die Räumlichkeit von Sicherheit nicht mehr territorial organisiert ist, sondern parzelliert werden kann. Die Ausweitung des Kriegsdiskurses und die tendenzielle Überlagerung von Militär und Polizei ermöglicht es, diese Dimensionen einer neuen Sicherheitsordnung zu erschließen: Indem der Krieg nicht mehr als raum-zeitlicher Grenzfall gilt, sondern als transnationale Strukturbedingung von Politik, wird die Idee der territorialen Sicherheit umgearbeitet.

Der Krieg avanciert zum wegweisenden Interpretationsmuster sozialer Konflikte und zum Regulierungsmechanismus von Sicherheitsverhältnissen, die nicht in der warenwirtschaftlichen Verwertungskette integriert sind. Dazu gehören auch die Militarisierung von Polizei, Justiz und Strafvollzug, die Verallgemeinerung von Überwachungstechnologien, die Privatisierung von Gefängnissen und deren Führung nach dem Profitprinzip sowie die Aushöh-

lung des Rechtsstaats durch die Schaffung rechtsfreier Räume.⁶² Am Beispiel des amerikanischen Strafvollzugs ließe sich nachzeichnen, wie die Institution des Gefängnisses der repressiven Regulierung von sozialer Unsicherheit und Bestrafung von Armut dient, während es gleichzeitig zum zentralen Mechanismus der Rassifizierung von Armut und Kriminalität gedieh.⁶³ Es ist sicherlich kein Zufall, dass die US-Verteidigungs- und Justizdepartemente den Willen bekunden, gemeinsam nach Technologien zu suchen, die sowohl militärische als auch strafvollzugstechnische Nutzen haben.⁶⁴ Die militärindustrielle Aufbereitung der Gefängnisse und deren Funktion in der Reproduktion von Klassen- und Rassenherrschaft sind Beispiele dafür, wie Elemente der Kriegslogik die Innenpolitik in Nordamerika durchsetzen.⁶⁵ Der Vergleich des rechtsförmig strukturierten Strafvollzugs mit der Gewalt der neuen Kriege mag provozieren; er soll die Tendenz hinterfragen, Staatlichkeit axiomatisch als Antwort auf die Herausforderung der Gewalt anzusehen. Außerdem zeigt er, dass sich die Verschränkung von wirtschaftlichen Interessen, rassistischer und sexistischer Ordnung und gewaltförmigem Handeln nicht auf ein geografisch und kulturell bestimmtes Außen, auf eine scheinbare globale Peripherie reduzieren lässt. Die – auch bei Münkler – geläufige Gegenüberstellung staatlich garantierter Ordnung in OECD-Staaten mit anderweitigen Gewalteruptionen erweist sich als unkritische Projektion mit herrschaftsförmigen und neokolonialen Konsequenzen.⁶⁶

Die Reorganisationen von Gewaltformen sind Teil einer radikal asymmetrisierten (Un-)Sicherheitsordnung, in der sich globale Ungleichheits- und Herrschaftsstrukturen in verzerrten Sicherheits- und Risikoverteilungen niederschlagen. Durch ihre tendenzielle Deterritorialisierung und Verwertung wird die Distribution von Sicherheit vermehrt an nicht-staatliche Richtschnüre gekoppelt und nach Kriterien ökonomischer, politischer und sozio-kultureller Dominanz verteilt. Wenn van Creveld und Münkler prophezeien, die neuen Kriege seien Vorboten dessen, was auch Europa und Nordamerika heimsuchen werde, liegen sie also nicht ganz falsch. Falls meine These zutreffen sollte, dass die Ökonomisierung von Gewalt mit der neoliberalen Kommerzialisierung und Modularisierung von Unsicherheit

62 | Vgl. Giorgio Agamben: Ausnahmezustand, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004.

63 | Vgl. Loïc Wacquant: »Armut als Delikt. Ein Gespräch mit Loïc Wacquant«, in: *Mittelweg* 36, 6 (2001), S. 65-74; ders.: »Race as Civic Felony«, in: *International Social Science Journal* 183 (2005), S. 127-42.

64 | Loïc Wacquant: »Four Strategies to Curb Carceral Costs. On Managing Mass Imprisonment in the United States«, in: *Studies in Political Economy* 69 (2002), S. 19-30, hier S. 24.

65 | Im Zuge des weltweiten Exportes des »law and order«-Diskurses gilt dies nicht nur für die USA. Vgl. Loïc Wacquant: »Zur Militarisierung städtischer Marginalität. Lehrstücke aus Brasilien«, in: *Das Argument* 263 (2005), S. 131-47.

66 | Vgl. dazu Herfried Münkler: *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2005.

zusammenhängt., wäre allerdings daran zu zweifeln, ob die von Münkler beschworene Wiederherstellung des staatlichen Gewaltmonopols diese Zukunftsaussichten grundlegend verändern würde.⁶⁷

Literatur

- Agamben, Giorgio: Ausnahmezustand, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004.
- Azzellini, Dario/Kanzleiter, Boris (Hg.), Das Unternehmen Krieg, Berlin: Assoziation A 2003.
- Balibar, Etienne: »Violence: idéalité et cruauté«, in: Ders.: La crainte des masses. Politique et philosophie avant et après Marx, Paris: Galilée 1997.
- Brzoska, Michael: »New Wars« Discourse in Germany«, in: Journal of Peace Research 41, 1 (2004), S. 107-117.
- Card, Claudia: »Rape as a Weapon of War«, in: Hypatia 11, 4 (1996), S. 5-18.
- Cerny, Philip G.: »Neomedievalism, Civil War and the New Security Dilemma. Globalisation as Durable Disorder«, in: Civil Wars 1, 1 (1998), S. 36-64.
- Chojnacki, Sven: »Wandel der Kriegsformen? – Ein kritischer Literaturbericht«, in: Leviathan 32, 3 (2004), S. 402-424.
- Cohen, Eliot A.: »A Revolution in Warfare«, in: Foreign Affairs 75, 2 (1996), S. 37-54.
- Defert, Daniel: »Le ›dispositif de guerre‹ comme analyseur des rapports de pouvoir«, in: Mauro Bertani/Daniel Defert/Alessandro Fontana/Thomas C. Holt (Hg.), Lectures de Michel Foucault. A propos de »Il faut défendre la société«, Paris: ENS Editions 2001, S. 59-80.
- Deibert, Ronald J.: »›Exorcismus Theoriae‹. Pragmatism, Metaphors and the Return of the Medieval in IR Theory«, in: European Journal of International Relations 3, 2 (1997), S. 167-192.
- Duffield, Mark: Global Governance and the New Wars, London: Zed Books 2001.
- Elwert, Georg: »Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt«, in: Trutz von Trotha (Hg.), Soziologie der Gewalt, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37 (1997), S. 86-101.
- Eppler, Erhard: Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.
- Foucault, Michel: »›Omnes et singulatim‹. Zu einer Kritik der politischen Vernunft«, in: S IV, 165-198.
- Heupel, Monika/Zangl, Bernhard: »Von ›alten‹ und ›neuen‹ Kriegen – Zum Gestaltwandel kriegerischer Gewalt«, in: Politische Vierteljahresschrift 45, 3 (2004), S. 346-369.

- Jung, Dietrich: »New Wars, Old Warriors and Transnational Crime. Reflections on the Transformation of War«, in: *Cooperation and Conflict* 40, 4 (2005), S. 423-34.
- Kahl, Martin/Teusch, Ulrich: »Sind die ›neuen Kriege‹ wirklich neu?«, in: *Leviathan* 32, 3 (2004), S. 382-401.
- Kaldor, Mary: *Neue und alte Kriege*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2000.
- Kalyvas, Stathis N.: »›New‹ and ›Old‹ Civil Wars. A Valid Distinction?«, in: *World Politics* 54 (2001), S. 99-118.
- Keen, David: *The Economic Functions of Violence in Civil Wars*, Adelphi Paper 320, Oxford: Oxford University Press/International Institute for Strategic Studies 1998.
- Knöbl, Wolfgang: »Krieg, ›Neue Kriege‹ und Terror: Sozialwissenschaftliche Analysen und ›Deutungen‹ der aktuellen weltpolitischen Lage«, in: *Soziologische Revue* 27, 2 (2004), S. 186-200.
- Lind, William S.: »Understanding Fourth Generation War«, in: *Military Review* (2004), S. 12-16.
- : u.a.: »The Changing Face of War: Into the Fourth Generation«, in: *Marine Corps Gazette* (1989), S. 22-26.
- Mamdani, Mahmood: *When Victims Become Killers*, Princeton, NJ: Princeton University Press 2001.
- Mühlhäuser, Regina/Schwensen, Ingwer: »Sexuelle Gewalt in Kriegen. Auswahlbibliographie«, in: *Mittelweg* 36 10, 5 (2001), S. 21-32.
- Münkler, Herfried: *Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion*, Weilerswist: Velbrück 2002.
- : *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2004.
- : *Imperien. Die Logik der Weltherrschaft vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2005.
- : *Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Weilerswist: Velbrück 2006.
- Newman, Edward: »The ›New Wars‹ Debate. A Historical Perspective Is Needed«, in: *Security Dialogue* 35, 2 (2004), S. 173-189.
- Rid, Thomas: »War 2.0«, in: *Policy Review*, February (2007) www.hoover.org/publications/policyreview/5956806.html vom 1. März 2007.
- Riekenberg, Michael: »Warlords. Eine Problemskizze«, in: *Comparativ* 5/6 (1999), S. 187-205.
- Rufin, Jean-Christophe: »Les économies de guerre dans les conflits internes«, in: François Jean/Jean-Christophe Rufin (Hg.), *Économie des guerres civiles*, Paris: Hachette 1996, S. 19-59.
- Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin: Duncker & Humblot 1997.
- Schreier, Fred/Caparini, Marina: »Privatising Security: Law, Practice and Governance of Private Military and Security Companies«, in: *Occasional Papers*, No. 6, Genf: Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) 2005.

- Seifert, Ruth: »The Second Front. The Logic of Sexual Violence in Wars«, in: *Women's Studies International Forum* 19, 1-2 (1996), S. 35-43.
- Shaw, Martin: »Die neue westliche Kriegsführung und ihre Krise«, in: *Das Argument* 263 (2005), S. 93-100.
- : *The New Western Way of War*, Cambridge: Polity Press 2005.
- Shearer, David: »Outsourcing War«, in: *Foreign Policy* 112 (1998), S. 68-81.
- Singer, Peter W.: »Corporate Warriors: The Rise of the Privatized Military Industry and Its Ramifications for International Security«, in: *International Security* 26, 3 (2001), S. 186-220.
- : »Outsourcing War«, in: *Foreign Affairs* 84, 2 (2005).
- Thukydides: *Der Peloponnesische Krieg*, Stuttgart: Reclam 2000.
- Uessler, Rolf: *Krieg als Dienstleistung*, Berlin: Christopher Links 2006.
- van Creveld, Martin: *Die Zukunft des Krieges*, München: Gerling Akademie 1998.
- : »Through a Glass, Darkly. Some Reflections on the Future of War«, in: *Naval War College Review* 53, 4 (2000), S. 25-44.
- von Trotha, Trutz: »Das Kalaschsyndrom«, in: *Frankfurter Rundschau* vom 15. Dezember 2001.
- : »Gewalttätige Globalisierung, globalisierte Gewalt und Gewaltmarkt«, in: Johannes Müller/Mattias Kiefer (Hg.), *Globalisierung der Gewalt. Weltweite Solidaritäten angesichts neuer Fronten globaler (Un-)Sicherheit*, Stuttgart: W. Kohlhammer 2005, S. 1-26.
- Wacquant, Loïc: »Armut als Delikt. Ein Gespräch mit Loïc Wacquant«, in: *Mittelweg* 36, 6 (2001), S. 65-74.
- : »Four Strategies to Curb Carceral Costs. On Managing Mass Imprisonment in the United States«, in: *Studies in Political Economy* 69 (2002), S. 19-30.
- : »Race as Civic Felony«, in: *International Social Science Journal* 183 (2005), S. 127-142.
- : »Zur Militarisierung städtischer Marginalität. Lehrstücke aus Brasilien«, in: *Das Argument* 263 (2005), S. 131-147.
- Zelik, Raul: »»State failure« und »asymmetrische Kriege« als Paradigmen von Weltordnungspolitik. Die Beiträge Herfried Münklers zu einer Neubestimmung imperialer Politik«, in: *PROKLA* 147 (2007), S. 289-307.

Die Unsicherheit regieren.

Biologische Bedrohungen, Notfallplanung, Schutz und Resilienz in Europa

FILIPPA LENTZOS, NIKOLAS ROSE

»Sicherheit

I. Als Zustand: sicher sein

1. a) Vor Gefahren geschützt oder diesen nicht ausgesetzt werden, Gefahrlosigkeit.
- b) Die Sicherung bzw. der Schutz des Staates (und seiner Interessen), einer Organisation, Person etc., vor Gefahren wie bspw. Spionage oder Diebstahl; die Ausführung von Maßnahmen zu diesem Zweck; (die Aufrechterhaltung von) Geheimhaltung über militärische Bewegungen oder diplomatische Verhandlungen; in Bezug auf Spionage, die Aufrechterhaltung der Tarnung. Ggf. auch eine Behörde (z.B. im Dienst der Regierung), die damit beauftragt ist, solchen Schutz zu garantieren (hier tendiert die Bedeutung des Begriffs zu II., Sicherheit im Sinne eines Mittels zur Herstellung oder Bewahrung eines sicheren Zustandes).
2. Freiheit von Zweifeln; Vertrauen, Gewissheit. Inzwischen überwiegend gebräuchlich im Sinne eines begründeten Vertrauens, Gewissheit.
3. Freiheit von Sorge, Angst oder Unruhe; ein Gefühl der Sicherheit oder der Freiheit von bzw. der Abwesenheit von Gefahr. Früher häufig auch ausdrücklich (heute nur noch in bestimmten Kontexten) im Sinne eines schuldhaften Mangels an Vorsicht, Sorglosigkeit

[...]

II. Als Mittel, einen sicheren Zustand herzustellen oder zu bewahren

[...]

5. Etwas, das (ab-)sichert; Schutz, Wache, Verteidigung.

Unsicherheit

Als Qualität oder Zustand; Gegenteil von Sicherheit

1. Zustand der Unsicherheit; Mangel an Sicherung oder Vertrauen; (subjektive) Ungewissheit«
(Oxford English Dictionary Online)

Ein Sicherheitsstaat? Viele AutorInnen erklären, die seit den Anschlägen vom 11. September 2001 gestiegene Angst vor Terrorismus habe in einer Reihe von Ländern zur Errichtung eines breit angelegten Programms der Sicherheit (securitisation) geführt: dieses beinhaltet neue Grenzkontrollen und Überwachungsregimes, die von der Installation von CCTV-Kameras bis zum Abhören von Telefonen und der Kontrolle von Emailverkehr und Bankgeschäften reichen. Es gehören dazu auch neue Techniken der Individualisierung und Identifizierung, insbesondere jene, die auf biometrischen Techniken basieren und mit neuen Technologien der Risikoerfassung verknüpft sind, die sich auf große Gruppen von Individuen anwenden lassen und präventive Festnahmen oder Aussonderungen besonders »riskanter« Individuen ermöglichen. Schließlich gehören dazu auch die umfassenden Investitionen in neue Sicherheitstechnologien, insbesondere im Bereich der Biosicherheit, zur Abwehr von Gefahren, die von zu Waffen aufbereiteten Krankheitserregern, Gasen und anderen Stoffen ausgehen. Schlagzeilen vom »Big-Brother-Staat« und der »Überwachungsgesellschaft«, die Diagnose einer Welt-Risikogesellschaft und die Verkündigung durch führende Sozialtheoretiker wie Giorgio Agamben machen uns glauben, dass die politischen Rationalitäten fortgeschritten liberaler Demokratien zu Beginn des 21. Jahrhunderts unter Druck gerieten und am Verschwinden seien. Sie würden ersetzt durch neue Formen des Denkens und Handelns, wie zu regieren sei. Diese veränderten Formen seien durchsetzt von der Problematik des Risikos und angeleitet vom Telos der Sicherheit.

Die Angst vor Terrorismus nimmt viele Formen an, doch eine Schlüsselrolle spielt unzweifelhaft der »Bioterrorismus«, d.h. der Gebrauch von biologischen Erregern, die entweder natürlich vorkommen oder mit Hilfe hoch entwickelter Gentechnologie synthetisch hergestellt werden, um die Zivilbevölkerung anzugreifen. Unter Umständen sind diese Erreger sogar genetisch darauf ausgerichtet, Personen mit spezifischen biologischen Charakteristika zu attackieren. Zwar sind erst wenige Anschläge mit biologischen Waffen verübt worden und bislang vergleichsweise wenig Schäden und Opfer zu beklagen, doch wird zur Veranschaulichung des tödlichen Potenzials von Biowaffen meist auf Beispiele natürlich vorkommender Viren und Epidemien zurückgegriffen.¹ Wie wir noch sehen werden, offenbart der problematische Bereich des Bioterrorismus die komplexen und multiplen Formen gegenwärtiger Technologien der (Bio-)Sicherheit, in denen sich seit langem etablierte

1 | Die populäre Angst vor Biowaffen bezieht sich meist auf tödliche Viren wie Ebola (das das Ebola-Fieber verursacht, für das es kein bekanntes Gegenmittel gibt). Andere Beispiele betreffen die Grippe; für die aktuelle Angst vor der Vogelgrippe liefert die Spanische Grippe von 1918 das Vorbild. Hervorgerufen wurde diese durch den Subtyp H₁N, der annähernd 100 Millionen Menschen weltweit innerhalb von 18 Monaten tötete. Vgl. John M. Barry: »1918 Revisited: Lessons and Suggestions for Further Inquiry«, in: Board on Global Health: The Threat of Pandemic Influenza: Are We Ready?, Washington D.C.: National Academies Press 2005, S. 58-68.

Mechanismen der Überwachung und Kontrolle von Krankheiten mit neueren Verfahren der Risikoabschätzung verbinden. Diese Kombination schreibt sich in neue Szenarien der Gefahrenabwehr ein, wobei einige der ältesten Methoden einer auf Seuchen- und Epidemienmedizin basierenden Bevölkerungspolitik mit den durch die Molekularbiologie und die Genetik eröffneten neuen Möglichkeiten der biologischen Kontrolle verknüpft werden. In unserem Beitrag legen wir den Fokus auf die Problematisierungen und die Rationalitäten, innerhalb derer diese ihre spezifischen Formen annehmen, sowie auf die ihnen eingeschriebenen Konzeptionen von Sicherheit und Unsicherheit und die Strategien des Regierens, die darin sichtbar werden. Wir untersuchen diese Problematisierungen in Bezug auf aktuelle Entwicklungen in drei europäischen Staaten und identifizieren drei verschiedene Konfigurationen, die wir vorläufig als »Notfallplanung« (contingency planing), »Schutz« (protection) und »Resilienz« (resilience) bezeichnen. Jede dieser Konfigurationen impliziert signifikant unterschiedliche Modi der Vereinbarung der beiden für das Regieren gegenwärtiger liberaler Gesellschaften grundlegenden Imperativen: des Imperativs der Freiheit und des Imperativs der Sicherheit.

Freiheit und Unsicherheit

Was ist Sicherheit und was bedeutet es heute, Sicherheit zu regieren? Tatsächlich scheint es angemessener, nicht vom Regieren der Sicherheit, sondern vom Regieren der Unsicherheit zu sprechen, oder sogar vom Regieren der Sicherheit durch Unsicherheit – insbesondere, wenn man jene Rationalitäten und Technologien des Regierens in den Blick nimmt, die einer von uns »fortgeschritten liberal« (advanced liberal) genannt hat.² Mit diesem Begriff beziehen wir uns auf Regierungsformen, die in vielen »westlichen« Demokratien in den letzten Dekaden des 20. Jahrhunderts Gestalt angenommen haben, und die bemüht sind zu regieren, ohne die »Gesellschaft« zu regieren. Sie regieren durch verantwortlich gemachte Wahlfreiheiten (responsibilized choices) von autonomen Einheiten, seien diese nun Organisationen, Unternehmen, Krankenhäuser, Schulen, Gemeindegruppen oder auch Individuen und deren Familien. Selbstverständlich war die Herstellung von Sicherheit stets eine Kernaufgabe sozialer Regierungsformen. Der Wohlfahrtsstaat war in der Tat ein Sicherheitsstaat. Dabei handelte es sich jedoch um einen bestimmten Typus von Sicherheit, nämlich um Sicherheit im Sinne der Freiheit von Angst vor den Verheerungen, die die Wechselfälle des Lebens vordem angerichtet hatten. Der Staat übernahm mit Hilfe der Sozialversicherung und verwandter Instrumente die Verantwortung für die

2 | Vgl. Nikolas Rose: »Governing ›Advanced‹ Liberal Democracies«, in: Andrew Barry/Thomas Osborne/Nikolas Rose (Hg.), Foucault and Political Reason, London: UCL Press 1996, S. 37-64 und Nikolas Rose: Powers of Freedom: Reframing Political Thought, Cambridge, New York: Cambridge University Press 1999.

Sicherung der Sicherheit aller – vor extremer Armut und vor den schlimmsten Konsequenzen von Erwerbslosigkeit, Alter und Krankheit.

Als Reaktion auf die Infragestellung des Sozialstaats während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – wegen seiner Kosten, der Bürokratie, bestimmter paradoxer Effekte, Schwierigkeiten der Operationalisierung und ähnlichem – wurden neue Technologien erfunden und angewendet. Sie zielten darauf ab, durch die Steuerung der Aktivitäten verschiedener, quasi-autonomer Organe zu regieren – angefangen bei denen, die für die Regulierung von Finanzdienstleistungen und Gefängnissen zuständig sind bis hin zu jenen, die für die Sicherheit in den Stadtteilen oder der Lebensmittelversorgung zu sorgen hatten. In Bezug auf das individuelle Verhalten sollte der Apparat der sozialen Wohlfahrt so reformiert werden, dass er die ›Abhängigkeit‹, die er scheinbar selbst hervorgerufen hatte, vermindert, individuelle Initiative und Verantwortung für Sicherheit, Gesundheit und Bildung anregt und allen und allem einen Unternehmergeist einpflanzt. Dabei handelte es sich nicht um eine Verminderung der Fähigkeiten des Staates, Individuen in ihrem jeweiligen Verhalten zu lenken, sondern eher um das Gegenteil.

Diese neuen Formen, das Regieren zu denken, und die Techniken, mit deren Hilfe diese neuen Rationalitäten zur Anwendung kommen, sind breit und auf verschiedenste Art analysiert worden.³ Den unterschiedlichen Sichtweisen gemeinsam ist die Beobachtung, dass die Rekonfiguration gouvernementaler Rationalitäten entlang der oben skizzierten Linien eine Neukonzeption der Beziehung zwischen Regierung und Freiheit einschloss. Freiheit, verstanden als Prozess der Autonomisierung und des Verantwortlichmachens (*responsibilisation*) der Akteure, wurde zum leitenden Prinzip; ein Prinzip, das nunmehr in ›post-sozialer‹ Weise mit den Bestrebungen und Imperativen staatlicher und nicht-staatlicher Akteure verkoppelt werden musste.

Wie lassen sich diese Rationalitäten des Regierens durch Freiheit, wie sie in den letzten Dekaden des 20. Jahrhunderts entwickelt worden sind, mit dem zu Beginn des 21. Jahrhunderts neu auftauchenden gouvernementalen Imperativ der Sicherung von Sicherheit verbinden? Der Name, den die US-Regierung ihrer militärischen Antwort auf die Anschläge vom 11. September 2001 gab, ist bekanntlich »Operation Enduring Freedom«. Während damit zunächst nur der Einsatz in Afghanistan benannt worden war, versammeln sich unter dieser Überschrift inzwischen eine ganze Reihe anderer Operationen mit einem gemeinsamen Ziel – dem Kampf gegen den Terrorismus. Der Begriff der Freiheit hat vor diesem Hintergrund nicht nur einen neuen prominenten Stellenwert in der internationalen Militär-Ideologie erhalten, sondern musste auch an der Heimatfront neu konfiguriert werden. Angesichts der Bedrohung durch den ideologischen Terrorismus, insbesondere durch die technologischen Mittel und Möglichkeiten, ein Massensterben

3 | Für einen Überblick vgl. N. Rose: Powers of Freedom.

unter der Zivilbevölkerung auszulösen, versuchen liberale Demokratien derzeit, ihre gouvernementalen Strategien zu rekonfigurieren.⁴ Um diese Rekonfiguration der Rationalitäten und der Technologien liberalen Regierens zu verstehen, haben sich eine Reihe von AutorInnen Michel Foucaults Überlegungen zur Sicherheit zugewandt, die in der kürzlich unter dem Titel »Sicherheit, Territorium, Bevölkerung« (GG I) veröffentlichten Vorlesungsreihe erschienen sind.

In den Vorlesungen unterscheidet Foucault zwischen einem »zentripetalen« disziplinären und einem »zentrifugalen« Sicherheitsmechanismus (GG I, 73). Der zentripetale Mechanismus kommt in einem geschlossenen Operationsraum zur Anwendung. Er isoliert und konzentriert seine Technologien, die darauf abzielen, alles in diesem Raum zu regulieren. Dies geschieht durch die Etablierung von Normen, die entlang des binären Prinzips »verboten/erlaubt« operieren, und durch die Reaktionen auf kleinste Normüberschreitungen im Versuch, diese unter Kontrolle zu bringen. Demgegenüber werden beim »zentrifugalen« Mechanismus der Sicherheit »ohne Unterlaß neue Elemente integriert, man integriert die Produktion, die Psychologie, die Verhaltensweisen, die Arten wie man Produzenten, Käufer, Konsumenten, Importeure, Exporteure macht, man integriert den Weltmarkt. Es handelt sich also darum, immer weiträumigere Kreisläufe zu organisieren oder sich jedenfalls entwickeln zu lassen.« (GG I, 73) Der Sicherheitsmecha-

4 | Hier bleibt anzumerken, dass die effektiven Verluste an Zivilpersonen bei terroristischen Anschlägen jüngeren Datums von den Verlusten während des II. Weltkriegs vollkommen in den Schatten gestellt werden. Tatsächlich bleibt noch genauer zu untersuchen, was genau die gegenwärtige Wahrnehmung einer massiven Bedrohung, auf der die Sorge um Sicherheit aufbaut, im Einzelnen bedingt. Sicher ist: Die Angstschwellen sind im Laufe des vergangenen Jahrhunderts niedriger geworden. Wie weiter oben erwähnt, fielen der Spanischen Grippe weltweit in etwa 18 Monaten fast 100 Millionen Menschen zum Opfer. Die »Operation Gomorrha«, also der durch die Bombardierung Hamburgs im Jahr 1943 ausgelöste Feuersturm, tötete 40.000 Zivilisten in nur einer Nacht (am 27. Juli 1943). Die Sekte Aum Shinrikyo, die mit dem Nervengift Sarin experimentierte (ebenso wie mit VX-Gas und Anthrax), tötete am 27. Juni 1994 sieben Zivilisten und verletzte weitere 200 bei einem Sarin-Anschlag in der japanischen Stadt Matsumoto; 12 Pendler wurden am 20. März 1995 durch einen Sarin-Anschlag auf fünf U-Bahnstationen in Tokio getötet, 1.000 weitere verletzt (die Polizeirazzia im Sekten-Hauptquartier soll außerdem aus Zaire importierte Ebola-Viren entdeckt haben). Die Anthrax-Briefe vom September 2001, die in den USA so große Panik ausgelöst haben, töteten insgesamt genau fünf Menschen und infizierten 17 weitere. Im Blick auf historische Beispiele lässt sich vermuten, dass biologische Krankheitserreger nur schwierig als zielgenaue und zugleich weiträumige Waffen einsetzbar sind. Um auf einen Begriff von Mary Douglas zurückzugreifen: Das »Risiko-Portfolio« einer Kultur, einer Gemeinschaft oder eines Individuums hat nur wenig Bezug zu der tatsächlichen Wahrscheinlichkeit von – wie und von wem auch immer verursachten – Schäden und Verlusten.

nismus (security) ordnet die Phänomene nicht anhand eines fixen Rasters von Gut und Böse ein und zielt auch nicht darauf ab, alle Übertretungen zu kontrollieren und zu eliminieren. Variationen gelten vielmehr als etwas, das bei natürlichen Phänomenen unvermeidlich vorkommt. Ein solcher Mechanismus – vielleicht sollte man ihn besser als Rationalität verstehen – operiert nicht entlang der Binarität von Erlaubtem und Verbotenem, verurteilt keine Variation als an sich »böse«, sondern versucht, die Wirklichkeit der »natürlichen« Phänomene, an die er sich wendet, zu erfassen. Es geht darum zu verstehen, wie die verschiedenen Komponenten zusammenspielen, und die komplexe Realität im Hinblick auf die erwünschten Ziele zu regulieren und zu handhaben.

Sicherheit ist nach Foucault intrinsisch verbunden mit liberalen Konzeptionen von Freiheit. Das »Spiel« des Liberalismus bedeutet: »Die Leute gewähren lassen, die Dinge geschehen, die Dinge laufen lassen, *laissez faire*, geschehen und laufen lassen, dies bedeutet wesentlich und grundlegend Machen in dem Sinne, daß sich die Realität entwickelt und läuft, ihrem Lauf folgt, nach den Gesetzen, den Prinzipien und den Mechanismen der Realität selbst.« (GG I, 77) Und, so fährt er fort:

»In Wirklichkeit muß diese Freiheit, zugleich Ideologie und Technik der Regierung, muß diese Freiheit im Inneren der Mutationen und Transformationen der Machttechnologien verstanden werden. Und auf eine präzisere und bestimmtere Weise ist die Freiheit nur das Korrelat der Einsetzung von Sicherheitsdispositiven. Ein Sicherheitsdispositiv, und auf alle Fälle dasjenige, über das ich zu Ihnen gesprochen habe, kann nur unter eben der Bedingung funktionieren, daß man ihm etwas verleiht, nämlich die Freiheit im modernen Sinn, [den dieses Wort] im 18. Jahrhundert annimmt: Keine Abgabefreiheit und keine Privilegien mehr, die an eine Person gebunden sind, sondern die Möglichkeit von Bewegung, Umstellung, Zirkulationsvorgängen sowohl der Leute als auch der Dinge.« (GG I, 78)

Diese frühen Formulierungen enthalten bereits viel von dem, was Foucault später im Rahmen derselben Vorlesungsreihe zu seiner Analytik der »Gouvernementalität« entwickeln wird. Sicherheit, so wie Foucault sie hier beschreibt, ist in der Tat nichts anderes als die spezifische Form der gouvernementalen Vernunft, die das Gerüst des sich im 19. und 20. Jahrhundert entwickelnden, real existierenden Liberalismus bildet, verkörpert in Form des weiter oben erwähnten sozialen Regierens. Denn soziales Regieren ist im Wesentlichen das Regieren eines bestimmten Typs »sozialer« Unsicherheit – Unfälle, Krankheiten, Alter und Erwerbslosigkeit – im Namen einer »sozialen« Sicherheit und als Untermauerung eines bestimmten Typus von Freiheit, der in das Konzept sozialer Bürgerschaft eingeschrieben ist. Während sich viele der von Foucault hier beschriebenen Elemente auch in gegenwärtigen Rationalitäten von Sicherheit finden lassen – insbesondere die zentrifugale Offenheit gegenüber der Realität und die Möglichkeiten der Bewegung und Zirkulation von Personen und Dingen – erscheint gerade das

Thema der Freiheit und seine Beziehung zu Offenheit, Bewegung und Zirkulation als Leerstelle in den aktuellen Konfigurationen. Wie können Freiheit und Sicherheit kompatibel gemacht werden? Auf welche Weise lässt sich Freiheit in einer offenen Gesellschaft sichern, ohne dass diese Sicherung selbst wiederum die Freiheit gefährdet? Wie können wir ein neues Gleichgewicht finden zwischen der liberalen Zuschreibung verantwortlicher Autonomie an jedes Individuum und der wechselseitigen Erhaltung der Bevölkerungssicherheit, von der die individuelle Autonomie letztlich abhängt? Welche Aspekte der Freiheit jedes Einzelnen können beibehalten, welche müssen im Interesse der Sicherheit aller eingeschränkt werden? Was überhaupt bedeutet Sicherheit heute?

Für viele reaktiviert die gegenwärtige Thematik der Sicherheit den alten Traum von Disziplin – alles muss bekannt und sichtbar sowie berechenbar gemacht werden. Es ist dieser Traum oder Albtraum, der in heutigen populären Bezugnahmen auf die Überwachungsgesellschaft und den »Big-Brother-Staat« aufscheint. Es stimmt zwar, dass gegenwärtige Rationalitäten der Sicherheit darauf abzielen, die multiplen Lebensräume mit Hilfe von Technologien zur Informationsgewinnung und Informationserfassung zu umschließen; mit Algorithmen für deren Analyse, Beurteilungskriterien sowie Strategien für Zwangsinterventionen. Dennoch unterscheidet sich die gegenwärtige Form der Sicherheit in mehrfacher Hinsicht von den Rationalitäten und Technologien der Disziplin. *Erstens*: Auch wenn ihr Operationsbereich begrenzt ist, so handelt es sich doch nicht um den geschlossenen Raum von Institutionen, sondern um die vielen verschiedenen Ebenen der Bewegung von Personen, Gütern, Wissen und Kommunikation innerhalb von und zwischen Staaten. *Zweitens* müssen Strategien der Sicherheit heutzutage genau wegen dieser Pluralität der Ebenen und Vektoren den Mechanismen der Koordination und Zusammenführung eine besonders hohe Priorität einräumen. Es geht darum, Verbindungen zu schaffen zwischen sehr verschiedenen Handlungsinstanzen, Formen des Denkens, Kalkulierens, Agierens und Intervenierens. *Drittens* stellen die Sicherheitsnormen nicht mehr, wie noch im Rahmen der Disziplin, fixe Kriterien für die Feststellung von Normverletzungen dar, und sie reflektieren auch nicht einfach den Wandel natürlicher Phänomene. Stattdessen bilden sie die Muster und Regelmäßigkeiten in den Bewegungen zwischen den verschiedenen Ebenen; Muster, die statistisch identifiziert und epidemiologisch kodifiziert werden können, die in Form von Wahrscheinlichkeiten darstellbar sind und aus denen stochastische Variationen abgeleitet werden können, welche einem vorab als verdächtig identifizierten Muster entsprechen. *Viertens*, weil Sicherheitsstrategien – wie es auch die von uns als Epigramm angeführte Definition nahe legt – nicht nur auf die jeweilige Situation ausgerichtet sind, sondern eben auch auf Überzeugungen, Gefühle und Empfindungen. »Vor Gefahren geschützt oder diesen nicht ausgesetzt werden, Gefahrlosigkeit.« Die Sicherheitsvorkehrungen, welche die Technologien der Sicherheit bilden, zielen nicht nur darauf ab, die Interessen eines Staates, einer Organisa-

tion oder einer Person vor Gefahren zu schützen, sondern auch darauf, einen Zustand der »Freiheit von Zweifeln« zu etablieren, eines (im besten Fall wohlbegründeten) »Vertrauens«, einer »Gewissheit« und einer »Freiheit von Sorge, Angst oder Unruhe«. Deshalb würde es zu kurz greifen, nur vom Regieren der Unsicherheit als eines möglichen Zustandes zu sprechen. Es geht vielmehr um das Regieren von Sicherheit *durch* Unsicherheit, und zwar genau durch die Instrumentalisierung dieser sehr subjektiven Zustände von Zweifel, Angst, Unruhe etc. Zustände, die sich gezielt aktivieren lassen, um die für die Sicherung der Sicherheit notwendige Wachsamkeit, Bereitschaft und Vorsorge zu gewährleisten. *Fünftens* zielen aktuelle Sicherheitsstrategien in der Regel weniger auf eine Intervention nach dem Ereignis, als vielmehr auf Antizipation und frühzeitige Vorbereitung.

Wie aber gelingt es den Regierenden, unerwünschte zukünftige Szenarien zum Zwecke ihrer vorausschauenden Abwehr gegenwärtig zu machen? *Preparedness* lautet das gegenwärtige Stichwort derjenigen, die vor den Konsequenzen zukünftiger Vorfälle schützen wollen.⁵ Deshalb gab die Europäische Kommission im Juli 2007 ihr »Grünbuch über die Biogefahrenabwehr« heraus. Darin wird festgestellt, dass »die Europäer den Terrorismus als eine der größten Herausforderungen [betrachten], denen sich die Europäische

5 | Dies gilt insbesondere für die USA, nicht zuletzt als Reaktion auf die massive Kritik an der Politik, die den Anschlägen vom 11. September 2001 vorausgegangen war, sowie auf die Empörung über das fatale Katastrophenmanagement angesichts des Hurrikans Katrina im August 2005. Die Rhetorik der *Preparedness* hat sich ausgeweitet: von dem Vorbereitetsein auf Katastrophen über das Vorbereitetsein auf Epidemien bis zum Vorbereitetsein auf das individuelle Überleben im Notfall. Die zentralen Merkmale der Rationalitäten der *Preparedness* werden in den Analysen des Berkeley Anthropology of the Present Research Laboratory unter der Leitung von Paul Rabinow herausgearbeitet – insbesondere in den Arbeitspapieren von Stephen Collier und Andrew Lakoff, vgl. <http://anthropos-lab.net> und www.gpia.info/faculty/Collier.html vom 29. Oktober 2007. Die Rhetorik der *Preparedness* ist in den USA inzwischen so verbreitet, dass sie auch Gegenstand von Veralberungen geworden ist, zum Beispiel in Form der *Zombie-Preparedness*-Initiative, einer »Wissensdatenbank, bereitgestellt von einer Gruppe von Bürgern, die äußerst besorgt ist über die drohende Zombie-Invasion und die im Anschluss daran sicherlich eintretende Katastrophe. Wir behaupten nicht, Experten von irgendwas zu sein, wir sammeln bloß so viel Wissen wie irgend möglich und teilen unsere Informationen mit der Öffentlichkeit. Wir hoffen, auf diese Weise Menschen helfen zu können, sich auf diese sehr reale Gefahr vorzubereiten, der wir uns in dem Moment stellen müssen, in dem die Zombies auftauchen, und die Regierungen keine Zeit in die vorausschauende Planung des Ernstfalls investiert haben. Wir tun, was wir können, um Menschen zu helfen, sich zusammenzuschließen mit anderen Menschen in ihrer Nähe; Menschen, die bereit sind, Zombies zu bekämpfen, so dass, wenn die Zeit gekommen ist, überall auf der Welt sichere Orte zu finden sein werden«, vgl. <http://www.zombieinitiative.org> vom 29. Oktober 2007.

Union derzeit gegenüber sieht. [...] Es ist denkbar, dass Terroristen auch auf nicht konventionelle Mittel wie biologische Waffen oder Materialien zurückgreifen. Einige dieser Materialien können Tausende von Menschen infizieren, Erdreich, Gebäude und Transportmittel kontaminieren, die Landwirtschaft zerstören, Tierpopulationen infizieren und so unter Umständen Lebensmittel und Tierfutter in jedem Stadium der Nahrungsmittelversorgungskette betreffen. Statistisch betrachtet ist die Gefahr eines Bioterroranschlags bisher gering [an dieser Stelle bezieht sich das Dokument auf die niedrigen Sterberaten, welche die Anthraxattacken zur Folge hatten; Anm. der AutorInnen], doch könnte ein solcher Anschlag verheerende Folgen haben.«⁶ Der Begriff »*Preparedness*« [in der deutschen Fassung des Berichts »Biogefahrenabwehr«, Anm. der Übersetzerin], wird »im weiteren Sinne verwendet und schließt sämtliche Aspekte wie die Vorsorge, den Schutz, die Erstmaßnahmen, die Strafverfolgung, die Überwachung, die Forschung, die Reaktion und die Wiederherstellung ein. Des Weiteren fallen darunter alle Maßnahmen zur Minimierung der Gefahr einer vorsätzlichen Kontaminierung von Nahrungsmitteln durch biologische Arbeitsstoffe sowie zum Schutz vor biologischer Kriegsführung«.⁷ Der Bericht plädiert für einen »allen biologischen Gefahren Rechnung tragenden Ansatz [...] (allgemeine Vorsorge als Teil der Krisenbewältigungsfähigkeit). Ziel eines solchen Konzepts ist die Berücksichtigung aller möglichen Risiken, die durch einen Terroranschlag, durch eine sonstige vorsätzliche Freisetzung von Erregern oder durch natürliche Krankheiten entstehen können, um auf sämtliche im Zusammenhang mit dem Schutz der Nahrungsmittelversorgungskette stehenden Krisensituationen vorbereitet zu sein.«⁸

*Preparedness*⁹ steht demnach für eine bedeutsame Hinwendung zur (Bio-) Unsicherheit. Stephen Collier und Andrew Lakoff prägten in ihren Studien zur Biosicherheit in den USA den Begriff der »*Distributed Preparedness*«, und verweisen damit auf die verschiedenen, aufeinander wirkenden Ebenen, Organe und Aktionen und auf die Verbindung von Gefahrenabwehrstrategien gegen natürlich vorkommende Krankheitserreger, unbeabsichtigt freigesetzte biologische Stoffe sowie vorsätzliche terroristische Anschläge.¹⁰ Allerdings ist, darauf weist auch das EU-Grünbuch hin, der Imperativ des »umfassenden Vorbereitetseins« nicht neu. Seine Grundlage bildet vielmehr ein in modernen Nationalstaaten über Jahrzehnte hinweg entwickel-

6 | Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die Biogefahrenabwehr, 11.07.2007, KOM (2007) 399 Endgültig, Brüssel: Europäische Kommission 2007, S. 2-3.

7 | Ebd., S. 3.

8 | Vgl. ebd.

9 | In diesem weiteren Sinne kann der Begriff mit »Bereitschaft« oder »Vorbereitetsein« übersetzt werden; Anm. der Übersetzerin.

10 | Vgl. das weiter oben zitierte Arbeitspapier, <http://anthropos-lab.net/www.gpia.info/faculty/Collier.html> vom 29. Oktober 2007.

tes Set an Gesetzen, Verfahren, Sicherheitsvorschriften, institutionellen Zuständigkeiten, Koordinierungsmaßnahmen, Notfallplanungen und ähnlichem mehr. Tatsächlich taucht das Konzept der *Preparedness* bereits im 18. Jahrhundert auf, und zwar nicht nur dort, wo es um militärische Verteidigungsstrategien ging oder darum, dass und wie eine Nation kriegerischen Angriffen entgegentreten sollte. Auch die Kritik an einer mangelnden *Preparedness* der Regierungen und den daraus resultierenden Konsequenzen hat eine lange Vorgeschichte.¹¹ Worin aber liegt dann der spezifische Charakter der in den aktuellen Sicherheitsrationalitäten wirksamen und in den Strategien der *Preparedness* eingewobenen Zukunftsorientierungen? Während Risikokonzeptionen in früheren Zeiten eine Zukunft konstruierten, auf die man in der Gegenwart einwirken konnte, weil sie in der Gegenwart berechenbar war – die Zukunft gehorchte bestimmten Gesetzmäßigkeiten und konnte nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit kalkuliert werden,¹² – nehmen gegenwärtige Sicherheitslogiken eine hochgradig unsichere Zukunft ins Visier, genauer: eine Vielzahl möglicher Zukünfte, die keinen statistischen, probabilistischen oder epidemiologischen Regeln gehorchen. Zukünfte, deren Ungewissheit ein Problem für rationale Risikokalkulation und -management darstellt und die man dennoch dechiffrieren, vorhersehen und entschärfen können muss. Insofern geht es auch um mehr als nur darum, Risiken zu kalkulieren. Mögliche zukünftige Entwicklungen müssen entworfen und mit einer Vielzahl von Zukunftstechnologien bearbeitet werden. Im Rahmen der Strategieentwicklung kommt insbesondere dem Instrument der Szenarienplanung eine wichtige Rolle zu. Dabei werden Instrumente und Techniken zur Simulation zukünftiger Situationen sowie Möglichkeiten entwickelt, deren Konsequenzen zu managen. Bloße Entwürfe auf dem Reißbrett reichen dafür nicht aus, erforderlich ist vielmehr deren praktische Umsetzung »vor Ort«, indem verschiedenste Typen von Krisen und Anschlägen simuliert und die vorhandenen Bewältigungskapazitäten am konkreten Fall überprüft werden.¹³

11 | Vgl. hierzu z.B. die Diskussion über den spanisch-amerikanischen Krieg von 1898 in Theodore Roosevelt: »Military Preparedness and Unpreparedness« [Erstveröffentlichung 1889], in: Ders., *The Strenuous Life: Essays and Adresses*, New York: Century 1990, S. 167-188. Vgl. auch Michael Sherry: *Preparing for the Next War: American Plans for Postwar Defense, 1941-45*, New Haven, London: Yale University Press 1977. Kapazitätenplanung, Szenarienplanung und Kriegsspiele haben ebenfalls eine lange Geschichte – einige User von Kriegsspielen führen das zurück bis zu den Sumerern und führen Schach und Go als frühe Beispiele von Kriegsspielen an; einer Kunst, die im Preußen des 19. Jahrhunderts weiterentwickelt worden ist.

12 | Vgl. Ian Hacking: *The Taming of Chance*, Cambridge: Cambridge University Press 1990.

13 | Natürlich sind auch solche »Übungen« ihrerseits nicht neu, und sich auf Eventualitäten mit Simulation von Ereignissen vorzubereiten, ist ein wichtiges Element der militärischen Planung und der Planung von Gesundheit und medizini-

Diese letztgenannte, fünfte Dimension gegenwärtiger Sicherheitsrationalitäten und ihre unterschiedliche Gestaltung in verschiedenen nationalen Kontexten bilden im Folgenden den Schwerpunkt unserer Diskussion. Am Beispiel einiger aktueller Vorschläge, Initiativen und Strategien im Bereich des Bioterrorismus und der Biosicherheit werden wir die neuen Typen der Problematisierung von Sicherheit untersuchen. Dabei greifen wir auf einen kürzlich erschienenen exzellenten Überblick über nationale und multilaterale Bioabwehr-Aktivitäten zurück¹⁴ und beschreiben davon ausgehend die Rationalitäten der Bioabwehr in drei großen europäischen Staaten: Frankreich, Deutschland und Großbritannien. Uns interessieren die Formen der in den Fallbeispielen sichtbar werdenden Vernunft, die jeweiligen Konstruktionen von Bedrohung und die verschiedenen Technologien der Krisenbewältigung. Über welche gegenwärtigen Formen der Konzeptionalisierung von Risiko und Bedrohung geben diese Beispiele Auskunft, und wie können die sich aktuell herausbildenden Rationalitäten und Technologien eines Regierens der Unsicherheit möglicherweise analysiert werden?

Nationale Konfigurationen von Biosicherheit

Bevor wir uns den europäischen Fallstudien zuwenden, möchten wir ein paar Worte über die USA sagen, die in verschiedener Hinsicht als Vergleichs- und Kontrastpunkt fungieren können.¹⁵ Die Bush-Regierung setzt in Bezug auf Bioterrorismus und biologische Waffen in erster Linie auf eine unilaterale Strategie der Zivilverteidigung und kennzeichnet den Ausbau der Bioabwehr-Kapazitäten als zentrale nationale Priorität. George Bush formuliert es so: »Bioterrorismus stellt für unser Land eine reale Bedrohung dar. Eine Bedrohung für jedes Land, das die Freiheit liebt. Terroristische Gruppen setzen alles daran, biologische Waffen zu bekommen. Wir wissen, dass bestimmte Schurkenstaaten bereits über solche Waffen verfügen. Es ist wichtig, dass wir uns diesen realen Bedrohungen entgegenstellen und uns auf zukünftige Ernstfälle vorbereiten.«¹⁶ Eine im Namen der *Homeland*

scher Versorgung seit der Mitte des 20. Jahrhunderts. Interessant ist, dass seit den 1960er Jahren die Rationalitäten der Szenarienplanung und auch die des Notfallmanagements in die Welt der Organisationen eingetreten sind; eine Reihe kommerzieller Beratungsunternehmen bieten inzwischen solche Dienste an.

14 | Vgl. Sergio Bonin: *International Biodefence Handbook 2007. An Inventory for National and International Biodefence Practices and Policies*. Zürich: Center for Security Studies, ETH 2005.

15 | Hilfreiche Analysen der Entwicklungen in den USA liefern die Arbeiten von Collier und Lakoff, vgl. Fn. 5.

16 | Presidential Directive »Biodefense for the 21st Century«, 28. April 2004, S. 1.

Security im April 2004 verfasste präsidentielle Direktive beschreibt die Bioabwehr-Strategie der Bush-Regierung. Das Dokument selbst ist unter Verschluss, doch es gibt eine freigegebene Version, die unter der Überschrift »Bioabwehr für das 21. Jahrhundert« einige Einblicke in die Politik der Regierung gewährt. Sehr deutlich wird Bioabwehr hier als verbindliches Ziel formuliert: »Die Vereinigten Staaten werden auch in Zukunft alle notwendigen Mittel einsetzen, um Anschlägen mit biologischen Waffen, die sich gegen unser Heimatland und unsere weltweiten Interessen richten, vorzubeugen, uns dagegen zu schützen und sie zu verhindern.«¹⁷ Zusätzlich zu der bereits erheblichen Menge an Übungen zur Bedrohungs- und Verwundbarkeitsabschätzung, an Notfallpräventions- und -abwehrmaßnahmen, an Überwachungs- und Detektionsprogrammen und an Rettungseinsatzplanningen baut die US-Regierung die Infrastruktur für biologische Gefahrenabwehr weiter aus. Dabei spielt eine unter dem Namen *Homeland Security Biodefense Complex* (HSBC) (Bioabwehrkomplex der Heimatschutzbehörde) zusammengefasste bundesweite Gruppe von Institutionen eine zentrale Rolle. Ihr Kernstück bildet eine bestimmte Abteilung der Heimatschutzbehörde, das Nationale Zentrum für Bioabwehr-Analysen und Gegenmaßnahmen (NBACC), dessen Fertigstellung bis 2008 vorgesehen ist. Zusätzlich zum NBACC umfasst das HSBC auch das Plum-Island-Zentrum zur Kontrolle von Tierseuchen, das Bioabwehr-Forschungszentrum im Lawrence Livermore National Laboratory, zehn neu eingerichtete universitäre regionale Exzellenz-Zentren für biologische Gefahrenabwehr sowie eine Reihe von im Aufbau befindlichen Hochsicherheitslabors. Eine Schätzung geht davon aus, dass die Ausgaben für biologische Gefahrenabwehr in den USA seit 2001 etwa 40 Milliarden US-Dollar betragen; eine Summe, die sich auf elf Länderministerien und -organe verteilt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die Bush-Regierung im Steuerjahr 2008 zusätzliche 6,77 Milliarden Dollar für Investitionen im Zusammenhang mit Biowaffen beantragen wird.¹⁸ Im Vergleich mit den USA sehen die europäischen Reaktionen deutlich anders aus. Dies lässt sich besonders gut durch einen Vergleich dreier verschiedener europäischer Staaten – Frankreich, Deutschland und Großbritannien – zeigen. In jedem dieser Staaten ist man darum bemüht, das Niveau der »*bio-preparedness*« zu erhöhen. Dennoch verweisen die Länderbeispiele auf signifikant unterschiedliche Rationalitäten des Regierens von Bio-Unsicherheit.

17 | Ebd., S. 3.

18 | Vgl. Centre for Arms Control and Non-Proliferation 2007, http://www.armscontrolcenter.org/resources/fy2008_bw_budget.pdf vom 29. Oktober 2007.

Frankreich

Vergleichbar mit der von der *US-Homeland Security* herausgegebenen präsidentiellen Direktive zur Bioabwehr hat man auch in Frankreich eine als Verschlussache eingestufte Strategie gegen Bio-Terrorismus entwickelt.¹⁹ Nach den USA zirkulierten im Oktober 2001 auch in Frankreich Tausende Anthrax-verdächtige Briefe. Zwar stellte sich schnell heraus, dass es sich dabei durchgängig um Fälschungen handelte. Dennoch lieferte das Auftauchen dieser Briefe, zusammen mit dem Ausbruch von SARS, den Anlass für eine umfassende Evaluierung und Aufrüstung der französischen Bioabwehr-Kapazitäten. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist der »Biotox Plan«, der Teil einer unter dem Namen »Vigipirate« gebündelten Gruppe von Notfalleinsatzplänen ist. Zu ihr gehört außerdem ein Plan für chemische Angriffe (Piratox) sowie ein Plan für nukleare und sonstige Strahlenvorfälle (Piratome). Der Biotox-Plan deckt folgende Bereiche ab: die Verhütung von biologischem Terrorismus, zu dem auch die vorsätzliche Kontamination von Trinkwasser, Lebensmitteln oder pharmazeutischen Produkten zählt; die Kontrolle der wichtigsten Stoffe, welche für die Produktion von biologischen Waffen verwendet werden könnten; die strategische Vorratsbildung von Impfstoffen, Antibiotika und Gegengiften; Überwachungs- und Alarmmechanismen; die obligatorische Meldung ansteckender Krankheiten; ein Netzwerk von mikrobiologischen und toxikologischen Laboratorien einschließlich der Zuteilung von Referenz-Laboratorien; Notfallpläne für verschiedene Szenarien.

Der Plan wurde zwar vom Generalsekretariat für Nationale Verteidigung (SGDN) entwickelt, das direkt dem Premierminister unterstellt und mit der Ausarbeitung eines nationalen Notfallplans für größere Risiken und Krisen beauftragt ist, die leitende Behörde des Biotox-Plans ist jedoch die Generaldirektion für Gesundheit (DGS). Diese ist verantwortlich für die umfassende Koordination und Evaluation der französischen Gesundheitsversorgung, deshalb fällt in ihren Aufgabenbereich auch das Management natürlicher, durch Unfälle erzeugter oder gezielt provozierter Ausbrüche von Infektionskrankheiten und die diesbezügliche Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit. Als Teil des Biotox-Plans hat die DGS Notfallpläne für den Ausbruch von Anthrax, Pest, Tularämie und Pocken ausgearbeitet. Sie ist außerdem zuständig für die Kontrolle der Menge, Qualität und Lagerung von Impfstoffen und für deren koordinierte Verteilung an und die Impfung von ErsthelferInnen. Im Sommer 2003 hat der französische Gesundheitsminister zudem einen »Biotox-Koordinator« berufen, der in der DGS angesiedelt und zuständig ist für die Koordinierung des Plans innerhalb der zuständigen Ministerien und zwischen ihnen. Eine Großübung im Rahmen des Biotox-Plans fand 2004 statt.

19 | Für das Folgende vgl. S. Bonin: International Biodefence.

Die Liste der französischen Institutionen, welche mit Aspekten der Biogefahrenabwehr zu tun haben und die in den Biotox-Plan involviert sind, umfasst:

- das Nationale Hygiene-Institut (InVS) und seine Unterabteilungen für Infektionskrankheiten, Umweltgesundheit, Arbeitsmedizin, Ausbildung und Dokumentation sowie die Alarm-Koordinierungseinheit,
- die Behörde für Krankenhaus und Pflege (DHOS), die durch die Ausarbeitung von Krisenplänen die Krisenbewältigungskapazitäten von Krankenhäusern und anderen Gesundheitsinstitutionen evaluiert und sicher stellt,
- den Medizinischen Notfalldienst (SAMU), zuständig für den medizinischen Notdienst und präklinische Notfallmaßnahmen bei größeren Vorfällen,
- die Behörde für die Sicherheit von Gesundheitsprodukten (AFSSAPS), die Empfehlungen für die Behandlung von Menschen herausgibt, die biologischen Stoffen ausgesetzt waren,
- das Nationale Institut für Forschung und Sicherheit (INRS), das Informationen über den Gebrauch gefährlicher biologischer Substanzen sammelt und deren Risiken abschätzt, eine Übersicht über Laboratorien bereit stellt, die biologische Analysen sowie einen Überblick über theoretische und praktische Aspekte der Erkennung biologischer Gefahren erstellt,
- das BSL (Biosafety-Level)-3 und BSL-4-Zentrum »Labor Jean Mérieux«, das vom Nationalen Institut für Gesundheit und Medizinische Forschung (INSERM) verwaltet wird,
- das Institut Pasteur, das unter anderem mit relevanten militärischen Institutionen zusammenarbeitet und die nationalen Verteidigungseinrichtungen beim Aufbau einer Biobank mit Bakterienstämmen unterstützt, während die pathogenetische Abteilung des Instituts Instrumente für die Erkennung und Identifikation von Pathogenen entwickelt und therapeutische und prophylaktische Strategien zu ihrer Bekämpfung ausarbeitet und die Biologische Notfall-einsatzgruppe des Instituts (CIBU), die Ressourcen für Notfallmaßnahmen im Falle eines bioterroristischen Anschlags oder einer Epidemie bereitstellt,
- die Generaldirektion für Ernährung (DGAL) und ihre Unterabteilung für Tiergesundheit und Tierschutz (SDSPA),
- die Behörde für Lebensmittelsicherheit (AFSSA),
- die Behörde für die Prävention von Umweltbelastungen und Risiken (DPPR),
- das Nationale Institut für Industrielle Umgebung und Risiken (INERIS),
- die Behörde für Zivilschutz und Sicherheit (DDSC), beauftragt mit der Vorbereitung, Koordination und Anwendung von Zivilschutz- und Notfallmaßnahmen, und ihre Unterabteilungen für Risikomanagement (SDGR), für Feuerwehr- und Sicherheitsbedienstete (SDSPAS) und für Operative Dienste (DDSC),
- die Nationalpolizei und die Behörde für Territoriale Überwachung (DST), die Direktion des Allgemeinen Nachrichtendienstes (DCRG), die Zentrale Interventionsabteilung (DCI), die Anti-Terror-Koordinierungseinheit (UCLAT)

und die Zentralkommando für die Justizpolizei (DCPJ) und ihre Nationale Anti-Terror-Abteilung (DNAT),

- die Nationalgendarmerie, ihre Spezialeinsatzgruppen für chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Kampfstoffe (»Cellule NRBC«) und die Anti-Terror-Einsatzgruppe der Nationalgendarmerie (GIGN),
- die Generaldirektion für Auswärtige Sicherheit (DGSE), zuständig für Terror- und Spionageabwehr außerhalb von Frankreich,
- das Interministeriale Komitee für den Kampf gegen Terrorismus (CILAT),
- die CBRN-Spezialeinsatzgruppen bei den Streitkräften: das »Zweite Dragoner-Regiment« und das »Erste Medizinische Regiment«, dem CBRN-sichere Feld-einheiten angehören; das ebenfalls den Streitkräften zugehörige Zentrum für Nukleare, Biologische und Chemische Verteidigung (CDNBC); die Behörde für Waffenlagerung (DGA) und das Le-Bouchet-Forschungszentrum (CEB) sowie das Forschungszentrum des Gesundheitsdienstes der Streitkräfte (CRSSA).

Es handelt sich also um mehr als 40 verschiedene Behörden und Institutionen, einige davon formaler Bestandteil des Staatsapparates, andere semiautonom – und alle operieren gemäß einer Rationalität, die man als »Notfallplanung« beschreiben kann: Man geht grundsätzlich davon aus, dass sich immer neue natürliche oder künstliche Bedrohungen einstellen werden; jede mögliche Gefahr – wie unwahrscheinlich sie im Einzelnen auch sein mag – wird aufgelistet, jede Bedrohung spezifiziert, wobei die zeitliche und räumliche Entwicklung vom Moment unmittelbar nach Eintreten des Notfalls bis zur Phase der Wiederherstellung besonders genau untersucht wird. Es werden Zuständigkeiten für jeden möglichen Ernstfall zugewiesen, wobei die einzuhaltende Zeitachse und die Priorität des Wiederaufbaus zentraler Funktionsbereiche besondere Berücksichtigung erhalten, Richtlinien und Koordinierungspläne entwickelt, Personal trainiert, Kriseneinsatzpläne mit Hilfe möglichst realitätsnaher Simulation erprobt, Früherkennungsmethoden und -verfahren für die rasche Umsetzung im Ernstfall verbessert, schnelle Reaktionsmaßnahmen vorbereitet und Krisenpläne regelmäßig überprüft werden. Dieser Typ der Notfallplanung ist, wie gesagt, nicht neu, Kriseneinsatzpläne existieren in fast allen hochentwickelten Ländern seit vielen Jahren. Das französische Bioabwehrprogramm mit seinen umfassenden Maßnahmen zur Notfallplanung, Krisenabwehr und Wiederaufbaukoordination ist sicherlich sehr ausgearbeitet. Dennoch handelt es sich um eine von der Bedrohung durch bioterroristische Anschläge provozierte Weiterentwicklung bereits existierender Verfahren zur Erkennung und Entschärfung nicht-terroristischer Krisensituationen und nicht um eine grundsätzliche Neuformulierung gouvernementaler Strategien im Namen einer neuen Logik der Sicherheit.

Deutschland

Im Anschluss an die Anthrax-Anschläge in den USA zirkulierte auch in Deutschland eine ganze Reihe falscher Anthrax-Briefe, und bei dieser Gelegenheit offenbarten sich gravierende Mängel im nationalen Krisenmanagement. Sowohl die Ausbildung und Koordination von ErsthelferInnen als auch die für die Identifizierung gefährlicher biologischer Stoffe zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten erwiesen sich als unzureichend.²⁰ Die Anschläge vom 11. September 2001 und das Elbe-Hochwasser im Sommer 2002 verdeutlichten die Notwendigkeit der Neueinschätzung existierender Risiken und führten schließlich zu einer Veränderung des strategischen Denkens in Bezug auf Zivilschutz und Krisenmanagement in Deutschland. Diese neue Strategie ist in dem im Juni 2002 von der Zentralstelle für Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt herausgegebenen Bericht »Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland« dokumentiert.

Bis dahin fielen Katastrophenschutz und -management in die Zuständigkeit der 16 Bundesländer; die Bundesregierung zeichnete nur für den Zivilschutz in Kriegszeiten verantwortlich. Was das Management von Katastrophen mit nationaler Bedeutung angeht – Naturkatastrophen, Industrieunfälle, Epidemien, internationaler Terrorismus – arbeiten Bund und Länder im Rahmen der neuen Strategie jetzt deutlich enger zusammen. Das wichtigste organisatorische Resultat der neuen Strategie ist die Einrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Das BBK betreibt das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum GMLZ und das deutsche Notfallvorsorge-Informationssystem deNIS, die beide neue Koordinierungsinstrumente für die Verbesserung von Information, Kommunikation und Ressourcenmanagement zwischen Bund und Ländern im Falle außergewöhnlicher Gefahren- und Schadenslagen zur Verfügung stellen. Außerdem betreibt das BBK auch das im Oktober 2001 eingerichtete satellitengestützte Warnsystem SatWaS, mit dem Warnmeldungen und Gefahrendurchsagen über die Medien an die Bevölkerung weitergegeben werden können.

Die Forschungsabteilung des BBK entwickelt Methoden, Verfahren und Technologien für chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Zivilschutz, einschließlich CBRN-Detektions- und Dekontaminationsinstrumente sowie persönliche CBRN-Schutz-Ausrüstungen. Die Abteilung für Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz stellt der Bevölkerung medizinische Hilfe in außergewöhnlichen Krisensituationen zur Verfügung und ist mit der Entwicklung adäquater Krisenmanagementpläne betraut, inklusive der Erstellung katastrophenmedizinischer Konzepte bei CBRN-Notfällen. Das BBK-Ausbildungszentrum, die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ), bietet verschiedene Kurse

20 | Wir beziehen uns hier wiederum auf S. Bonin: International Bio defence.

zum Thema CBRN-Krisenmanagement, inklusive der Bewältigung biologischer Notfälle, an.

Das BBK ist damit beauftragt, ein umfassendes, bundesweites Rahmenwerk für das Notfallmanagement biologischer Großschadenslagen zu erarbeiten. Aufgabe des »Interdisziplinären Expertennetzwerks biologische Gefahrenlagen« ist es, Zuständigkeiten, Arbeits- und Einsatzgrundsätze für ein bund-länderübergreifendes Krisenmanagement zu definieren. Verschiedene Aspekte biologischen Risikomanagements werden überprüft, so etwa die Risikoerkennung, -diagnose und -kommunikation, aber auch die klinische Versorgung, Dekontamination und persönliche Schutzausstattungen.

Eine Schlüsselinstitution für Bioabwehr-Aktivitäten in Deutschland ist das Robert Koch-Institut (RKI). Dieses Institut ist bundesweit zuständig für die Überwachung und Verhütung von Infektionskrankheiten, für die epidemiologische und medizinische Analyse der Gesundheitsversorgung in Deutschland und für die Untersuchung gefährlicher oder weit verbreiteter Infektionskrankheiten. Im Hinblick auf die Bioabwehr ist es mit der Identifikation und Prävention von Anschlägen mit biologischen Stoffen sowie des Ausbruchs natürlicher Seuchen beauftragt. Im Bereich der Prävention von Influenza und Pocken entwickelt das RKI Pandemie-Pläne und unterhält eine Expertengruppe, die im Falle eines Ausbruchs ansteckender Krankheiten die Arbeit der Bundesländer und vergleichbare Expertengruppen auf regionaler Ebene auf Anfrage unterstützt und koordiniert. Die Einrichtung eines BSL4-Labors ist geplant.

Neu eingerichtet am RKI wurde auch das Zentrum für Biologische Sicherheit (ZBS), das mit der Diagnose infektiöser Stoffe, mit Szenarienplanung und mit der Koordination nationaler und internationaler Programme für biologische Sicherheit befasst ist. Zum ZBS gehört auch die Informationsstelle des Bundes für Biologische Sicherheit (IBBS), die mit Zivilschutzabteilungen in den Bundesministerien, mit den Behörden der Bundesländer und mit europäischen und internationalen Institutionen kooperiert. Die IBBS hat Informations- und Koordinationsaufgaben und entwickelt Strategien zum Umgang mit bioterroristischen Vorfällen. Seit Februar 2006 bietet die IBBS auch Fortbildungen zum *Advanced Medical Management of Bioterrorist Incidents and Threats* (AMBIT) an, die sich in erster Linie an Ärzte und andere Angestellte im Bereich der Gesundheitsversorgung richten und zum Ziel haben, deren Aufmerksamkeit und Bereitschaft als ErsthelferInnen zu erhöhen.

Weitere deutsche Institutionen im Bereich der Bioabwehr sind:

- die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Kompetenz- und Behandlungszentren (StAKoB), die Konzepte zur Behandlung hoch ansteckender und gefährlicher Infektionskrankheiten erstellt und spezielle Sonderisolierstationen mit Unterdruckbelüftung koordiniert,
- die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und deren Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), die Regeln und optimale Verfahren für Aktivitäten im Umgang mit gefährlichen biologischen Substanzen entwickeln,
- verschiedene zivile Forschungseinrichtungen und Laboratorien wie etwa das Bernhard-Nocht-Institut, das Institut für Virologie an der Universität Marburg, das Nationale Referenzzentrum für Surveillance von nosokomialen Infektionen (NRZ) mitsamt den zugehörigen beratenden Laboratorien, die Fraunhofer Gesellschaft (FhG) und die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (BfEL),
- das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für biomedizinische Arzneimittel,
- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), welches das Nationale Krisenzentrum für Tierseuchen und Tierseuchenangelegenheiten unterhält, die Verbreitung von Tierseuchen in- und außerhalb Deutschlands beobachtet und beurteilt, im Falle eines Ausbruchs Notfallmaßnahmen koordiniert und an das Friedrich-Löffler-Institut, das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), angeschlossen ist,
- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), zuständig für Risikomanagement im Bereich Verbrauchergesundheit und dessen Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) sowie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das mit der Abschätzung möglicher Gesundheitsrisiken für VerbraucherInnen beauftragt ist und die Bundesministerien und das BVL wissenschaftlich berät,
- das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN),
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das den Export von Gütern von strategischer Wichtigkeit, vor allem von Waffen, Rüstung und militärisch-zivilen Gütern, überwacht,
- das Technische Hilfswerk (THW), das ABC-Rettungsdienste auf lokaler Ebene unterhält. Zentrale Aufgaben des THW sind die Rettung von Opfern bzw. die Evakuierung großflächiger Gebiete in einer kontaminierten Region,
- das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der inländische Nachrichtendienst, dessen Aufgaben die Bekämpfung aller Formen des Extremismus in Deutschland und die Überwachung des Handels mit Massenvernichtungswaffen ebenso einschließt wie Spionage- und Sabotageabwehr,
- der Bundesnachrichtendienst (BND), dessen Aufgabe es unter anderem ist, relevante Entwicklungen und Forschungsaktivitäten in Bezug auf CBRN-Waffen sowie verdächtige Versuche der Beschaffung und des Transfers von Know-how zu beobachten,
- das Bundeskriminalamt (BKA) und die ihm zugehörige, im Jahr 2003 eingerichtete Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus (FTE),

- das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), das AnalysespezialistInnen von BKA und BfV zusammenbringt, tägliche Lagebesprechungen durchführt und gemeinsame Gefahren einschätzt und Strukturanalysen vornimmt sowie außerdem die konkreten Anti-Terrorismus-Aktivitäten zwischen den beiden Behörden koordiniert,
- die Bundeswehr mit ihren zur Abwehr und Bewältigung atomarer, biologischer und chemischer Angriffe ausgebildeten ABC-Einheiten, ihrer ABC-Abwehr und Selbstschutzeschule (ABC/SeS), ihrem Sanitätsdienst, der über medizinische CBRN-Schutzausstattungen verfügt, dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr, das ganz im Zeichen der Bioabwehr steht und mit der Entwicklung von Methoden für die Prävention, Erkennung, Behandlung und Linderung von gesundheitlichen Schäden betraut ist, die durch die Freisetzung biologischer Stoffe entstanden sind; den Zentralinstituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Koblenz und München, dem Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS) und dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw).

In Deutschland sind zusätzlich zu den vielen Institutionen unter dem Dach der BBK mindestens 35 weitere staatliche und nichtstaatliche Organisationen und Institutionen mit dem Regieren der Bio-Unsicherheit befasst. Die Logik, die dieses Gefüge durchzieht, das natürlich auch, ähnlich wie in Frankreich, Notfallplanungen vornimmt, ist vielleicht am besten mit dem Begriff »Schutz« (protection) zu bezeichnen – nicht zufällig findet sich dieser Begriff auch im Titel des Strategiepapiers »Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland«. »Schutz« verweist, gemäß der Definition im Wörterbuch, auf ein Grundprinzip der Vorsorge, Verteidigung oder der Gewährung von Zuflucht. In Deutschland bringen der Staat und seine Organe als Antwort auf die Wahrnehmung von Bedrohung, Risiko und Katastrophen ihre Verpflichtung zum Ausdruck, die Bevölkerung unter eine Art Schirmherrschaft oder Patrouille zu stellen, die alle und jeden vor Gefahren und Leiden bewahren soll.

Großbritannien

In Großbritannien hingegen charakterisiert die Logik des Schutzes eine frühere Phase in der Geschichte der Zivilverteidigung. »Schützen und überleben« lautet der Titel eines an die Öffentlichkeit gerichteten Zivilverteidigungsprogramms in den 1970er Jahren, herausgegeben von der britischen Regierung. Ziel des Programms war die Aufklärung der Bevölkerung über Selbstschutzmaßnahmen im Falle eines nuklearen Angriffs.²¹

21 | Im Einzelnen lassen sich diese Programme nachlesen unter: www.cybertrn.demon.co.uk/atomic vom 29. Oktober 2007, wo sich auch interessante Details über die Geschichte der britischen Zivilverteidigung finden. Zum ersten Mal tauchte das Konzept einer Zivilverteidigung in diesem Sinne unmittelbar vor Ausbruch des

Das Programm wurde allgemein belächelt, nicht allein wegen der völligen Unangemessenheit der empfohlenen Maßnahmen, sondern auch wegen seines fatalistischen Untertons – der mit ungeheuren Opferzahlen verbundene Ernstfall schien unvermeidlich bevorzustehen, und nichtsdestotrotz sollten die Menschen innerhalb kürzester Zeit wieder unbesorgt ihren alltäglichen Pflichten nachgehen können. Als Reaktion auf die Kritik wurde eine Überprüfung der »Zivilschutzmaßnahmen zur Landesverteidigung« angekündigt, doch die Resultate wurden nie veröffentlicht. Diesbezügliche Aktivitäten beschränkten sich offenbar auf die Zuweisung der Zuständigkeiten für die Erstellung von Kriseneinsatzplänen an die lokalen Behörden – und auf den Bau spezieller Bunker, die im Falle eines Nuklearangriffs als Sitz der Lokalregierungen dienen sollten. Eine Reihe von Notfallübungen wurde durchgeführt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen, doch mit dem Ende des Kalten Krieges in den 1990er Jahren schienen sie überflüssig geworden zu sein. Wie also konstruiert man in Großbritannien gegenwärtig die neuen Risiken und Bedrohungen, und wie begegnet man ihnen?

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 und die darauf folgenden falschen Anthrax-Briefe, die auch in Großbritannien zirkulierten, scheinen nicht dieselben Effekte auf die nationale Politik der Biosicherheit wie in Frankreich oder Deutschland gehabt zu haben.²² Denn bereits einige Monate vor den Anschlägen vom 11. September war im britischen Kabinettsamt das dem Premierminister direkt unterstellte Sekretariat für zivile Notfälle (CCS) eingerichtet worden. Das CCS ist zuständig für Notfalleinsatzplanung und für die Beurteilung, Einschätzung und Prävention zukünftiger Krisenereignisse. Sein Ziel ist die Verbesserung der britischen »Resilienz« (im Deutschen auch mit Belastbarkeit, Widerstandsfähigkeit zu übersetzen; Anm. der Übersetzerin), womit die Fähigkeit gemeint ist, jedwede krisenrelevante Herausforderung bewältigen zu können (dabei geht es nicht nur um Terrorismus, sondern beispielsweise auch um Flutkatastrophen oder Treibstoffkrisen). Kernstück des CCS ist das Ressourcen-Planungsprogramm, dessen Aufgabe die Sicherung einer robusten Infrastruktur ist, die schnell, effektiv und flexibel auf konventionelle und nicht-konventionelle Störfälle reagieren kann. Das Programm besteht aus 18 verschiedenen Teilprojekten, von denen eines der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN) Resilienz gewidmet ist.

Das dem Innenministerium unterstellte Projekt zur CBRN-Resilienz hat die Aufgabe, im Falle eines terroristischen Angriffs eine schnelle und effektive Reaktion aller zuständigen Instanzen zu gewährleisten und auf diese Weise Leben zu retten und Schäden an Eigentum und Umwelt zu minimieren. Zu diesem Zweck stellt das Innenministerium Folgendes zur

Zweiten Weltkrieges auf, als man beispielsweise Familien über Selbstschutzmaßnahmen bei Luftangriffen informierte.

22 | Für genauere Informationen vgl. das britische Arbeitspapier über »Emergency Preparedness and Response«, vorgelegt beim BWÜ (Biowaffen-Übereinkommen)-Expertentreffen am 1. September 2003, BWC/MSP.2003/MX/WP.64.

Verfügung: Mobile Dekontaminationsanlagen, die von Rettungsdiensten und Notfallambulanzen eingesetzt werden können; Personenschutzanzüge für Schlüsselpersonen im Gesundheitssektor, Hochleistungs-Gasschutzanzüge für Feuerwehrleute, landesweit verteilt gelagerte und innerhalb von 24 Stunden zugängliche medizinische Notfall-Ausstattungen, Spezialausbildungen im Umgang mit CBRN-Vorfällen für Polizeibeamte. Das Innenministerium organisiert außerdem ein umfangreiches Übungsprogramm speziell für den Umgang mit terroristischen Ereignissen, bei dem pro Jahr drei Typen terroristischer Anschläge »live« und in realistischem Maßstab simuliert sowie 12-15 »Tischübungen« und Workshops durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Übungen erscheinen im britischen »Counter-Terrorism Contingency Manual« (Handbuch für Terror-Gefahrenabwehr), einem nicht freigegebenen Dokument, auf das jedoch alle zugreifen können, die mit der Abwehr terroristischer Gefahren befasst sind.²³ Die bislang größte in Großbritannien durchgeführte CBRN-Übung fand in drei Etappen unter dem Namen »Exercise Horizon« in den Jahren 2004 und 2005 statt.

Eine weitere Schlüsselinstitution im Zusammenhang mit Bioabwehr in Großbritannien ist die Gesundheitsschutzbehörde (HPA), die lokale Behörden, den Nationalen Gesundheitsdienst, Notfalldienste und das Gesundheitsministerium berät und unterstützt und auf diese Weise einen integralen Schutz des britischen Gesundheitssystems im Krisenfall ermöglichen soll. Die HPA bietet umfassende Unterstützung im Bereich des Gesundheitsschutzes für alle Krisenfälle an, unabhängig davon, ob es sich um Naturkatastrophen, Unfälle oder Anschläge handelt, sowohl bei konventionellen als auch bei CBRN-Störfällen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die Prävention und Kontrolle von Infektionskrankheiten, die Reduktion der negativen Effekte bei der Freisetzung von chemischen, mikrobiologischen oder radiologischen Substanzen und die Vorbereitung auf mögliche zukünftige Notlagen. Die HPA ist außerdem zuständig für die Durchführung von Bereitschafts- und Gefahrenabwehrtrainings in Bezug auf mögliche bioterroristische Angriffe und für die Diagnose und Erkennung von Symptomen, die durch seltene gefährliche Mikroorganismen ausgelöst werden. Sie führt zusammen mit dem Nationalen Gesundheitsdienst (NHS), lokalen Behörden und Notfalldiensten Übungen auf lokaler und nationaler Ebene durch, um die nationale *Preparedness* für den Fall eines größeren bioterroristischen Anschlags zu verbessern, und sie ist verantwortlich für die Erkennung möglicher nationaler und internationaler Bedrohungslagen. Die HPA ist außerdem die alleinige Produzentin des in Großbritannien genehmigten Anthrax-Gegenmittels und zuständig für die Bereitstellung von Lebensmittel-, Wasser- und mikrobiologischen Testapparaturen, und sie betreibt die nationale Sammlung mikrobiologischer Kulturen. Die Institutionen, die unter der Schirmherrschaft der HPA operieren, umfassen das Zentrum für die Überwachung ansteckender Krankheiten (CDCS), das Infektionszentrum (Cfi) sowie das Zentrum für Notfallgefahrenabwehr (CEPR).

Weitere mit Aspekten der Bioabwehr befasste Institutionen in Großbritannien sind:

- das Gesundheitsministerium (DH), das für die Reaktion auf absichtliche Freisetzung von biologischen Stoffen spezifische Leitlinien für den Nationalen Gesundheitsdienst (NHS) erlassen hat und das durch die Aufstockung des Vorrats an medizinischer Ausstattung, Gegenmitteln, Antibiotika und Impfstoffen nun besser auf den Ernstfall vorbereitet ist; die Notfalleinsatzkoordination des Gesundheitsministeriums (EPCU), die für die Koordination der Notfallplanung verantwortlich ist und die sofortige Reaktionsbereitschaft des NHS bei größeren Vorfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Infektionskrankheiten sicherstellen muss,
- die mit Forschungs- und Standardisierungsprojekten zu Impfstoffen gegen mögliche biologische Waffen befassten Abteilungen für Bakteriologie und Virologie im Nationalen Institut für biologische Standards und Kontrolle (NIBSC),
- der Forschungsrat für Biotechnologie und Biowissenschaften (BBSRC), der in erheblichem Umfang grundlagen- und praxisbezogene Forschung im Zusammenhang mit Bioterrorismus-Prävention in den Biowissenschaften fördert; der Medizinische Forschungsrat (MRC), der Grundlagenforschung über die Effekte biologischer Krankheitserreger beim Menschen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung fördert; und der Umwelt-Forschungsrat (NERC), der sich auf Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung durch biologische Stoffe konzentriert,
- die Behörde für Gesundheit und Sicherheit (HSE) und ihre CBRN-Experten, die technische Beratung zur Unterstützung der Planung von Notfalleinsätzen und Rettungsmaßnahmen anbieten (insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, in Bezug auf Störfälle, die große industrielle Gefahrengebiete betreffen); sowie die Beratungskommission für gefährliche Krankheitserreger (ACDP),
- das Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten (DEFRA), die Tropenkrankheits- und Notfallpräventionsprogramme, die Behörde für Veterinärforschung (VLA), der Staatliche Dekontaminations-Dienst (GDS), die Umweltbehörde (EA) und die Behörde für Lebensmittelstandards (FSA),
- die Behörde für Exportkontrolle und Nonproliferation (XNP) und die ihr unterstellte Organisation für Exportkontrolle (ECO), welche Genehmigungsverfahren für den Export kontrollierter militärischer und zivil-militärischer Güter und Technologien aus Großbritannien durchführt,
- die Behörde für Brandschutz und Gefahrenabwehr (FRD), die Anleitungen für Abwehrmaßnahmen bei CBRN-Störfällen in Gebäuden und Infrastruktur verfasst,
- die örtlichen Gefahrenabwehr-Einheiten und ihre ErsthelferInnen,
- die Nationale Arbeitsgruppe zur Abwehr von Massennotfällen des Innenministeriums,
- die Interessengemeinschaft der CBRN-SpezialistInnen innerhalb der Gesellschaft für Notfalleinsatzplanung (EPS),

- das Gemeinsame Geheimdienst-Komitee (JIC), der Auslandsgeheimdienst (SIS oder MI6), und der Inlandsgeheimdienst (MI5). Dieser überwacht und verhindert Versuche seitens problematischer Staaten, massenvernichtungsrelevantes Material, Technologie oder Spezialwissen in Großbritannien zu erwerben, seine Anti-Terror-Abteilung beobachtet die Aktivitäten internationaler Extremistengruppen und beurteilt deren Möglichkeiten, Massenvernichtungswaffen zu erwerben,
- das im Jahr 2003 eingerichtete Gemeinsame Zentrum für Terrorismus-Analyse (JTAC), das mit allen nachrichtendienstlichen Mitteln die Aktivitäten, Absichten und Kapazitäten internationaler Terroristengruppen, die eine Bedrohung für Großbritannien und seine Verbündeten darstellen könnten, analysiert und Bedrohungslevel definiert,
- die Behörde für Terrorismus- und Spionageabwehr (CTID), die Richtlinien und Anti-Terror-Sicherheitsmaßnahmen entwickelt,
- das Nationale Büro für Sicherheit und Terrorismusabwehr (NaCTSO), das ein nationales Netzwerk aus spezialisierten polizeilichen Beratern koordiniert, die unter dem Namen Sicherheit und Terrorismusabwehr (CTSAs) bekannt sind, und das CBRN-Zentrum der Nationalpolizei, das CBRN-Trainings anbietet,
- das »Vereinigte CBRN-Regiment« der britischen Streitkräfte und das Zentrum für CBRN-Gefahrenabwehr, das CBRN-Notfalltrainings anbietet,
- das Labor für Forschung und Technologie zur Gefahrenabwehr (DSTL), das eine Wissenschafts- und Technologie-Plattform zur Abschätzung, Überwachung, Management und Kontrolle biologischer Gefahren betreibt, Forschung und Entwicklung von Sensoren- und Früherkennungssystemen für biologische Stoffe betreibt, medizinische Gegenmaßnahmen bei biologischen Schäden entwickelt und Testapparaturen für verdächtiges biologisches Material anbietet.

Auch in Großbritannien findet sich also eine Vielzahl von Organen, die in die neue Problematik der Biosicherheit involviert sind. Zusätzlich zum *Resilience Programme* des Innenministeriums mit seinen verschiedenen Strängen und zur Gesundheitsschutzbehörde (NHA) mit ihren verschiedenen Unterabteilungen tragen mehr als dreißig staatliche, quasi- und nichtstaatliche Körperschaften mit unterschiedlichen Zuständigkeiten in diesem Bereich die Verantwortung.

Es wäre irreführend, eine zu scharfe Trennungslinie zwischen den Logiken ziehen zu wollen, welche in Großbritannien, Frankreich und Deutschland die Biosicherheits-Strategien durchziehen. Doch will man die britische Logik mit einem Wort charakterisieren, dann wäre dies »Resilienz«. »UK Resilience« ist auch der Name der Website, auf der die verschiedenen Regierungsinitiativen zu finden sind, welche darauf abzielen, »das Risiko von Störfällen zu reduzieren, so dass die Menschen weiterhin frei und vertrauensvoll ihren alltäglichen Geschäften nachgehen können«.²⁴

Auf der Website finden sich Informationen über öffentlich breit diskutierte Risiken wie die Vogelgrippe, über allgemeine Gefahrenabwehr, Erstmaßnahmen und Wiederherstellungsaktivitäten, die Arbeit des *Civil Contingencies Secretariat* (CCS) und vieles mehr. Dadurch werden Reaktionsabläufe auf Klima-, Überschwemmungs- und Dürrekatastrophen, Gesundheitskrisen, terroristische Anschläge, Transportunfälle, Tier- und Pflanzenkrankheiten, öffentliche Protestveranstaltungen und Arbeitskämpfe, internationale Ereignisse, Industrieunfälle, Infrastrukturausfälle und Umweltverschmutzung miteinander verbunden. Worin besteht somit die Logik der Resilienz? Bezeichnete der Begriff ursprünglich einen Rückstoß, Abprall oder eine Rückfederung, so wurde er im 19. Jahrhundert auch für die Fähigkeit eines Objekts oder einer Struktur verwendet, nach einer Kompression oder Deformation die ursprüngliche Gestalt zurückzuerlangen. Später wurde damit außerdem die mentale Fähigkeit bezeichnet, Stress oder widrige Umstände durchzustehen und sich von negativen Auswirkungen rasch zu erholen. Noch später wurde der Begriff eingesetzt, um die Fähigkeit von Systemen, Strukturen oder Organisationen zu beschreiben, Schock- oder Katastrophensituationen unbeeinträchtigt zu überstehen bzw. sich von diesen schnell wieder zu erholen.

Bezeichnenderweise ist Resilienz heute zu etwas geworden, das in Systeme, Organisationen, und vielleicht auch in Staaten und Personen eingearbeitet werden kann. Das bedeutet, dass Resilienz hergestellt werden kann. In den Worten *des Resilience Engineering Network*:

»Der Begriff *Resilience Engineering* steht für eine neue Form des Denkens über Sicherheit. Während konventionelle Ansätze des Risikomanagements auf dem Prinzip der nachträglichen Einsicht basieren, die Bedeutung von Fehlertabellen und -kalkulationen betonen, sucht *Resilience Engineering* nach Wegen, die Fähigkeiten von Organisationen zu verbessern, robuste und zugleich flexible Prozesse zu entwickeln, um Risikomodelle zu beobachten und zu revidieren, um Ressourcen ungeachtet von Krisenereignissen, laufender Produktion oder ökonomischem Druck proaktiv einzusetzen. Im Rahmen von *Resilience Engineering* bedeuten Fehler nicht einfach einen Zusammenbruch oder eine Störung der normalen Systemfunktionen, sondern sind umgekehrt ein Indiz für die zur Bewältigung der komplexen Realität unvermeidlichen Anpassungsprozesse. Individuen und Organisationen müssen ihre Leistung stets den aktuellen Bedingungen anpassen, und weil Ressourcen und Zeitvorräte endlich sind, ist es unvermeidlich, dass solche Anpassungsprozesse nur Annäherungen sein können. Erfolg wird der Fähigkeit von Gruppen, Individuen und Organisationen zugeschrieben, die veränderliche Gestalt des Risikos zu erkennen, bevor der Schadensfall eingetreten ist; ein Fehler ist nichts anderes als das vorübergehende oder dauerhafte Aussetzen dieser Fähigkeit.«²⁵

Die Logik der Resilienz umfasst also mehr als die Haltung der *Preparedness*. Resilient zu sein bedeutet auch nicht einfach, geschützt zu werden und Systeme

me für den Umgang mit Eventualitäten zur Verfügung zu haben. Resilienz impliziert eine systematische, breit gestreute, organisatorische, strukturelle und persönliche Stärkung subjektiver und materieller Gefüge, die deren Fähigkeit fördert, Störungen innerhalb komplexer Welten zu antizipieren und zu tolerieren, ohne zusammenzubrechen, Erschütterungen standzuhalten und zu regenerieren. In diesem Sinne zielt die Logik der Resilienz vielleicht im Gegensatz zum »Big-Brother-Staat« darauf ab, einen subjektiven und systematischen Zustand herzustellen, der alle und jeden befähigt, auch in einer Welt voller Risiken frei und vertrauensvoll zu leben.

Die Logiken der Biosicherheit

Die hier beschriebenen internen nationalen Arrangements für das Regieren der Bio-Unsicherheit zeigen selbstverständlich nur eine Dimension der sich im Kontext des transnationalen Risiko- und Bedrohungsmanagements neu abzeichnenden Strategien, wie Unsicherheit zu regieren sei.

Die europäischen Staaten zielen nicht nur auf die Verbesserung ihrer nationalen Kapazitäten ab, sondern entwickeln zugleich einen multilateralen Ansatz. Sowohl Frankreich als auch Deutschland und Großbritannien haben das Genfer Protokoll von 1925 unterzeichnet, das den Einsatz chemischer und biologischer Waffen im Krieg verbietet (Depositärstaat des Abkommens ist Frankreich), sowie das Biowaffen-Übereinkommen von 1972. Letzteres untersagt Waffen, Anlagen und Transportmittel, welche dazu dienen können, biologische Stoffe für kriegerische Zwecke oder in bewaffneten Konflikten zu verwenden, ebenso wie die Entwicklung, Produktion und Lagerung von biologischen Stoffen, die für friedliche Zwecke nicht einsetzbar sind (Großbritannien ist hier einer der Depositärstaaten). Die insbesondere auf die Bedrohung durch nicht-staatliche Akteure bzw. Terroristen ausgerichtete UN-Sicherheitsresolution 1540 unterstützen ebenfalls alle drei Staaten. Sie sind auch Mitglieder der Australien-Gruppe und des Wassenaar Arrangements. Dabei handelt es sich um Netzwerke von Staaten zur Exportkontrolle, wodurch potenzielle Proliferateure davon abgehalten werden sollen, sich Material u.a. für biologische Waffen zu verschaffen.

In den Logiken, die wir beschrieben haben, finden sich, neben den genannten Differenzen, auch einige Ähnlichkeiten zwischen den europäischen Strategien. Erstens zeigt sich in den europäischen Staaten eine mehr oder weniger einheitliche Form der Gefahrenabwehr bei biologischen Störfällen, seien diese nun durch einen Unfall hervorgerufen, Effekte gezielter Anschläge oder natürlichen Ursprungs, wie im Falle des Ausbruchs ansteckender Krankheiten. Die Bedrohung durch den Bioterrorismus nimmt darin keine Sonderstellung ein: Das Risiko des Bioterrorismus lässt sich am besten, so wird unterstellt, durch den Rückgriff auf allgemeine, d.h. auf biologische Bedrohungen jeden Typs anwendbare Strategien minimieren. Zweitens sollte man die bloße Anzahl der in die verschiedenen Aspekte der Bioabwehr involvierten Institutionen

berücksichtigen – das gilt übrigens auch für die anderen Länder, die in dem von uns zitierten Bericht untersucht werden.²⁶ Auch erscheint in jedem der von uns untersuchten Länder in letzter Instanz der Staat als Koordinator – bei aller sichtbar werdenden Fragmentierung und Autonomisierung der verschiedenen Organe und trotz der Vielfalt ihrer Zuständigkeiten, die sie in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Aufgabe im Rahmen der Bioabwehr einnehmen.

Die Planung nimmt hier allerdings nicht die aus der Sowjetunion bekannte »staatliche« (statist) Form an. Weder in der Realität noch in den Träumen der Programmierer existiert ein einziges, alles überblickendes Auge, ein einzelner allmächtiger Kontrolleur. Auf der anderen Seite lässt sich diese neue Konfiguration aber auch nicht einfach als Teil der Durchsetzung von Marktlogiken und der Vermarktlichung des öffentlichen Sektors verstehen, die am Ende des 20. Jahrhunderts eingesetzt hat. In den neu auftauchenden Logiken des Regierens der Unsicherheit erscheint der Staat nicht als souveräner Manager, doch er spielt auch nicht, um einen Begriff von Jacques Delors zu verwenden, bloß die Rolle eines *Animateurs*.²⁷ Vielmehr greift er auf vielfältige und weit im Raum verteilte Fachkompetenzen, Forschungen und Wissensproduktionen zurück, die in einer Vielzahl von semiautonomen Institutionen inkorporiert sind.

Doch bei aller Ähnlichkeit gibt es auch wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen europäischen Staaten. Diese betreffen nicht nur die jeweilige Einschätzung von Wesen, Wahrscheinlichkeit und Ausmaß der Bedrohungen durch den Bioterrorismus, sondern auch die immanenten Logiken, welche die beim Regieren der Unsicherheit anzuwendenden Maßnahmen strukturieren. Wir haben vorgeschlagen, von drei verschiedenen, wenn auch zueinander in Beziehung stehenden Logiken auszugehen – der *Notfallplanung* (Frankreich), des *Schutzes* (Deutschland) und der *Resilienz* (Großbritannien). Während die Abwehrstrategie der USA in einer allgemeinen Sicherung (securitisation) des nationalen Raums, des »homelands« besteht, die verschiedenste politische, professionelle und wissenschaftliche Kräfte durch die Intensivierung von Ängsten zu ihren jeweils eigenen Zwecken vorantreiben, scheint der Fall in Europa anders zu liegen. Es bräuchte allerdings breitere Untersuchungen, um die spezifischen Formen der Unsicherheiten, die durch die Gefahren des Bioterrorismus ausgelöst werden, in einem umfassenderen gouvernementalen Rahmen zu verorten und auch die von uns weiter oben beschriebenen anderen Dimensionen zu untersuchen. Erstens wäre es notwendig, die verschiedenen Techniken zu analysieren, die in Anschlag gebracht werden, um die verschiedenen Bereiche der Bewegung von Personen, Gütern, Wissen und Kommunikation zwischen und innerhalb

26 | Vgl. S. Bonin: International Biodefence. Bonin führt in dem zitierten Bericht insgesamt 434 Institutionen in sieben Ländern und fünf internationale Organisationen auf.

27 | Vgl. Helen Drake: Jacques Delors: Perspectives on a European Leader, London: Routledge 2000.

von Staaten zu regieren. Zweitens wären die Formen der Montage genauer zu untersuchen, mit denen die verschiedenen, in das Regieren der Unsicherheit involvierten Akteure verbunden werden. Drittens wären die neuen Normen zu analysieren, die jetzt ins Spiel gebracht werden – die Entstehung und Eigenschaften der Algorithmen, die zur Identifizierung verdächtiger Personen und Aktivitäten eingesetzt werden. Viertens müssten wir die Instrumente eines Regierens durch Unsicherheit genauer untersuchen – die Modi, durch die der subjektive Zustand der Unsicherheit und Unruhe einerseits zentraler Gegenstand der neu installierten Technologien ist und andererseits nutzbar gemacht wird, um das Regieren zu legitimieren und auszuweiten. Nur so werden wir in der Lage sein, die aktuellen Formen von Freiheit und Unfreiheit genauer zu identifizieren, die von den neuen Rationalitäten des Regierens der Unsicherheit sowohl vorausgesetzt als auch konstruiert werden.

Übersetzt aus dem britischen Englisch von Stefanie Graefe.

Literatur

- Barry, John M.: »1918 Revisited: Lessons and Suggestions for Further Inquiry«, in: Board on Global Health: The Threat of Pandemic Influenza: Are We Ready?, Washington D.C.: National Academies Press 2005, S. 58-68.
- Bonin, Sergio: International Biodefence Handbook 2007. An Inventory for National and International Biodefence Practices and Policies, Zürich: Center for Security Studies, ETH 2005.
- Centre for Arms Control and Non-Proliferation: Federal Funding for Biological Weapons Prevention and Defense, Fiscal Years 2001-2008, 6. Juni 2007, Washington DC: Center for Arms Control and Non-Proliferation 2007.
- Drake, Helen: Jacques Delors: Perspectives on a European Leader, London: Routledge 2000.
- Hacking, Ian: The Taming of Chance, Cambridge: Cambridge University Press 1990.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die Biogefahrenabwehr, 11.07.2007, KOM (2007) 399 Endgültig, Brüssel: Europäische Kommission 2007.
- Roosevelt, Theodore: »Military Preparedness and Unpreparedness« [1899], in: Ders., The Strenuous Life. Essays and Adresses, New York: Century 1900, S. 167-188.
- Rose, Nikolas: »Governing ›Advanced‹ Liberal Democracies«, in: Andrew Barry/Thomas Osborne/Nikolas Rose: Foucault and Political Reason, London: UCL Press 1996, S. 37-64.
- : Powers of Freedom: Reframing Political Thought, Cambridge, New York: Cambridge University Press 1999.
- Sherry, Michael: Preparing for the Next War: American Plans for Postwar Defense, 1941-45, New Haven, London: Yale University Press 1977.

Zur Ent-Sicherung von Geschlechterverhältnissen, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik. Gouvernementalität der Entgarantierung und Prekarisierung*

KATHARINA PÜHL

»Man kann die Genealogie des modernen Staates und seiner verschiedenen Apparate im Ausgang von einer Geschichte der gouvernementalen Vernunft schreiben. Gesellschaft, Ökonomie, Bevölkerung, Sicherheit, Freiheit: Das sind die Bestandteile der neuen Gouvernamentalität, deren Formen in ihren zeitgenössischen Modifikationen wir noch heute kennen.«
(Michel Foucault)

»Es ist nicht übertrieben zu behaupten, daß das Sicherheitsbedürfnis zur gesellschaftlichen ›Natur‹ des modernen Menschen gehört, ganz so als sei die Sicherheit zu einer zweiten Natur, ja zum natürlichen Zustand des Gesellschaftsmenschen geworden. Das ist das genaue Gegenteil jener Position, für die Hobbes zu Anfang der Moderne stand. Diese Umkehrung ist jedoch erst möglich geworden, weil staatliche Sicherungssysteme sich nach und nach durchgesetzt haben und schließlich vom Individuum völlig verinnerlicht wurden.«
(Robert Castel)

Die gegenwärtigen De- und Re-Regulierungsprozesse im Rahmen des Umbaus (west-)europäischer Sozial- und Wohlfahrtsstaaten lassen bei aller Unterschiedlichkeit der institutionellen, verfassungsmäßigen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen spätestens seit den frühen 1990er Jahren einen Paradigmenwechsel erkennen, der in einem Teil der sozialwissenschaftlichen Literatur unter der Headline »from welfare to work« zusammengefasst wird.¹

* Mit Dank an Silvia Kontos und Volker Eick für kritische Lektüren und Ratschläge.

1 | Diese Begrifflichkeit lehnt sich in erster Linie an die angelsächsische Literatur zu Wohlfahrtsstaatlichkeit an. Der Begriff *workfare* ist gleichwohl auch im deutschsprachigen Kontext inzwischen selbsterklärend, wenn auch vor anderem institutio-

Die als Fordismus bezeichnete Phase kapitalistischer Gesellschaftsorganisation in Ländern des Nordens, die seit den 1930er Jahren neue Produktionsweisen und darauf bezogene gesellschaftliche Arbeits-, Lebens- und Organisationsformen hervorbrachte, war seit Mitte der 1970er Jahre vor neue Herausforderungen und Krisenphänomene gestellt (sogenannte Ölkrise, Aufgabe fester Wechselkurse, zunehmend globalisierte Finanzmärkte, transnationale Konzerne, die nationalstaatliche Formen von Wirtschaftspolitik unterlaufen etc.). Sie forcierte die Herausbildung neuer Regulationsweisen globaler Ökonomie zugunsten transnational agierenden Kapitals², durch die die nationalstaatlich gefügten gesellschaftlichen Kompromisse (um mit Antonio Gramsci zu sprechen) industriegesellschaftlich-kapitalistischer Organisations- und Produktionsweisen umgestellt wurden und werden. Dies hat bis heute zur Folge, dass als grundlegend erachtete Solidaritätsbeziehungen³ aufgehoben oder redefiniert werden. Entsprechend verändern sich Definitionen von »Gemeinwohl« unter Druck des neoliberalen Diktums des »Sachzwangs Weltmarkt« und einer globalisierten Ökonomie.⁴

Ich möchte hier, lose an die foucaultsche Analyse neoliberaler Gouvernementalität anknüpfend, der Frage nachgehen, inwieweit die vom neoliberalen Denken geforderte Ökonomisierung aller gesellschaftlichen Bereiche, also auch des Sozialen, eben genau keinen Sachzwang darstellt. Eher ist von einer mehr oder weniger geschickt und ausdrücklich implementierten Regierungstechnologie auszugehen, die im Spannungsverhältnis von Ökonomie, Sozial- und Wirtschaftspolitik und Sicherheitstechnologien eine Neudefinition sozialer Sicherheit propagiert. Sie führt zu einem individualisierten, von gesellschaftlicher Solidarität entkernten Verständnis wettbewerbs-

nellem Hintergrund. Abgezielt ist auf den grundlegenden Paradigmenwechsel von einem (Staatsbürger-)Status, der Ansprüche gewährt, zugunsten einer leistungsorientierten Überprüfung solcher Ansprüche mit der Gegenleistung *work*.

2 | Vgl. Bernd Röttger: Neoliberale Globalisierung und eurokapitalistische Regulation. Die politische Konstitution des Marktes, Münster: Westfälisches Dampfboot 1997, S. 32. Vgl. auch Brigitte Young: »Disciplinary Neoliberalism in the European Union and Gender Politics«, in: *New Political Economy* 5/1 (2000), S. 77-97; sowie Elmar Altvater/Birgit Mahnkopf: Grenzen der Globalisierung: Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, Münster: Westfälisches Dampfboot 1996; Christoph Scherrer: »Global Governance: Vom fordistischen Trilateralismus zum neoliberalen Konstitutionalismus«, in: *PROKLA* 118 (2000), S. 13-38.

3 | Gemeint sind Formen der aus sozialen Kämpfen hervorgegangenen Kompromisse zwischen Kapital und Arbeit in korporatistisch-/tripartistisch organisierten Wohlfahrtsstaatsarrangements zwischen intermediären Organisationen wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Staat.

4 | Vgl. Siegfried, Broß: Privatisierung öffentlicher Aufgaben – Gefahren für die Steuerungsfähigkeit von Staaten und für das Gemeinwohl? Vortragsmanuskript vom 22. Januar 2007. www.rosalux.de/cmc/uploads/media/Privatisierung-Bro.pdf vom 1. August 2007.

mäßig organisierter sozialer Beziehungen. Mein Fokus richtet sich auf die Auswirkungen dieser institutionellen und diskursiven Strategien insbesondere für Frauen, aber auch auf Verschiebungen in den Geschlechterverhältnissen. Ich werde hierfür in drei unterschiedlich ausführlichen Schritten vorgehen. 1. hole ich begriffliche und konzeptuelle Versicherungen bei Foucault ein. 2. diskutiere ich die Frage nach sozialer Absicherung im Kontext der Veränderung von Sozial- und Wohlfahrtsstaaten von Ländern des Nordens bzw. Europas, um 3. zu abschließenden Einschätzungen zu kommen, welche Bedeutung der Topos »Sicherheit« für zukünftige feministische und genderkritische (sozial-)politische und theoretische Interventionen haben könnte.

Leitende These meiner Überlegungen ist, dass beim gegenwärtigen Umbau der hier zu betrachtenden Sozialsysteme Widersprüchlichkeiten und Paradoxien im Hinblick auf geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Diskriminierungen auftreten. Es sind diese Widersprüchlichkeiten und Paradoxien, die in soziale und gesellschaftlich-institutionelle Arrangements in verschiedene sozialpolitische Bereiche »kleingearbeitet« werden und dabei eine Mischung aus intendierten und nicht-intendierten Wirkungen generieren – zentral davon betroffen: das redefinierte Geschlechterverhältnis. Zwei Entwicklungen lassen sich dabei analytisch trennen: Einerseits entfalten sich Formen von Geschlechterpolitiken und geschlechtsbezogenen Lebensformen (gezwungener- und teils gewünschtermaßen) auf neue Weise und jenseits sozialstaatlicher Steuerung. Andererseits muss dies dialektisch gefasst werden: Denn sie folgen zugleich den neu gesetzten sozialstaatlichen Steuerungsweisen neoliberaler Regierungs-Rationalitäten, die eine Neudefinition des Sozialen unter radikal individualistisch-ökonomistischen Vorzeichen mit sich bringen. Diese beiden Entwicklungsdynamiken verbinden damit politische und soziale Momente gesellschaftlicher Transformation einer postfordistischen Phase.

1. Versicherungen bei Foucault. Die Gouvernentalisierung von Sozialpolitik im Neoliberalismus

In Foucaults Vorlesungen zur Gouvernentalität wird man mit recht unterschiedlichen begrifflichen Definitionen von Sicherheit konfrontiert (vgl. auch die Einleitung in diesem Band). Anfangs formuliert er seine Absichten in Frageform (GG I, 26). Im Verlauf der genaueren Ausarbeitung seines Verständnisses von Gouvernentalität fasst er einige von deren zentralen Charakteristika folgendermaßen zusammen:

»Ich verstehe unter »Gouvernentalität« die aus den Institutionen, den Vorgängen, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken gebildete Gesamtheit, welche es erlauben, diese recht spezifische, wenn auch sehr komplexe Form

der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat.« (GG I, 162)

Mit dieser Formulierung Foucaults lassen sich, übersetzt gesprochen, Politikfelder des Wandels moderner Sozialstaatlichkeit unter dem Aspekt von Sicherheit thematisieren, nämlich Arbeitsmarkt-, Geschlechter- und Sozialpolitik, wie ich im Laufe des Textes noch plausibel machen möchte.

In den Gouvernementalitätsstudien im Anschluss an Foucault hat sich die Einschätzung durchgesetzt, dass gouvernementales Regieren zunächst von einer neuen Problemdefinition ausgeht, die anschließend als lösungsbedürftig im Raum steht.⁵ In meinem Zugang fasse ich den Neoliberalismus demgemäss nicht als polit-ökonomische Realität oder als ideologische Rhetorik auf, sondern als politisches Projekt sozialer Transformation auf unterschiedlichen Feldern, »das darauf zielt, eine soziale Realität herzustellen, die es zugleich als bereits existierend voraussetzt.«⁶

Im Kontext eines weit gefassten Regierungsverständnisses – jenseits einer eindeutig disziplinär einzugrenzenden Definition, wie sie Soziologie, Ökonomie, Politikwissenschaft oder Staatstheorie anbieten würden – geht es Foucault um den Nachvollzug von Strategien des Plausibel-Machens bestimmter Regierungserfordernisse bzw. darauf ausgerichteter Regierungstechnologien. Sein Ansatzpunkt sind diskursive Prozesse der *Veridiktion*, also der Wahrheitspolitiken, die sich hinter historisch-institutionellen Prozessen verbergen, verborgen werden. »Es ist nicht die Geschichte des Wahren und nicht die Geschichte des Falschen, sondern die Geschichte der Veridiktion, die politische Bedeutung hat.« (GG II, 62)

In diesem Sinne möchte ich hier die These vertreten, dass es gar keinen Sinn macht, *ein* Sicherheitsverständnis hinter multiplen Formen der Thematisierung und Problematisierung von Sicherheit finden zu wollen – sei es bezogen auf Fragen innerer Sicherheit im Staat, den Einsatz von Militär auch für vormals polizeiliche Aufgaben oder Fragen nach Prävention vor befürchteten terroristischen Anschlägen wie auch Fragen sozialpolitischer Sicherheit und Absicherung. Möglicherweise hilft hier für das Verständnis des Zusammenhangs der Thematisierung von Sicherheit in sehr unterschiedlichen politischen Kontexten der Begriff der Homologie: Sicherheit taucht auf unterschiedlichen diskursiven Oberflächen auf und wird im Kontext jeweils unterschiedlicher Legitimationsnotwendigkeiten verhandelt, deren Sinnzusammenhang sich nicht intentional, sondern ef-

5 | Damit ist nicht gemeint, dass willkürliche Setzungen gemacht werden, sondern es sind komplexe diskursive Prozesse bezeichnet, die die Nahelegung einer Lösung konturieren.

6 | Thomas Lemke: »Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die Governmentality Studies«, in: Politische Vierteljahresschrift 41/1 (2000), S. 9.

fektiv erst diskursiv herstellen bzw. performativ verketteten lässt. Oder anders formuliert: Die Rede über Sicherheit soll eine für einschneidendes und veränderndes Handeln legitimatorische diskursive Basis schaffen, die je nach institutionellem und politischem Rahmen wiederum eigene Rationalitätskriterien einbezieht. Der Ausgang dieser diskursiven Zumutungen und Verhandlungen ist genau genommen aber noch offen zu denken, im Sinne einer »paradoxalen Konvergenz«, nach der zeitgleich in unterschiedlichen Zusammenhängen Ähnliches thematisiert, problematisiert und politisch behandelt wird.⁷ Diese Sicht legt es nahe, den Blick auf die unterschiedlichen umkämpften Momente gesellschaftlicher Selbstverständigung bezüglich Sicherheit zu richten, die notwendig sind, um den neoliberalen Sachzwang-Argumenten eine politische Alternative entgegenzuhalten. Es geht nicht um die *eine Logik* von Wettbewerbsfähigkeit, Standortlogik und Sicherheit vor terroristischen Angriffen, sondern darum, diesen diskursiven Triggerpunkt im Rahmen gegenwärtiger Regierungstechnologien zu verorten, unter deren Vorzeichen gesellschaftliche Kräfteverhältnisse feldspezifisch und insgesamt neu ausgehandelt bzw. umkämpft werden. Insofern ist auch nicht von geschlossenen Formen neoliberaler Programmatik auszugehen, dem überwältigenden Eindruck zum Trotz, dass sie als Regierungsideologie in vielen unterschiedlichen politischen Regimes von konservativ-liberal bis grün-sozialdemokratisch seit den 1980er Jahren mit ähnlichen Argumenten vertreten wird. Vielmehr geht es um die Dekonstruktion eines *Projekts* des Neoliberalismus in unterschiedlichen sozialen Feldern und Politikbereichen, an dessen expertengeleiteter Ausarbeitung als politisch-sozial-ökonomischem Projekt viele unterschiedliche AkteurInnen beteiligt sind,⁸ zugunsten eines Verständnisses von vielgestaltigen zeitgleich verlaufenden Neoliberalisierungsprozessen.

Damit trete ich einem vereinfachenden Verständnis entgegen, das die gegenwärtigen Entwicklungen als geschlossene neue Epoche einer erfolgreichen politischen Ideologie versteht. Deshalb spreche ich lieber von der neoliberalen hegemonialen Konstellation der gegenwärtigen sozialen Trans-

7 | Hans-Ulrich Gumbrecht: »Wenn sich zwei nähern, freut sich die Katastrophe. Paradoxe Konvergenz: Klärungen in Stanford zu einem Begriff und seinen zeitdiagnostischen Potenzialen«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.4.2007.

8 | Vgl. Alex Demirović: »Stroboskopischer Effekt und die Kontingenz der Geschichte. Gesellschaftstheoretische Rückfragen an die Regulationstheorie«, in: Ulrich Brand/Werner Raza (Hg.), *Fit für den Postfordismus? Theoretisch-politische Perspektiven des Regulationsansatzes*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2003, S. 43-57; Jamie Peck/Adam Tickell: »Conceptualizing Neoliberalism, Thinking Thatcherism«, in: Helga Leitner/Jamie Peck/Eric Sheppard (Hg.), *Contesting Neoliberalism. Urban Frontiers*, New York: Guilford Press 2005, S. 26-50; Ralf Ptak: »Neoliberalismus: Geschichte, Konzeption und Praxis«, in: Ulrich Müller/Sven Giegold/Malte Arhelger (Hg.), *Wie neoliberale Eliten Politik und Öffentlichkeit beeinflussen*, Hamburg: VSA 2004, S. 13-27.

formationsprozesse: Dem neoliberal geprägten Post-Fordismus sind – wenn auch umkämpft – Momente fordistischer Gesellschaftsorganisation immer noch, institutionell und normativ etwa in Form der Kernfamiliennorm inhärent. Sie werden allerdings vor einem stark gewandelten Prozess transnationaler Regierungsstrukturen verhandelt. Kennzeichen heutigen Regierens sind verschobene Regierungsaktivitäten ehemals nationalstaatlicher Aufgaben entweder auf transnationale Ebenen (etwa die Europäische Union) oder subnationale, also regionale und kommunale Ebenen politischen Handelns. Mit diesen Verschiebungen sind gleichzeitig neu gestaltete Zuständigkeiten verbunden wie etwa die Deregulierung bestimmter politischer Zuständigkeiten aus einem Politikbereich hinaus. Dies trifft beispielsweise für die staatlich garantierte Rente zu, deren Regelsätze in den letzten Jahren durchschnittlich gesunken sind. Damit verbunden ist die Propagierung verstärkter Privatisierungsanstrengungen von Individuen, im Alter mit privaten finanziellen Mitteln für ihre Sicherheit sorgen zu sollen.

Kennzeichnend für Sozialpolitik in der neoliberalen Konstellation, sei es in den USA, in Frankreich oder Deutschland, deren politisch-historische Entwicklungen Foucault als Folie für seine zeitdiagnostische Überlegungen heranzieht, ist die Einschreibung des Prinzips des *Wettbewerbs*⁹ in den Bereich wohlfahrtsstaatlicher Politiken. Definitionen von Wohlfahrt gründen – in der Terminologie der Regulationsschule gefasst – stets in einem markt-basierten Akkumulationsregime gesellschaftlicher Organisation – sei es der New Deal der 1930er Jahre in den USA; sei es der Einfluss des Beveridge-Plans nach 1942 für die Entwicklung des britischen Sozialstaates – die mit den Überlegungen Thomas Marshalls gegen Ende der 1940er Jahre erstmals zu weit reichenden Konzeptionalisierungen einer »sozialen Staatsbürgerschaft« zusätzlich zu bürgerlichen Rechten führten.¹⁰ In diesem Geflecht bleiben, nach Foucault, ökonomische und politische Rechte bzw. Pflichten wechselseitig aufeinander verwiesen. Prägend für diese Entwicklung ist zudem, dass Elemente des Marktes konstituierendes Merkmal auch von Dekommodifizierungs-, also eigentlich »Entmarktlichungs«prozessen der doppelt freien Lohnarbeit sind und bleiben.

Politiken der Umverteilung – gedacht im Rahmen kapitalistisch-sozialstaatlicher Vergesellschaftung –, die für einen Ausgleich ungleich verteilter Einkommens- und Konsumchancen bzw. -notwendigkeiten sorgen könnten, werden aus der neoliberalen Perspektive lediglich als Einschränkung von Investitionsmöglichkeiten betrachtet, die allein für marktgenerierend und

9 | Vgl. auch Joachim Hirsch: Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus, Hamburg: VSA 1995; Bob Jessop: »From the Welfare State to the Competition State«, in: Patricia Bauer/Helmut Voelzkow (Hg.), Die Europäische Union. Marionette oder Regisseur? Wiesbaden: VS 2004, S. 335-359.

10 | Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M., New York: Campus 1992.

-fördernd gehalten werden. Erzielt werden sollen nicht (gerechte) Mittelwerte, sondern Existenzminima für diejenigen, die sich nur vorübergehend oder gar nicht selbst am Markt erhalten können. Es geht nicht um die Erhaltung ihrer Kaufkraft im umfassenden Sinne (GG II, 187 und 204).

Sozialpolitik in diesem neoliberalen Sinne, so Foucault, wird deshalb immer auf die Privatisierung von Risiken ausgerichtet sein. Der radikale ökonomische Individualismus als Norm lässt es als nicht vertretbar erscheinen, von der Gesellschaft eine kollektive Absicherung der Individuen zu verlangen. Der Gedanke der Universalisierung der Unternehmensform, derzufolge Individuen als kleinste produzierende Einheiten eines Wirtschaftsgeschehens zu denken sind, folgt dem Prinzip, »dass die Sozialpolitik sich die Gleichheit nicht zum Ziel setzen« kann (GG II, 203).¹¹ Ökonomische Mechanismen von Angebot und Nachfrage, Kosten und Nutzen sowie Konkurrenz sollen dabei als Modell sozialer Beziehungen betrachtet werden.¹²

Zur praktischen Durchsetzung dieser Perspektive werden – anders als in frühliberalen Konzeptionen getrennter Sphären von Recht, Politik und Ökonomie – Redefinitionen des Rechts und der Kontraktualisierung sozialer Beziehungen zentral wichtig, mit denen sich Unternehmensformen im Innern der Gesellschaft durchsetzen lassen. In der so angelegten Unternehmensvorstellung bleiben jedoch Ökonomie und Soziales weiterhin zwei diskrete soziale Bereiche. Diese Sichtweise erlaubt nicht, sie als wechselseitig sich artikulierende und bedingende soziale Felder von Praxis, Recht und Politik zu sehen. Demgegenüber versteht Denis Meuret die Verschiebungsbewegung von Rationalitäten aus dem ökonomischen in den Bereich des Sozialen nicht einfach als *Übertragung* von Praktiken in nicht-ökonomische soziale Bereiche, sondern als auf neue Weise *artikulierte Verhältnis* von Ökonomie zu Politik und Staat, als veränderte Repräsentation von Ökonomie, die »erfolgreich im Aufzwingen ihrer selbst war, weil sie, mittels einer Redefinition

11 | »Das bedeutet, daß die Sozialpolitik eine Politik sein muss, die als Instrument nicht die Übertragung eines Teils der Einkommen auf andere einsetzt, sondern die weitest mögliche Kapitalisierung für alle sozialen Klassen, die individuelle und gegenseitige Versicherung und schließlich das Privateigentum als Instrument verwendet. [...] Es geht insgesamt nicht darum, den Individuen eine soziale Deckung von Risiken zu gewährleisten, sondern jedem eine Art von wirtschaftlichem Raum zuzugestehen, innerhalb dessen sie Risiken annehmen und ihnen die Stirn bieten können.« (GG II, 204f.) – Vgl. ähnlich Robert Castel: Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg: Hamburger Edition 2005, S. 46f.

12 | »Schließlich soll das Leben des Individuums selbst etwa mit seinem Verhältnis zu seinem Privateigentum, seinem Verhältnis zu seiner Familie, zu seinem Haushalt, seinem Verhältnis zu seinen Versicherungen, zu seiner Rente aus ihm [dem Individuum] und seinem Leben so etwas wie ein ständiges vielgestaltiges Unternehmen machen.« (GG II, 334)

der Ökonomie und des Staates, neue Regeln des Spiels für seine Mitspieler – Staat, Kapitalismus und Öffentlichkeit – anbot.«¹³

In der historisch-genealogischen Rekonstruktion der Herausbildung einer neoliberalen Gouvernamentalität, bezogen auf Deutschland, macht Foucault deutlich, dass der Staatsgründungsprozess der Bundesrepublik Deutschland im Grunde kein in erster Linie politisches, sondern ein ökonomisches Staats- und Demokratie-Projekt war.¹⁴ Um der Verantwortung des Erbes des Nationalsozialismus auszuweichen bzw. einen Bruch mit den Maximen dieser Gesellschaft und deren Staatsverständnis¹⁵ markieren zu können, legitimierte sich die Gesellschaft der neuen Bundesrepublik als ein wirtschaftlich orientiertes Projekt, als soziale Marktwirtschaft.¹⁶ Was ich an dieser Stelle weiterführend sagen möchte, ist, dass die gegenwärtigen De-Regulierungen deutscher Sozialpolitik mithin nicht der Sprung ins ganz Andere sind, sondern Linien und diskursive Orientierungen aufnehmen, die schon seit Jahrzehnten eine Art Unterboden der Definition des Sozialen abgeben.

Foucaults Perspektive auf die Gouvernamentalität bietet für die Analyse der Geschlechterverhältnisse im Neoliberalismus zunächst lediglich allgemeine theoretische Ansatzpunkte. Gegenüber funktionalistisch verkürzten bzw. neo-institutionalistischen Analysen von Staatlichkeit und deren Veränderung im neoliberalen Setting und deren oft geschlechtsblinden Perspektive auf Staatlichkeit erlaubt seine Perspektive auf Regierungsweisen und auf den Bereich des Sozialen immerhin wichtige Elemente einer Analyse: sie thematisiert den Zusammenhang von unternehmerisch zu denkenden Subjektivitäten und neoliberalen Rationalitäten, ohne doch aber selbst ausdrücklich einen Anknüpfungspunkt für feministische Analysen zu for-

13 | Denis Meuret: »Eine politische Genealogie der Politischen Ökonomie«, in: Richard Schwartz (Hg.), Zur Genealogie der Regulation. Anschlüsse an Michel Foucault, Mainz: Decaton 1994, S. 13-53.

14 | Das Sozialstaatsgebot, von dem oft die Rede ist, ist im deutschen Grundgesetz auch entsprechend sehr vage formuliert. GG Art. 20,1: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat«; GG Art. 28,1: »Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.«

15 | Die Bundesrepublik Deutschland bezog sich bis zur Verfassungsdebatte Anfang der 1990er Jahre nach der sogenannten Wiedervereinigung bekanntlich lediglich auf das Grundgesetz als verfassungsähnliches Gründungsdokument, auf dem auch das Selbstverständnis des Sozialstaats beruhte, bevor es dann zu einer nachholenden Legitimation von Staatlichkeit kam. Gleichwohl, auch in diesem hybriden Zustand, gestaltete die Bundesrepublik Deutschland staatsgleich Politik im nationalen und internationalen Rahmen.

16 | Dies gilt trotz des Umstandes, dass die Bundesrepublik formal explizit die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches angetreten hatte.

mulieren. Den in gängigen Analysen neutralisierten, d.h. nicht sichtbaren geschlechtsspezifischen Anteil des Unternehmerischen und unternehmerischer Rationalitäten und insbesondere deren Risiken muss eine feministische Kritik aus Foucaults Texten allererst herleiten bzw. weitergehend interpretieren und mit anderen Frageperspektiven anreichern.

2. Vom Wohlfahrts- zum Wettbewerbsstaat: Geschlechterverhältnisse und Sozialpolitik by other means

Ein kritischer analytischer Rahmen für die Frage nach einem neuen Verständnis von sozialer Sicherheit und den Geschlechterverhältnissen kann ohne die Verbindung zu Prozessen der institutionellen und politischen Veränderung von Wohlfahrtsstaaten nicht auskommen, wenn die Mikroebene der individuellen Folgen und Handlungsoptionen überschritten werden soll. Im neoliberalen Kontext der Re-Regulierung wohlfahrtsstaatlicher Arrangements verschieben sich Problematisierungsweisen – und damit definierte Regierungsnotwendigkeiten – stärker aus dem Bereich der Sozial- zur Arbeitsmarktpolitik und deren Organisation ›verschlinkter‹ Arbeitsmärkte, die dem Wettbewerbsdruck einer globalisierten Ökonomie stand(ort) zu halten hätten. In erster Linie bedeutet dies Druck auf die Arbeitskosten, also auf das Lohngefälle resp. die Lohnspreizung. Dies wirkt sich in der Flexibilisierung von Arbeitsarrangements aus (zunehmend Teilzeitarbeit, prekär abgesicherte und niedrig- oder gering entlohnte Arbeit; Leiharbeitsverhältnisse; Splitting von Belegschaften in Kern- und Randzonen) sowie auch in unter- oder außertariflichen Beschäftigungsverhältnissen.

Gleichwohl ist im europäischen Kontext nicht von Ab-, sondern Umbauprozessen des Sozialstaats zu sprechen. Noch immer geht es im Vergleich zu anderen Ländern ohne Sozialstaatstradition um ein hohes Niveau sozialer Sicherung, wie Robert Castel bemerkt.¹⁷ Mit dem Aufbrechen kollektiver Vertretungsformen (Tarifverträge, gewerkschaftlich organisierte Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen etc.) werden soziale Verletzlichkeiten verstärkt sichtbar, die all diejenigen betreffen, die ihre Absicherung ausschließlich über Lohnarbeit bestreiten. Prozesse der Individualisierung werden bestärkt, die auf der Ver-Unsicherung und Prekarisierung sozialer Lebenslagen im Rahmen eines veränderten Sicherheitskonstrukts von Sozialstaatlichkeit beruhen.¹⁸ Gegenwärtig spielen langanhaltende Massenarbeitslosigkeit sowie Entwicklungen beruflicher Entqualifizierung eine wichtige Rolle für die Gefährdung sozialer Sicherheit. Dies betrifft insbesondere Frauen, insofern als sozial gut abgesicherte, d.h. ausreichend entlohnte und auf Dauer gestellte Erwerbsarbeit als Grundlage individueller sozialer Siche-

17 | R. Castel: Die Stärkung des Sozialen.

18 | Ebd., S. 18.

zung zunehmend für viele nicht realisierbar ist.¹⁹ Robert Castel konstatiert eine schrumpfende Zone der Normalität und neue Zonen der Prekarität²⁰ und der Entkopplung.²¹

Kritische Sozialstaats- resp. Sozialpolitikforschungen sind sich bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze in dem Punkt einig, dass in der Entwicklung von Wohlfahrts- bzw. Sozialstaaten in den letzten zwei Dekaden markt- und wettbewerbsorientierte Steuerungsweisen eine zunehmend zentrale Rolle spielen. Diese Veränderungen lassen sich als Paradigmenwechsel vom ver- oder fürsorgenden zum aktivierenden oder auch investiven Sozialstaat beschreiben.²² Zentral war in Ersteren für die Frage sozialer Sicherung, welchen Grad an De-Kommodifizierung, also von Transferzahlungen sie für die Freistellung aus dem Lohnarbeitszwang für die Familienarbeit von Frauen garantierten. Grundlegend für dieses Paradigma war die Vorstellung, dass der Staat, im Rahmen nachfrageorientierter keynesianischer Wirtschaftspolitik, steuernden Einfluss auf die Sozial-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik nimmt. Ziel war dabei ein gemeinwohldefinierter sozialer Ausgleich für die sozialen Kosten kapitalistischer Gesellschaftsorganisation.

Im aktivierenden Sozialstaat ist dieses Ziel residual, d.h. bereits aufgrund seiner Definition nicht auf umfassende soziale Absicherung von StaatsbürgerInnen orientiert. Im Gegensatz zum »überbordenden« Sozialstaat (eine im politischen Diskurs in den 1990er Jahren oft gehörte Formulierung) wurden seit den 1980er Jahren zunehmend Staatsaufgaben in Bezug auf soziale Aufgaben enger definiert und neue Steuerungsformen wie *New Public Management* eingeführt. Für die Frage nach sozialer Sicherheit heißt dies, dass nicht umfassende, auf Gleichheit ausgerichtete materielle Umverteilung als Norm für sozialpolitische Transfers angestrebt wird, sondern Chancengerechtigkeit. Dies gilt als Aufforderung zur Eigenverantwortung

19 | Ebd., S. 69. Dies betrifft zunehmend auch vormalig über Lohnarbeit abgesicherte Möglichkeiten wie etwa eine Rückkehrgarantie auf den Arbeitsplatz oder berufliche Förderung bzw. die finanzielle Förderung von Wiedereinstiegsmaßnahmen nach der Betreuungsphase von Kindern.

20 | Vgl. auch Klaus Dörre: »Entsicherte Arbeitsgesellschaft. Politik der Entprekariisierung«, in: Widerspruch 49 (2005), S. 5-18; Klaus Kraemer/Frederic Speidel: »Prekariisierung von Erwerbsarbeit. Zur Transformation eines arbeitsweltlichen Integrationsmodus«, in: Wilhelm Heitmeyer/Peter Imbusch (Hg.), Desintegration in modernen Gesellschaften; hier zitiert nach Manuskriptversion, 2004. Vgl. auch Roland Klautke/Brigitte Oehrlein (Hg.): Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung, Hamburg: VSA 2007.

21 | Robert Castel: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz: UVK 2000.

22 | Vgl. Irene Dingeldey: »Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Reformen des Sozialstaats 8-9 (2006), S. 3.

und der Umverteilung von Möglichkeiten zur sozialen Eigensicherung.²³ Als zentrale Aufgaben im Konzept des »aktivierenden Wohlfahrtsstaats«, als der die Bundesrepublik gelten kann, werden Arbeitsmarktaktivierung und die Förderung individueller Risikobereitschaft definiert.²⁴ Soziale Sicherung unterliegt also zunehmend individualisierenden Tendenzen. Soziale Rechte qua Status als StaatsbürgerIn werden zu Teilhaberechten, die nur über einen zusätzlichen eigenen Leistungsbeitrag der StaatsbürgerInnen erreicht werden können.²⁵ Die Norm der Herstellung der Gleichheit materieller Lebensverhältnisse wird verschoben bzw. entkernt hin zu einem Verständnis der leistungsbezogenen Teilhabemöglichkeit, die zumindest Arbeitsmarktpartizipation anstrebt, wenn schon nicht realisiert. Reaktive und kompensatorische Orientierungen der Sozialpolitik werden in präventive, tendenziell »Befähigung« (im engeren Sinne *employability*) herstellende Maßnahmen gegossen.²⁶

Die damit verbundenen Re-Definitionen des Sozialen resp. sozialer Sicherheit bedeuten mehrheitlich, dass Sozialpolitik sich vor der »Notwendigkeit« »stabiler« ökonomischer Rahmenbedingungen »rechnen« lassen muss.²⁷ Unter den Bedingungen von *workfare*-Konzepten der Reorganisation staatlicher Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verstärkt sich eine doppelte Dynamik. Einerseits wird *care*-Arbeit kommodifiziert (Verwandlung nicht-bezahlter in bezahlte *care*-Arbeit), insofern zunehmend vor allem besser ausgebildete Frauen der Mittelklassen Familie und Beruf (und sei es in Teilzeitarbeit) kombinieren, indem sie *care*-Arbeit an eine (zumeist niedrig entlohnte)

23 | Im Kontext der Debatte um den *social investment state* im Großbritannien unter Blair, vgl. ebd., S. 4.

24 | Vgl. für viele andere I. Dingeldey: Aktivierender Wohlfahrtsstaat.

25 | Genau besehen sind auch Leistungen der Arbeitslosenversicherung solche, die auf einer vorhergehenden Leistung (nämlich Erwerbsarbeit) beruhen, die den Anspruch zuallererst generieren. Jedoch ist dies in Form eines Rechtsanspruchs gefasst, während bspw. das neue Arbeitslosengeld II (ALG II) in der Bundesrepublik eine zu beantragende und zu gewährende Fürsorgeleistung ist – und damit wird ein Systemwechsel in diesem sozialpolitischen Rechtskreis erkennbar, der »Leistung« zur nachzuweisenden Bedingung von Geldtransfers macht.

26 | Ebd., S. 8.

27 | Elmar Altvater: »Operationsfeld Weltmarkt oder: Die Transformation des souveränen Nationalstaates in den nationalen Wettbewerbsstaat«, in: PROKLA 97 (1994), S. 517-547; Ders./B. Mahnkopf: Grenzen der Globalisierung; B. Jessop: From the Welfare State to the Competition State; Stephan Lessenich: »Sphären sozialer Sicherheit: Wohlfahrtsstaatliche Regimeforschung und gesellschaftliche Transformation«, in: Ders./Ilona Ostner (Hg.), Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt a.M., New York: Campus 1998, S. 271-319; Christoph Butterwegge: Krise und Zukunft des Sozialstaats, Wiesbaden: VS 2005.

Haushaltshilfe delegieren.²⁸ Andererseits werden staatliche Leistungen wie Ganztageskindergartenplätze zögerlich aus- oder wieder abgebaut (in den Neuen Bundesländern); werden Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach der sogenannten Familienphase sowie staatliche Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere für arbeitslose Frauen gestrichen. Auf diese Weise sind viele Optionen einer tatsächlichen Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Möglichkeit, über Lohnarbeit existenzsichernde Einkünfte und Sozialversicherungen erreichen zu können, für sehr viele Frauen empfindlich eingeschränkt.²⁹ Sie werden angesichts von Arbeitsmarkterfordernissen als problematische Sondergruppe behandelt. So bleiben neben der Neuorganisation von Arbeitskraft, an der Frauen inzwischen wesentlich zahlreicher beteiligt sind als in der frühen Bundesrepublik, weiterhin strukturelle geschlechtsspezifische Differenzen von Chancen am Arbeitsmarkt bestehen, wenn auch in veränderter Weise. Insbesondere schaffen sie neue Differenzen zwischen Frauen und tragen damit zur Spaltung zwischen denjenigen bei, die unter neoliberalen Bedingungen individualisierter Erwerbsarbeitsorientierung beruflich erfolgreich sind und durchaus persönliche Vorteile aus flexibilisierten Arbeits- und Karriereformen generieren können, und jenen, deren Handlungsspielräume eher verengt werden. Ihr unternehmerisches Talent äußert sich entsprechend in der Kompetenz, Erwerbsarbeit, Karriere, Berufstätigkeit und gegebenenfalls die Versorgung anderer durch finanziell gestützte Hilfe zu organisieren. Diejenigen, die diese Möglichkeit nicht

28 | Claudia Gather weist zu Recht darauf hin, dass empirisch noch sehr viele Fragen offen sind, wie etwa Frauen in anderen sozialen Lagen ohne diese finanziellen Möglichkeiten die ebenfalls für sie anstehenden Fragen der Kombination von Familie und Berufsleben organisieren können. Claudia Gather: »Bezahlte und unbezahlte Hausarbeit und soziale Ungleichheit in Deutschland«, in: Waltraut Ernst (Hg.), *Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit*, Münster: Lit 2005, S. 94-109.

29 | Der Ausbau des Niedriglohnssektors haushaltsnaher Dienstleistungen ist als expliziter Frauenarbeitsbereich gedacht, wie dies im Zuge der steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen etwa geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in Haushalten gefasst wurde. Deren Bezahlung ist für die arbeitgebenden Haushalte steuerlich abzugsfähig, für die lohnarbeitenden Haushaltshilfen aber mit eingeschränkten Beitragssätzen zur sozialen Absicherung verbunden. Ein sinnvoller Beitrag zur späteren Rente kann hier nicht erworben werden. Vgl. Ulla Knapp: »Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik«, in: Thorsten Niechoj/Marko Tullney (Hg.), *Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie*, Marburg: Metropolis 2006, S. 121-163; Linda McDowell: »Love, Money, and Gender Divisions of Labour: Some critical reflections on the welfare-to-work policies in the UK«, in: *Journal of Economic Geography* 5/3 (2005), S. 365-379; Mascha Madörin: *Postfordismus, Neoliberalismus und die Reorganisation der Care-Ökonomie – eine Forschungsskizze*. Manuskript 2007, erscheint in www.denknetz-online.ch.

haben, fallen im flexibilisierten Arbeitsmarkt mit schlecht- oder niedrig entlohnten Arbeitsverhältnissen auf deutlich unflexiblere Möglichkeiten der Lebensgestaltung zurück.

Der Ausbau eines Niedriglohnsektors in der Bundesrepublik folgt der Logik, dass möglichst viele Menschen beschäftigt werden sollen, um sich selbst durch Lohnarbeit über Wasser zu halten und sich aus der Abhängigkeit des Staates und damit der Gesellschaft zu lösen. John J. Rodger kennzeichnet dies (im Kontext britischer Sozialpolitik) als den Wechsel vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft, in der neben residualen staatlichen sozialen Garantien mehr Verantwortung an die Gesellschaft, die und den Einzelnen, Familien und nachbarschaftliche Netzwerke delegiert werden. Dabei spielt der politische Einsatz von Differenz, darunter ethnische und Geschlechterdifferenzen, eine zentrale Rolle in der Neuordnung von Zugangsweisen zu Lohnarbeit und der Partizipationsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt und an Systemen sozialer Sicherung.³⁰ Diese Neuordnung bleibt in der Produktion von (neuen) sozialen Differenzen verankert bzw. trägt zu deren Neuartikulation auch in den Geschlechterarrangements bei.³¹ Mit neuen Organisationen von Arbeitskraft gehen auch andere Formen emotionaler Bindungen einher: Häufigere und schnellere Scheidungen, Beziehungskonzepte von Lebensabschnittspartnerschaften und insgesamt stärker auf individuelle Wahl und Selbstverwirklichung gestellte Lebensperspektiven sind nicht nur Folge veränderter Geschlechterentwürfe, sondern auch der – sozialstaatlich allererst durch gewisse Sicherungsleistungen für einige ermöglichten – Option, bspw. alleinerziehend mit einem Kind leben zu können.³²

30 | »Welfare states condense, replicate and construct relations of difference – in politics, practices and the forms of power embodied in their apparatuses and agents. Welfare states manage or regulate the social in ways that cannot be reduced to class interest or the balance of class power.« (John J. Rodger: *From a Welfare State to a Welfare Society. The Changing Context of Social Policy in a Postmodern Era*, New York: St. Martin's Press 2000, S. 53); vgl. auch John Clarke: *Changing Welfare Changing States. New Directions in Social Policy*, London: Sage 2004.

31 | Vgl. für viele andere Birgit Pfau-Effinger: »Changing Welfare States and Labour Markets in the Context of European Gender Arrangements«, in: Joergen Goul Andersen/Per Jensen (Hg.), *Changing Welfare States, Labour Markets, and Citizenship*, Bristol: The Policy Press 2001.

32 | Hier ließe sich u.a. nochmals im positiven Sinn an Castels Bemerkung erinnern, dass Sozialstaaten zur Individualisierung von Lebensoptionen bei(ge)tragen (haben), ein Umstand, der auf die widersprüchlichen Dynamiken im gegenwärtigen Geschlechterverhältnis verweist.

Diese Entwicklung greift zunehmend in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie auch bei den Beitrittskandidaten.³³ Der Ausbau einer EU-Marktgemeinschaft folgt Prinzipien einer negativen Integration, die sozusagen den kleinsten Nenner wirtschafts- und (Arbeits-)marktbezogener Zustimmungsfähigkeiten politisch verdichtet. Aufgrund der zu hohen Abstimmungsnotwendigkeiten bzw. politischen und nationalstaatlichen Differenzen wurde aber eine positive, will heißen, weitergehende Integration auch sozialpolitischer Fragestellungen bislang politisch nicht verfolgt.³⁴ Ein einheitliches Sozialprojekt ist in der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Orientierung nicht prioritär und wird es, angesichts globalisierter Finanz- und Kapitalmärkte, in absehbarer Zeit auch nicht sein.³⁵ Insofern im europäischen und globalisierten Rahmen von Politik wettbewerbs- und standortbezogene Orientierungen überwiegen, geraten die bislang weiterhin hauptsächlich nur auf nationalstaatlicher Ebene wirksamen Formen von Sozialpolitik unter Druck.³⁶ In der Verflechtung von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, die mit transnationalen Regulierungen konfrontiert ist, ergeben sich hier die Konflikt- und Spannungspunkte als interner Widerspruch von Sozialpolitik, allerdings nicht lediglich als funktionales ›Faktum‹, son-

33 | Helmut Voelzkow: »Governing Social Europe? Die Rolle der Sozialpolitik bei der Transformation der Wohlfahrtsstaaten in West- und in Osteuropa«, in: Alexandra Baum-Ceisig/Anne Faber (Hg.), *Soziales Europa? Perspektiven des Wohlfahrtsstaates im Kontext von Europäisierung und Globalisierung*, Wiesbaden: VS 2005, S. 115-135.

34 | Dies ist die funktionalistische Deutung der Ereignisse im Sinne einer Logik europäischer Integrationspolitik und lässt den expliziten Willen, das sozialpolitische Projekt der EU zu diskutieren, außer Acht. Fritz Scharpf: »Negative and Positive Integration in the Political Economy of European Welfare States«, in: Gary Marks u.a. (Hg.), *Governance in the European Union*, London, New York: Sage 1996, S. 15-39; Ders.: »The Viability of Advanced Welfare States in the International Economy: Vulnerabilities and Options«, in: *Journal of European Public Policy* 7/2 (2000), S. 190-228.

35 | Vgl. Voelzkow: *Governing Social Europe?*; Peter Pierson/Stefan Leibfried (Hg.): *Standort Europa. Europäische Sozialpolitik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998. Frank Deppe spricht von neuen Formen des Wohlfahrtskorporatismus, in denen entsprechend flexibilisierte Konzepte sozialer Sicherung gestaltet werden. Vgl. Frank Deppe: »Vom keynesianischen Wohlfahrtsstaat zum neoliberalen Wettbewerbsregime. Zur Entwicklung der Sozialpolitik in der Europäischen Union«, in: Erna Appelt/Alexandra Weiss (Hg.), *Globalisierung und der Angriff auf die europäischen Wohlfahrtsstaaten*, Hamburg: Argument 2001, S. 21-45.

36 | Vgl. H. Voelzkow: *Governing Social Europe?* – Sicher haben EU-Richtlinien auch aus feministischer Perspektive arbeitsrechtliche Verbesserungen gebracht (etwa im Bereich der Lohngleichheit). Das Verharren der Richtlinien im engen Fokus auf Arbeitsmarkt und Erwerbsarbeit bleibt aber ihr strukturelles Merkmal.

dern als bewusst gestaltete Regulierung der Nachordnung von Sozial- gegenüber Arbeitsmarktpolitik.

Die durch die sogenannte Lissabon-Strategie³⁷ im Jahr 2000 festgeschriebenen Ziele stehen im Zeichen der Förderung europäischer Wettbewerbsfähigkeit, des Ausbaus der Wissensgesellschaft, aktiver Beschäftigungspolitik und Förderung des Humankapitals. Insbesondere ist auch die Förderung der Arbeitsmarkteteiligung von Frauen als Ziel genannt, wie insgesamt auch der Ausbau des Sozialschutzes. Aller Ambitioniertheit zum Trotz und nach bisheriger Evaluation der faktisch eingeleiteten Prozesse bleibt die Politik auf Markt und Wettbewerb orientiert, und sie vertieft den Kurs des Ausbaus der Europäischen Union als Marktgemeinschaft, die sich gegen andere Wirtschaftszonen global behaupten soll. Sie strahlt auch auf die Länder aus, die im rechtlichen, politischen und ökonomischen Sinne nicht Mitglied der EU sind, wie beispielsweise die Schweiz.

In diesem Kontext ist die ausreichende soziale Sicherung von Frauen über Erwerbsarbeit oder anderweitige Mechanismen bislang trotz Gender-Mainstreaming auf der EU-Ebene nicht durchgesetzt worden. Dies liegt daran, dass steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen überwiegend den Ausbau von Beschäftigung im Niedriglohnsegment bedeutet. Wenn auch Genderspekte heute auf der Ebene der EU-Politik stets mitgenannt werden, unterliegen doch die konkreten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Regulierungen einem Prozess der Liberalisierung und orientieren sich an Kriterien von *employability*. Dieser neoliberale Systemwechsel führt dazu, wie Brigitte Young³⁸ zeigt, dass im Zuge der Entwicklung der EU in Richtung eines »disciplining neoliberalism«-Projekts³⁹ bestimmte erreichte soziale Standards im Sinne einer Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt⁴⁰ sowie Anerkennung von *care*-Arbeiten bereits wieder zurückgenommen worden sind.⁴¹ Die Neuordnung bzw. Regulierung der Sphären des Privaten und Öffentlichen stehen im Zentrum dieses politischen Projekts. Deren Folge zeigt sich in der Verschiebung gegenwärtiger Geschlechterverhältnisse,

37 | Hans-Peter Bieling: »Die Lissabon-Strategie und das Europäische Sozialmodell«, in: A. Baum-Ceisig/A. Faber (Hg.), *Soziales Europa?*, S. 136-149.

38 | B. Young: *Disciplinary Neoliberalism*.

39 | Der Begriff wird von etlichen AutorInnen, z.B. von Stephen Gill, verwendet und bezieht sich auf die repressiven Elemente neoliberaler gesellschaftlicher Umgestaltungsprozesse.

40 | Dies betrifft bspw. Bestimmungen zu Lohngleichheit etc.

41 | »From an economic standpoint, reproductive activities are made ›invisible‹. Demands for child care or other social services are reprivatised. Women are thus in the process of finally reaching the long awaited abstract equality with men – not in terms of wages, but in respect of an abstract notion of individualism that is free at last from reproductive activities.[...] Now, with the flexibilization and informalisation of the labour markets, child rearing has, once again, become an economic and social externality.« (B. Young: *Disciplinary Neoliberalism*, S. 95).

weg von einem Modell der Abhängigkeit und hin zur ›Individualisierung‹ sowohl für Männer als auch Frauen.⁴² Die besonderen sozialen Verletzlichkeiten, die darin gleichwohl eingelassen sind, bleiben oft unerkannt.⁴³

Nun ist die Individualisierung sozialer Rechte in Bezug auf soziale Sicherung schon lange eine feministische Forderung, um die eigenständige soziale Absicherung von Frauen zu garantieren. Im Rahmen neoliberaler Arbeitsmarktpolitiken bedeutet dies jedoch erstens für viele Frauen ein erhöhtes Risiko, durch prekäre Beschäftigung von einem stärker individualisierten Status in der Erwerbsarbeit sozialversicherungsbezogene Einbußen zu erleiden. Zweitens sind sozial-, familien- und arbeitsmarktpolitische Regulierungen in nationale Geschlechterregimes und hierdurch in konkrete Sozialstaatskonstrukte und damit verbundene Geschlechterordnungen eingelassen und tragen gewissermaßen deren geschlechterbezogene Imprägnierungen.⁴⁴ Bezogen auf die Bundesrepublik sind seit Mitte der 1980er Jahre bedeutende Fortschritte in der sozialen Sicherung erreicht worden, wie die Anerkennung von Erziehungszeiten als rentenrelevant,⁴⁵ die Einrichtung von Erziehungsurlaub bzw. heute Elternzeit u.a.m. Im Rahmen von Umbauprozessen des Sozialstaats wurde entsprechend die Norm des Familienernährermodells tendenziell geschwächt.

Familienpolitisch lässt sich unter neoliberalen Vorzeichen sowohl im Zuge christdemokratisch-konservativer wie grün-sozialdemokratischer politischer Orientierungen ein Mix aus Entfamiliarisierungs- sowie Re-Familiarisierungstendenzen nachvollziehen.⁴⁶ Sie tragen zu den gegenwärtigen

42 | Vgl. auch Janine Brodie: ›Die Reformierung des Geschlechterverhältnisses. Neoliberalismus und die Regulierung des Sozialen‹, in: Widerspruch 46 (2004), S. 19-32.

43 | Ausführlich und differenziert beschreibt diese widersprüchlichen Dynamiken Stefanie Wöhl: *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik*. Königstein/Ts.: Ulrike Helmer 2007.

44 | B. Pfau-Effinger: *Changing Welfare States*,; vgl. auch Birgit Sauer: *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2001.

45 | Kirsten Scheiwe: ›Soziale Sicherungsmodelle zwischen Individualisierung und Abhängigkeiten – Verliert das traditionelle ›Ernährermodell‹ im Sozialversicherungsrecht an Bedeutung?‹, in: W. Ernst (Hg.), *Leben und Wirtschaften*, S. 35-52, hier S. 42.

46 | Und sie bewirken unterschiedliche Möglichkeiten je nach Einkommensstatus. Danach behält beim Anfang 2007 eingeführten sogenannten Elterngeld die sorge (nicht erwerbstätige) Elternperson bis zu 67 % ihres/seines durchschnittlichen Einkommens der letzten 12 Monate, höchstens jedoch 1800 Euro pro Monat, für 12 Monate, zuzüglich 2 Monaten, wenn der/die PartnerIn ebenfalls Betreuungszeiten übernimmt. ALGII-EmpfängerInnen werden bei 300 Euro pro Monat begrenzt. Diese Maßnahme ist klar als biopolitische Regulierung zu verstehen, die die Elternzeit von Eltern ›erwünschter‹ Kinder aus dem besser verdienenden Mittelstand bevorzugt

tigen paradoxen Effekten der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik bei, wie Ilona Ostner nachzuzeichnen versucht.⁴⁷ In ihrer historischen Rekonstruktion bundesrepublikanischer Familienpolitik konstatiert sie für die Gegenwart eine »Wiederentdeckung der Familienmutter« im Kontext von gestiegener Arbeitslosigkeit und dem Geburtenrückgang.⁴⁸ Ent-familiarisierend wirken negative Maßnahmen wie z.B. die Senkung der Sätze für Witwenrenten und der verschärfte Arbeitszwang unter den Regeln neuer Zumutbarkeit im Rahmen von Hartz IV/Arbeitslosengeld II, die auch Alleinerziehende ab dem 3. Lebensjahr eines Kindes erfassen.⁴⁹ Maßnahmen der Refamiliarisierung dagegen sind zumeist eine Kehrseite der Einschränkung staatlicher Leistungen und Dienste (für Ältere, chronisch Kranke und Pflegebedürftige sowie von fortlaufenden Rentenkürzungen oder auch dem Ausbau von Strukturen der Kinderbetreuung durch Tagesmütter auf Basis prekärer Beschäftigung, die die Abhängigkeit von einem Hauptverdiener verstärkt). Positiv re-familiarisierend wirken auch die rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungszeiten und das Elterngeld.

Das Ergebnis ist jedoch nicht die Möglichkeit eigenständiger sozialer Sicherung für Frauen, die auf einen gerechten Ausgleich geleisteter *care*-Arbeiten bauen könnten. Die aktive Arbeitsmarktbürgerin hat immer noch empfindliche Benachteiligungen in der sozialen Absicherung zu gewärtigen, die sich aus der Nicht- bzw. nicht ausreichenden Berücksichtigung von Sorgearbeiten in ihrer Erwerbsarbeitsbiografie und damit auch in der davon abgeleiteten Möglichkeit sozialer Eigensicherung niederschlägt.⁵⁰ Von einer eigenständigen sozialen Sicherung für Frauen außerhalb von Ehe oder auch jenseits einer wenn auch revidierten Familienernährernorm kann bislang

behandelt. Vgl. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG 2006, www.juris.de vom 15. August 2007.

47 | Ilona Ostner: »Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik«, in: Peter A. Berger/Heike Kahlert (Hg.), *Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2006, S. 167-199.

48 | Ebd., S. 183.

49 | Ebd., S. 189f. – Zur etwas suggestiven Rede von Re-Familiarisierung möchte ich hier nur kurz anmerken, dass ich dabei nicht von einem Zurück zur Familie des Fordismus ausgehe, sondern von politischen Prozessen, die bestimmte soziale Aufgaben und Zuständigkeiten in den privaten Bereich delegieren wollen. Um dem Bild vom verlorenen goldenen Zeitalter entgegenzutreten, für das auch der Sozialstaat des Fordismus gehalten wird: Soziale Sicherungsinstrumente waren auch in dieser Phase weder allumfassend absichernd noch für alle zugänglich. Hinzu kommt für eine Analyse, dass heute von neuen anderen Modellen von Familienzusammenhang (Patchworkfamilie etc.) ausgegangen werden muss, die das »Re-« von Familiarisierung zur erklärungsbedürftigen bis irreführenden Formulierung machen.

50 | K. Scheiwe: *Soziale Sicherungsmodelle*.

keine Rede sein; eher von einem Hauptverdiener-Zuverdiener Modell oder einem 1½ Einkommenshaushalt.⁵¹

3. Soziale Sicherheit – sozial, neoliberal, geschlechtsneutral? Vorläufige Schlussfolgerungen

Soziale Sicherheit ist ein gesellschaftlich umkämpftes Gut, das seit dem 19. Jahrhundert anhand der sozialen Frage verhandelt wird. Zunächst auf den männlichen Lohnarbeiter und die Erhaltung seiner Arbeitskraft ausgelegt, hatten Frauen in Ländern des Nordens erst spät, mit der Entwicklung moderner Wohlfahrtsstaatssysteme nach dem Zweiten Weltkrieg eine Chance, sukzessiv in soziale Sicherung eingebunden zu werden. Dies in zweifacher Hinsicht: abgeleitet von den sozialen Rechten ihrer Ehemänner als Familienangehörige oder zunehmend auch als Arbeitnehmerinnen mit eigenem Einkommen.

Im bundesrepublikanisch-konservativen Sozialstaatsmodell ist die soziale Sicherung also vorwiegend über Erwerbsarbeit und daraus abgeleitet einem (mehr oder weniger) heimlichen Familienernährermodell als Basis der sozialen Sicherung für Frauen organisiert. So schreiben sich auch in den neuen Bewegungen der Privatisierung sozialer Sicherung und Sozialversicherungen geschlechtsspezifische Unterschiede sozialer Unsicherheit fort. Die implizite Norm des Familienernährermodells ist trotz der anerkannten Notwendigkeit, andere Haushaltsorganisationsformen wahrzunehmen und mitzudenken, in vielen sozialen Deregulierungsmaßnahmen weiterhin wirksam. In Hinsicht auf den Bereich sozialer Sicherheit bedeutet dies eine zunehmend verletzliche ökonomische Situation von Frauen etwa betreffend das Risiko der Altersarmut. Aber auch die zunehmend schwierigere Absicherung in Übergangsphasen der Berufsbiographie (Kinder, Arbeitslosigkeit, Teilzeitbeschäftigung, zunehmend prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Niedriglohnbereich), die auch auf Rücknahmen sozialstaatlicher Leistungen zurückzuführen ist, rückt in den Fokus. Sie wird im Rahmen der Regulierungen der Gesetze zur Reform der Verwaltung von Arbeitslosigkeit (Hartz-Gesetze) erkennbar.⁵²

51 | Ebd., S. 43.

52 | Vgl. dazu Gabriele Winker: »Traditionelle Geschlechterordnung unter neoliberalen Druck. Veränderte Verwertungs- und Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft«, in: Melanie Groß/Dies. (Hg.), *Queer/Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse*, Münster: Unrast 2007, S. 15-49; Anne Allex: *Zwangsemanzipation. Frauenarmut trotz Frauenarbeit*. www.laburnet.de/diskussion/arbeitsalltag/lohn/ungl_allex.htm vom 1. August 2007; Marion Möhle: »Die »aktivierte« Frau: Hartz und »neue« Subjektkonstituierungen«, in: W. Ernst (Hg.), *Leben und Wirtschaften*, S. 65-77; Gisela Notz: »Mehr Familienernährer, Zuverdienerinnen und Dienstmäd-

Die Struktur der damit verbundenen sozialen Sicherungssysteme hat bis heute ihren geschlechtsspezifisch-asymmetrischen Charakter in einem doppelten Sinne nicht verloren: Niedriglohnbeschäftigung ist eine weit verbreitete Frauenangelegenheit, und sie wird im Kontext von Sozialversicherungen für *care*-Arbeitszeiten nicht angemessen kompensiert. Im Rahmen weiterer diskriminierender Faktoren, wie etwa direkter und indirekter Lohnungleichheit, kumulieren und verstärken sich diese Effekte noch. Bezogen auf ethnische Differenzen bewirken sie schließlich auch eine rassistische Gliederung und Neu-Ordnung von Sicherheitsoptionen auch zwischen Frauen entlang der Linien legal/illegal; Staatsbürgerin/Nichtstaatsbürgerin etc.

Auch wenn die soziale Ent-Sicherung bzw. zunehmende Privatisierung der Sorge um die soziale Sicherung nicht nur Frauen betrifft, Prekarisierungsprozesse also geschlechterübergreifend wirksam werden, so lässt sich doch erkennen, dass die spät gewährte soziale Sicherung von Frauen im Wohlfahrtsstaat insbesondere für diejenigen mit wenig Einkommen immer noch deutlich prekärer ist als die von Männern. Den neoliberalen eben nicht geschlechtsneutralen Politiken bzw. politischen Rationalitäten entsprechen Geschlechterverhältnisse, die mit individualisierenden Momenten aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik konfrontiert sind. Soziale Sicherung bleibt erstens ein prekäres, widerrufbares soziales Gut, das im Zuge neoliberaler gesellschaftlicher Veränderungen stets zur Disposition gestellt werden kann. Zweitens haben sich mit dem Wandel eines sozial- bzw. wohlfahrtsstaatlichen Paradigmas vom sogenannten ver-/fürsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat auch die Strategien sozialer Absicherung verändert: Statt Unterstützung in Härtelagen oder der gesellschaftlichen sozialen Verantwortung für soziale Sicherung wird zunehmend auf die Prävention des Eintretens solcher Situationen abgezielt. Thomas Lemke spricht deshalb von »Dispositiven der Unsicherheit«³³, welche die politische Rationalität sowohl von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wie auch der Politiken der Militarisierung und Inneren Sicherheit ausmachen und entsprechendes individuelles Reagieren provozieren sollen. Drittens verschärfen sich Spaltungen zwischen verschiedenen sozialen Gruppen, die letztlich nicht einfach entlang der Geschlechtergrenze organisiert sind. Die Ent-Sicherungen sozialer Vorkerkehrung werden in der gegenwärtigen neoliberalen gesellschaftlichen Entwicklung im Rahmen von Kostensenkungsstrategien »plausibel« gemacht, des Abbaus und der Privatisierung staatlicher Leistungen für Reprodukti-

chen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen«, in: Widerspruch 46 (2004), S. 33-42; Clarissa Rudolph: »Gleichstellungspolitik als Luxus – Wandel und Persistenz von Geschlechterverhältnissen bei der Hartz IV-Umsetzung«, in: Dies./Renate Niekant (Hg.), Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven, Münster: Westfälisches Dampfboot 2007, S. 110-134.

53 | Thomas Lemke: »Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus«, in: Widerspruch 46, (2004), S. 95.

onsarbeiten, deren Form paradoxe Prozesse der Re- und Entfamiliarisierung hervorbringen.⁵⁴ Gleichzeitig geht es aber auch um die Ökonomisierung von Binnenverhältnissen in Lebensgemeinschaften, seien sie nun durch Ehe gefasst oder nicht, die zu neuen Familienstrukturen und auf den Arbeitsmarkt ausgerichteten Subjektivierungsweisen führen. Nicht viel besser sieht es für Alleinerziehende oder alleinstehende Frauen aus.

Die gegenwärtigen Regulierungen sozialpolitischer Ent-Sicherung führen zu neuen sozialen Spaltungslinien zwischen denjenigen, die am (Arbeits-)Markt bestehen können, und jenen, die aussortiert oder nur zu benachteiligenden Bedingungen partizipieren können. Dieser Umstand lässt Fragen nach der Art und Weise von Neuarrangements der Geschlechterverhältnisse und (neoliberalen?) Definitionen des Sozialen sowie sozialer Sicherheit dringlich erscheinen.

Theoretisch⁵⁵ muss es zukünftig auch darum gehen, geschlechtsspezifische Subjektivierungsweisen im Rahmen ökonomisch definierter Gemeinwohlauflagen zu analysieren und den vermeintlich geschlechtsneutralen Charakter ökonomischer Re-Regulierungen als eine Regierungsrationalität zu verstehen, die strukturierende soziale Kämpfe und soziale Differenzen unsichtbar macht und desartikuliert. Demgegenüber steht eine eingreifende kritische Politik vor der Herausforderung, eben jene privatisierenden, ohne Schutz individualisierenden, zu mehr Armut führenden und ent-sichernden Effekte gegenwärtiger Sozial- und Arbeitsmarktpolitik anzugreifen, die nicht nur, aber insbesondere sehr viele Frauen auf unterschiedlichste Art vor die Notwendigkeit stellen, auf neue Weise für ihre soziale Sicherheit im privaten und staatlichen Rahmen zu kämpfen.

54 | Eva Kreisky: »Ver- und Neuformungen des politischen und kulturellen Systems. Zur maskulinen Ethik des Neoliberalismus«, in: Kurswechsel 4 (2003), S. 38-50; Katharina Pühl: »Neoliberale Paradoxien? Geschlechtsspezifische Veränderungen durch sozialpolitische Reregulierungen als Herausforderung feministischer Theorie«, in: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, 22/2+3 (2004), S. 40-50.

55 | Auch im Rahmen feministischer bzw. gendersensibler Gesellschaftstheorien. Vgl. Andrea Maihofer: »Gender in motion. Gesellschaftliche Transformationsprozesse – Umbrüche in den Geschlechterverhältnissen? Eine Problemskizze«, in: Dominique Grisard u.a. (Hg.), Gender in Motion. Die Konstruktion von Geschlecht in Raum und Erzählung, Frankfurt a.M., New York: Campus 2007, S. 284-317.

Literatur

- Alex, Anne: Zwangsemanzipation. Frauenarmut trotz Frauenarbeit. www.labournet.de/diskussion/arbeitsalltag/lohn/ungl_alex.htm vom 1. August 2007.
- Altwater, Elmar: »Operationsfeld Weltmarkt oder: Die Transformation des souveränen Nationalstaates in den nationalen Wettbewerbsstaat«, in: PROKLA 97 (1994), S. 517-547.
- /Mahnkopf, Birgit: Grenzen der Globalisierung: Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, Münster: Westfälisches Dampfboot 1996.
- Bieling, Hans-Peter: »Die Lissabon-Strategie und das Europäische Sozialmodell«, in: Alexandra Baum-Ceisig/Anne Faber (Hg.), Soziales Europa? Perspektiven des Wohlfahrtsstaates im Kontext von Europäisierung und Globalisierung, Wiesbaden: VS 2005, S. 136-149.
- Bothfeld, Silke: »Die Entwicklung der sozialen Staatsbürgerschaft als Reformweg für den deutschen Sozialstaat«, in: Clarissa Rudolph/Renate Niekant (Hg.), Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven. Münster: Westfälisches Dampfboot 2007, S. 26-45.
- Brodie, Janine: »Die Reformierung des Geschlechterverhältnisses. Neoliberalismus und die Regulierung des Sozialen«, in: Widerspruch 46 (2004), S. 19-32.
- Broß, Siegfried: Privatisierung öffentlicher Aufgaben – Gefahren für die Steuerungsfähigkeit von Staaten und für das Gemeinwohl? Vortragsmanuskript vom 22. Januar 2007. www.rosalux.de/cms/uploads/media/Privatisierung-Bro.pdf vom 1. August 2007.
- Butterwegge, Christoph: Krise und Zukunft des Sozialstaats, Wiesbaden: VS 2005.
- Castel, Robert: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz: UVK 2000.
- : Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg: Hamburger Edition 2005.
- Clarke, John: Changing Welfare Changing States. New Directions in Social Policy, London: Sage 2004.
- Demirović, Alex: »Stroboskopischer Effekt und die Kontingenz der Geschichte. Gesellschaftstheoretische Rückfragen an die Regulationstheorie. In: Ulrich Brand/Werner Raza (Hg.), Fit für den Postfordismus? Theoretisch-politische Perspektiven des Regulationsansatzes, Münster: Westfälisches Dampfboot 2003, S. 43-57.
- Deppe, Frank: »Vom keynesianischen Wohlfahrtsstaat zum neoliberalen Wettbewerbsregime. Zur Entwicklung der Sozialpolitik in der Europäischen Union«, in: Erna Appelt/Alexandra Weiss (Hg.), Globalisierung und der Angriff auf die europäischen Wohlfahrtsstaaten, Hamburg: Argument 2001, S. 21-45.

- Dingeldey, Irene: »Aktivierender Wohlfahrtsstaat und sozialpolitische Steuerung«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Reformen des Sozialstaats 8-9 (2006), S. 3-9.
- Dörre, Klaus: »Entsicherte Arbeitsgesellschaft. Politik der Entprekariisierung«, in: Widerspruch 49 (2005), S. 5-18.
- /Fuchs, Tatjana: »Prekarität und soziale Desintegration«, in: www.links.net.de, 2005 vom 5. März 2007.
- Gather, Claudia: »Bezahlte und unbezahlte Hausarbeit und soziale Ungleichheit in Deutschland«, in: Waltraut Ernst (Hg.), Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit, Münster: LIT 2005, S. 94-109.
- Gumbrecht, Hans-Ulrich: »Wenn sich zwei nähern, freut sich die Katastrophe. Paradoxe Konvergenz: Klärungen in Stanford zu einem Begriff und seinen zeitdiagnostischen Potentialen«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.4.2007.
- Hirsch, Joachim: Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus, Hamburg: VSA 1995.
- Jessop, Bob: »From the Welfare State to the Competition State«, in: Patricia Bauer/Helmut Voelzkow (Hg.), Die Europäische Union. Marionette oder Regisseur? Wiesbaden: VS 2004, S. 335-359.
- Klautke, Roland/Oehrlein, Brigitte (Hg.): Prekarität – Neoliberalismus – De-regulierung, Hamburg: VSA 2007.
- Knapp, Ulla: »Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik«, in: Thorsten Niechoj/Marko Tullney (Hg.), Geschlechterverhältnisse in der Ökonomie, Marburg: Metropolis 2006, S. 121-163.
- Kraemer, Klaus/Speidel, Frederic: »Prekariisierung von Erwerbsarbeit. Zur Transformation eines arbeitsweltlichen Integrationsmodus«, in: Wilhelm Heitmeyer/Peter Imbusch (Hg.), Desintegration in modernen Gesellschaften. Manuskript 2004.
- Kreisky, Eva: »Ver- und Neuformungen des politischen und kulturellen Systems. Zur maskulinen Ethik des Neoliberalismus«, in: Kurswechsel 4 (2001), S. 38-50.
- Lemke, Thomas: »Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die Governmentality Studies«, in: Politische Vierteljahresschrift 41/1 (2000), S. 31-47.
- : »Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus«, in: Widerspruch 46 (2004), S. 89-98.
- Lessenich, Stephan: »Sphären sozialer Sicherheit: Wohlfahrtsstaatliche Regimeforschung und gesellschaftliche Transformation«, in: Ders./Ilona Ostner (Hg.), Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt a.M., New York: Campus 1998, S. 271-319.
- Madörin, Mascha: Postfordismus, Neoliberalismus und die Reorganisation der Care-Ökonomie – eine Forschungsskizze, Manuskript 2007, erscheint in www.denknetz-online.ch.

- Maihofer, Andrea: »Gender in motion. Gesellschaftliche Transformationsprozesse – Umbrüche in den Geschlechterverhältnissen? Eine Problem-skizze«, in: Dominique Grisard u.a. (Hg.), *Gender in Motion. Die Konstruktion von Geschlecht in Raum und Erzählung*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2007, S. 284-317.
- Marshall, Thomas H.: *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt a.M., New York: Campus 1992.
- Meuret, Denis: »Eine politische Genealogie der Politischen Ökonomie«, in: Richard Schwartz (Hg.), *Zur Genealogie der Regulation. Anschlüsse an Michel Foucault*, Mainz: Decaton 1994, S. 13-53.
- Möhle, Marion: »Die ›aktivierte‹ Frau: Hartz und ›neue‹ Subjektkonstituierungen«, in: Waltraut Ernst (Hg.), *Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit*, Münster: LIT 2005, S. 65-77.
- Notz, Gisela: »Mehr Familienernährer, Zuverdienerinnen und Dienstmädchen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 33-42.
- Ostner, Ilona: »Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik«, in: Peter A. Berger/Heike Kahlert (Hg.), *Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2006, S. 167-199.
- Peck, Jamie/Tickell, Adam: »Conceptualizing Neoliberalism, Thinking Thatcherism«, in: Helga Leitner/Jamie Peck/Eric Sheppard (Hg.), *Contesting Neoliberalism. Urban Frontiers*, New York: Guilford Press 2005, S. 26-50.
- Pfau-Effinger, Birgit: »Changing Welfare States and Labour Markets in the Context of European Gender Arrangements«, in: Joergen Goul Andersen/Per Jensen (Hg.), *Changing Welfare States, Labour Markets, and Citizenship*, Bristol: The Policy Press 2001, S. 235-256.
- Pierson, Peter/Leibfried, Stefan (Hg.): *Standort Europa. Europäische Sozialpolitik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998.
- Ptak, Ralf: »Neoliberalismus: Geschichte, Konzeption und Praxis«, in: Ulrich Müller/Sven Giegold/Malte Arhelger (Hg.), *Wie neoliberale Eliten Politik und Öffentlichkeit beeinflussen*, Hamburg: VSA 2004, S. 13-27.
- Pühl, Katharina: »Neoliberale Paradoxien? Geschlechtsspezifische Veränderungen durch sozialpolitische Reregulierungen als Herausforderung feministischer Theorie«, in: *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien* 22/2+3 (2004), S. 40-50.
- : »Der Bericht der Hartz-Kommission und die ›Unternehmerin ihrer selbst: Geschlechterverhältnisse, Gouvernementalität und Neoliberalismus«, in: Marianne Pieper/Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.), *Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2003, S. 111-135.
- Rodger, John J.: *From a Welfare State to a Welfare Society. The Changing Context of Social Policy in a Postmodern Era*, New York: St. Martin's Press 2000.

- Rudolph, Clarissa: »Gleichstellungspolitik als Luxus – Wandel und Persistenz von Geschlechterverhältnissen bei der Hartz IV-Umsetzung«, in: Dies./Renate Niekant (Hg.), *Hartz IV. Zwischenbilanz und Perspektiven*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2007, S. 110-134.
- Sauer, Birgit: *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2001.
- Scharpf, Fritz: »Negative and Positive Integration in the Political Economy of European Welfare States«, in: Gary Marks u.a. (Hg.), *Governance in the European Union*, London/New York: Sage 1996, S. 15-39.
- : »The Viability of Advanced Welfare States in the International Economy: Vulnerabilities and Options«, in: *Journal of European Public Policy* 7/2 (2000), S. 190-228.
- Scheiwe, Kirsten: »Soziale Sicherungsmodelle zwischen Individualisierung und Abhängigkeiten – Verliert das traditionelle ›Ernährermodell‹ im Sozialversicherungsrecht an Bedeutung?«, in: Waltraut Ernst (Hg.), *Leben und Wirtschaften – Geschlechterkonstruktionen durch Arbeit*, Münster: LIT 2005, S. 35-52.
- Scherrer, Christoph: »Global Governance: Vom fordistischen Trilateralismus zum neoliberalen Konstitutionalismus«, in: *PROKLA* 118 (2000), S. 13-38.
- Voelzkow, Helmut: »Governing Social Europe? Die Rolle der Sozialpolitik bei der Transformation der Wohlfahrtsstaaten in West- und in Osteuropa«, in: Alexandra Baum-Ceisig/Anne Faber (Hg.), *Soziales Europa? Perspektiven des Wohlfahrtsstaates im Kontext von Europäisierung und Globalisierung*, Wiesbaden: VS 2005, S. 115-135.
- Winker, Gabriele: »Traditionelle Geschlechterordnung unter neoliberalem Druck. Veränderte Verwertungs- und Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft«, in: Melanie Groß/Dies. (Hg.), *Queer/Feministische Kritiken neoliberaler Verhältnisse*, Münster: Unrast 2007, S. 15-49.
- Wöhl, Stefanie: *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik*, Königstein/Ts.: Ulrike Helmer 2007.
- Young, Brigitte: »Disciplinary Neoliberalism in the European Union and Gender Politics«, in: *New Political Economy* 5/1 (2000), S. 77-97.

Gouvernementalität, Religion und soziale Sicherheit im postkolonialen Indien

KATHERINE LEMONS

Foucaults Auffassung des gouvernementalen Staates legt nahe, Religion werde in neoliberalen Regimes von individuellen ökonomischen Interessen als Ebene der Subjektbildung und Angelpunkt staatlicher Einflussnahme überlagert. Das Beispiel Indien zeigt jedoch, wie Religion – in diesem postkolonialen Kontext – als Mechanismus fungiert, der Sicherheit als soziales Gemeingut vermittelt. Unter Gouvernementalität verstehe ich nach Foucault die Gesamtheit der Institutionen, Techniken und Abläufe, die auf die Bevölkerung ausgerichtet sind und deren Instrumentarium hauptsächlich aus Sicherheitsdispositiven besteht (GG I, 162). Gouvernementalität ist nicht nur eine Theorie des Regierens im Allgemeinen, sondern eine Theorie des modernen Staates – mit wertvollen Ansätzen zur Betrachtung sowohl des indischen Staates als auch der europäischen Staaten, auf deren Historie Foucaults Analysen beruhen.

Von den drei Arten der Gouvernementalität, die Foucault in seinen Vorlesungen umreißt – Raison d'Etat, liberale und neoliberale Regierung – befasse ich mich hier mit der neoliberalen und bei ihm finalen Form der Gouvernementalität. Hauptmerkmal dieser neoliberalen Gouvernementalität ist, dass ihre Subjekte als UnternehmerInnen und ›Selbst-UnternehmerInnen‹ verstanden werden, die in Ruhe gelassen werden müssen, damit sie eigenständig ihre Interessen verfolgen.¹ Ergänzend weist Foucault darauf hin, dass neoliberale Subjekte diese Interessen mit einer bestimmten Pragmatik verfolgen, ihr Handeln nicht an utopischen Idealen, sondern an der Wirklichkeit orientieren. Der Staat, der nicht in erster Linie durch disziplinierende Regeln eingreift, sondern durch die Beeinflussung ökonomischer Milieus, individueller Interessen und Begehren in einer Welt von auf sich

1 | Zum deutschen Neoliberalismus vgl. GG II, 112-224; zum amerikanischen Neoliberalismus vgl. GG II, 300-366 und zum Kernthema des amerikanischen Neoliberalismus, dem *homo oeconomicus*, vgl. GG II, 367-434.

selbst bezogenen und sich selbst regierenden Subjekten, bedient sich dabei indirekter Lenkungen (GG II, 367-398).

Gouvernementalität und Neoliberalismus bieten hilfreiche konzeptuelle Ansätze für die Betrachtung des modernen indischen Staates und seines Umgangs mit sozialer Sicherheit. In den letzten zehn Jahren hat Indien damit begonnen, soziale Aufgaben auszulagern und Nichtregierungsorganisationen mit Geldern auszustatten, um auf der Basis eines Selbsthilfe- oder Befähigungsmodells, Menschen darin zu schulen, ihre Interessen zu erkennen und zu verfolgen: Die BürgerInnen sollen selbst für ihre soziale Absicherung sorgen. Im Mittelpunkt steht die Verfügbarkeit von ausreichend Nahrung, Wasser und Geld, zudem Gewaltfreiheit und Schutz. Diese soziale Sicherheit ist nicht ursprünglich religiös, und doch spielt Religion als Praxis der Absicherung in Indien eine große Rolle und bleibt damit von zentraler Bedeutung, auch wenn Foucault auf die Kategorie Religion in seiner Analyse neoliberaler Gouvernementalität verzichtet.²

Grundlage für die staatsbildende Rolle von Religion in Indien ist das System des *Personalstatuts* (personal law).³ Indien ist ein säkularer Staat mit universell gültigen Gesetzen für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer religiösen Ausrichtung. Das vom Personalstatut abhängige Familienrecht bildet dazu die Ausnahme; es regelt Heirat, Scheidung, Nachlass und Erbfolge religionsbezogen. Für diese familiären Angelegenheiten hat jede religiöse Gemeinschaft, ob hinduistisch, muslimisch, christlich oder jüdisch, ihre eigenen Vorschriften.⁴ Diese rechtliche Struktur setzt voraus,

2 | Zum Stellenwert der Religion bei Foucault gibt es mittlerweile einige Ansatzpunkte in der Literatur. Nancy Holland argumentiert, dass Foucaults Genealogie der modernen Macht nur auf dem Hintergrund der pastoralen Macht verstanden werden kann. Vgl. Nancy Holland: »Truth as Force. Michel Foucault on Religion, State Power, and the Law«, in: *Journal of Law and Religion* 18, 1 (2002-2003), S. 79-97. Jeremy Carrette zeigt, dass sich die Religionskritik wie ein roter Faden durch Foucaults Werk zieht. Laut Carrette artikuliert Foucault eine Kritik des Christentums und des ihm zugrunde liegenden Begriffs des theologischen Subjekts. Meine These stützt sich auf Carrettes Erkenntnis, dass Foucault, trotz seines ausdrücklichen Dementi, eine Darstellung der Religiosität des modernen politischen Subjekts präsentiert. Vgl. Jeremy Carrette: *Foucault and Religion. Spiritual Corporality and Political Spirituality*, New York: Routledge 2000.

3 | Anm. der Übersetzerin: In der indischen Jurisprudenz bezeichnet der hier als »Personalstatut« übersetzte Begriff »personal law« das religiöse Familienrecht, welches nicht nach dem Territorialitäts-, sondern nach dem Personalitätsprinzip organisiert ist.

4 | In Indien werden religiöse Gemeinschaften durch Zugehörigkeit via Geburt oder Konversion definiert. Oft bezieht man sich so auf sie, dass die daraus resultierenden Unterschiede als naturgegeben betrachtet werden, und ihre Konstruiertheit vergessen geht. Dieses Vergessen wird durch das System des Personalstatuts sowohl produziert als auch widergespiegelt, da es die Mitglieder verschiedener religiöser

dass jede Bürgerin und jeder Bürger religiös markiert ist. Das Personalstatut ist keine Frage des Glaubens – dieser ist laut indischer Verfassung privat und frei praktikierbar –, sondern eine Frage rechtlicher Zuschreibung.⁵ Demzufolge bildet Religion als staatlicher Mechanismus eine Ebene der Identifikation und Differenzierung, die verschiedene Ordnungen von Patriarchat und Gemeinwohl im Bereich der Familie sowohl widerspiegelt als auch hervorbringt.⁶

Wie im Folgenden zu sehen ist, kommen im indischen System des Personalstatuts zwei grundsätzliche Formen der Teilung und Vermittlung von Sicherheit zum Tragen, Formen, die den beiden »Ebenen« des Systems entsprechen: seiner Struktur und seinen lokalen Institutionen. Ein Großteil der

Gemeinschaften rechtlich unterteilt. Vgl. dazu die umfassenden Forschungen zum Thema Gemeinschaft und Kommunalismus, welche die Rolle des Kolonialismus und die Regierungspraxis hervorheben: z.B. Gyanendra Pandey: *The Construction of Communalism in North India*, Delhi: Oxford University Press 2006, eine Studie zur Geschichtsschreibung der Subaltern Studies (Anm. der Übersetzerin: Gruppe südasiatischer Historiker, die Subalternität als Ergebnis von hegemonialen Diskursen, als gesellschaftlich konstruiert beschreibt). Zum Hinduismus merkt Nicholas Dirks in *Castes of Mind* an, dass das Kastensystem durch Kolonialpolitik zementiert und gestärkt wurde (Princeton: Princeton University Press 2001).

5 | Historisch beruht die durch das Personalstatut geschmiedete Verbindung zwischen der Organisation der Familie durch Heirats-, Scheidungs-, Unterhalts- und Erbfolgepraktiken und der Religion auf einem Verständnis der privaten Natur von Religion und auf der Annahme in der Orientalistik, dass die Religion der wichtigste Belang der Einheimischen sei. Obwohl das System ursprünglich den Staat vom lästigen Einfluss der Religion befreien wollte, hat es vielmehr zur Folge, dass Religion für das Funktionieren des Staates unverzichtbar wird.

6 | Umfassende Literatur befasst sich mit dem System des Personalstatuts im Gegensatz zum »Uniform Civil Code« oder UCC (Anm. der Übersetzerin: die deutsche Entsprechung wäre das »Bürgerliche Gesetzbuch«, BGB), bei dem die derzeit religiös verhandelten Fälle auch unter ein einziges Gesetz für alle BürgerInnen fallen würden, unabhängig von ihrer Religion. Diese Debatte kreist um die Frage, ob die Situation von Frauen durch einen solchen UCC verbessert werden würde und ob das Personalstatut ein Anzeichen dafür sei, dass Indien nur vorgeblich ein säkularer Staat ist. Ich untersuche diese Literatur hier nicht, sondern befasse mich damit, wie die Funktion von Religion eine bestimmte Art von BürgerInnen hervorbringt, deren Regierbarkeit, als ein Ergebnis des Personalstatuts, immer schon durch die Religion beeinflusst ist, und nicht durch die politische Frage danach, welches Rechtssystem höhergestellt wäre. Zur Debatte um UCC und Personalstatut vgl. Tahir Mahmood: *Personal Laws in Crisis*, Neu Delhi: Metropolitan 1983; für eine prägnante Übersicht zu Schwerpunkten der Debatte vgl. Rina Verma Williams: *Postcolonial Politics and Personal Laws. Colonial Legal Legacies and the Indian State*, Delhi: Oxford University Press 2006, S. 54-56; Rajeswari Sunder Rajan: *The Scandal of the State. Women, Law, and Citizenship in Postcolonial India*, Delhi: Permanent Black 2003.

juristischen, legislativen und institutionellen Debatten um das Personalstatut befasst sich mit Fragen geschlechterspezifischer Ungleichheiten und der Rechte von Frauen. Die explizite Zielsetzung dieser Interventionen ist das scheinbare Erfordernis, Frauen zu schützen. Deshalb setze ich auch hier, mit Bezug auf die Distribution von Sicherheit durch das System des Personalstatuts, den Akzent auf die Rolle von Frauen.

Um Foucaults Texte zu Gouvernementalität und Neoliberalismus auf den hier skizzierten postkolonialen indischen Kontext sinnvoll anzuwenden, muss, so meine These, die Funktion von Religion in die Analyse mit einbezogen werden, auch wenn Foucault selbst dies ausschließt.⁷

Residuen des Religiösen

In Foucaults Vorlesungen zu liberaler und neoliberaler Gouvernementalität wird Religion als eine Art Restbestand behandelt, als eine – mit dem Hervortreten des Volkes als Subjekt des Regierens in der heutigen Zeit – obsolet gewordene Kategorie. Foucault schreibt: »Abgesehen von einer bestimmten Anzahl von Restthemen, die moralische oder religiöse Themen sein können, verschwindet die Familie als Modell der Regierung.« (GG I, 157) Die Rolle der Familie verschiebt sich hier von einem *Modell* der Regierung zu einem »privilegierte[n] Segment« der Bevölkerung (GG I, 157). Und doch, selbst wenn die Familie vom Regierungsmodell zu einem Ort der Intervention wird, führt sie als »Restbestand« gewisse »moralische oder religiöse Themen« mit sich. Weder geht Foucault auf diese moralischen und religiösen Themen noch auf ihre genaue Beziehung zum Staat näher ein. Behauptet er, dass, während sich die Rolle der Familie verändert, bestimmte moralische und religiöse Belange in der Rhetorik des Staates erhalten bleiben? Geht er davon aus, dass diese Belange nicht länger unmittelbar Teile der Machtstruktur sind, sondern nur indirekte Rechtfertigungsquellen? Ist dies der Fall, und ist die Beschreibung von moralischen oder religiösen Themen als Residualkategorie auf den Verlust ihres Ortes in der Rationalität von Macht und Regierung zurückzuführen, dann müssen Religion, Moral und die Familie als nur beiläufig, als unwichtig in ihrer spezifischen Eigenheit verstanden werden.

Foucault bezeichnet die Familie auch als *privilegiertes* Segment der Bevölkerung, ohne jedoch auszuführen, worin dieses Privileg besteht. Er fragt nicht nach der Relation zwischen der Familie als vorrangigem Ort der Re-

7 | Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Foucaults Begrifflichkeit in postkolonialen Kontexten, vgl. David Scott: »Colonial Governmentality« in: *Social Text* 43 (1995), S. 191-220; Ann Laura Stoler: *Race and the Education of Desire. Foucault's History of Sexuality and the Colonial Order of Things*, Durham: Duke University Press 1995; dies.: *Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule*, Berkeley: University of California Press 2002.

produktion von Geschlecht und Macht einerseits und ihrer Rolle als privilegierte sozialer Einheit andererseits. Hat Familie als besagte Reproduktionsstätte auch eine privilegierte Beziehung zum Gemeingut soziale Sicherheit? Ist die Familie eingebunden in andere nicht-ökonomische Strukturen, wie die der Religion? Wenn dem so ist, wie stehen diese Strukturen zueinander in Beziehung und welche Rolle spielt dann Religion für die soziale Sicherheit? Könnte Religion ein staatliches Mittel sein, um die Bevölkerung in verschiedene (religiöse) Gruppen zu unterteilen und soziale Sicherheit zu gewährleisten?

Das Subjekt der neoliberalen Gouvernamentalität wird im Verlauf der foucaultschen Argumentation zunehmend auf seine rein ökonomischen Aspekte verkürzt. Diese Entwicklung endet mit dem *homo oeconomicus* als paradigmatischer Schnittstelle zwischen Staat und Individuum im Neoliberalismus des zwanzigsten Jahrhunderts.⁸ Das selbst-unternehmerische Subjekt der foucaultschen Analyse bietet analytische Ansätze für das zeitgenössische urbane Indien, auch wenn es in Frage gestellt werden muss. Denn das Konzept des *homo oeconomicus* bietet weder die Möglichkeit, im indischen Kontext neoliberale Prozesse der Subjektbildung zu denken, die parallel zu ökonomischen Subjektivierungsformen bestehen und diese gleichzeitig mitproduzieren, noch erlaubt es, die Rolle der Religion in der indischen Gouvernamentalität zu erfassen. Der vorliegende Aufsatz wirft deshalb die Frage nach der Relation von Religion und neoliberaler Gouvernamentalität in Indien neu auf und will gleichzeitig die Grenzen von Foucaults mangelnder Auseinandersetzung mit Religion ausloten.

Shah Bano und die Sicherheitsgesetzgebung

In der Vermittlung und Distribution von Sicherheit kommt das indische Prinzip des Personalstatuts in unterschiedlicher Weise zum Tragen: im Rahmen der religiösen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie in Praktiken der Mediation. Erstere hat eine längere Geschichte und meint die Anwendung der religiösen Gesetze, die unter der Bezeichnung »personal law« das Familienleben steuern. In dieser strukturellen Funktion arbeitet das Personalstatut überwiegend mit einer Rhetorik des Schutzes. Es legt fest, welcher Teil der Familie oder der Gesellschaft für eine Frau zu sorgen hat, die finanziell oder in anderer Hinsicht dazu nicht in der Lage ist.

Der Shah Bano Fall, der 1985 vor dem Obersten Gericht (Supreme Court) verhandelt wurde, war einer der wenigen hochrangigen Eingriffe des Staa-

8 | Vgl. GG II, 331-398. In diesen Vorlesungen umreißt Foucault den *homo oeconomicus* als logische Folge der Gouvernamentalität, die mit systematischen Verschiebungen der Variablen arbeitet, die das Milieu oder Umfeld der Bevölkerung bestimmen.

tes in das muslimische Personalstatut.⁹ In der Geschichte der islamischen Rechtsprechung in Indien stellt dieser kontroverse Gerichtsfall einen Meilenstein dar; er illustriert, wie Schutz als Sicherheitsbegriff fungiert und die Mechanismen der Religion beeinflusst. Shah Bano, eine verarmte muslimische Frau mit Unterhaltsforderungen an ihren wohlhabenden Ehemann, der sich nach 43 Jahren Ehe von ihr getrennt hatte, wurde zum Präzedenzfall durch die Frage, wie ein Eingriff der säkularen Rechtsprechung in das religiöse Personalstatut zu begründen sei. Zudem ist der Fall in unserem Zusammenhang wichtig, weil es explizit um die Sicherheit der Klägerin ging, und weil er in einer Rhetorik des Schutzes abgefasst war. Im Urteil für Shah Bano schrieb C.J. Chandrachud »it would be wrong to hold that the Muslim husband, according to his personal law, is not under an obligation to provide maintenance, beyond the period of iddat¹⁰, to his divorced wife who is unable to maintain herself.«¹¹ Diese Aussage verweist auf die Kernfrage des Gerichtfalls nach der Verantwortung für die materielle Sicherheit einer geschiedenen Frau. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, die Unterhaltsverpflichtung eines muslimischen Ehemannes für seine mittellose Frau, auch über die von der Scharia ausdrücklich verlangte dreimonatige Zeitspanne hinaus, stehe immer noch im Einklang mit diesem Gesetz.¹² Das Urteil zugunsten der Frau wies somit die Argumentation des All India Muslim Personal Law Board (einer regierungsunabhängigen Organisation muslimischer Geistlicher zum Schutze des islamischen Personalstatuts) zurück. Der muslimische Klerus hatte erklärt, das *Mahr*, also das Geld, das

9 | Der Fall wurde zum Untersuchungsgegenstand feministischer TheoretikerInnen, islamischer Rechtsgelehrter, säkularer RechtswissenschaftlerInnen, Säkularismus-ForscherInnen und zahlreicher anderen AutorInnen. Zur wichtigen Literatur über den Fall gehört: a) Feministische Forschung: Zakia Pathak/Rajeswari Sunder Rajan: »Shah Bano«, in: Judith Butler/Joan Scott (Hg.), *Feminists Theorize the Political*, New York: Routledge 1992, S. 257-280; Flavia Agnes: *Law and Gender Inequality*, Delhi: Oxford University Press 1999; R. S. Rajan: *The Scandal of the State*; R. V. Williams: *Postcolonial Politics and Personal Laws*. b) Islamische Rechtstheorie: Syed Khalid Rashid: *Muslim Law*, Lucknow: Eastern Book Company 2006.

10 | Iddat ist die Zeitspanne nach einer Scheidung oder dem Tod des Ehemannes, während der die Ehefrau nach islamischem Gesetz Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme von ihm oder aus seiner Hinterlassenschaft hat. Im Fall einer Scheidung umfasst diese Zeitspanne drei Menstruationszyklen oder währt, wenn die Frau schwanger ist, bis zur Entbindung. Für weitere Informationen zum Iddat vgl. S. K. Rashid, *Muslim Law*, S. 126-128.

11 | Mohammad Ahmed Khan v. Shah Bano Begum, AIR 1985 Supreme Court.

12 | Das Urteil zitiert zahlreiche Koranpassagen mit Bezug auf Unterhaltszahlungen und den Verpflichtungen eines Ehemannes gegenüber seiner Frau im Fall der Scheidung. So zeigt das Urteil auf, dass die Verpflichtung des Ehemannes, für die materiellen Belange seiner Frau zu sorgen, nicht nur dem Koran nicht entgegensteht, sondern eine ausdrückliche Vorschrift des Korans ist. Vgl. ebd.

eine muslimische Frau von ihrem Ehemann zur Hochzeit erhält, sei dazu da, im Falle einer Scheidung Sicherheit zu gewährleisten und der Ehemann habe keine weiteren Unterhaltspflichten. Die Richter rügten das All India Muslim Personal Law Board für die Aufforderung, die Frau solle Hilfe bei ihrer Stammfamilie suchen.¹³

Der Entscheidung folgte eine intensive Debatte über die Problematik des Eingreifens; als Reaktion auf den öffentlichen Protest verabschiedete die Regierung das »Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Bill« (MWB, übersetzt: Gesetz zum Schutz der Rechte geschiedener muslimischer Frauen). Danach sollten die Forderungen einer muslimischen Frau nur nach dem muslimischen Personalstatut beurteilt werden und ihr Ehemann nur für die dreimonatige Iddat-Periode zu Unterhaltszahlungen verpflichtet bleiben.¹⁴

Zwei Dinge fallen an dieser zweiten Entscheidung auf. Zum einen entstand sie unter dem öffentlichen Druck der muslimischen Gemeinde, die darauf beharrte, hier liege eine unberechtigte staatliche Intervention vor. Zum andern stand sie nicht im Widerspruch zur Tatsache, dass das Personalstatut weitgehend die Frage betrifft, wer den Frauen in der Gemeinschaft Wohlergehen und Sicherheit bietet – obwohl diese zweite Entscheidung eindeutig eine Aufhebung des Shah-Bano-Urteils war. Das MWB verlagert diese Verantwortlichkeit lediglich vom Ehemann zur Stammfamilie und in die Gemeinschaft, ohne zu hinterfragen, ob es tatsächlich der Funktion des Personalstatuts entspricht, diese Sicherheit zu gewährleisten.¹⁵ Insofern ist hier unbeachtet geblieben, dass Religion als Grenze zwischen privat und öffentlich fungiert, und dass religiöse Gesetze die Zuweisung sozialer Sicherheit organisieren. Religion als Quelle der Rechtsprechung dient somit als Teilungsdispositiv sozialer Sicherheit und gleichzeitig als Schnittstelle zwischen Regierung und Individuen.

Aber wie genau funktioniert Religion als ein solcher Mechanismus? Im System des Personalstatuts bildet Religion die strukturelle Grenze zwischen »privat« und »öffentlich«: sie wird vom Staat als identitätsstiftend und somit als determinierender Faktor für das rechtliche Regelwerk anerkannt und reguliert damit auf gesetzlicher Ebene das Privatleben einer Person. Einerseits ist Religion politisch nicht irrelevant, andererseits hat sie außer-

13 | Ebd.

14 | R. V. Williams: Personal Law, S. 125-155.

15 | Williams beschreibt dies als weiteres Beispiel dafür, dass die Regierung bei Muslimen der lauten Stimme der konservativen Mehrheit folgt, anstatt auf die leisere Stimme der fortschrittlichen Minderheit zu hören, die das Shah Bano-Urteil befürwortete. Indem sie ihre Intervention rückgängig machte, habe die Regierung den Mythos vom konservativen Islam reproduziert sowie konservative Haltungen in der Gemeinschaft gestärkt. Zudem beschrieb das MWB diese Gemeinschaft als ausgesprochen reformunwillig, besonders gegen Einflüsse von »außen«, und als intolerant im Inneren. Ebd., S. 133.

halb der Privatsphäre keinen Rechtsstatus.¹⁶ Da das Personalstatut entlang einer Achse funktioniert, die das Private als häuslich und weiblich versteht und das Öffentliche als extern, als nicht von geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen durchdrungen, bildet Religion in diesem Kontext die Begrenzung der Privatsphäre.¹⁷ Religion fungiert mit anderen Worten – in ihrer

16 | Die Wendung im Liberalismus von Locke und Mill verortet Religion auf der privaten Seite der Grenze zwischen öffentlich und privat, doch mit dem scheinbaren Ziel den Staat und die Öffentlichkeit von Religion zu befreien. Vgl. John Locke: *Second Treatise of Government*, Indianapolis: Hackett 1980 und ders.: *A Letter Concerning Toleration*, Amherst: Prometheus 1990; John Stuart Mill: *On Liberty and Utilitarianism*, New York: Bantam Books 1993; für eine zweite Übersicht vgl. John Gray: *Liberalism*, Minneapolis: University of Minnesota Press 1995. Zum britischen Liberalismus und Indien, vgl. Uday Singh Mehta: *Liberalism and Empire. A Study in Nineteenth Century Liberal British Thought*, Chicago: University of Chicago Press 1999. Hier wird Religion in den Bereich des Privaten verlagert und als *rechtlicher* Mechanismus festgeschrieben, mit dem das Private organisiert wird. So stellt sie auf der einen Seite eine Verschlimmerung der klassischen liberalen Trennung von öffentlich und privat dar: Das Private wird als so weit außerhalb der Universalismen des Rechts verstanden, dass es nach Prinzipien regiert wird, die von Gemeinschaft zu Gemeinschaft variieren. Auf der anderen Seite gewährleistet das säkulare Recht der Religion einen fest umrissenen Raum, in dem sie Rechtskraft besitzt. Somit hat Religion in dieser säkularen Demokratie eine explizitere Funktion als in anderen. Weder gibt es hier eine vollständige Verbannung der Religion auf eine außerstaatliche Funktion noch eine volle Akzeptanz der Religion als Teil des Regierungsapparates. Zu Personalstatut und der Säkularisierung der Religion in Ägypten, einer weiteren früheren britischen Kolonie, vgl. Talal Asad: »Reconfigurations of Law and Ethics in Colonial Egypt«, in: ders.: *Formations of the Secular. Christianity, Islam, Modernity*, Stanford: Stanford University Press 2003. Zu den Abläufen an Familiengerichten vgl. Hussein Ali Agrama: *Law Courts and Fatwa Councils in Modern Egypt: An Ethnography of Islamic Legal Practice*, unv. Diss.: Johns Hopkins University 2005.

17 | Ich hoffe, mit diesem Aufsatz neue Denkanstöße zur Betrachtung der feministischen Literatur über nahe Verwandtschafts- und geschlechtsspezifische Herrschaftsverhältnisse zu geben, und ebenso zur differenzierteren Bewertung geschlechtsspezifischer Arbeitsformen, welche die Trennung von öffentlich und privat konstituieren, anzuregen. Die von mir vorgeschlagene Betrachtung des Personalstatuts bezieht sich auf diese Debatten – auch wenn ich hier die Ausprägung der Trennung nicht analysieren kann. Eine der wichtigen Stimmen in diesen Diskussionen ist Karen Sacks mit ihrer Feststellung, der Aufstieg des Kapitalismus resultiere in einer Trennung von öffentlich und privat, die die männliche Vorherrschaft verstärke. Vgl. Karen Sacks: »Engels Revisited: Women, the Organization of Production, and Private Property«, in: Michelle Zimbalist Rosaldo/Louise Lamphere (Hg.), *Women, Culture and Society*, Stanford: Stanford University Press 1974, S. 207-23. Ebenso Jane Fisher Collier/Sylvia Junko Yanagisako (Hg.), *Gender and Kinship. Essays Toward a Unified*

Eigenschaft, die Organisation der Familie zu bestimmen – als vorrangiges Mittel des privaten Regierens, macht unmittelbar die politische Natur der Familie deutlich und suggeriert, dass diese nicht gemäß der offenkundigen Allgemeingültigkeit anderer Gesetze regiert werden kann und muss, sondern nur in Übereinstimmung mit der jeweiligen religiösen Identifikation. Im folgenden Abschnitt befasse ich mich mit der Anwendung von Religion auf Familienorganisation und Sicherheitsfragen.

Der Mahila Panchayat: Sicherheit verhandeln

Im ersten Teil dieses Aufsatzes habe ich aufgezeigt, dass die Struktur des Personalstatuts in Indien Religion als eine Praxis des Regierens produziert, indem sie den Schutz von Frauen reguliert und Religion als politischen Marker übersetzt. Damit wird deutlich, dass das Personalstatut auf einer fiktiven Grenze zwischen öffentlich und privat beruht und Religion auf dieser Grenzlinie platziert: als Mechanismus, durch den die private Sphäre reguliert und organisiert wird. Im Folgenden betrachte ich eine Organisation, die Familienstreitigkeiten in der muslimischen Gemeinschaft regelt, und untersuche, wie religiöse und neoliberale Rhetoriken bei Fragen der Sicherheit zu einem neuen Moment von Gouvernementalität zusammenfließen.¹⁸ Dieses neue

Analysis, Stanford: Stanford University Press 1987, die vorschlagen, Verwandtschaft und Geschlecht zusammenzudenken und nicht als getrennte Problemstellungen zu betrachten. Zu Ökonomie und Verwandtschaft vgl. Sarah Franklin/Susan McKinnon: »Economies of Kinship« in: Dies. (Hg.), *Relative Values* Durham: Duke University Press 2001, S. 1-29. Gayle Rubin betrachtet Verwandtschaft als eine Ökonomie. Vgl. »Traffic in Women« in: Joan W. Scott (Hg.), *Feminism and History*, Oxford: Oxford University Press, 1996, S. 105-152. Die Erwiderung dazu findet sich in Carol MacCormacks »Nature, Culture, Gender. A Critique«, in: Dies./Marilyn Strathern (Hg.), *Nature, Culture and Gender*, Cambridge: Cambridge University Press 1980. Schließlich untersucht Joan W. Scott/Debra Keates (Hg.), *Going Public: Feminism and the Shifting Boundaries of the Private Sphere*, Urbana and Champagne: University of Illinois Press 2004, die Trennung von öffentlich und privat, ihre Konstruktion und Aufrechterhaltung sowie das Potential für ihre Auflösung.

18 | Die neoliberalen Muster der Gouvernementalität in Indien lassen sich auf vielfältige Art verfolgen. Viele Texte weisen auf die Rede zum Staatshaushalt des Finanzministers Manmohan Singh 1991 im Parlament hin und stellen fest, dass die Liberalisierung der indischen Wirtschaft entscheidend zur weiteren Entwicklung und zur Überwindung der dramatischen wirtschaftlichen Krise beitrug. Als Teil des Haushaltsplanes erbat Singh hohe Unterstützungsgelder vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank und verringerte die staatlichen Anteile an indischen Unternehmen, so die *New York Times*. Die Reformen erlaubten »foreign companies to hold as much as a 51 percent interest in Indian companies, up from the current maximum of 40 percent [...] [and] direct investment [in ...] important in-

Moment ist zum Teil Ergebnis der Veränderungen in der Wirtschaftspolitik und in den ökonomischen Leitlinien, doch beziehe ich mich hier auf die neuen Subjektpositionen und Prozesse der Sicherheitsverteilung.¹⁹ Dabei untersuche ich einen *Mahila Panchayat*, eine von Frauen geleitete Schlichtungsstelle für Familienstreitigkeiten. Diese Institution eignet sich – wegen ihres Bezugs zum Personalstatut bei gleichzeitigem Selbstanspruch, nicht religiös zu handeln – bestens, um die Produktion von sozialer Sicherheit durch Religion im zeitgenössischen indischen Staat aufzuzeigen.

dustries, including transportation, food processing, hotels, tourism and electrical equipment.« (»India Retreats from Socialist Past«, in: New York Times vom 25. Juli 1991). WissenschaftlerInnen wie Aradhana Sharma (»Crossbreeding Institutions, Breeding Struggle. Women's Empowerment, Neoliberal Governmentality, and State (Re)Formation in India«, in: Cultural Anthropology 21/1 (2006), S. 64-95) und Akhil Gupta/Aradhana Sharma (»Globalization and Postcolonial States«, in: Current Anthropology 47/2 (2006) S. 277-307) erörtern, dass Indien einerseits neoliberal ist und auch wieder nicht, da neoliberale Freiheiten des Marktes und staatliche Sozial-einrichtungen koexistieren.

19 | Um die Veränderungen der Regierungspraxis, die ich hier untersuche, in einen Gesamtkontext zu stellen, sind die insgesamt signifikanten Verschiebungen in der indischen Wirtschaftspolitik seit der Unabhängigkeit 1947 und insbesondere die Liberalisierung der Wirtschaft in den frühen 1990er Jahren zu betrachten. Wirtschaftspolitische Verschiebungen korrespondieren bereits in einem frühen Entwicklungsstadium mit Veränderungen der politischen Vernunft und von Herrschaftsstrategien: Obwohl erste Ansätze eines »gouvernementalen« Staates sich bereits in der kolonialen Periode zeigen, speziell im Laissez faire im Bereich der Religion als Instrument der Absicherung ökonomischer Überlegenheit für die Herrschenden, kann der Staat erst später »gouvernemental« genannt werden, und die Bezeichnung neoliberale Gouvernementalität scheint erst mit der Liberalisierung angemessen. Das unabhängige Indien während der Nehru-Jahre war nicht nur von ökonomischen Veränderungen charakterisiert – insbesondere durch die Einführung zentral gesteuerter Fünfjahrespläne, die Indiens Entwicklung vorantreiben und seinen Eintritt in die »moderne« Welt ermöglichen sollten –, sondern auch durch ein gewisses Bemühen, Indien als säkulare Demokratie aufzubauen. Jawaharlal Nehru, Indiens erster Ministerpräsident, führte das Land von der Unabhängigkeit 1947 bis zu seinem Tod im Jahr 1964 und leitete durch seine zentral gesteuerte Wirtschaftspolitik umfassende ökonomische Veränderungen ein. Gleichzeitig behielt er Indiens Festigung als säkulare Demokratie im Blick. Zur Einführung vgl. Barbara Metcalf/Thomas Metcalf: *A Concise History of India*, Cambridge: Cambridge University Press 2002, S. 227-260. Zu Veränderungen in der Wirtschaft und in der indischen Wirtschaftspolitik vgl. Lloyd Rudolph/Susanne Hoeber: *In Pursuit of Lakshmi. The Political Economy of the Indian State*, Delhi: Orient Longman 1987; Pranab Bardhan: *The Political Economy of Development in India*, Delhi: Oxford University Press 2006 und Francine Frankel: *India's Political Economy 1947-2004*, Delhi: Oxford University Press 2005.

1994 gründete eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Delhi, die sich mit Gewalt gegen Frauen befasst, mehrere Mediationszentren oder *Mahila Panchayats* in den ärmsten Vierteln der Stadt, um Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft zu schlichten und arme Frauen in ihren Rechten zu stärken. Diese lokalen Einrichtungen wurden ohne religiöse Anbindung gegründet und beanspruchen für sich, »säkular« und »atheistisch« zu sein.²⁰ Und dennoch erfüllte z.B. der *Mahila Panchayat*, den ich im Rahmen meiner Forschung untersuchte, seine Aufgaben weitgehend mittels religiöser Leitlinien. Dies beruht auf der Position der *Mahila Panchayats* als außerrechtliche Institutionen des (religiösen) Personalstatuts: Gerade weil diese Institutionen als »säkular« gegründet wurden und sich dennoch in ein lokales religiöses Rechtssystem einbinden müssen, veranschaulichen sie die Bedeutung der Religion im indischen Neoliberalismus.

Im Februar 2001 gründete die Frauenkommission Delhi (Delhi Commission of Women, DCW), ein Zweig des Amtes für Soziale Sicherheit der Regierung in Delhi, die ersten *Mahila Panchayats*. Die behördliche Beteiligung an den *Panchayats* machte diese zu »GONGOs« (government-organized NGOs), von der Regierung organisierte Nichtregierungsorganisationen. Heute sind 44 *Mahila Panchayats* im Großraum Delhi aktiv.²¹ Kaum hatte die DCW die Einrichtung der *Mahila Panchayats* beschlossen – so deren Selbstdarstellung im Internet – begannen NGOs an der Basis, Grundlagen dafür zu schaffen: Sie identifizierten »natürliche« Führungskräfte unter den Frauen der jeweiligen Gemeinschaft, »motivierten« sie und bildeten sie zu *Panchayat*-Mitgliedern aus. Der Internet-Auftritt berichtet weiter, die *Panchayat*-Fälle »pertain to bigamy, maintenance, domestic violence, alcoholism and other issues.«²²

Die als *Panchayat*-Mitglieder ausgewählten Frauen werden von den NGO-MitarbeiterInnen in Mediationstechniken und in der (vom Ablauf her festgelegten) Durchführung von Mediationstreffen geschult; außerdem macht eine Handvoll Juristinnen sie mit den Gesetzen zu Frauenrechten und Gewalt vertraut. Die Grundidee der NGOs besteht darin, durch lokal geführte Mediationszentren, Frauen in ihren Gemeinschaften zu stärken und ihnen zu ermöglichen, alltäglichen Gefahren anders zu begegnen. Als Sicherheitsbedrohungen haben die *Mahila Panchayats* insbesondere häusliche Gewalt, unzureichende materielle Ressourcen sowie die Einschränkung

20 | Nach einem unveröffentlichten ersten Quartalsbericht für 2006 in einem *Mahila Panchayat* »members are very bold, active and atheistic about their work.« (»Action India Mahila Panchayat Network« Report, September 2006–November 2006, S. 3).

21 | So die offizielle Angabe auf der Internet-Seite der Delhi Commission of Women. Nach meiner Zählung und der anderer WissenschaftlerInnen vor Ort liegt die Zahl aktuell bei über fünfzig im Gebiet von Delhi. Jedenfalls ist nur ein *Mahila Panchayat* überwiegend muslimisch.

22 | Vgl. <http://dcw.delhigovt.nic.in/MPs.htm> vom 23. Januar 2007.

der Bewegungsfreiheit von Frauen durch männliche Familienmitglieder im Blick. Ich werde, weil sie die Nachhaltigkeit und Produktivität der involvierten Menschenleben betreffen, diese als Aspekte der sozialen Sicherheit behandeln. Die Direktorin der für das *Mahila-Panchayat*-Netzwerk verantwortlichen NGO nennt als Gründungsgedanken: »as long as our [women's] lives are not in our [own] hands, as long as our life decisions are not in our own hands, we cannot do anything.«²³ Die *Mahila Panchayats* sollen Frauen die Kontrolle über ihre Lebensgestaltung und über ihre Lebensentscheidungen geben, die weitgehend innerhalb der Familie und des Haushalts angesiedelt sind. Diese Selbstermächtigung von Frauen ist ein wichtiger Aspekt neoliberalen Regierens in Indien und Teil der Entwicklung, Regierungsverantwortung für das Gemeinwohl auszulagern und so scheinbar den Staat zu verschlanken.²⁴

Obwohl die *Mahila Panchayats* beanspruchen, religiös unabhängig und neutral zu sein, wird der von mir untersuchte *Panchayat* muslimisch geleitet und von muslimischen Frauen besucht; in ihren Diskussionen ringen die Mitglieder mit Interpretationen des Korans und des Hadiths.²⁵ Dieser *Mahila Panchayat* jedenfalls ist eine Institution, die unter dem Sicherheitsaspekt häusliche Geschlechter- und Machtverhältnisse mit Hilfe der Religion verhandelt.

Wie die vorhergehende Analyse zeigt, ist die Struktur des Personalstatuts eine Möglichkeitsbedingung der *Mahila Panchayats*. Diese Struktur bietet religiöse Rechtsprechung für die Privatsphäre und generiert so Subjekte, die sich in ihrer Beziehung zum Gesetz in erster Linie als religiöse Identitäten verstehen. Die *Mahila Panchayats* existieren in diesem Raum: als lokale Organisationen mit einer, wenn auch unintendiert, religiös homogenen Klientel. Sie unterstützen Familien in ihrer Selbstorganisation; sie sind außer-rechtliche Institutionen des Personalstatuts. Doch wie reflektieren die Aktivitäten

23 | Interview mit Naseem Khan von Action India, 26. März 2007. Ich habe alle Namen geändert außer dem von Naseem Khan und von Action India, der NGO, die das *Panchayat* leitet. Da meine anderen GesprächspartnerInnen sich nur mit Vornamen vorstellten, benenne ich sie auch nur mit Vornamen.

24 | Dieses Verständnis von Ermächtigung und seine Funktion im neoliberalen Staat bespreche ich im weiteren Verlauf des Essays. Entscheidende Beiträge zur Diskussion um Ermächtigung im zeitgenössischen Indien kommen von A. Sharma (»Crossbreeding Institutions, Breeding Struggle«) sowie A. Gupta/A. Sharma (»Globalization and Postcolonial States«). Wenn auch mit einem sehr anderen Ansatz, leistet Arjun Appadurai zur Debatte um Gouvernementalität und indischen Neoliberalismus einen wichtigen Beitrag mit »Deep Democracy. Urban Governmentality and the Horizon of Politics«, in: *Public Culture*, 14:1 (2002), S. 21-47.

25 | Der Koran ist der Text, der Mohammed offenbart wurde; der Begriff Hadith (Anm. der Übersetzerin: arabisch für Mitteilung, Bericht, Erzählung) steht im Islam für die überlieferten Aussagen und Handlungen des Propheten, die im Koran als solche nicht enthalten sind.

und internen Abläufe der *Mahila Panchayats* die spezifische Rolle, die nach meiner Argumentation Religion im zeitgenössischen Indien innehat? Was genau an diesem Prozess ist neoliberal? Um solchen Fragen nachgehen zu können untersuche ich im folgenden Teil ein spezifisches Fallbeispiel mit Blick auf die Argumentationslogik und die Rolle der Religion.

Es gibt klassische Musterfälle beim *Mahila Panchayat* im muslimischen Arbeiterbezirk von Jaffrapur, dem Ort meiner Feldstudien. Am häufigsten sind Fälle, in denen die Ehefrau geschlagen wird. Daneben gibt es andere Formen häuslicher Gewalt etwa derjenigen zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter.²⁶ In anderen Fällen beklagen Frauen ihre mangelnde finanzielle Ausstattung oder Bewegungsfreiheit. Sehr selten bringen auch Männer ihre Familienprobleme vor. Manchmal müssen die Beziehungen zwischen mehreren Frauen geklärt werden, die mit demselben Mann verheiratet sind. Einen solchen Fall betrachte ich hier näher, da die Art seiner Verhandlung die von mir zu untersuchende Matrix aus Religion, Geschlecht, Wirtschaft und neoliberaler Mentalität illustriert.²⁷

Der Fall Saida

Der betreffende Fall wurde vorgebracht von einer jungen Frau, die ich hier Saida nenne, der zweiten und jüngeren Frau eines Arbeiters im ersten Ehejahr. Saidas Klage bestand darin, dass ihr Mann sie geheiratet habe, weil seine erste Frau keine Kinder bekommen könne, und dass sie sich in ihrer ehelichen Lebenssituation unglücklich und gefährdet fühle. Auf Wunsch lebte sie getrennt von der ersten Ehefrau ihres Mannes, aber sie fühlte sich an dem Ort ihrer Unterbringung nicht sicher. Zudem gab der Mann ihr selten das vereinbarte Unterhaltsgeld und verbrachte weiterhin die meiste Zeit im Haus der ersten Frau. Der Fall wurde zwei Monate lang beim *Panchayat* behandelt. Obwohl es während dieser Zeit nur zwei oder drei Treffen

26 | Traditionellerweise zieht eine Frau mit der Heirat in das Haus ihres Mannes und seiner Familie. Die dadurch entstehenden Spannungen zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter sind legendär. Obwohl das Verhältnis nicht immer angespannt oder gewaltvoll ist, bezogen viele der jungen Frauen (alle aus der Arbeiterschicht oder sehr arm), die mit häuslichen Problemen in den *Panchayat* kamen, ihre Beziehungsthematiken auf ihre Schwiegermütter.

27 | Interessanterweise beschränkt sich die Frage, wie Beziehungen zwischen einem Mann und mehreren Frauen zu regeln sind, nicht auf die muslimischen *Panchayats*, obwohl die Vielehe nur im MPL rechtlich sanktioniert ist. Das Thema ist in Hindu-dominierten *Mahila Panchayats* ebenso geläufig, wenn auch ohne die muslimischen Leitlinien zur Identifizierung von Rechten und Pflichten der beteiligten Parteien. Mit anderen Worten: Die gleiche Konstellation unter Hindus wird als Affäre behandelt, unter Muslimen aber als Angelegenheit zweier rechtlich sanktionierter Beziehungen mit entsprechenden Vorgaben.

mit beiden Parteien gab, kam Saida jede Woche. Durch ihre formellen und informellen Gespräche mit den *Panchayat*-Mitgliedern veränderte sich ihre Haltung zu ihren eigenen Wünschen und dazu, wie sie die ersehnte Sicherheit erlangen könnte, erheblich.

Dieser Problemfall ist bezeichnend für das Muslimische Personalstatut (Muslim Personal Law, MPL). Nach dem MPL dürfen muslimische Männer rechtmäßig bis zu fünf Ehefrauen haben, obwohl dies laut Koran nur gilt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.²⁸ Im vorliegenden Fall war die zweite Ehe legal und in Übereinstimmung mit dem islamischen Gesetz, da die erste Frau keine Kinder bekommen konnte. Die zweite Ehe war zusätzlich legitimiert durch die Zustimmung der ersten Ehefrau (was nach dem MPL gesetzlich nicht erforderlich ist). Zur Debatte stand also nicht die Rechtmäßigkeit der Ehe, sondern die Verteilung von Zeit und Raum innerhalb der beiden ehelichen Beziehungen. Das Problem wurde durch den *Panchayat* von verschiedenen Seiten beleuchtet: Religiöse Vorschriften zu ehelichen Rechten und Pflichten steckten das Feld ab, in dem Fragen des Begehrens und deren Verhandlung in der Realität sich als zentrale Diskussionspunkte abzeichneten.

Der Fall zeigt die Komplexität der vermeintlich klaren Rechtmäßigkeit der Vielehe nach dem MPL.²⁹ Denn der Koranvers, »Zwei, drei oder höchstens vier könnt ihr zugleich heiraten unter der Bedingung, sie alle gleich mit Gerechtigkeit zu behandeln« ist alles andere als rechtlich eindeutig.³⁰ Und doch ist diese Vorgabe die religiöse Basis des Falles und gleichzeitig die Grenze seiner neoliberalen Argumentationsketten. Die Leiterin der kleinen NGO, die diesen *Panchayat* verwaltet, deutete die Vorschrift, alle Frauen gerecht zu behandeln so, dass alle beteiligten Frauen um ihr Einverständnis zur Vielehe gebeten und gleichmäßig versorgt werden müssten. Bei dieser Fürsorge, so argumentierte sie, geht es nicht nur um die materiellen Not-

28 | Rashids anerkanntes Werk über das muslimische Recht in Indien bietet einen guten Überblick zur Vielehe im islamischen Recht. Er zitiert die folgende Koranpassage, die nach Meinung vieler die legitimierte Vielehe sowohl stützt als auch streng begrenzt: »Marry such women as seem good to you, two three or four; but if you fear that you cannot do justice (between them) then marry only one, — this is better so that you may not deviate from the right path«. (Koran, 4:3, zitiert nach S. K. Rashid, *Muslim Law*, S. 75). Dieser Abschnitt, interpretiert nach Rashid und anderen, sieht Polygamie nur für den Fall vor, dass die erste Frau nicht zur Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten in der Lage ist: wenn sie unfruchtbar oder krank ist oder keinen Geschlechtsverkehr haben kann oder will. Dennoch bleibt die Frage nach der Gleichbehandlung mehrerer Ehefrauen eine schwierige.

29 | Ich unterscheide hier islamisches Recht und MPL, weil das islamische Recht insgesamt mit seinen verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten ein breiteres und uneinheitlicheres Feld darstellt als das MPL, das vom indischen Staat interpretierte und in Indien angewendete islamische Recht.

30 | Koran, 4:3, Übersetzung al-Azhar Universität, Kairo.

wendigkeiten wie Nahrung, Schutz, Kleidung und Unterhalt für die Kinder. Der Ehemann müsse auch emotional für alle seine Frauen sorgen und dürfe keine vernachlässigen. Ihrer Auffassung nach bezeichnet Fürsorge im Koran diejenige Sicherheit, die ich in diesem Text beschreibe: die Regulierung und Verwaltung des Gemeinwohls.

Obwohl ihre Auslegung sich nur allgemein auf den Koran bezog, und Sufiya, so ihr Name, es nicht für notwendig erachtete, den betreffenden Koranvers zu benennen, argumentierte sie sowohl juristisch als auch theologisch.³¹ Sie definierte Saidas Klage indem sie sich auf den Koran bezog. Saidas Rechte leiteten sich aus dem Koran ab, und sie habe Anspruch auf gleiche Behandlung wie die erste Ehefrau. Die Wiederholung dieser Rechte und die mehrfache Betonung von *barabri*, Gleichheit, bereitete die Bühne für die weitere Diskussion. Und doch boten der Koran und *barabri* keine echte Grundlage für die vorgeschriebene Analyse. Religion wird hier zum Regierungsinstrument insofern, als sie die Grundlage bildet für die Verhandlung einer Lösung, die selbst nach einer anderen, nicht-religiösen Logik funktioniert.

Die *Panchayat*-Mitglieder fragten Saida zu Beginn der Gespräche: Was möchtest du? Und was ist für dich innerhalb der gegebenen Bedingungen möglich? Eingewebt in diese beiden Fragen ist die Leitfrage nach der Sicherheit, hier die Anforderungen für ein finanziell stabiles und relativ angenehmes Leben. Diese Fragen folgen keiner rechtlichen Logik. Sie zielen auf eine bestmögliche Lösung innerhalb der gegebenen Situation ab, liegen im Rahmen realisierbarer Interessen des Subjekts, richten sich nicht nach externen Idealen, sondern orientieren sich an den Beschränkungen der Wirklichkeit. Hier bestimmt religiöses Recht die Grenzen des Verhandlungsbaren, ohne juristische Normen zu liefern, mit denen eine Lösung für das Problem gefunden werden könnte.

Die Verhandlung

Anfänglich verlangte Saida die Scheidung, um ihre Wünsche in Einklang zu bringen: Sie wollte mehr Bewegungsfreiheit, ohne die Erlaubnis ihres Mannes das Haus verlassen, und wünschte sich ein Umfeld, wo Nachbarn sie nicht verwundert ansehen, wenn sie Besuch hat oder ausgeht; außerdem wollte sie genug Geld. Sie wolle nicht verheiratet sein, nur um ihre Zeit alleine zu verbringen, und sie wolle nicht »die zweite Geige spielen«

31 | Wie Wael B. Hallaq in seiner wegweisenden Darstellung der Geschichte des islamischen Rechts illustriert, ist diese Passage immer wieder neu interpretiert worden, insbesondere in modernen muslimischen Staaten, um die Scharia verschlüsselt der staatlichen Gesetzgebung zugrunde zu legen. Vgl. Wael B. Hallaq: *A History of Islamic Legal Theories. An Introduction to Sunni usul al-fiqh*, Cambridge: Cambridge University Press, 1997.

gegenüber der ersten Frau ihres Mannes. Durch eine Reihe von Fragen veränderten sich diese Wünsche. Zuerst wurde sie (rhetorisch) gefragt, ob sie glaube, als unverheiratete Frau mehr Bewegungsfreiheit zu haben. Der *Panchayat* konstatierte, dass sie sich als verheiratete Frau weniger dem Verdacht aussetze, sich unanständig oder unmoralisch zu verhalten, als wenn sie geschieden wäre. Zudem, so sagte man ihr, würde sie bei einer Scheidung mit Sicherheit weit weniger Geld von ihrem Mann erhalten, als wenn sie mit ihm verheiratet bliebe; man einigte sich auf eine bestimmte Summe Taschengeld. Nach muslimischem Gesetz wird bei der Heirat ein bestimmter Geldbetrag oder Besitz, genannt *Mahr*, entweder direkt der Frau gegeben oder für sie beiseite gelegt.³² Wenn sich das Paar später auf Initiative des Ehemannes trennt, hat die Ehefrau Anspruch auf das *Mahr*.³³ Wenn allerdings die Frau die Scheidung einleitet, muss sie mit ihrem Mann verhandeln, um das *Mahr* oder einen Teil davon zu erhalten. Nicht selten büßen Frauen ihr *Mahr* ein, um ihren Mann von der Scheidung zu überzeugen. Eine Ehefrau hat allerdings Anspruch auf Fürsorge und Schutz: Deshalb empfahl der *Panchayat* Saida, verheiratet zu bleiben, um so mehr finanziellen Unterhalt aushandeln zu können. Statt der Scheidung wurde ihr vorgeschlagen, sich mit ihrem Mann darauf zu verständigen, dass sie in ihrer Stammfamilie bleibe. Um Geld zu verdienen, könnte sie sich eine Tätigkeit aneignen, die sie im Haus ausführen kann, beispielsweise Nähen. So würde sie größere Unabhängigkeit von ihren Eltern erlangen, und diese von ihr.

Wie lässt sich Saidas Umorientierung nachvollziehen – von ihrem Wunsch, aus ihrer Ehe auszubrechen, hin zu der Entscheidung, eine funktionierende Situation innerhalb der Ehe auszuhandeln? Ich vermute, dass das, was die ›Mutter-NGO‹ des *Mahila Panchayat* als notwendige Einigung mit einer konservativen und patriarchalischen Gemeinschaft ansieht, zumindest zum Teil die eigene neoliberale Haltung der NGO widerspiegelt und eingebunden ist in den Ermächtigungsdiskurs, auf den sie sich, unter anderem, berufen.

32 | *Mahr* wird in Hidayatullah und Hidayatullahs Text zum muslimischen Recht in Indien folgendermaßen definiert: »*Mahr* or dower is a sum of money or other property which the wife is entitled to receive from the husband in consideration of the marriage.« Die Autoren präzisieren: »Under Mahomedan law dower is an obligation imposed upon the husband as a mark of respect to the wife.« (M. Hidayatullah/Arshad Hidayatullah: *Mulla's Principles of Mahomedan Law*. 19. Auflage, Neu Delhi: Lexis Nexis 2006, S. 245). Einen guten Überblick zum *Mahr*-System bietet S. K. Rashid: *Muslim Law*, S. 83-98.

33 | Wie Rashid aufzeigt, gibt es eine lange Rechtsgeschichte zur Bedeutung des *Mahr* und seiner Verbindung zur Abfindung in Scheidungsfällen. In Folge des Musterfalles Shah Bano 1985 stellten die Zivilgerichte in Indien klar, dass das *Mahr* als Betrag, den die Ehefrau zur Hochzeit erhält, mit Scheidungsvereinbarungen nichts zu tun hat.

Die Strategie, mit der die *Mahila Panchayats* innerhalb der gegebenen Grenzen verhandeln, wird in den Handbüchern der Mutter-NGO und von ihren Vertreterinnen in den Schulungen dargelegt. Von der NGO-Leitung werden die gegebenen Grenzen als ökonomische ausgelegt, bezogen auf Bildungsniveaus und ›Tradition‹. Zudem sind diese Begrenzungen, wie ich versucht habe zu zeigen, beim muslimischen *Panchayat* vor allem durch den Einfluss des Personalstatuts mit seiner Struktur und Geschichte deutlich religiös geprägt. Die Schulungen zielen mit ihren Rollenspielen, Gruppendiskussionen und Vorträgen darauf ab, der Zielgruppe neue Denksätze und neue Möglichkeiten zu vermitteln, auf Dynamiken in ihren Familien zu reagieren, damit sie mit realistischen Maßnahmen ihr häusliches Umfeld modifizieren und ihre Lebensumstände verbessern können.

Das Ziel sei, so erklärte mir die junge Leiterin des Jaffrapur *Panchayat*, die Frauen so zu schulen, dass sie die *Panchayats* schließlich nicht mehr für ihre häuslichen Probleme brauchen, sondern ihre Verhandlungen, ggf. mit Hilfe anderer geschulter Frauen der Gemeinschaft, selbst führen können. Dieses Ziel bringt Aradhana Sharma mit einer neoliberalen Wende in Indien in Verbindung. In einem Bericht über ein ländliches indisches Frauenschulungsprogramm argumentiert Sharma, dass die Kombination aus Strukturanpassungsprogrammen, schlankem Staat und Arbeit an der Basis zusammenwirken »to the extent that empowerment programs facilitated the neoliberal goals of small and good government in their allowing Third World developmentalist states to downsize by farming out their welfare responsibilities to other entities and by capacitating individuals and communities to be responsible for their own development.«³⁴ Der *Mahila Panchayat* entspricht in gewisser Weise dieser Feststellung: als Raum, wo Frauen sich gegenseitig (bzw. meist ältere die jüngeren) darin unterstützen, ihr Zuhause zu Orten mit mehr Gleichberechtigung zu entwickeln und ihre Lebensumstände durch Erweiterung ihrer Kompetenzen sowie Verhandlungen innerhalb ihrer Familien zu verbessern.

Foucault, der *homo oeconomicus* und die Verhandlung mit der Realität

Mit Foucault lässt sich ein weiterer neoliberaler Zug der *Mahila Panchayats* aufzeigen. Sie betonen den Ermächtigungsaspekt, so meine Beobachtung, und halten die Frauen dazu an, ihre Probleme pragmatisch anzugehen: eher mit dem Blick auf das real Mögliche als auf das Ideale. In dieser Hinsicht ist das Konzept der indischen neoliberalen Gouvernementalität dem Foucaultschen *homo oeconomicus* – als dem entscheidenden Akteur des Neoliberalis-

34 | A. Sharma: »Crossbreeding Institutions«, S. 64.

mus und selbst-unternehmerischen Subjekt des neoliberalen Staates – nicht ganz fern.

Der *homo oeconomicus*, so Foucault, »ist ein Unternehmer, und zwar ein Unternehmer seiner selbst« (GG II, 314). Zum Abschluss seiner Auseinandersetzung mit dem Neoliberalismus untersucht Foucault, wie neoliberale ökonomische Betrachtungsweisen auf Lebensbereiche übergehen, die nicht ökonomisch sind. Als Beispiele nennt er Heirat, Kriminalität und Bildung. Der Kern der Frage, wie diese Aspekte des Lebens ökonomisiert werden, liegt in der Wesensart des *homo oeconomicus*: Bis zu welchem Grad lässt sich ein gesellschaftlicher Akteur überhaupt als ökonomisch Handelnder beschreiben? Hier wendet sich Foucault unter anderem Gary Becker zu, einem der »radikalsten [...] amerikanischen Neoliberalen [...]: Jedes Verhalten, das auf systematische Weise den Veränderungen in den Variablen der Umgebung entspricht, soll der Zuständigkeit einer ökonomischen Analyse unterliegen können, mit anderen Worten, jedes Verhalten, wie Becker sagt, »das die Wirklichkeit akzeptiert.« (GG II, 369f.) Foucault umschreibt Beckers Position mit »Der *Homo oeconomicus* ist der Mensch, der die Wirklichkeit akzeptiert« (ebd.). In unserem Fall lernt Saida, in ihrem Interesse zu handeln, und zwar nicht, indem sie eine Norm anlegt oder sich einem Ideal annähert, sondern im Umgang mit den realen Gegebenheiten ihres Lebens. In einer interessanten Wendung triumphiert hier ein religionsbasierter Neoliberalismus über das Ideal des liberalen Feminismus: Sidas erster Wunsch nach Verwirklichung eines Autonomie-Ideals durch die Scheidung von ihrem Ehemann mündet schließlich in einem Abkommen, das die Realität akzeptiert und die Möglichkeit ihrer Verhandlung innerhalb des Patriarchats beinhaltet.³⁵

Schlussfolgerung

Anhand der Rolle der Religion in der indischen neoliberalen Gouvernamentalität auf den Ebenen der rechtlichen Struktur und der Familienverhandlungen habe ich aufgezeigt, wie auf verschiedene Weisen soziale Sicherheit durch religiöse Mechanismen reguliert wird. Mit Foucault konnte ich das Personalstatut in Indien als einen Regierungsmechanismus betrachten und die *Mahila Panchayats* als neoliberale Institutionen des Staates, die eigenständige Subjekte produzieren, die selbst für ihre soziale Sicherheit sorgen. Obwohl die *Mahila Panchayats* sich zum Säkularismus bekennen, ist Religion ein entscheidendes Motiv ihrer Verhandlungen. Wie also arbeiten Re-

35 | Eine interessante Analyse der Hindu-*Mahila Panchayats* als Räume des »bargaining with patriarchy« eher als die radikal-feministischen Orte, als die sie zum Teil beschrieben wurden, bietet Shalini Grover: *Poor Women's Experiences of Marriage and Love in New Delhi. Everyday Stories of Sukh aur Dukh*, Unv. Diss., University of Sussex, 2006.

ligion und Neoliberalismus in diesem Kontext zusammen? Tatsächlich ist eine der Komponenten dieses Verhandlungsprozesses, der sich mit Foucault *nicht* angemessen verstehen lässt, die Funktion der Religion, die hier, wie ich aufzeigen konnte, als Steuerungsmechanismus funktioniert. Deshalb möchte ich Religion nicht als Residualkategorie behandelt wissen, sondern die Grenzen von Foucaults säkularen Vorstellungen hinterfragen und die mögliche Funktion der Religion innerhalb des neoliberalen Staates in Betracht ziehen.

Auch wenn dieser Aufsatz auf Forschungen in Indien beruht, betrifft das Problem der Abwesenheit von Religion in Foucaults Werk und in der kritischen Auseinandersetzung mit ihm, die Analysen des Neoliberalismus auf grundsätzliche Weise. Am Beispiel von Indien kommen Fragen auf, die in der Auseinandersetzung mit Foucault bislang fehlen: Wie wirkt sich die Abwesenheit von Religion auf Foucaults Analysen von Neoliberalismus aus? Bis zu welchem Grad ist die Auseinandersetzung mit Religion in anderen Kontexten wichtig? Wie könnte eine Neoliberalismus-Analyse unter Einbeziehung der Religion aussehen? Solche Fragestellungen möchte dieser Aufsatz eröffnen und – statt eine Antwort anzubieten – dazu auffordern, sie einzubeziehen in die Auseinandersetzung mit diesen wichtigen Texten zu Gouvernementalität und Neoliberalismus.³⁶

Übersetzt aus dem amerikanischen Englisch von Sonja Knecht.

Literatur

- Agnes, Flavia: *Law and Gender Inequality*, Delhi: Oxford University Press 1999.
- Agrama, Hussein Ali: *Law Courts and Fatwa Councils in Modern Egypt: An Ethnography of Islamic Legal Practice*, Unveröffentlichte Dissertation, Johns Hopkins University 2005.
- Appadurai, Arjun: »Deep Democracy. Urban Governmentality and the Horizon of Politics«, in: *Public Culture* 14:1 (2002), S. 21-47.
- Asad, Talal: *Genealogies of Religion*, Baltimore/London: Johns Hopkins University Press 1993.

36 | Als grundlegend zu Religion und Säkularismus sowie auch als Basis für die Betrachtung der Frage nach Religion und Neoliberalismus vgl. Talal Asad: *Genealogies of Religion*, Baltimore/London: Johns Hopkins University Press 1993; Rajeev Bhargava (Hg.), *Secularism and its Critics*, Delhi/New York: Oxford University Press 1998; Saba Mahmood: *The Politics of Piety*, Princeton: Princeton University Press 2005; William Connolly: *Why I Am Not a Secularist*, Minneapolis: University of Minneapolis Press 1999; H. A. Agrama, *Law Courts and Fatwa Councils in Modern Egypt*.

- : Formations of the Secular. Christianity, Islam, Modernity, Stanford: Stanford University Press 2003.
- Bardhan, Pranab: The Political Economy of Development in India, Delhi: Oxford University Press 2006.
- Bhargava, Rajeev (Hg.), Secularism and Its Critics, Delhi/New York: Oxford University Press 1998.
- Carrette, Jeremy: Foucault and Religion. Spiritual Corporality and Political Spirituality, New York: Routledge 2000.
- Chatterjee, Partha: »Secularism and Tolerance«, in: Rajiv Bhargava (Hg.), Secularism and its Critics, S. 345-379.
- : Politics of the Governed. Reflections on Popular Politics in Most of the World, Delhi: Permanent Black 2004.
- Chatterji, Roma/Mehta, Deepak: Living with Violence: An Anthropology of Events and Everyday Life, London: Routledge 2007.
- Collier, Jane Fisher/Yanagisako, Sylvia Junko (Hg.), Gender and Kinship. Essays Toward a Unified Analysis, Stanford: Stanford University Press 1987.
- Connolly, William: Why I Am Not a Secularist, Minneapolis: University of Minneapolis Press 1999.
- Dirks, Nicholas: Castes of Mind, Princeton: Princeton University Press 2001.
- Frankel, Francine: India's Political Economy 1947-2004, Delhi: Oxford University Press 2005.
- Franklin, Sarah/McKinnon Susan: »Economies of Kinship« in: Sarah Franklin/Susan McKinnon (Hg.), Relative Values, Durham: Duke University Press 2001, S. 1-29.
- Gray, John: Liberalism, Minneapolis: University of Minnesota Press 1995.
- Grover, Shalini: Poor Women's Experiences of Marriage and Love in New Delhi. Everyday Stories of Sukh aur Dukh, Unpublished Dissertation, University of Sussex, U.K. 2006.
- Gupta, Akhil: »Blurred Boundaries. The Discourse of Corruption, the Culture of Politics and the Imagined State«, in: American Ethnologist, 22/2 (1995), S. 375-402.
- Gupta, Akhil/Sharma, Aradhana: »Globalization and Postcolonial States« in: Current Anthropology 47:2 (2006) S. 277-307.
- Hallaq, Wael B: A History of Islamic Legal Theories. An Introduction to *Sunni usul al-fiqh*, Cambridge: Cambridge University Press 1997.
- Hidayatullah, M./Hidayatullah, Arshad: Mulla's Principles of Mahomedan Law, 19. Auflage, Neu Delhi: Lexis Nexis 2006.
- Holland, Nancy: »Truth as Force. Michel Foucault on Religion, State Power, and the Law.« in: Journal of Law and Religion 18, 1 (2002-2003), S. 79-97.
- Locke, John: Second Treatise of Government, Indianapolis: Hackett 1980.
- : A Letter Concerning Toleration, Amherst: Prometheus Books 1990.

- MacCormack, Carol P.: »Nature, Culture, Gender. A Critique«, in: Carol MacCormack/Marilyn Strathern (Hg.), *Nature, Culture and Gender*, Cambridge: Cambridge University Press 1980, S. 1-24.
- Mahmood, Saba: *The Politics of Piety*, Princeton: Princeton University Press 2005.
- Mahmood, Tahir: *Personal Laws in Crisis*, Neu Delhi: Metropolitan 1983.
- Mani, Lata: *Contentious Traditions. The Debate on Sati in Colonial India*, Berkeley: University of California Press 1998.
- Mehta, Uday Singh: *Liberalism and Empire. A Study in Nineteenth Century Liberal British Thought*, Chicago: University of Chicago Press 1999.
- Metcalf, Barbara/Metcalf Thomas: *A Concise History of India*, Cambridge: Cambridge University Press 2002.
- Mill, John Stuart: *On Liberty and Utilitarianism*, New York: Bantham Books 1993.
- Ortner, Sherry B./Whitehead, Harriet (Hg.), *Sexual Meanings. The Cultural Construction of Gender and Sexuality*, New York: Columbia University Press 1981.
- Pandey, Gyanendra: *The Construction of Communalism in North India*, Neu Delhi: Oxford University Press 2006.
- Pathak, Zakia/Rajan, Rajeswari Sunder: »Shah Bano«, in: Judith Butler/Joan W. Scott (Hg.), *Feminists Theorize the Political*, New York: Routledge 1992, S. 257-279.
- Rajan, Rajeswari Sunder: *The Scandal of the State. Women, Law, and Citizenship in Postcolonial India*, Delhi: Permanent Black 2003.
- Rashid, Syed Khalid: *Muslim Law*, Lucknow: Eastern Book Company 2006.
- Rubin, Gayle: »Traffic in Women« in: Joan W. Scott (Hg.), *Feminism and History*, Oxford: Oxford University Press, 1996, S. 105-152.
- Rudolph, Lloyd/Hoeber, Susanne: *In Pursuit of Lakshmi. The Political Economy of the Indian State*, Delhi: Orient Longman 1987.
- Sacks, Karen: »Engels Revisited. Women, the Organization of Production, and Private Property«, in: Michelle Zimbalist Rosaldo/Louise Lamphere (Hg.), *Women, Culture and Society*, Stanford: Stanford University Press 1974, S. 207-23.
- Scott, David: »Colonial Governmentality«, in: *Social Text* 43 (1995), S. 191-220.
- Sharma, Aradhana: »Crossbreeding Institutions, Breeding Struggle. Women's Empowerment, Neoliberal Governmentality, and State (Re)Formation in India«, in: *Cultural Anthropology* 21/1 (2006), S. 64-95.
- Scott, Joan W./Keates, Debra (Hg.), *Going Public. Feminism and the Shifting Boundaries of the Private Sphere*, Urbana and Champagne: University of Illinois Press 2004.
- Stoler, Ann Laura: *Race and the Education of Desire. Foucault's History of Sexuality and the Colonial Order of Things*, Durham: Duke University Press 1995.

- : *Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule*, Berkeley: University of California Press 2002.
- Van der Veer, Peter: *Imperial Encounters. Religion and Modernity in Britain and India*, Princeton: Princeton University Press 2001.
- Williams, Rina Verma: *Postcolonial Politics and Personal Laws. Colonial Legal Legacies and the Indian State*, Delhi: Oxford University Press 2006.

Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung

KATRIN MEYER, PATRICIA PURTSCHERT

*»Die Abwanderung ist eine Investition,
die abwandernde Person ist ein Investor.
Sie ist ein Unternehmer ihrer selbst, der eine bestimmte
Zahl von Investitionen tätigt, um eine bestimmte
Verbesserung zu erreichen.«
(Michel Foucault)*

In jüngster Zeit hat die Migration nach Europa zunehmend an medialer und politischer Aufmerksamkeit gewonnen. Mit zuweilen spektakulären Bildern und Artikeln wird von Bootsflüchtlingen aus Afrika berichtet, von illegal Einreisenden aus Osteuropa oder papierlosen Hausangestellten aus Lateinamerika. Insbesondere rechtspopulistische Parteien greifen das Thema auf und stellen die Migration als Ursache zunehmender Kriminalität und wachsender nationaler Unsicherheit dar. Dieses öffentliche Interesse an der sogenannten »irregulären« oder »illegalen« Migration ist nicht zuletzt vielen Organisationen, die sich mit Migration beschäftigen, suspekt. Sie kritisieren, dass solche Darstellungen von Sanspapiern und Asylsuchenden rassistische Ängste schüren und politisch instrumentalisiert werden. Sie seien eurozentrisch, weil sie die globalen Dimensionen der Migration unsichtbar machten.¹ Ausserdem reduzierten sie Migration auf ihre problematischen Aspekte wie Flucht und Asyl und klammerten auf diese Weise die für die Entwicklung von westlichen Gesellschaften nachweislich positiven Dimensionen aus.²

1 | Zu den Wirkungen der binnenstaatlichen Migration in Ländern des Südens vgl. die Darstellung von Mike Davis: Planet der Slums, Berlin: Assoziation A 2007.

2 | In diesem Sinn kritisiert etwa Jürg Krummenacher, Direktor Caritas Schweiz, dass die Diskussion über Migration in Deutschland und der Schweiz »einseitig, polemisch und polarisiert sei«; vgl. dazu www.staedteinitiative.ch/de/pdf/AP_Krummenacher_d.pdf vom 9. September 2007.

Trotz der Stichhaltigkeit dieser Einwände scheint uns der aktuelle Umgang mit der irregulären Migration für das Verständnis gegenwärtiger politischer Regierungsformen zentral zu sein. Die Migration markiert jenen Bereich, in dem traditionelle territoriale Grenzen der staatlichen Souveränität verteidigt und biopolitische Definitionen des Volkskörpers ausdifferenziert werden. Durch Migration wird, mit anderen Worten, die Frage der Bevölkerung kontinuierlich neu gestellt. Dies erfordert die Entwicklung und den Einsatz von Techniken, welche nicht nur die Regierung der Bevölkerung gewährleisten, sondern auch ihre ständige Bestimmung im Gegensatz zu dem, was als ihr Aussen erscheint, als nicht-integrierbare, unerwünschte oder gefährliche Eindringlinge. Als Kulminationspunkt dieses Prozesses, in dem der Rekurs auf Sicherheit eine wichtige Rolle spielt, stellt der Umgang mit der irregulären Migration keinen Nebenschauplatz gegenwärtiger Migrationspolitik dar. Sie ist vielmehr, so unsere These, exemplarisch für die aktuelle Form »gouvernementaler« Sicherheitsregimes – eine Annahme, die im Folgenden am Beispiel der schweizerischen und europäischen Migrationspolitik ausgeführt werden soll.

1. Zauberwort »Regulierung«

Im Dezember 2004 wird von der »Berner Initiative« ein Dokument mit dem Titel »International Agenda for Migration Management« (IAMM)³ verabschiedet, das auf einen Vorstoss des Schweizerischen Bundesamtes für Flüchtlinge, des heutigen Bundesamtes für Migration, zurückgeht.⁴ Erklärtes Ziel des Papiers ist die wirkungsvollere und bessere Koordination der Migration zwischen den betroffenen Staaten. Auf der Website des Bundesamtes für Migration heisst es dazu: »Trotz häufig unterschiedlicher Interessen, erkennen Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten immer mehr den gemeinsamen Nutzen einer globalen zwischenstaatlichen Koordination. [...] [Die Berner Initiative] stellt einen von Regierungen getragenen Konsultationsprozess dar, welcher zu einer besseren Steuerung und Regelung der

3 | Im Folgenden zitiert als *International Agenda*, abgekürzt IAMM.

4 | Die Berner Initiative wird von der in Genf ansässigen International Organization for Migration (IOM) unterstützt, einer 1951 gegründeten Organisation mit 120 Mitgliedsstaaten. Das Ziel der IOM besteht darin, durch die Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen ein ordentliches und menschliches Migrationsmanagement sicherzustellen (»to help ensure the orderly and humane management of migration«; www.iom.int vom 2. Januar 2007). Antirassistische Organisationen werfen der IOM vor, ein Migrationsregime durchzusetzen, das sich gänzlich nach den Bedürfnissen westlicher Staaten richtet. Problematisiert wird auch, dass die IOM nicht auf internationalem Recht oder internationalen Verträgen gründet und von keinem anerkannten Gremium beaufsichtigt wird. Für diese Kritik vgl. <http://no-racism.net> und www.noborder.org.

Migration auf regionaler und globaler Ebene durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit führen soll.«⁵ Die Initiative geht somit auf die Einsicht zurück, dass der staatliche Umgang mit Migration durch eine internationale Perspektive ergänzt werden muss. Migration wird als Phänomen bestimmt, dessen Reichweite immer über staatliche Grenzen hinausgeht. Dieser Gedanke ist nicht neu;⁶ neu hingegen ist, dass er in der politischen Praxis umgesetzt wird und sich in bi- und multilateralen Absprachen und Regelungen niederschlägt. Die Berner Initiative fügt sich in diesen Trend, der seit einigen Jahren die europäische Migrationspolitik bestimmt,⁷ ein, wobei die multilateralen Absprachen um eine globale Plattform ergänzt werden. So stellt die *International Agenda* das Ergebnis von regionalen Konsultationen in Afrika, Amerika, Asien und Europa dar. Diese bildeten die Grundlage für ein Treffen im Jahr 2004, an dem das Dokument von RepräsentantInnen internationaler Organisationen und von RegierungsvertreterInnen aus über hundert Staaten verabschiedet wurde.

Im Konzept des Migrationsmanagements verdichten sich Gedanken und Praktiken, welche für die europäische Migrationspolitik seit einigen Jahren bestimmend sind. Im Zentrum dieser Überlegungen steht die Einsicht, dass Migration weder verhindert, gestoppt noch totgeschwiegen werden kann. Statt für oder gegen Migration Stellung zu beziehen, wird verlangt, diese als integralen Bestandteil gegenwärtiger Gesellschaften zu verstehen (IAMM, 34). Sie soll nicht bekämpft, sondern so koordiniert werden, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet und das Wohlergehen der betroffenen MigrantenInnen und Gesellschaften sichergestellt werden kann (IAMM, 17).⁸

5 | www.bfm.admin.ch vom 2. Januar 2007.

6 | Schon Hannah Arendt hat die Flüchtlingsbewegungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als neues Phänomen reflektiert und deren grundsätzliche Dilemmata für den klassischen Nationalstaat herausgearbeitet; vgl. Hannah Arendt: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München, Zürich: Piper 1986, S. 422-470.

7 | Vgl. dazu allgemein Gerald Hödl u.a.: »Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?«, in: Karl Husa/Christof Parnreiter/Irene Stacher (Hg.), *Historische Sozialkunde*, Bd. 17, Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel 2000, S. 9-23. Zu einem länderspezifischen Überblick über die europäische Migrationspolitik vgl. Klaus F. Zimmermann (Hg.): *European Migration. What Do We Know?*, Oxford: Oxford University Press 2005. Die Darstellung folgt allerdings dem heute in der Migrationsforschung vielfach kritisierten »methodologischen Nationalismus« (Nina Glick Schiller).

8 | Für die Schweiz macht Hans-Rudolf Wicker diesen Umbruch in den 1990er Jahren fest; vgl. Hans-Rudolf Wicker: »Einleitung: Migration, Migrationspolitik und Migrationsforschung«, in: Ders./Rosita Fibbi/Werner Haug (Hg.), *Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms »Migration und interkulturelle Beziehungen«*, Zürich: Seismo 2003, S. 12-62, hier S. 48.

Obwohl anerkannt wird, dass Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten unterschiedliche Ausgangslagen haben, ist in der *International Agenda* nie explizit von Interessenskonflikten die Rede. Selbst der politisch rechtsausen stehende damalige Schweizer Bundesrat Christoph Blocher, dessen politische Karriere zu grossen Teilen auf seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Zuwanderung basiert, betonte in seiner Ansprache anlässlich der Lancierung der *International Agenda*, dass die gelenkte Migration »sowohl zum Wohlstand der Zielstaaten als auch der Herkunftsstaaten beitragen [kann]. In den Zielstaaten sind die Migranten als Arbeitskräfte willkommen und ein Teil des erarbeiteten Vermögens fliesst in die Herkunftsländer zurück.«⁹ Neben diesen positiven Effekten der »gelenkten Migration« betont Blocher die Gefahren einer »unkontrollierten Migration«. Sie stellten die betroffenen Staaten vor grosse Herausforderungen, indem sie Fragen der Integration, der nationalen Sicherheit, der Rückübernahme von Personen durch ihre Heimatstaaten sowie nach dem Schutz von Migranten vor krimineller Ausbeutung aufwerfen würden.¹⁰

›Lenkung‹ oder ›Regulierung‹ sind demnach die Zauberworte des Migrationsmanagements: ›Regularität‹ erscheint als eine dynamische, flexible, vielfältig einsetzbare Kategorie, die nicht primär Effekt eines starren Gesetzes, sondern einer politisch-sozialen Steuerung ist.¹¹ Gemäss dieser Lo-

9 | Rede vom damaligen Bundesrat Blocher an der Bern II Konferenz vom 16. Dezember 2004, S. 5; www.bfm.admin.ch vom 2. Januar 2007. – Dabei wird die souveräne Macht des Staates, darüber zu entscheiden, wer sein Territorium betritt und wer darin bleiben darf, sowie seine Verantwortung, die eigene Bevölkerung und sein Territorium zu schützen, nicht in Frage gestellt (IAMM, 16). Vgl. dazu auch die Bemerkung vom damaligen Bundesrat Blocher: »Bei der Agenda für Migrationsmanagement handelt es sich um ein unverbindliches Dokument, welches nicht in einem Verhandlungs- sondern in einem Konsultationsprozess erstellt wurde. Die Berner Initiative anerkennt explizit die Souveränität der Staaten im Bereich der Migrationskontrolle. Sie macht aber auch deutlich, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zur Lösung der Migrationsprobleme ist.« (Ebd., S. 5)

10 | Ebd., S. 4.

11 | Der Begriff der Regularisierung wurde deshalb auch von jenen migrationspolitisch tätigen Organisationen favorisiert, die hofften, die Ersetzung des Vokabulars der Legalität/Illegalität durch Regularität/Irregularität wirke sich für die betroffenen MigrantInnen positiv aus. Damit sollten Anklänge an die mit der ›Illegalität‹ assoziierte ›Kriminalität‹ verhindert werden. Tatsächlich gibt es Beispiele dafür, dass die Regularisierung ein Vehikel sein kann, um den Aufenthaltsstatus einzelner Sans-Papiers zu ändern. Dennoch bleibt, wie wir später zeigen werden, auch die Regularisierung eng mit Legalitätskategorien verknüpft. Um implizite (Ab-)Wertungen zu vermeiden, wird in Migrationstheorien darum auch der Begriff der »undokumentierten Migration« verwendet. Allerdings bleibt in dieser wertneutralen Formulierung die aktive Rolle des Staates, der über den Status der Regularität oder Irregularität von MigrantInnen entscheidet, unterbelichtet. Zu einer kritischen Ana-

gik geht es nicht um ein Migrationsge- oder verbot, sondern um das flexible Management aller Interessen. Dies bedeutet, dass die Lösungsansätze im Rahmen von Verhandlungen mit staatlichen *und* privaten Akteuren, NGOs *und* völkerrechtlichen Institutionen zustande kommen. Das Migrationsmanagement formuliert dementsprechend keine nationalstaatliche Migrationspolitik, sondern eine inter- und transnationale »Agenda« der Migration.¹²

2. Das Unternehmen Migration

Gemäss Michel Foucault sind die Begriffe der »Agenda« und »Non-Agenda« – des zu Tuenden und zu Lassenden – im 18. Jahrhundert als Ausdruck eines Verständnisses von Politik entstanden, das sich danach richtet, Dinge und Menschen nicht unnötig zu manipulieren, sondern ihnen ihren »natürlichen« Freiraum zu bewahren, also das Nötige zu tun und das Unnötige zu unterlassen (GG II, 28). Diese Selbstbescheidung der Politik, die in der *International Agenda* als »non-binding and practical character of the document« (IAMM, 18) zum Ausdruck kommt, ist nach Foucault eines der zentralen Kennzeichen der »modernen« oder »liberalen« »Gouvernementalität«¹³ und ist eng mit der Vorstellung einer selbst-regulierten Natürlichkeit sozialer Phänomene verknüpft.¹⁴ Die gouvernementale Regierung versteht sich somit als Kunst, derart in einen natürlichen Prozess einzugreifen, dass dieser auf eine ihm bereits inhärente Weise gelenkt wird. Auch im Text der *International Agenda* findet sich die Vorstellung der Naturwüchsigkeit gouvernementaler Tätigkeitsfelder, beispielsweise in der Metapher des flies-

lyse der unterschiedlichen »Figuren der Migration« (Gastarbeiter, Flüchtling, Sans-Papiers) vgl. Serhat Karakayali/Vassilis Tsianos: »Mapping the Order of New Migration. Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration«, in: *Peripherie* 97/98 (2005), S. 35-64.

12 | Das Format der *International Agenda* ist entsprechend unklar: die InitiantInnen haben gemäss Selbstdarstellung die Meinungen zahlreicher staatlicher Regierungen konsultiert, diese aber nicht zur formalen Unterzeichnung gebeten. Die Agenda präsentiert sich als umfassendes Ergebnis von Konsultationsprozessen mit StaatsvertreterInnen, NGOs und MigrationsexpertInnen, weist diese aber nicht namentlich aus.

13 | Das Ziel der »modernen gouvernementalen Vernunft« (GG II, 29), so Foucault, liege »in der Einrichtung eines Prinzips zur Begrenzung der Regierungskunst, das dieser nicht mehr äußerlich sein soll« (GG II, 25); vgl. auch GG II, 29: »Das ganze Problem der kritischen gouvernementalen Vernunft wird sich um die Frage drehen, wie man es anstellt, nicht zu viel zu regieren.«

14 | Die »Natürlichkeit« der Gouvernementalität wird von Foucault der »Künstlichkeit« der traditionellen Souveränität gegenüber gestellt. »Die Natur ist etwas, das unter, in und durch die Ausübung der Gouvernementalität hindurch läuft« (GG II, 33).

senden Wassers: Alle Staaten, so heisst es, seien heute von Migrationsströmen (»migratory flows«) betroffen und herausgefordert (IAMM, 34). Es gehe nicht darum, diese zu stoppen, sondern sie richtig zu lenken und die sogenannten irregulären Migrationsströme, die »irregular flows of migrants« (IAMM, 43), zu verhindern.

Die Pointe dieser gouvernementalen Natürlichkeitsvorstellungen liegt gemäss Foucault darin, dass als »natürlich« gilt, was einer ökonomischen Logik folgt. In der »Geschichte der Gouvernamentalität« rekonstruiert er das Menschenbild des *homo oeconomicus* als Modell des Individuums, das sein Handeln von seinen »natürlichen« Interessen leiten lässt und dessen Rationalität die »Agenda« liberaler Politik und Ökonomie bestimmt. Gemäss Foucault manifestiert sich dieses liberale Modell des *homo oeconomicus* seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der neoliberalen Figur des »Unternehmers« und dessen »Humankapital« (G II, 314). Mit dem Prinzip des Selbst-Unternehmers, »der für sich selbst sein eigenes Kapital ist, sein eigener Produzent, seine eigene Einkommensquelle« (GG II, 314), gelinge es, so Foucault, eine spezifische ökonomische Rationalität mikrophysisch zu verbreiten und politisch zu vervielfältigen.¹⁵ Die Verallgemeinerung des Unternehmertums wird zu einem Haupteinsatz der neoliberalen Regierung.

Der Text der *International Agenda* folgt auf weiten Strecken dieser »natürlichen« Logik des Unternehmertums, die es zu globalisieren gilt. Ein zentrales Prinzip des Textes ist die Konzeptionalisierung von MigrantInnen als wirtschaftliche Akteure. Nicht der traditionelle Flüchtlingsbegriff und die ihn fundierende politische Gedankenwelt steht im Zentrum des Migrationsmanagements, sondern das Konzept des Migranten und der Migrantin als SelbstunternehmerInnen, die ihr Humankapital im Rahmen des Möglichen effizient einsetzen und optimieren. Als Ordnungsprinzip dient die ökonomische Logik von Angebot und Nachfrage (IAMM, 43). In diesem Rahmen sollen MigrantInnen ihre Wettbewerbsfähigkeit beweisen. So wird etwa vorgeschlagen, dass die Kosten für Integrationsprogramme, dank denen die MigrantInnen die jeweilige Sprache und Kultur kennen lernen und sich erfolgreich im Gastland einfügen können, entweder von den ArbeitgeberInnen, von Familienmitgliedern oder von den MigrantInnen selbst übernommen werden (IAMM, 39). MigrantInnen erscheinen somit als UnternehmerInnen, die in ihr Geschäft, nämlich in die eigene Migration, zu investieren haben.¹⁶ Dies gilt auch für diejenigen Personen, deren

15 | Vgl. GG II, 187 und 334. – Zur Nähe dieser Analysen zur frühen Kritischen Theorie; vgl. Katrin Meyer: »Rational Regieren. Michel Foucault, die Frankfurter Schule und die Dialektik der Gouvernamentalität«, in: Richard Faber/Eva-Maria Ziege (Hg.), *Das Feld der Frankfurter Sozialwissenschaften*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2008, S. 87-102.

16 | Wie der Rekurs auf die Familie (IAMM, 39) zeigt, funktioniert diese Logik auch dann, wenn als »unternehmerisch« kalkulierende Akteure nicht Individuen, sondern Familien oder Haushaltsgemeinschaften zugrunde gelegt werden, wie es

Aufenthalt nicht mehr erwünscht ist. Durch obligatorische Rückkehrprozeduren soll für sie ein Anreiz geschaffen werden, freiwillig auszureisen (IAMM, 55). Schliesslich sind sogar Personen, die gegen ihren Willen in ihr Herkunftsland ausgeliefert werden, aufgefordert, sich an der Planung und dem Management ihrer Rückkehr und an ihrer Wiedereingliederung zu beteiligen (IAMM, 54).

Mit der Delegation von Entscheidungen an die MigrantInnen »rationalisiert« sich das Migrationsmanagement als Regierungsform und folgt damit der von Foucault als typisch beschriebenen Logik der Gouvernemen-talität.¹⁷ Sie entspricht nicht mehr dem Machttypus des »Souveräns«, der aus einer zentralistischen Machtposition heraus mit einem »kostspieligen Machtaufwand« (ÜS, 131) offen repressiv agiert und die Untertanen dem Gesetz »unterwirft« (SW I, 161ff.; GG I, 149). Das Regieren in Form des Migra-tionsmanagements muss lediglich im Sinne von »Anreizsystemen« die rich-tigen Rahmenbedingungen festlegen und international koordinieren, damit die gewünschte Steuerung der Migration erfolgreich ist.

Gemäss der *International Agenda* werden diese Rahmenbedingungen im Gespräch mit den »wichtigsten InteressenvertreterInnen« (IAMM, 43) eruiert. Dieses Vorgehen ist effizient, weil es einen bedeutsamen Anteil der Regierungskosten an die Regierten überträgt. So können sich, unter ent-sprechend medialer Aufbereitung, Staaten im Norden von Finanzierungs-leistungen im Rahmen einer Entwicklungszusammenarbeit dadurch ent-lasten, dass sie ArbeitsmigrantInnen aus dem Süden aufnehmen.¹⁸ Mass-

neuere Wirtschaftstheorien der Migration favorisieren; vgl. dazu den Überblick bei Petrus Han: *Theorien zur internationalen Migration. Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentralen Aussagen*, Stuttgart: Lucius & Lucius 2006, S. 175.

17 | In der zweiten Gouvernemen-talitäts-Vorlesung *Die Geburt der Biopolitik* von 1979 (GG II) definiert Foucault Gouvernemen-talität als »Rationalisierung der Regie-rungspraxis bei der Ausübung der politischen Souveränität.« (GG II, 14). Rationali-sierung ist nach Foucault ein Prozess, der den Regeln »maximaler Ökonomie« (GG II, 436) folgt. Weil sich die Natürlichkeit der Bedürfnisse in wirtschaftliche Interes-sen übersetzen lassen, wird die politische Ökonomie nach Foucault zum wichtigsten Medium der Rationalisierung staatlicher Regierung (GG II, 30). Foucault bezieht sich des Öfteren positiv auf Max Webers Rationalisierungsbegriff, allerdings eher pauschal; vgl. etwa Michel Foucault: *Was ist Kritik?*, Berlin: Merve, 1992, S. 25.

18 | So wurde der 1992 auf dem UN-Gipfel für Umwelt und Entwicklung verab-schiedete Beschluss der Industrienationen, 0,8 Prozent des Bruttosozialprodukts für Entwicklungszusammenarbeit bereit zu stellen, bisher nicht realisiert. Infolgedes-sen übertreffen heute die Geldtransfers afrikanischer MigrantInnen in ihre Heimat-länder den Betrag der offiziellen Entwicklungshilfe; vgl. Schweizerische Flüchtlings-hilfe: *Fluchtpunkt* 32, Januar 2006, S. 13. Zu der unter ÖkonomInnen kontrovers diskutierten Frage nach der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit solcher Geldtransfers (»Remittances«) für die Empfängerländer vgl. Edward J. Taylor: *Remittances*, Sa-

nahmen des Migrationsmanagements ermöglichen es auch, unter Vorgabe einer ›gegenseitigen Unterstützung‹, die Zahlung von Entwicklungsgeldern an die Durchführung von Rückschaffungen abgewiesener Asylsuchender zu koppeln.¹⁹

Die Migrationssteuerung gilt als effektiv, wenn es ihr gelingt, das Feld der Handlungsmöglichkeiten ›proaktiv‹ zu strukturieren, und Interessen, Handlungen und Märkte zu generieren, die sich selbsttätig reproduzieren. Damit entfällt zugleich die aufwändige Aufgabe der Legitimation von Herrschaftseinsätzen. Die ›Natürlichkeit‹ der gesteuerten ökonomischen Interessen spricht für sich selbst. Die Aufnahme oder Ablehnung von MigrantInnen erscheint so nicht in erster Linie als politische Entscheidung, sondern als bestmögliche Regulierung, welche es erlaubt, die ökonomischen Prozesse in ihrer Natürlichkeit zu belassen. Ausgeblendet werden damit die historischen und politischen Bedingungen der globalen kapitalistischen Ökonomie.²⁰

3. Die Unterscheidung zwischen regulärer und irregulärer Migration

Die Hoffnung auf eine ›natürliche‹ Regulierung der Migration folgt einer sanften Rhetorik. Ihre harten Effekte werden allerdings mit der Unterscheidung zwischen regulären und nicht-regulären MigrantInnen gezeitigt, welche sich für die Logik des Migrationsmanagements als zentral erweist. Irreguläre Migration, welche gemäss der *International Agenda* sowohl auf eigene Entscheidung als auch auf Zwang zurückgehen kann, liegt dann vor, wenn Einreisekontrollen vermieden, falsche Dokumente verwendet oder die erlaubte Aufenthaltsdauer überschritten werden (IAMM, 42f.). Um geregelte Ein- und Ausreisen gewährleisten zu können, sollen passende Strukturen

vings, and Development in Migrant-Sending Areas, in: Douglas S. Massey/J. Edward Taylor (Hg.), *International Migration. Prospects and Policies in a Global Market*, Oxford: Oxford University Press 2004, S. 157-173.

19 | Die Schweizer NGO »Solidarité sans frontières« hält dazu fest: »Was Organisationen wie die IOM und die Initiative von Bern als ›globales Migrationsmanagement im Dienste aller‹ darstellen, ist in der praktischen Umsetzung reduziert auf die optimierte Bekämpfung und Lenkung illegalisierter Migration. Dies geschieht durch Rückführungsabkommen, Anreize und Schulung der Polizei und Grenzbeamten der Herkunftsländer, die Schaffung sogenannter ›save harbours‹, Koppelung der Entwicklungszusammenarbeit an die Kooperation bei der Migrationsverhinderung und Aufklärungskampagnen von potentiell Flüchtenden.« (»Migrationsmanagement – Thesen und Forderungen«, in: Dossier Solidarité sans frontières vom März 2005, S. 8)

20 | Vgl. zu diesem Zusammenhang Lydia Potts: *Weltmarkt für Arbeitskraft. Von der Kolonisation Amerikas bis zu den Migrationen der Gegenwart*, Oldenburg: Junius 1988.

aufgebaut und sichere Grenzkontrollen eingesetzt werden. Zu den empfohlenen Verfahren gehören die vorgängige Überprüfung von MigrantInnen, die Bereitstellung von Informationen über die ankommenden Passagiere durch die Transportunternehmen und der Gebrauch moderner Technologien wie der Biometrik (IAMM, 33). Zudem wird die systematische Erfassung, die Analyse und der Austausch von aktuellen, genauen und vergleichbaren Daten in Bezug auf alle Aspekte der Migration gefordert (IAMM, 25).

Jene MigrantInnen, die im Zuge dieser Überwachungskontrollen als »irregulär« identifiziert werden, fallen im Migrationsmanagement unter ein hartes Regime, welches nicht bloss »sanft« reguliert und indirekt lenkt, sondern Handlungen direkt und gewaltsam unterbindet. Das Migrationsmanagement sagt, in den Worten Foucaults, nicht nur Ja, sondern auch vehement Nein.²¹ In der *International Agenda* werden die repressiven Massnahmen gegen irreguläre MigrantInnen bloss umschrieben (IAMM, 50), in den nationalstaatlichen Gesetzgebungen hingegen werden sie konkretisiert.²² Beispielhaft dafür sind die in der Schweiz geltenden »Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht«, die 1995 in Kraft gesetzt und 2006 im Rahmen der Revision des Asyl- und Ausländerrechts massiv ausgebaut worden sind.

Diese Zwangsmassnahmen sehen für Asylsuchende unterschiedlichste Formen des Freiheitsentzuges vor, mit dem ihre zwangsweise Ausschaffung vorbereitet, ausgeführt und durchgesetzt werden kann: Die Ausschaffungshaft kann für Erwachsene bis zu zwei Jahre und für Minderjährige bis zu neun Monate dauern. Gefängnis droht, wenn »das bisherige Verhalten darauf schliessen lässt, dass die Person sich behördlichen Anordnungen widersetzen wird« (Art. 76 AuG). Neu kann auch die »Weigerung, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren« (Art. 13i ANAG) mit Gefängnis sanktioniert werden, was *de facto* einer Beugehaft gleichkommt. Die schon länger gegenüber einzelnen Individuen oder Gruppen praktizierte Ein- und Ausgrenzung der Mobilität auf bestimmte Stadtgebiete oder Kantone kann generell auf alle abgewiesenen Asylsuchenden angewendet werden, die eine Ausreisefrist nicht beachtet haben. Es entstehen damit »Zonen«, zu denen Asylsuchende grundsätzlich keinen Zutritt haben, oder lagerähnliche »Zentren«, in die sie eingeschlossen werden. Neu wird auch der Sozialhilfestopp auf alle abgewiesenen Asylsuchende ausgedehnt, was bei gleichzeitigem Arbeitsverbot und der Unmöglichkeit vieler papierloser Flüchtlinge, das Land zu verlassen,

21 | Vgl. zu Foucaults Unterscheidung eines »souveränen« Nein von einem »gouvernementalen« Ja: »Der Souverän ist derjenige, der fähig ist, nein zur Begierde eines jeden Individuums zu sagen [...]. Das Problem derjenigen, die regieren, [...] ist, zu wissen, wie ja sagen, wie ja sagen zu dieser Begierde.« (GGI, 112)

22 | Auf die internationale Tendenz, MigrantInnen mittels Kriminalisierung und Repression an ihrer Mobilität zu hindern, verweist auch Nandita Sharma; vgl. Nandita Sharma: »White Nationalism, Illegality and Imperialism: Border Controls as Ideology«, in: Krista Hunt/Kim Rygiel (Hg.), (En)Gendering the War on Terror. War Stories and Camouflaged Politics, Aldershot: Ashgate 2006, S. 125.

Perspektivenlosigkeit und Verelendung bedeutet und die Möglichkeit, Opfer von Ausbeutung und Missbrauch zu werden, gravierend erhöht.²³

Die in der Schweiz zu beobachtende doppelte Strategie, welche die unerwünschte Migration direkt bekämpft und die erwünschte Migration indirekt stimuliert, entspricht einer internationalen Tendenz. Während der Arbeitsmarkt vieler reicher Länder für sogenannt »qualifizierte Arbeitskräfte« gezielt geöffnet wird, werden parallel Kontroll- und Überwachungssysteme ausgebaut, um die »unerwünschte« Migration zu verhindern.²⁴ So haben die EU-Staaten und die Südanrainer des Mittelmeeres an ihrem Gipfeltreffen in Barcelona im November 2005 eine Strategie ausgemacht, welche »die Förderung der legalen Migration, die beiden Seiten zugute kommt, mit gemeinsamen Bemühungen zur Unterbindung der illegalen Migration und des Menschen Schmuggels«²⁵ verbindet. Im April 2007 wird von den EU-Innenministern beschlossen, Frontex, die multinationale Agentur für den Schutz der EU-Aussengrenzen, zu verstärken und einen »Werkzeugkasten« zu bilden, zu dem unter anderem 100 Schiffe und 50 Flugzeuge gehören.²⁶ Frankreich beschliesst im Sommer 2006 gleichzeitig eine Verschärfung des Einwanderungsrechts, die vor allem unqualifizierte EinwanderInnen aus Afrika betrifft, und eine erleichterte Einreiseregulierung für ExpertInnen und Fachkräfte.²⁷ Der damalige Innenminister Sarkozy plante zudem die zwangsweise Ausschaffung von 24.000 »illegal Eingewanderten«, die sich in Frankreich aufhalten.²⁸ Auch der US-Kongress behandelt Vorlagen zur erleichterten Einbürgerung und für höhere Einwanderungsquoten, während er gleichzeitig die Planung eines Grenzzaunes entlang der Grenze zu Mexiko vorantreibt. Solche Zäune finden sich auch an der Grenze der auf marokkanischem Gebiet gelegenen spanischen Exklaven Ceuta und Melilla. Zur Verteidigung dieser Grenze machen die Behörden auch vor Massakern nicht Halt, wie die Erschiessung mehrerer Flüchtlinge im Herbst 2005 gezeigt hat.²⁹

Die un gelenkte oder »irreguläre« Migration haftet also wie ein Schatten

23 | Vgl. zur Synopse der Gesetzesänderungen die Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe unter www.osar.ch/asylum-politics/laws vom 18. Mai 2007.

24 | Der Ausbau der Grenzkontrollen ist ein gemeinsames Merkmal der Migrationsregimes der europäischen Staaten; vgl. zu den Massnahmen in den 1990er Jahren den Überblick von Catherine Withol de Wenden: »Admissions Policies in Europe«, in: D.S. Massey/J.E. Taylor (Hg.), *International Migration*, S. 286-294. Zum Aufbau eines europäischen »Grenzregimes« vgl. auch Sabine Hess/Vassilis Tsianos: *Europeanizing transnationalism! Konturen des »europäischen Grenzregimes«*, www.transitmigration.org/homearchiv.html vom 29. März 2007.

25 | Neue Zürcher Zeitung vom 29.11.2005, S. 1.

26 | Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 21./22.4.2007, S. 3.

27 | Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 1./2.7.2006, S. 3.

28 | Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13.4.2007, S. 7.

29 | Vgl. zur desolaten Situation der Flüchtlinge, die an der marokkanischen Grenze zu Europa gestrandet sind und in Auffanglagern leben, Sophie Boukhari:

an der regulären, gewinnbringenden und ›guten‹ Migration und legitimiert den Einsatz von staatlichen Zwangs- und Gewaltmassnahmen, die in den letzten Jahren in vielen Ländern kontinuierlich ausgebaut wurden. Paradox an dieser Entwicklung erscheint auf den ersten Blick der Umstand, dass sich die Regulierung der Migration scheinbar flexibel an (wirtschaftlichen) Interessen orientiert, während die Repression der irregulären Migration streng legalistisch argumentiert. Das Beispiel der Schweizer Migrationspolitik zeigt, wie sich dieser Primat des Gesetzes konkret auswirken kann. Das Schweizer Asylgesetz macht die Prüfung von Asylgesuchen neuerdings davon abhängig, ob sich die Flüchtenden mit einem Pass ausweisen können; andere Identitätspapiere wie Geburtsurkunden oder Führerscheine werden nicht mehr anerkannt. Mit diesem Zwang zur formell korrekten Identifikation wird ein legalistisches Kriterium verabsolutiert, und der traditionelle Begriff eines Flüchtlings, der sich gerade deshalb keine Papiere beschaffen kann, weil er in seinem Herkunftsland von staatlicher Seite einer Verfolgung ausgesetzt ist, wird unter der Hand abgeschafft.³⁰ Ungeklärt bleibt zudem nicht nur, ob die Person aus völkerrechtlichen Gründen Asyl verdient, sondern auch, ob ihr Aufenthalt im Gastland bestimmten wirtschaftlichen, kulturellen, persönlich-privaten oder politischen Interessen dienen und darum ›erwünscht‹ sein könnte.

Somit folgt die Unterscheidung zwischen regulärer und irregulärer Migration rechtlichen Normen, welche der Prüfung von Asylgesuchen vorgelagert sind. Der Anspruch des Migrationsmanagements, das ›natürliche Spiel von Interessen‹ zu regulieren, wird paradoxerweise von starr legalistischen Kriterien begrenzt. Damit fällt die gouvernementale Regierung scheinbar hinter sich zurück und wird, in Foucaults Terminologie, zur »souveränen« Herrschaft. Sie setzt feste Grenzen und unterwirft Menschen dem Gesetz, statt Interessen gemäss unternehmerischer Logik flexibel zu managen. Diese Spannung oder der interne Widerspruch des Migrationsmanagements zeigt sich auch in politischen Auseinandersetzungen, in denen zum Beispiel der Bedarf an billigen LandarbeiterInnen gegen strenge ausländerrechtliche Auflagen eingefordert wird, oder in dem bürgerlich-liberale Familiennormen durch Zwangsausschaffungen von Elternteilen oder Heiratsverbote verletzt werden. In diesem Sinn hat etwa die italienische Regierung im April 2007 einer *Entschärfung* des Ein-

»Das lange Warten in Marokko. Afrikanische Migranten drängen sich am Grenz-
zaun Europas«, in: *Le monde diplomatique* vom Mai 2007, S. 8f.

30 | Vgl. dazu auch die ausführliche Kritik des UNHCR, in der es u.a. heisst: »Eine Begrenzung auf Reise- oder Identitätspapiere läuft auf eine überhöhte Hürde hinaus, die manche Schutzsuchende auch bei bestem Willen nicht erfüllen können. Die 48 Stunden Frist für das Einreichen der erforderlichen Dokumente stellt de facto eine zeitliche Begrenzung für das Einreichen des Gesuches dar und widerspricht anerkannten Schutzprinzipien.« (The UN Refugee Agency: Stellungnahme zur Teilrevision des Asylgesetzes, Genf: UNHCR Verbindungsbüro für die Schweiz und Liechtenstein 2007, S. 21)

wanderungsgesetzes zugestimmt, welches vor einigen Jahren vom damaligen Ministerpräsidenten Berlusconi in Kraft gesetzt worden war. Dies wird unter anderem damit begründet, dass das alte restriktive Gesetz »den Bedürfnissen der einheimischen Wirtschaft zu wenig Rechnung trüge«.³¹

4. Migration und die Logik des »Agonismus«

Die oben genannten Beispiele zeigen, dass die Rhetorik des Migrationsmanagements täuscht. Sie beschreibt nicht nur eine Agenda, anhand deren »natürliche« ökonomische Prozesse indirekt zu lenken und zu stimulieren sind, sondern sie regelt auch politische Einsätze, die sich auf das Gesetz als Zwangsgewalt abstützen. Dabei bleibt die Ausrichtung an ökonomischen Interessen zentral. Das heisst, dass wirtschaftlich interessante MigrantInnen sich in reichen Industrienationen legal aufhalten dürfen, während MigrantInnen, die dem Staat Kosten aufbürden, keinen Zugang zu einem legalen Aufenthaltsstatus erhalten.³² Ihnen werden Einreise-, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich verwehrt oder nachträglich entzogen. Sie werden also zu illegalen MigrantInnen »gemacht«.

Tatsächlich gibt es in dieser Logik aber, wie oben angedeutet, immer wieder Paradoxien. Mit Verweis auf die Illegalität einer Situation werden keine Kosten gescheut, um irreguläre MigrantInnen zu kontrollieren und auszuschaffen. Trotz Bedarf der Wirtschaft nach billigen und ausbeutbaren MigrantInnen und rechtlosen Sanspapiers werden Migrationswillige an der Einreise gehindert oder mit allen Mitteln zurückgeschafft.³³ Diese Widersprüche sind allerdings nicht per se irrational. Es kann sich dabei – in der Terminologie Foucaults – um »agonistische« Gegensätze handeln, die das Spiel der Interessen nicht lähmen, sondern im Gegenteil antreiben.³⁴

31 | Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 25.4.2007, S. 5.

32 | Vgl. dazu auch das im Juni 2007 verabschiedete Gesetz für »geduldete« Ausländer in Deutschland, gemäss welchem Ausländer das Bleiberecht erwerben können, sofern sie bis 2009 den Nachweis für einen regulären Arbeitsvertrag erbringen.

33 | Beispielhaft dafür ist etwa die Zwangsausstaffung von 23 Maliern aus einem kleinen Dorf in der Bretagne vom 28. Februar 2007; die Ausschaffung bei Nacht und Nebel erfolgte sowohl gegen den Widerstand des Arbeitgebers wie auch gegen denjenigen der Lebenspartnerinnen der Betroffenen. Vgl. dazu Neue Zürcher Zeitung vom 13. April 2007, S. 7.

34 | Zur Unterscheidung von agonistischen und antagonistischen Konflikten vgl. Michel Foucault: »Das Subjekt und die Macht«, in: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M.: Athenäum 1987, S. 240-261, hier S. 256: »Statt von einem wesentlichen »Antagonismus« sollte man besser von einem »Agonismus« sprechen, von einem Verhältnis, das gegenseitige Anstachelung und Kampf ist, weniger von einer Opposition

Agonistisch sind die Interessen dann, wenn sie sich wechselseitig steigern und ergänzen. So sind es gerade die Massnahmen der Irregularisierung, welche die MigrantInnen ausbeutbar und darum wirtschaftlich interessant machen.³⁵ Der Bedarf an Hausangestellten in Europa und den USA wird zunehmend durch Sanspapiers abgedeckt, gerade weil sie als Illegalisierte keine Arbeitsrechte haben und zu Niedriglöhnen arbeiten. Und auch die Organisation und Durchführung der irregulären Migration selber wird zu einem ökonomischen Markt mit hohem Gewinnpotenzial.³⁶

Zugleich sind solche Phänomene der Irregularisierung nicht ausschliesslich gezielte Strategien eines globalen Kapitals, und die betroffenen MigrantInnen sind nicht nur die passive Manövriermasse westlicher Industrienationen.³⁷ Die irreguläre Migration ist insofern »agonistisch«, als sie auch Ausdruck von widerständigen und »eigensinnigen« Handlungsformen von MigrantInnen ist, die ihr ökonomisches und soziales Potenzial im Rahmen nationalstaatlicher Gesetze taktisch zu ihren Gunsten einsetzen.³⁸

Gleichwohl wirft die in Europa, Nordamerika und in Australien zu beobachtende zunehmende Gewalttätigkeit im Umgang mit der irregularisierten Migration Fragen auf, die durch das Konzept eines agonistischen Spiels ökonomischer Interessen allein nicht zu beantworten sind. Warum provoziert ausländerrechtliche »Illegalität« eine – im Vergleich zu anderen Rechtsverletzungen – exzessive Sanktionswut, die damit legitimiert wird, dass sie nationalstaatliche Souveränität in ihrem Kern verletze? Sind derartige Gewaltsamkeiten tatsächlich noch mit der Logik der (neo-)liberalen Gouvernamentalität vereinbar, das heisst mit einer Gouvernamentalität, in

Kopf an Kopf, die sie einander gegenüber blockiert, als von einer fortwährenden Provokation.«

35 | Vgl. zur »Ökonomie der Illegalität« Tobias Pieper: »Das dezentrale Lager-system der Flüchtlinge – Scharnier zwischen regulären und irregulären Arbeitsmarktsegmenten«, in: PROKLA 136 (2004), S. 435-453.

36 | So schätzt etwa die italienische Regierung, dass mit der Organisation der irregulären Migration über das Mittelmeer jährlich 300 Millionen Euro verdient werden; vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 5./6. 8. 2006, S. 5.

37 | Zur aktuellen Diskussion der von Jann Moulier Boutang geprägten These der »Autonomie der Migration«, welche Migration als Ausdruck eines Widerstandes und Kampfes gegen das Kapital versteht, vgl. die Darstellung von Manuela Bojadžijev/Serhat Karakayali/Vassilis Tsianos: »Das Gespenst der Migration. Krise des Nationalstaats und Autonomie der Migration«, in: Fantômas 5 (2004), S. 24-27; vgl. in diesem Sinn auch Michael Hardt/Antonio Negri: Empire. Die neue Weltordnung. Frankfurt a.M.: Campus 2003, S. 369ff. Zur feministischen Kritik an den Verkürzungen der Debatte vgl. Martina Benz/Helen Schwenken: »Jenseits von Autonomie und Kontrolle. Migration als eigensinnige Praxis«, in: PROKLA 140 (2005), S. 363-377.

38 | Vgl. Rachel Nellen-Stucky: »Notre point commun, c'est le papier.« Die Schweizer »Sans-Papiers«-Bewegung zwischen Gesetz und Vision«, in: traverse 3 (2004), S. 111-128.

welcher Nationalstaatlichkeit zunehmend aufgeweicht und delegiert wird? Handelt es sich dabei nicht vielmehr um einen Rückfall in eine – wie Foucault es nennt – vormoderne »unmittelbare Gouvernamentalität des Souveräns als Souverän« (GG I, 488), das heisst einer Gouvernamentalität nicht der Ökonomie, sondern der Politik und der Staatsräson?³⁹ Handelt es sich, wie Judith Butler mit Bezug auf Guantánamo vermutet, um das Wiedererstarken einer anachronistischen Souveränität unter den Bedingungen einer gouvernementalen Verwaltung?⁴⁰ Oder gehört solche unverhältnismässige Gewalt, wie Giorgio Agamben vorschlägt, zum Prinzip der Moderne selber, in der das Recht immer an die Gewalt als seine souveräne Quelle gebunden ist und den Ausnahmezustand in sich trägt?⁴¹

Wir halten keine dieser Beschreibungen für adäquat. Aus unserer Sicht ist die Beobachtung, dass sich im zeitgenössischen Migrationsmanagement sanfte Regulierung und souveräne Gewalt kombinieren, kein Zeichen der Krise und auch kein Anachronismus. Die Gewalt ist vielmehr insofern Teil des gouvernementalen Migrationsmanagements, als es diesem nicht nur darum geht, im »Innern« des ökonomischen Spiels Interessen auszugleichen, sondern auch darum, ein »Aussen« der Gouvernamentalität zu etablieren. Diese Grenzziehung entspricht, wie noch zu zeigen ist, einer biopolitischen Ausdeutung und antagonistischen Aufladung des gouvernementalen *Sicherheitsverständnisses*, das wir für die gegenwärtige Transformation des gouvernementalen Staates als entscheidend erachten.

Das gouvernementale Migrationsmanagement ist also nicht nur in den liberalen Kategorien ökonomischer Interessen zu analysieren, sondern auch in den biopolitischen Kategorien der Bevölkerung und deren Sicherheit. Weil biopolitische Sicherheit, wie Foucault zeigt, immer schon Bestandteil der modernen Gouvernamentalität und liberalen politischen Ökonomie war, handelt es sich dabei um keinen Anachronismus. Es handelt sich auch nicht um eine logische Notwendigkeit, welche durch »die« Gewalt »des« Rechtsstaats immer schon gegeben ist, sondern um die zeitgenössische Variante einer historisch entstandenen Regierungsform, die im Namen von Sicherheit produziert und eingesetzt wird.⁴²

39 | Foucault unterscheidet primär zwei Typen der Gouvernamentalität – jene der Polizei und jene der Ökonomie. »Die Gouvernamentalität der Politiker wird uns die Polizei bescheren; die Gouvernamentalität der Ökonomen wird uns, glaube ich, in einige der grundlegenden Linien der modernen und zeitgenössischen Gouvernamentalität einführen« (GG I, 500).

40 | Judith Butler: *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005, S. 81.

41 | Giorgio Agamben: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002, besonders S. 25-40 und 175-198.

42 | Vgl. dazu die Einleitung von Patricia Purtschert/Katrin Meyer/Yves Winter in diesem Band.

5. Biopolitische Sicherheit und die Nicht-Bevölkerung

Für die Agenda des Migrationsmanagements stellt Sicherheit ein wichtiges Kriterium dar. Wie aktuelle Anschläge und neue Formen des Terrorismus bewiesen hätten, so heisst es in der *International Agenda*, seien Sicherheitsbedenken von grosser Bedeutung für den Umgang mit Migration.⁴³ Die Herausforderung für diejenigen, welche die politischen Richtlinien bestimmen, bestehe darin, »to serve the needs of dynamic economies and communities while ensuring the safety of the host community, and without stigmatising migrants« (IAMM, 65). Wie das Zitat deutlich macht, erscheint im Kontext des Migrationsmanagements Sicherheit in erster Linie als Schutz der einheimischen Bevölkerung vor migrationsbedingten Veränderungen, die deren Wohlergehen beeinträchtigen könnten. Die Gefahr geht von den MigrantInnen aus, welche das wirtschaftliche System oder die politische Ordnung scheinbar von Aussen durch Terrorismus und Kriminalität bedrohen. Obwohl vordergründig auch die Migrierenden vor Xenophobie und Rassismus geschützt werden sollen (IAMM, 65), geht es doch in erster Linie um die Sicherheit des Einwanderungslandes und seiner Bevölkerung. Die Folgen einer solchen, an der eigenen Bevölkerung orientierten Sicherheitspolitik zeigt sich zum Beispiel, wie Stella Jegher schreibt, im Umgang mit Menschenhandel, dessen Opfer vor allem Frauen sind. Handlungsweisend ist für die meisten Länder nicht der Schutz der betroffenen Menschen, sondern die Bekämpfung der Kriminalität im eigenen Land.⁴⁴

Grundlegend für dieses Verständnis von Sicherheit ist somit die Frage, wer zur Bevölkerung gehört und wer nicht. Auf diesen Punkt weist auch Loïc Wacquant hin, der die aktuelle europäische Einwanderungspolitik als »Rituale der Abgrenzung« beschreibt: »Solche Operationen [die gewaltsamen Ausschaffungen] führen die Einwanderungspolitik ad absurdum, sie wird auf eine Zeremonie des Strafens und einen brutalen bürokratischen Mythos reduziert. Es handelt sich dabei um Rituale der Abgrenzung, es wird eine Grenze gezogen zwischen denen, die diesen Ritualen unterworfen sind – Fremde, die nicht gewollt werden, Illegale oder straffällig Gewordene – und denen, die diesen Ritualen unterliegen – Bürger der EU, die sich damit als etwas Eigenes und Besonderes konsolidieren.«⁴⁵ Solche Sicherheitsregimes wenden sich, wie Alex Demirović und Manuela Bojadžijev fest-

43 | Vgl. dazu auch Didier Bigo: »Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease«, in: *Alternatives* 27 (2002).

44 | Jegher hält fest: »Solange das Interesse an der ›Bekämpfung illegaler Migration‹ über das Interesse gestellt wird, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zu schützen, solange kann Menschenhandel nicht im Sinne eines effektiven Opferschutzes bekämpft werden.« (Stella Jegher: »Menschenhandel, Menschenrechte und Migration von Frauen«, in: *Widerspruch* 51 (2006), S. 53-63, hier S. 56)

45 | Loïc Wacquant: »Bestrafung, Entpolitisierung, rassistische Einordnung.

stellen, tendenziell auch gegen ›Einheimische‹, die sich mit den irregulären MigrantInnen solidarisch zeigen und dadurch zur Bedrohung werden: »Das europäische Migrations- und Citizenshipregime wird durch Druck rechtspopulistischer Parteien und rassistischer Tendenzen auf eine rigide Kontroll-, Ausgrenzungs- und Diskriminierungspolitik umgestellt, die nun nicht allein auf die Einwanderer zielt, sondern verstärkt auch auf diejenigen Individuen, die mit ihnen partnerschaftlich oder sozial verbunden sind.«⁴⁶

Sicherheitsüberlegungen sind somit konstitutiv für die Bevölkerungspolitik, weil sie einen begrenzten Bevölkerungskörper herstellen: Nur dank der ›äusseren‹ Gefahr kann die Bevölkerung als innere Einheit erscheinen. So hat die sicherheitspolitische Unterscheidung zwischen regulärer und irregulärer Migration zur Folge, dass Sicherheit in eine selektive und konfrontative Konstellation eingeschrieben wird, die zwischen jenen Subjekten, die Sicherheit beanspruchen und einfordern dürfen, und den ›anderen‹, welche diese Sicherheit bedrohen, unterscheidet. Aufgabe der Regierung ist es, die Sicherheit des eigenen Landes vor diesen unwägbareren Gefahren in Gestalt des irregulären Migranten oder der irregulären Migrantin zu schützen.

Diese Logik einer selektiven, auf den Bevölkerungskörper konzentrierter Sicherheitspolitik kann Foucault zufolge als »biopolitisch« bezeichnet werden. Die Bevölkerung wird dabei als quasi-organische ›Einheit‹ konstituiert; ein Prozess, der gemäss Foucault weitgehend vermittels rassistischer Praktiken durchgesetzt wird. Die Erzeugung eines zu verteidigenden Bevölkerungskörpers ist durchsetzt von der Logik der Selektion, die Leben in wertvolles und wertloses unterscheidet (VG, 300ff.).⁴⁷ Unterbestimmt bleibt bei Foucault allerdings, wie sich rassistische und sexistische Logiken verbinden und mit den neoliberalen Subjektivierungsformen verschränken.⁴⁸

Die Inhaftierung von ImmigrantInnen in der Europäischen Union«, in: PROKLA 143 (2006), S. 203-222, hier S. 214.

46 | Alex Demirović/Manuela Bojadžijev: »Vorwort«, in: Dies. (Hg.), Konjunkturen des Rassismus, Münster: Westfälisches Dampfboot 2002, S. 7-27, hier S. 18. Das neue Schweizer Ausländergesetz (AuG) kriminalisiert in diesem Sinne Menschen und Organisationen, die AusländerInnen ohne Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen helfen. Wer solchen Menschen medizinisch, finanziell und moralisch hilft, hat mit Strafen bis zu fünf Jahren Zuchthaus und 500.000 Franken Busse zu rechnen. Ausserdem kann die Polizei verdeckt gegen sie ermitteln und ihren Post- und Telekommunikationsverkehr überwachen. Vgl. AuG Art. 116 und Art. 125, Punkte 6 und 7.

47 | Vgl. dazu auch Philipp Sarasin: »Zweierlei Rassismus? Die Selektion des Fremden als Problem in Michel Foucaults Verbindung von Biopolitik und Rassismus«, in: Martin Stingelin (Hg.), Biopolitik und Rassismus, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 55-79.

48 | Für eine Kritik dazu vgl. Patricia Purtschert/Katrin Meyer: »Différences, pouvoir, capital. Réflexions critiques sur l'intersectionnalité«, in: Elsa Dorlin (Hg.), Sexe, race, classe: pour une épistémologie de la domination, Paris: Presses Univer-

Zu den aktuellen Spielarten eines biopolitischen Rassismus gehört, wie Etienne Balibar zeigt, der zunehmende Rekurs nicht nur auf biologische, sondern auch auf kulturalistische Argumentationen.⁴⁹ Parallel dazu werden staatliche Vorstellungen von Schutz und Verteidigung, wie Iris Marion Young deutlich gemacht hat, durch Geschlechtervorstellungen artikuliert und durchgesetzt. Kennzeichnend dafür ist, wie Young betont, nicht nur das Verhältnis zwischen den bedrohten feminisierten und den die Drohung abwehrenden, männlich kodierten Subjekten, sondern auch dasjenige zwischen einer »guten« und einer »gefährlichen« Männlichkeit.⁵⁰ Diese Unterscheidung wird wiederum entlang der Unterscheidung von Eigenem und Fremdem generiert, so dass sich in Sicherheitsdiskursen rassistische und sexistische Bilder wechselseitig verstärken.⁵¹

Während Foucault in seinen biopolitischen Analysen vor allem die Herstellung und Regulierung der *Bevölkerung* beschreibt, wollen wir den Blick zusätzlich auf einen anderen Vorgang lenken: Wenn der Sicherheitsdiskurs die Bevölkerung, um deren Sicherheit es geht, gleichzeitig regiert und hervorbringt, dann operiert er mit einer entscheidenden Differenz zwischen der Bevölkerung und ihrem Aussen. Indem sich die Biopolitik ihr eigenes Regierungsobjekt schafft, produziert sie auch den Bereich dessen, was davon ausgeschlossen wird, die Gruppe jener Menschen, die man als »Nicht-Bevölkerung« bezeichnen könnte.

Die doppelte Logik des Migrationsmanagements zeichnet sich somit dadurch aus, dass sie die indirekte Regulierung der Bevölkerung mit der direkten Repression der Nicht-Bevölkerung kombiniert. Was für erwünschte MigrantInnen zentral ist: ihre nachhaltige Eingliederung in eine regierbare Bevölkerung, muss bei den unerwünschten MigrantInnen verhindert werden.

sitaires de France 2008 (im Erscheinen). Vgl. zur Verschränkung von Rassismus und Sexismus Elsa Dorlin: *La matrice de la race. Généalogie sexuelle et coloniale de la nation française*, Paris: Editions la Découverte 2006; Patricia Purtschert: *Grenzfiguren. Kultur, Geschlecht und Subjekt bei Hegel und Nietzsche*, Frankfurt a.M.: Campus 2006.

49 | Etienne Balibar: »Y a-t-il un »néo-racisme«?«, in: Ders./Immanuel Wallerstein: *Race, nation, classe. Les identités ambiguës*, Paris: Edition la Découverte 1997, S. 27-41, hier S. 34f.

50 | »[T]he logic of masculinist protection constitutes the »good« men who protect their women and children by relation to other »bad« men liable to attack. In this logic, virtuous masculinity depends on its constitutive relation to the presumption of evil others.« (Iris Marion Young: »The Logic of Masculinist Protection: Reflections on the Current Security State«, in: *Signs* 29/1 (2003), S. 1-25, hier S. 13)

51 | Für die rassisierten Frauen bedeutet dies, wie Ghaïss Jasser in Bezug auf Musliminnen festhält, dass sie zum Schauplatz einer Auseinandersetzung gemacht werden, ohne selbst als Agentinnen in Erscheinung treten zu können. (Ghaïss Jasser: »Voile qui dévoile intégrisme, sexisme et racisme«, in: *Nouvelles Questions Féministes* 3 (2006), S. 76-93, hier S. 76)

In der Schweizer Asylpolitik und -verwaltung werden zum Beispiel familiäre und andere Netzwerke, auf die Asylsuchende zurückgreifen könnten, systematisch unterbunden und geschwächt, um die Einzelnen zu isolieren und zu atomisieren.⁵² Ansätze von Regierbarkeit kommen bei denjenigen, die zur Nicht-Bevölkerung gehören, nur ins Spiel, wenn sie vom Versuch abgehalten werden sollen, Teil der Bevölkerung zu werden. Praktiken der Kooperation bei der eigenen Ausschaffung stehen beispielhaft für den Einsatz von gouvernementalen Verfahren, durch die Menschen dazu gebracht werden sollen, sich aktiv und kooperativ zur Nicht-Bevölkerung zu machen.

Das paradoxe Phänomen, dass ein strenges Migrationsgesetz der flexiblen Migrationsregulierung ›Grenzen‹ setzt, hat demnach System, denn die Grenzziehung selber ist Teil der gouvernementalen biopolitischen Logik. Das starre und gewaltsame Gesetz setzt nicht nur der Regierung ›Grenzen‹, sondern formiert und konstituiert auch die Grenzen ihres Objekts: der Bevölkerung.

6. Die Grenzen des Migrationsmanagements

Ein mit Gewalt durchgesetztes Migrationsgesetz ist also weder Ausdruck eines Ausnahmezustandes im Sinne Agambens noch ein Anachronismus gemäss Butler, sondern es ist konstitutiver Teil des Migrationsmanagements, insofern dieses einem biopolitischen, selektiven Begriff von Sicherheit verpflichtet ist. Die Gewalt eines auf Repression ausgerichteten Gesetzes ist der Grenzfall der Regierung und als Grenzfall sowohl Gegensatz als auch Teil derselben.⁵³ Biopolitische Sicherheitstechniken sind in dem Mass auf die Gewalt ausländerrechtlicher Gesetze angewiesen, als sie eine für die Regierung notwendige Grenze zwischen der Bevölkerung und der Nicht-Bevölkerung herstellt. Dabei ist wichtig, dass Ort und Einsatz dieser Grenzziehung im Sinne einer gouvernementalen Taktik flexibel gehalten werden; entscheidend ist jedoch auch, dass der taktische Einsatz seine selektive und repressive Funktion nie verliert.

Die Gewalt gegenüber MigrantInnen ist also Teil und nicht Gegenteil der gouvernementalen Logik, insofern es in deren taktischem Vermögen liegt,

52 | Zur Isolierung gehört z.B. in der Schweiz die Praxis, Asylsuchende in den Bergen unterzubringen; vgl. etwa das »Minimalzentrum« auf der Stafelalp. Der letzte öffentliche Bus zur Stafelalp fährt um 17.30 Uhr. Wer ihn verpasst, muss zwei Stunden zu Fuss gehen. Die Asylsuchenden dürfen sich ohne Genehmigung nicht weiter als zwei Kilometer vom Minimalzentrum entfernen; vgl. augenauf-Bulletin 47 (2005), S. 4.

53 | Zum gleichzeitigen Ein- und Ausschluss der Gewalt in Foucaults Machtkonzepten vgl. auch Katrin Meyer: »Über Macht sprechen und Gewalt meinen. Michel Foucault über die Widerläufigkeit von Strategien«, in: Elke Huwiler/Nicole Wachter (Hg.), Integrationen des Widerläufigen. Ein Streifzug durch geistes- und kulturwissenschaftliche Forschungsfelder, Münster: LIT 2004, S. 95-105.

repressive Gesetze flexibel einzusetzen. Dies kreiert ein gewisses Mass an Willkür im Umgang mit dem Gesetz, zugleich ist diese Willkür Teil seiner selektiven Wirkung. Zur Taktik der gouvernementalen Willkür gehört die ständige Veränderung der Gesetzeslage, die zum Beispiel in der Schweiz dazu geführt hat, dass das Asylgesetz innerhalb von sieben Jahren siebenmal revidiert wurde.⁵⁴ Die Flexibilisierung der Repression zeigt sich aber auch an jenen Gesetzen, die Ausnahmen und Kann-Formulierungen enthalten, welche den Vollzugsbeamten in den Migrationsverfahren grössere Entscheidungsgewalt geben.⁵⁵ Zudem werden pauschale und systematische Lösungen im Umgang mit (ir-)regulären MigrantInnen vermehrt zugunsten von »Einzelfalllösungen« vermieden.⁵⁶

Demnach gehört es zum staatlichen Sicherheitsmanagement, vermehrt auf Gewaltmittel zurückzugreifen, die im Sinne der Regierungslogik flexibel gehandhabt werden können. Nicht zufällig sind es die Polizei- und Geheimdienste, die zurzeit ausgebaut und mit Befugnissen ausgestattet werden, die über bürokratische und nicht über demokratische Instanzen vergeben und kontrolliert werden.⁵⁷ Diese produktive Verschränkung von Souveränität und Regierung war der modernen Gouvernementalität immer schon inhärent. Was neu ist, sind die aktuellen Formen gegenseitiger Verstärkung: Starre Rechtsmittel werden mit Managementansätzen aufgeweicht, während sanfte Regierungstechniken an den Rändern ihres Einsatzfeldes in repressive Praktiken umschlagen.

54 | Das Schweizer Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) wurde in den 65 Jahren seines Inkrafttretens (bis 1996) neunmal geändert; in den letzten zehn Jahren wurde das Gesetz siebzehnmals (!) geändert; vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/cr/1931/19310017.htm vom 18. Mai 2007. Das Schweizer Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) wurde seit Inkrafttreten am 1. Oktober 1999 bis ins Jahr 2006 siebenmal geändert; vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/cr/1999/19995092.htm vom 18. Mai 2007.

55 | Vgl. zum Beispiel die Ankündigung der französischen Regierung vom November 2005, wonach im Ausland geschlossene Ehen mit einem französischen Partner »künftig nicht mehr automatisch anerkannt werden.« (Neue Zürcher Zeitung vom 30.11.2005, S. 2)

56 | Im Jahr 2005 wurden von der spanischen Regierung pauschal 700.000 Sans-Papiers regulisiert, indem sie eine Aufenthaltsbewilligung erhielten. Diese Massnahme Spaniens hatte die harsche Kritik der Aussen- und Innenminister der acht EU-Mittelmeeranrainer-Staaten zur Folge (Neue Zürcher Zeitung, 30.9./1.10.2006, S. 2). – In der Schweiz ist eine behördlich eingesetzte Arbeitsgruppe »Sans-Papiers« seit 2005 mandatiert, einzelne Gesuche für die Legalisierung des Aufenthaltes zu prüfen. Es liegen 67 Dossiers von insgesamt 110 Personen vor. Gemäss Schätzung der Arbeitsgruppe befinden sich in der Schweiz ca. 90.000 Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung; vgl. dazu Neue Zürcher Zeitung vom 1./2.7.2006, S. 16.

57 | Vgl. dazu die Artikel von Susanne Krasmann und Yves Winter in diesem Band.

In diesem scheinbar paradoxen Umschlagen zeigt sich zugleich die Grenze der gouvernementalen Regierungslogik. Gewaltakte sind nicht nur Teil, sondern auch Gegenteil von Regierungspraktiken, weil sie bestimmte Menschen – die Nicht-Bevölkerung – nicht mehr indirekt lenken, sondern direkt unterwerfen. Ziel ist nicht, irreguläre MigrantInnen längerfristig biopolitisch verwalten zu können, sondern sie als potenzielle Bevölkerung, als Menschen, die zur Bevölkerung werden könnten, zum Verschwinden zu bringen. An ihnen lassen sich Handlungen vollziehen, die nicht den Ansprüchen liberaler Grund- und Freiheitsrechte folgen, sondern den Bedingungen effizienter und effektiver Bevölkerungssicherheit. Sie sind nicht Subjekte von Rechtsansprüchen, sondern Objekte der Verwaltung. Dies erklärt auch den Prozess, den Anni Lanz als »fatale Banalisierung von Entmenschlichung« bezeichnet: »Den Illegalisierten werden bewusst persönliche Bedürfnisse und Individualität sowie jede sinnstiftende Betätigung abgesprochen.«⁵⁸

Diese Praxis beruht auf einer Selektion zwischen jenen, die Subjekt von Sicherheit sein können und alle damit verknüpften Freiheitsrechte beerben,⁵⁹ und den anderen, welche die Sicherheit bedrohen und damit nicht als Subjekte von Sicherheit in den Blick genommen werden, sondern nur als solche, welche die Sicherheit gefährden. Wie die Entwicklung der europäischen Migrationspolitik demonstriert, sind unter diesem exklusiven Schema von Sicherheit den Zwangsmassnahmen gegenüber Menschen, die nicht Teil der Bevölkerung sein sollen, wenig Grenzen gesetzt. Alain Brossat sieht in diesen scheinbar peripheren und experimentellen Formen der Gewalt eine exemplarische Entwicklung, welche die zeitgenössischen europäischen Staaten tendenziell bestimmt: sie werden zu Regierungen, unter denen »alles möglich wird.«⁶⁰

Wie aber ist diese konstitutive Gewalt in die sanfte Rhetorik des Migrationsmanagements eingelassen? In der *International Agenda* erscheinen Massnahmen von Zwang und Unterwerfung scheinbar nur am Rande. Das hat damit zu tun, dass die mit Selektion und Ausschluss verbundene Gewalt die Grenze des Managementansatzes markiert und an der Schwelle zwischen Bevölkerung und Nicht-Bevölkerung angesiedelt ist. Nur in den Passagen zur Nicht-Bevölkerung, das heisst im Umgang mit irregulären MigrantIn-

58 | Anni Lanz: »Arbeit mit illegalisierten Asylsuchenden«, in: Widerspruch 51 (2006), S. 31-35, hier S. 32. Zu den spezifisch problematischen Bedingungen für Jugendliche, die ohne soziale Perspektive, Anerkennung und Rechtssicherheit leben, vgl. Pierre-Alain Niklaus/Hans Schäppi (Hg.): Zukunft Schwarzarbeit? Jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz, Zürich: Edition 8 2007.

59 | Die Subjekte der Sicherheit sind natürlich nicht unabhängig von Kontroll- und Normierungstechniken. Tatsächlich hängen die Freiheitsrechte von Subjekten heute zu grossen Teilen davon ab, dass sie sich kontinuierlichen Kontrollprozeduren unterwerfen; vgl. dazu Nikolas Rose: Powers of Freedom. Reframing Political Thought, Cambridge: Cambridge University Press 1999, bes. S. 233-273.

60 | Alain Brossat: La résistance infinie, Paris: Léo Scheer 2006, S. 25.

nen, kommt die repressive Sicherheitslogik ins Spiel, als konstruktives Verfahren allerdings, welches die Sicherheit der Bevölkerung ermöglicht und legitimiert. Erst die Umkehrung der Perspektive, der Blick aus der Sicht derjenigen, welche kontinuierlich zur Nicht-Bevölkerung gemacht werden, macht die versteckte Gewalt sichtbar, die der vordergründig sanften Managementlogik inhärent ist und die, weil sie zu grossen Teilen über rechtsstaatliche Mechanismen erfolgt, nicht oder nur schwerlich in diesen Begriffen darstellbar und anfechtbar ist.

Die konstitutive Gewalt des Migrationsmanagements liegt demnach in der Unterscheidung von regulärer und irregulärer Migration selber begründet. Es ist diese Unterscheidung, welche die Regierung der Bevölkerung ermöglicht, wobei die scheinbare ›Natürlichkeit‹ dieser Regierungsform den ihr zugrundeliegenden Ausschluss unsichtbar macht.

Dies gilt nicht nur für die Rhetorik und Praxis des Migrationsmanagements: Nachhaltig unsichtbar ist die Nicht-Bevölkerung auch in der liberalen Philosophie, die sich kritisch mit der aktuellen Migrationspolitik beschäftigt. Sie äussert sich vorrangig dazu, welche Ansprüche auf eine eigene Sprache, eine eigene Kultur, politische Partizipation und Staatszugehörigkeit MigrantInnengruppen im Kontext einer staatlichen Bevölkerungspolitik zugestehen sind. Jene aber, die daran gehindert werden, überhaupt Teil der Bevölkerung zu werden – sei es, weil ihre physische Existenz ›undokumentiert‹ bleibt oder weil sie physisch aus dem Land deportiert werden –, fallen aus dem Feld möglicher Anspruchsgruppen heraus. Damit wird die stärkste Form von Gewalt – der Ausschluss aus der Bevölkerung als Bedingung der Unmöglichkeit, (Rechts-)Subjekt zu werden – vorweg schon ausgeblendet.⁶¹

7. Wie sprechen?

Wie oben gezeigt, äussert sich die repressive Gewalt des Migrationsmanagements nicht darin, dass sie Gesetze verletzt oder ausser Kraft setzt, sondern dass sie diese flexibel und taktisch einsetzt. Dazu bedient sich die gouvernementale Regierung einer doppelten Rhetorik – hier die flexible, auf indivi-

61 | Vgl. paradigmatisch dafür Will Kymlicka: »Staatsgrenzen. Eine liberal-egalitäre Perspektive«, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 54 (2006), S. 549-575. Obwohl Kymlicka sehr klar erkennt, dass Staatsgrenzen liberale Egalitaristen in »erhebliche Verlegenheit« (552) bringen, weil sie sich nicht mit dem Grundsatz der gleichen Rechte aller Personen verbinden lassen, befürwortet er selber in der Folge einen gemässigten »dünnen« Nationalismus, der jene AusländerInnen willkommen heisst, die legal einreisen und sich in die »nationale Gemeinschaft« integrieren (564). Die Rechtfertigung dieser Position gelingt ihm nur unter der Bedingung, dass er »Fragen der wirtschaftlichen Ungleichheit beiseite« (565) lässt und konsequent aus der Sicht der Nation argumentiert, die sich vor zu vielen Einwanderern soll schützen dürfen.

duelle (ökonomische) Interessen ausgerichtete Sprache liberaler Grund- und Freiheitsrechte; dort die starre, legalistische Sprache des Nationalstaates im Dienst der Bevölkerungssicherheit. Je nach Situation dient die eine oder andere Logik dazu, eine konkrete Praxis als ›legal‹ und ›rechtsförmig‹ zu verteidigen.

Wie lässt sich vor diesem Hintergrund die Gewalt des Migrationsmanagements thematisieren, wenn jeder Appell an den Rechtsstaat diesem die Möglichkeit gibt, seine taktischen Einsätze zu aktualisieren? Gibt es eine kritische Sprache für die Rechtlosigkeit derjenigen, die zur Nicht-Bevölkerung gemacht werden, wenn diese Individuen nie als Subjekte von Rechtsansprüchen, sondern nur als deren Bedrohung in den Blick kommen? Wie kann über die gouvernemental erzeugte Situation der Nicht-Bevölkerung gesprochen werden, wenn sowohl ökonomische Interessen als auch Grundrechtsdiskurse immer schon Teil des Migrationsmanagements sind und dazu dienen, die Rechte der einen auf Kosten von anderen zu verteidigen?

Diese Fragen bleiben vorerst offen. Die Analyse liberaler Migrationspolitik kommt aber nicht umhin, die vielfältigen Figuren des Rechts nicht nur als Bedingungen der Möglichkeit von Subjektivität, sondern auch als Einsatz von Gewalt und Verstärkung von Ungleichheit kritisch zu reflektieren. Ein erster Schritt, die gegenwärtige Praxis zu ändern, läge deshalb darin, *Migrationsmanagement* durch eine *Politik* zu ersetzen, welche die Frage der Ungleichheit, der Macht und der Gewalt in all ihren Spielarten ins Zentrum der Diskussion stellt.

Literatur

- Agamben, Giorgio: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.
- Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München/Zürich: Piper 1986.
- Balibar, Etienne: »Y a-t-il un ›néo-racisme‹?«, in: Ders./Immanuel Wallerstein: *Race, nation, classe. Les identités ambiguës*, Paris: Edition la Découverte 1997, S. 27-41.
- Martina Benz/Helen Schwenken: »Jenseits von Autonomie und Kontrolle. Migration als eigensinnige Praxis«, in: *PROKLA* 140 (2005), S. 363-377.
- Bigo, Didier: »Security and Immigration: Toward a Critique of the Governmentality of Unease«, in: *Alternatives* 27 (2002), S. 63-92.
- Bojadžijev, Manuela/Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis: »Das Gespenst der Migration. Krise des Nationalstaats und Autonomie der Migration«, in: *Fantômas* 5 (2004), S. 24-27.
- Brossat, Alain: *La résistance infinie*, Paris: Léo Scheer 2006.
- Butler, Judith: *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005.
- Davis, Mike: *Planet der Slums*, Berlin: Assoziation A 2007.

- Demirović, Alex/Bojadžijev, Manuela: »Vorwort«, in: Dies. (Hg.), Konjunkturen des Rassismus, Münster: Westfälisches Dampfboot 2002, S. 7-27.
- Dorlin, Elsa: La matrice de la race. Généalogie sexuelle et coloniale de la nation française, Paris: Editions la Découverte 2006.
- Foucault, Michel: Was ist Kritik? Berlin: Merve 1992.
- : »Das Subjekt und die Macht«, in: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M.: Athäneum 1987, S. 240-261.
- Han, Petrus: Theorien zur internationalen Migration. Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentralen Aussagen, Stuttgart: Lucius & Lucius 2006.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio: Empire. Die neue Weltordnung. Frankfurt a.M.: Campus 2002.
- Hess, Sabine/Tsianos, Vassilis: Europeanizing transnationalism! Konturen des »europäischen Grenzregimes«, www.transitmigration.org/homearchiv.htm vom 29. März 2007.
- Hödl, Gerald u.a.: Internationale Migration: Globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?, in: Karl Husa/Christof Parnreiter/Irene Stacher (Hg.), Historische Sozialkunde, Bd. 17: Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Frankfurt a.M.: Brandes&Apsel 2000, S. 9-23.
- Jasser, Ghaïss: »Voile qui dévoile intégrisme, sexisme et racisme«, in: Nouvelles Questions Féministes 3 (2006), S. 76-93.
- Jegher, Stella: »Menschenhandel, Menschenrechte und Migration von Frauen«, in: Widerspruch 51 (2006), S. 53-63.
- Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis: »Mapping the Order of New Migration. Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration«, in: Peripherie 97/98 (2005), S. 35-64.
- Kymlicka, Will: »Staatsgrenzen. Eine liberal-egalitäre Perspektive«, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 54 (2006), S. 549-575.
- Lanz, Anni: »Arbeit mit illegalisierten Asylsuchenden«, in: Widerspruch 51 (2006), S. 31-35.
- Massey, Douglas S./Taylor, J. Edward (Hg.): International Migration. Prospects and Policies in a Global Market, Oxford: Oxford University Press 2004.
- Meyer, Katrin: »Rational Regieren. Michel Foucault, die Frankfurter Schule und die Dialektik der Gouvernementalität«, in: Richard Faber/Eva-Maria Ziege (Hg.), Das Feld der Frankfurter Sozialwissenschaften, Würzburg: Königshausen & Neumann 2008, S. 87-102.
- : »Über Macht sprechen und Gewalt meinen. Michel Foucault über die Widerläufigkeit von Strategien«, in: Elke Huwiler/Nicole Wachter (Hg.), Integrationen des Widerläufigen. Ein Streifzug durch geistes- und kulturwissenschaftliche Forschungsfelder, Münster: LIT 2004, S. 95-105.

- Nellen-Stucky, Rachel: »Notre point commun, c'est le papier«. Die Schweizer ›Sans-Papiers‹-Bewegung zwischen Gesetz und Vision«, in: *traverse* 3 (2004), S. 111-128.
- Niklaus, Pierre-Alain/Schäppi, Hans (Hg.): *Zukunft Schwarzarbeit? Jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz*, Zürich: Edition 8 2007.
- Pieper, Tobias: »Das dezentrale Lagersystem der Flüchtlinge – Scharnier zwischen regulären und irregulären Arbeitsmarktsegmenten«, in: *PROKLA* 136 (2004), S. 435-453.
- Potts, Lydia: *Weltmarkt für Arbeitskraft. Von der Kolonisation Amerikas bis zu den Migrationen der Gegenwart*, Oldenburg: Junius 1988.
- Purtschert, Patricia: *Grenzfiguren. Kultur, Geschlecht und Subjekt bei Hegel und Nietzsche*, Frankfurt a.M.: Campus 2006.
- /Meyer, Katrin: »Différences, pouvoir, capital. Réflexions critiques sur l'intersectionnalité««, in: Elsa Dorlin (Hg.), *Sexe, race, classe: pour une épistémologie de la domination*, Paris: Presses Universitaires de France 2008 (im Erscheinen).
- Rose, Nikolas: *Powers of Freedom. Reframing Political Thought*, Cambridge: Cambridge University Press 1999.
- Sarasin, Philipp: »Zweierlei Rassismus? Die Selektion des Fremden als Problem in Michel Foucaults Verbindung von Biopolitik und Rassismus«, in: Martin Stingelin (Hg.), *Biopolitik und Rassismus*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 55-79.
- Sharma, Nandita: »White Nationalism, Illegality and Imperialism: Border Controls as Ideology«, in: Krista Hunt/Kim Rygiel (Hg.), *(En)Gendering the War on Terror. War Stories and Camouflaged Politics*, Aldershot: Ashgate 2006, S. 121-144.
- Wacquant, Loïc: »Bestrafung, Entpolitisierung, rassistische Einordnung. Die Inhaftierung von Immigranten in der Europäischen Union«, in: *PROKLA* 143 (2006), S. 203-222.
- Wicker, Hans-Rudolf: »Einleitung: Migration, Migrationspolitik und Migrationsforschung«, in: Hans-Rudolf Wicker/Rosita Fibbi/Werner Haug (Hg.), *Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms ›Migration und interkulturelle Beziehungen‹*, Zürich: Seismo 2003, S. 12-62.
- Young, Iris Marion: »The Logic of Masculinist Protection: Reflections on the Current Security State«, in: *Signs* 29/1 (2003), S. 1-25.
- Zimmermann, Klaus F. (Hg.): *European Migration. What Do We Know?* Oxford: Oxford University Press 2005.

Mit Sicherheit gegen Terrorismus.

Schweizer Sicherheitsdiskurse

der späten 1970er Jahre

DOMINIQUE GRISARD

*»Wir müssen den Punkt aufzeigen,
an dem die Menschen dennoch auf Distanz
zu diesem Sicherheitssystem gehen, weil sie
dessen Preis nicht zahlen wollen.«
(Michel Foucault)*

Nach den Ereignissen vom 11. September 2001 erklärte die US Regierung dem internationalen Terrorismus den Krieg. Repression, Gewalt, präventive Überwachung und Kontrolle wurden zu legitimen Massnahmen des Staates, mit dem Ziel, die »innere Sicherheit« der USA zu wahren. Dies jedenfalls behaupten einschlägige Publikationen und verzeichnen damit Verkaufsrekorde.¹ Einige gehen gar soweit, die Attentate auf das New Yorker World Trade Center als Komplott der Administration George W. Bushs zu betrachten.² Die Bush Regierung habe absichtlich ein Klima der Verunsicherung geschaffen, um freie Bahn für den Ausbau präventiver Überwachungs-massnahmen und für die Einschränkung der Bürgerrechte zu haben. Doch können wir wirklich davon ausgehen, dass der aktuelle »Krieg gegen den Terror« ausschliesslich vom Staat ausgeht und auf eine gewaltsame Ermächtigung des staatlichen Gewaltmonopols abzielt? Ein Blick zurück auf die europäische Bekämpfung linksterroristischer Gruppierungen in den 1970er Jahren soll zeigen, dass die staatliche Inszenierung einer terroristischen Be-

1 | Z.B. der in mehrere Sprachen übersetzte Bestseller: Webster Griffin Tarpley: 9/11 Synthetic Terror: Made in USA, 3. Aufl., Joshua Tree CA: Tree of Life Publications 2006.

2 | Vgl. Dossier »Verschwörungstheorien über den 11. September«, <http://corrupt-usa.com/images/Verschwuerungen.pdf>, vom 14. Oktober 2002, S. 1-79.

drohung zur Demonstration von Herrschaft nur die halbe ›Wahrheit‹ ist. Die andere Hälfte liegt in der zivilgesellschaftlichen Bereitschaft, sich für die ›innere Sicherheit‹ einzusetzen und MitbürgerInnen dazu anzuhalten, präventive Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.³

In diesem Beitrag wird die Frage nach der zivilgesellschaftlichen Beteiligung an staatlichen Sicherheitspolitiken gestellt. Als Untersuchungsfeld dient der antiterroristische Sicherheitsdiskurs der Schweiz der 1970er Jahre. Zentrales Augenmerk liegt auf der Zusammenarbeit von staatlichen Behörden und StaatsbürgerInnen sowie auf den Subjekten und Verhaltensweisen, die von der Schweizer Zivilbevölkerung, aber auch von der Presse, von Politikern und Wirtschaftsunternehmern mit Terrorismus in Verbindung gebracht wurden. Mit den Werkzeugen einer foucaultschen Machtanalyse soll die Motivation derjenigen BürgerInnen analysiert werden, die aus freien Stücken das Gehör der Behörden und der Regierung suchten und Initiativen starteten, die auf keine staatliche Anweisung zurückgeführt werden können. Was kann eine solche Analyse des Verhältnisses von Staat und Zivilbevölkerung in den 1970er Jahren zu einer kritischen Einordnung aktueller antiterroristischer Sicherheitsdiskurse beitragen?⁴ Sind in den 1970er Jahren verfasste Denunziantenbriefe mit aktuellen Internetforen zu vergleichen, in denen BürgerInnen ihre MitbürgerInnen anleiten, wie man sich als ›good citizens‹ für die Sicherheit der Nation einsetzen kann?⁵ Meine Absicht ist es nicht, eine präzise vergleichende Analyse vorzulegen. Vielmehr wird die zeitliche Distanz zu den Ereignissen fruchtbar gemacht, um mit dem begrifflichen Instrumentarium Foucaults die Produktion von ›innerer Sicherheit‹ als gouvernementale Subjektivierungs-, Normalisierungs- und Ausschlusspraktiken zu lesen.

Entscheidendes Kriterium einer foucaultschen Machtanalyse ist es, die Sicherheitspraktiken einzelner BürgerInnen in diskursiven Ereignissen zu verorten. Der Erkenntnisgewinn liegt nicht im Verstehen der Einzigartigkeit der Motivation der BürgerInnen, sondern in der Verschiebung des Blicks auf die Bedingungen der Thematisierung von Sicherheit und Ter-

3 | Foucault spricht von ›conduite‹ oder ›Führung‹ als Spezifität dieser Art von Machtbeziehung. Vgl. Michel Foucault: ›Subjekt und Macht‹, in: S IV, 269-294, hier 286f.

4 | Vgl. Einleitung von Patricia Purtschert/Katrin Meyer/Yves Winter in diesem Band. Vgl. auch Regina Brunnett/Stefanie Gräfe: ›Gouvernementalität und Anti-Terror-Gesetze. Kritische Fragen an ein analytisches Konzept‹, in: Marianne Pieper/Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.), *Gouvernementalität: ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2005, S. 50-67, hier S. 61.

5 | Vgl. ›Recognizing and reporting terrorist activity‹, Corporation for National and Community Service, The Resource Center, http://nationalserviceresources.org/epicenter/practices/index.php?ep_action=view&ep_id=949 vom 1. Mai 2007; Vgl. auch www.werenotafraid.com vom 1. Mai 2007.

rorismus in ihrer Verbindung zu anderen Aussagen. Um sich der spezifischen Machtkonstellation des antiterroristischen Sicherheitsdiskurses der 1970er Jahre zu nähern, gilt es, die Bürgerinitiativen in ihrem Verhältnis zu medialen, politischen und wirtschaftlichen Aussagen zu Terrorismus und Sicherheit zu betrachten. Dies erfolgt aus der Überzeugung, dass die Medienberichterstattung, politischen Debatten, staatlichen Massnahmen, wirtschaftlichen Rationalitäten und Bürgerinitiativen für den damaligen antiterroristischen Sicherheitsdiskurs genauso konstitutiv waren wie der Terrorakt selbst.⁶

1. Gouvernmentale Regierungstechniken

In den 1970er Jahren kamen in Europa staatliche Repression und Disziplin zunehmend unter Beschuss – unter anderem befördert durch das von der Antigegefängnisbewegung und anderen sozialen Bewegungen in Umlauf gebrachte Wissen über die Auswirkungen von Isolationshaft auf die Gesundheit.⁷ Zur selben Zeit wurde den Massenmedien und ihrer Wirkungsweise auf die Menschen immer grössere gesellschaftliche Bedeutung zugeschrieben.⁸ So auch Foucault, der sich aus einer machttheoretischen Sicht nun vermehrt mit massenmedialer Bedeutungskonstruktion auseinandersetzte. Mit der traditionellen Vorstellung von Macht als Repression und Manipulation konnte die Wirkungsweise der Medien nur unzulänglich analysiert werden. Foucault zufolge gilt es nun, massenmediale Machteffekte als governementale Regierungsform zu begreifen. Mediale Normalisierungstechniken, beispielsweise die der Stereotypisierung von Personen und der Personalisierung von Ereignissen, sind ›lenkender‹ Natur: Sie legen gewisse Lesarten nahe und machen Identifikationsangebote, die zwar vordergründig an alle LeserInnen adressiert sind, aber nicht von allen genutzt werden (können) (vgl. ÜS, 277). Dies lässt sich besonders deutlich an der Berichterstattung über Terrorismus zeigen. In der Regel wurde dieser in stereotypisierten Figuren personifiziert und einem kollektiven ›Wir‹ entgegengesetzt. Diesen Prozess werde ich im Anschluss an Stuart Hall als ›Othering‹ bezeichnen. Hall legt mit Bezug auf Jacques Derrida

6 | Ein zentrales Merkmal antiterroristischer Sicherheitsdiskurse ist die antagonistische und kausale Beziehung, die zwischen terroristischer Bedrohung und innerer Sicherheit konstruiert wird.

7 | Neben den Informationen des Komitees gegen Isolationshaft und der Aktion Strafvollzug war es vor allem das psychiatrisch-medizinische Wissen des Zürcher Arztes Ralf Binswanger, das den schweizerischen Antigegefängnisdiskurs prägte. Vgl. Ralf Binswanger: Zum Problem langdauernder Untersuchungshaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 91 (1975), S. 406-420.

8 | Vgl. Stuart Hall: »Kodieren/Dekodieren«, in: Juha Koivisto/Andreas Merckens (Hg.), Stuart Hall. Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften 4, Hamburg: Argument 2004, S. 66-80.

dar, wie sich kollektive Identitäten, insbesondere nationale Identitäten, aus Differenzen, beispielsweise aus ›Wir-⟨-Ihr-⟨-Konstruktionen herstellen.⁹ Terrorismus wurde in den Medien zum vermeintlich gänzlich ›Anderen‹ stilisiert, indem die ›Andersartigkeit‹ wissenschaftlich untermauert, das Risiko quantifiziert und einer Kosten-Nutzen Rechnung unterzogen wurde. Damit waren die Massenmedien massgeblich daran beteiligt, elementare Differenzen zwischen TerroristInnen und einer kollektiven nationalen Identität zu konstruieren, die Grenzen zwischen den zwei Gruppierungen jedoch nie gänzlich zu fixieren.¹⁰

Auch das zivilgesellschaftliche Engagement für innere Sicherheit lässt sich nicht mit der herkömmlichen Vorstellung repressiver Machtausübung eines einheitlichen, zentralisierten Staats erklären, mit einem foucaultschen Staats- und Machtverständnis hingegen sehr wohl: Macht befindet sich laut Foucault nicht im Besitz der ›Mächtigen‹, sondern ist jeglichen Beziehungen intrinsisch (vgl. GG I, 14).¹¹ Macht kann somit nicht auf die Ausübung und Beglaubigung von staatlicher Herrschaft reduziert werden.¹² Gleichsam ist davon auszugehen, dass sich Macht in staatlichen Institutionen zu Herrschaft sedimentiert und sich Machtbeziehungen in staatlichen Institutionen bündeln.¹³ So erlaubt es der rechtliche Rahmen eines Nationalstaates, mit Gesetzen, internationalen Abkommen und, wenn nötig, Polizeirepression gegen vermeintlich staatsfeindliche Bestrebungen vorzugehen. Er ist die Bedingung für ein ganzes Ensemble an Überwachungs-, Diagnose-, Prognose- und Klassifizierungstechniken. Foucault spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Regierungsrationalität der Sicherheit.¹⁴ Damit verschiebt sich

9 | Vgl. Stuart Hall: ›Introduction: Who needs ›Identity-?‹, in: Stuart Hall/Paul Du Gay (Hg.), *Questions of Cultural Identity*, London: Sage Publications 1996, S. 4ff.; vgl. auch Dominique Grisard: ›Ein Terroristenprozess als Medienereignis. Die Konstruktion von Nation in der Schweizer Presse in den späten 1970er Jahren‹, in: *Traverse* 3 (2006), S. 137-152, hier S. 138f.

10 | Foucault verweist auf Rechte der Regierten, die man den TerroristInnen der RAF zu entziehen drohte, während die Behörden »mit den Medien als zweite Bühne« ihre Position stärkten; vgl. Michel Foucault: ›Wird Klaus Croissant ausgeliefert?‹, in: *S III*, 468-474, hier 473; vgl. auch Michel Foucault: ›Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen‹, in: *S IIII*, 474-477.

11 | In diesem Sinne ist auch Widerstand zu denken, den man sich laut Foucault weniger als ›Ort der Grossen Weigerung‹ vorzustellen hat, sondern als zahlreiche einzelne Widerstandspunkte, die »nur im strategischen Feld der Machtbeziehungen existieren können« (*SW I*, 116f.).

12 | Dass sich Macht von »unten« konstituiert, erklärt Foucault u.a. in *SW I*, 115.

13 | Foucault definiert Herrschaft als institutionalisierte Macht. Vgl. Michel Foucault: ›Subjekt und Macht‹, S. 293f.; ders.: *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin: Merve 1978, S. 79; *SW I*, 113.

14 | Den Begriff ›Regierung‹ umschreibt Foucault mit ›Lenkung des Verhaltens von Individuen und Gruppen‹: vgl. Michel Foucault: ›Subjekt und Macht‹, S. 287.

auch das Erkenntnisinteresse einer Machtanalyse, ist nun doch davon auszugehen, dass es nicht einzig um die staatliche Repression von kriminell handelnden und politisch andersdenkenden Menschen geht, sondern um subtiler agierende Machtformen der Regierung.

Ausgehend von Michel Foucaults Vorlesungen zu Gouvernementalität und Sicherheit (GG I und II) geht es in diesem Beitrag darum, eine Regierungsrationalität zu denken, die mit Sicherheit argumentiert und mittels Subjektivierung bzw. Normalisierung operiert. Das Augenmerk liegt nun auf Techniken, die Zivilgesellschaft als Sicherheitsgesellschaft und ihre BewohnerInnen als »sicherheitsverantwortliche« StaatsbürgerInnen bzw. ArbeitnehmerInnen hervorbringen. Um es in die Worte Foucaults zu fassen: Von Bedeutung ist die Wechselbeziehung »zwischen Sicherheitstechnik und der Bevölkerung«, die »zugleich als Objekt und Subjekt dieser Sicherheitsmechanismen« fungiert (vgl. GG I, 27). BürgerInnen sind einerseits ProduzentInnen von Sicherheit, andererseits aber auch deren Zielgruppe.¹⁵ Statt also die Trennung von Zivilgesellschaft und Staat in den Vordergrund der Analyse zu stellen und Zivilgesellschaft als Gegenpol staatlicher Herrschaft oder ökonomischer Ausbeutungsverhältnisse zu begreifen, gilt es vielmehr, nach den Machtverhältnissen zwischen ihnen zu fragen, Machtbeziehungen, die gewisse Menschen ermächtigen, das »Recht« auf das Leben, auf den Körper, auf die Gesundheit« (SW I, 173f.) – und man könnte hier anfügen, das Recht auf Sicherheit – einzufordern.

2. Die Kosten der Sicherheit – Die Medien

»Hindelbank wegen einer Terroristin für 1 Mio. umbauen? Gesucht wird sichere Unterkunft für Gabriele Kröcher nach Prozess«, so der Titel eines Leitartikels des Berner Tagblatts im Mai 1978.¹⁶ Zur Debatte stand der Bau eines Hochsicherheitsgefängnisses für Gabriele Kröcher-Tiedemann und ihren Komplizen Christian Möller, beides Mitglieder der westdeutschen Bewegung 2. Juni. Bei Gabriele Kröcher-Tiedemann handelte es sich um eine der meist gesuchten Terroristinnen des Jahres 1977. Nachdem sie 1975 im Austausch mit dem Politiker Peter Lorenz aus dem Gefängnis »freigespresst« und nach Jemen ausgeflogen wurde, war Kröcher-Tiedemann unter-

15 | In der schweizerischen direkten Demokratie wurden Sicherheitsmassnahmen oft mittels Volksinitiativen lanciert und in Volksabstimmungen gutgeheissen bzw. abgelehnt. Das Regieren mittels Sicherheitstechniken, so könnte man argumentieren, ist im schweizerischen Kontext also grundlegend mit soziopolitischen Praktiken wahlberechtigter Bevölkerungsgruppen verwoben.

16 | Heinz W. Müller: »Hindelbank wegen einer Terroristin für 1 Mio. umbauen? Gesucht wird sichere Unterkunft für Gabriele Kröcher nach Prozess«, in: Berner Tagblatt vom 6.5.1978.

getaucht. Sie wurde erst wieder im Dezember 1977 gesichtet, als sie und ihr noch weitgehend unbekannter Kollege Christian Möller über die ›grüne Grenze‹ in die Schweiz einzureisen versuchten. Nach ihren Papieren gefragt, zückte Kröcher-Tiedemann stattdessen ihre Pistole. Ihre Schüsse verletzten zwei Schweizer Grenzwächter schwer. In der Folge wurden Kröcher-Tiedemann und Christian Möller des versuchten Mordes angeklagt. Noch bevor ein Schweizer Gericht die beiden rechtmässig verurteilt hatte, wurde in den Medien über den Vollzugsort der beiden verhandelt. Dabei stellten JournalistInnen die Verhältnismässigkeit eines teuren Neu- oder Umbaus für die Unterbringung einer einzigen deutschen Terroristin zur Diskussion. Am liebsten hätte man die beiden Mitglieder der Bewegung 2. Juni an die Bundesrepublik ausgeliefert. Doch dafür waren die rechtlichen Bedingungen nicht gegeben.¹⁷ »Niemand will sie. In der Schweiz fehlt ein Terroristen-Gefängnis«, titelte die Weltwoche im August 1978.¹⁸ Dies stellte insbesondere für die Inhaftierung Gabriele Kröcher-Tiedemanns ein Problem dar. Für Frauen fehlten zeitgemässe Hochsicherheitszellen gänzlich, während gesetzliche Regelungen die Inhaftierung Kröcher-Tiedemanns in einem Männergefängnis nicht erlaubten.¹⁹ Die Presse mutmasste, Mitglieder terroristischer Organisationen könnten Befreiungsaktionen planen, sollte herauskommen, dass Möllers und Kröcher-Tiedemanns Vollzug nicht den Sicherheitsstandards für internationale TerroristInnen entspreche. Vor diesem Hintergrund appellierte sie an die Schweizer SteuerzahlerInnen, das Ausmass der Gefährdung ihrer Sicherheit mit den Kosten für eine sichere Strafanstalt abzuwägen.

Ähnlich verlief die Diskussion über den Gerichtsprozess der beiden mutmasslichen TerroristInnen: »Morgen Vormittag um 9.30 Uhr beginnt in Pruntrut einer der teuersten Prozesse, der jemals in der Schweiz geführt wurde: Mit rund einer Million Franken stehen die beiden mutmasslichen

17 | Die Medien stilisierten Gabriele Kröcher-Tiedemann sowohl als Mädchen von nebenan als auch als unberechenbare Unbekannte. Damit konstruierten sie die terroristische Gefahr als fremd und allgegenwärtig zugleich. Dies entspricht der Logik der Kriminalberichterstattung, wie sie Foucault in *Überwachen und Strafen* beschreibt (ÜS, 370). Die Presseberichterstattung im Fall Kröcher-Tiedemann suggerierte, dass sich auch brave Nachbarsmädchen jederzeit als gefährliche Terroristinnen entpuppen könnten und bestätigte ein bereits bestehendes Misstrauen der Bevölkerung gegenüber Neuem und Fremdem.

18 | »Niemand will sie. In der Schweiz fehlt ein Terroristen-Gefängnis«, in: Die Weltwoche vom 12. 7.1978.

19 | »Die offene Konzeption des einzigen Frauengefängnisses der Schweiz, die Anstalten in Hindelbank (BE), bietet den Vollzugsbehörden Kopfzerbrechen: Wohin mit der mutmasslichen Terroristin Gabriele Kröcher-Tiedemann nach dem Prozess?« (H. W. Müller: »Gesucht wird sichere Unterkunft für Gabriele Kröcher nach Prozess. Hindelbank wegen einer Terroristin für 1 Mio. Umbauen?«, in: Berner Tagblatt vom 6.5.1978).

Terroristen Gabriele Kröcher-Tiedemann (27) und Christian Möller (29) dem bernischen Staatssäckel zu Buche, Prozesskosten und Untersuchungshaft zusammengerechnet!«²⁰ Die Medien wurden nicht müde, über die hohen Gerichts- und Vollzugskosten zu schreiben: »Bauliche Massnahmen, zusätzliches Personal und weiterer Aufwand zusammengerechnet, bescheren Terroristen der Allgemeinheit einen weitaus massiveren Klacks.«²¹ Sie rechneten den LeserInnen vor, wie teuer Gabriele Kröcher-Tiedemanns und Christian Möllers Zuchthausstrafe von 15 bzw. zwölf Jahren »der Allgemeinheit« zu stehen käme.²²

Die 1970er Jahre waren durch eine höchst polarisierte politische Kultur in Westeuropa gekennzeichnet, als BürgerInnen sich in sozialen Bewegungen mobilisierten, sich in urbanen Zentren terroristische Zellen formierten und in den Medien wie in der Politik mit einer ausgeprägten Kalten-Krieg-Rhetorik vor Terrorismus gewarnt wurde.²³ Auch die Schweiz war keine terrorfreie Insel, obwohl sie sich mit Vorliebe als solche präsentierte.²⁴ Zwischen 1968 und 1978 wurden 251 Bombenattentate von Menschen mit extremistischem Hintergrund verübt.²⁵ Im September 1970 entführten Mitglieder der People's Front to Liberate Palestine (PFLP) eine Swissair Maschine mit 143 Flugpassagieren und zwölf Besatzungsmitgliedern an Bord. Im selben Jahr explodierte eine Bombe in einer Swissair Maschine mit Destination Tel Aviv. Die 47 Passagiere und Besatzungsmitglieder waren sofort tot.²⁶ In den 1970er und 1980er Jahren nahm die Schweizer Polizei eine Handvoll kleinerer Terroristenzellen mit internationalen Beziehungen fest, Gruppierungen, die der Öffentlichkeit selten als eigenständige Zellen präsentiert, sondern entweder als jugendliche NachahmungstäterInnen belächelt oder

20 | Rolf Widmer: »Eine Million! So viel kostet uns der Terroristen-Prozess«, in: *Sonntagsblick* vom 11.6.78, S. 6f.

21 | »Niemand will sie. In der Schweiz fehlt ein Terroristen-Gefängnis«, in: *Die Weltwoche* vom 12.7.1978.

22 | Im Bericht der Boulevardzeitung *Sonntagsblick* wurde der Eindruck erweckt, als seien bereits Fernsehkameras und Scheinwerfer installiert sowie die im Schlossturm untergebrachten Gefängniszellen in den letzten Wochen für 68.000 Franken renoviert worden. Vgl. auch »RAF-Leute im Schloss Wimmis? Haftanstalt für Terroristen noch nicht bestimmt«, in: *Der Bund* vom 25.8.1978.

23 | In der Schweiz setzte ein nicht zu unterschätzender gesellschaftlicher Wandel ein, nicht zuletzt aufgrund des 1971 eingeführten allgemeinen Wahl- und Stimmrechts für Frauen.

24 | Vgl. »Transitland für Terroristen«, in: *Basler Zeitung* vom 6.5.1977; »Terrorist, mach mal Urlaub in der Schweiz«, in: *Frankfurter Rundschau* vom 22.11.1977; »Schweizer sind in erster Linie ›Lieferanten‹«, in: *Tages-Anzeiger* vom 20.4.1977.

25 | Meinrad Suter: *Kantonspolizei Zürich 1804-2004*, hg. von Kantonspolizei Zürich und Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich: Sihl-Druck AG 2004, S. 298.

26 | Die Attentäter wurden im Kreis der Volksfront zur Befreiung Palästinas vermutet. M. Suter: *Kantonspolizei*, S. 286.

als Marionetten internationaler Terroristennetzwerke stilisiert wurden. Nicht zuletzt waren da noch ›internationale TerroristInnen‹ wie Gabriele Kröcher-Tiedemann, die in der Schweiz verhaftet werden konnten.

Im Jahre 1978, nur wenige Monate nachdem der von der RAF entführte deutsche Arbeitgeberpräsident Hanns-Martin Schleyer in Mülhausen tot aufgefunden wurde, diskutierte man in der Schweiz also erhitzt über den Vollzugsort Gabriele Kröcher-Tiedemanns und Christian Möllers.²⁷ Das Medienereignis um die Unterbringung der TerroristInnen könnte als ein Relikt dessen betrachtet werden, was Foucault in Überwachen und Strafen »theatralische Wiedergabe« (ÜS, 60) nannte, ein effizienter Weg, den Feind in einem öffentlichen Spektakel zu bezwingen.

So lohnt es sich, zwei Aspekte dieser Debatte genauer zu betrachten, nämlich mit welcher Selbstverständlichkeit die Schweizer Presse den Terrorismus als etwas Fremdes stilisierte, und mit welcher Deutlichkeit und Konsequenz sie an die steuerzahlenden BürgerInnen appellierte. Die Medien stellten wiederholt einen kausalen Zusammenhang zwischen der Wahrung der Sicherheit vor dem internationalen Terrorismus und den Kosten her, die den SteuerzahlerInnen daraus erwachsen würden. Statt ihren Fokus auf den Grossrat und Regierungsrat des Kantons Bern zu legen, die über den Vollzugsort und über neue Sicherheitsbestimmungen entscheiden würden, mobilisierte die Presse die steuerzahlenden BürgerInnen, diese Entscheide zu beeinflussen. In Althusserschen Termini gesprochen, kann diese Mediendebatte über die ›sichere‹ Unterbringung zweier ausländischer TerroristInnen als Anrufung des staatsbürgerlichen Subjekts gelesen werden. Indem einerseits suggeriert wurde, dass ›alle‹ vom Terrorismus bedroht würden, wurde auf eine Strategie der Totalisierung zurückgegriffen, die das Individuum als Teil eines Gesellschaftskörpers interpelliert. Von den Medien konnte diese Strategie dazu genutzt werden, eine Gesamtbevölkerung über die Abgrenzung zum Terrorismus zu konstruieren. Indem die Medien den LeserInnen die Sicherheitskosten vorrechneten, verliehen sie der terroristischen Bedrohung materielle Konturen, die sie kausal mit dem sicheren Leben der Schweizer Bevölkerung verknüpften.

Doch die Medien richteten sich nicht gleichermassen an alle. Adressiert wurden diejenigen ZeitungleserInnen, die in der Schweiz auch Steuern entrichteten, waren es doch ihre Steuergelder, welche die Schweizer Bevölkerung vor den zwei ausländischen ›TerroristInnen‹ beschützen sollten. Erwähnenswert ist hier, dass sich zu dieser Zeit die Gruppe der SteuerzahlerInnen vornehmlich aus erwerbstätigen Schweizer Männern zusammengesetzt haben dürfte.²⁸ Diese Steuerzahler wurden explizit in ihrer individuellen Verantwortung gegenüber dem Nationalstaat angerufen. Somit stellte

27 | Ausserdem wurde in dieser Zeit auch die Einführung einer Bundessicherheitspolizei kontrovers diskutiert. 1978 kam die Vorlage vor das Volk und wurde abgelehnt.

28 | Gemäss dem bis Ende 1987 gültigen schweizerischen Ehegesetz hatte der

die Presse eine ganz spezifische Subjektposition zur Verfügung, indem sie diejenigen unter den LeserInnen ermächtigte am Sicherheitsdiskurs teilzunehmen, die ihre Pflicht als Steuerzahler erfüllten. Diesen DiskursteilnehmerInnen wurde aber auch auferlegt, mit ihrer Entscheidungsmacht verantwortungsvoll umzugehen und die potentielle Bedrohungssituation richtig einzuschätzen (vgl. ÜS, 395). Als steuerzahlende StaatsbürgerInnen hatten sie das Recht und die Pflicht, sich am Sicherheitsdiskurs zu beteiligen. Daran zeigt sich, dass die medialen Subjektivierungs- und Normalisierungstechniken konstitutiv mit Sicherheitsrationalitäten, der »Sicherung des Lebens«, verschaltet waren, ohne dass die rechtliche Macht ihre Bedeutung verloren hätte. Schliesslich ging es nach wie vor darum, die »TerroristInnen« sicher hinter Gittern zu wissen.

3. Bürgerinitiativen

Der Appell der Presse an die Bürgerpflicht der Schweizer Zivilgesellschaft mag insofern erstaunen, als SchweizerInnen sich bereits aktiv für die innere Sicherheit ihrer Nation einsetzten. In dieser Zeit verzeichnete die Polizei eine zunehmende Anzahl Telefonate und Briefe. Gemeldet wurden Beobachtungen über verdächtige Aktivitäten und Personen. So erhöhten sich beispielsweise die Notrufe an die Zürcher Kantonspolizei von 22.000 Anrufen im Jahre 1976 innerhalb von fünf Jahren auf 29.000.²⁹ In zahlreichen Briefen wurden die eigenen Beobachtungen und Überlegungen zum Terrorismus den Behörden mitgeteilt, seien dies Informationen über Verhaltensweisen und Personen, die sich in der Nachbarschaft ereigneten, Kritik an der staatlichen Terrorbekämpfung oder Vorschläge, wie potentielle Entführungsoffer zu schützen seien. Was ermächtigte BürgerInnen, sich in dieser Art an lokale Polizeikräfte, die Bundespolizei und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zu wenden, oder ihr Anliegen direkt an den Bundesrat zu richten? Welche Machteffekte generierte das Beobachten und Anzeigerestatten?

R.W., ein Rechtsanwalt aus einer reputablen Berner Familie, schrieb im April 1978 an Bundesrat Kurt Furgler, den damaligen Vorsteher des EJPD und stellte fest: »Mit politischen Terrorakten werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch unser demokratischer Staat, unsere christliche Kultur und freie Gesellschaft direkt und in ernstzunehmender Weise angegriffen.«³⁰ In

Ehemann als Oberhaupt der Familie das eheliche Vermögen zu verwalten. Das während der Ehe erarbeitete Vermögen gehörte ihm allein.

29 | M. Suter: Kantonspolizei, S. 298f.

30 | BAR E 4320 C, Brief von R.W., Fürsprecher in Bern, an BR Dr. Kurt Furgler, Vorsteher des EJPD, 24.4.1978, S. 1-4, hier S. 1: »Auch in der Schweiz steht die Bevölkerung unter dem tiefen Eindruck der Anschläge des politischen Terrors, darunter besonders der Entführungen. [...] Schon das nächste Mal kann ein Schweizer Opfer

seinem mehrseitigen Brief vertrat R.W. die Meinung, dass der Grossteil der Schweizer Bevölkerung gesetzliche und polizeiliche Einschränkungen in Kauf nehmen würde, damit erfolgreich gegen den Terrorismus vorgegangen werden könne. Es war ihm ein grosses Anliegen, die Regierung darin zu beraten, wie potentielle Entführungsoffer am besten geschützt werden könnten. R.W. brachte Vorschläge für die Lösung von Rechtsfragen und empfahl den Einsatz von Alarmanlagen bei der Fahndung nach Gewaltverbrechern und von Sirenen bei Entführungen.³¹ In seiner Antwort unterstrich das EJPD, dass es seine Ratschläge ernsthaft prüfen würde, um den bestmöglichen Schutz vor terroristischen Anschlägen gewährleisten zu können.³² Das Antwortschreiben wurde von Bundesrat Furgler unterzeichnet.

Im selben Jahr meldete eine Frau, die anonym bleiben wollte und mit »Ehefrau« unterzeichnete, ein mögliches terroristisches Versteck. Beunruhigt sei sie aufgrund des Vorfalles im Jura, als Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller zwei Grenzwächter verletzten. Sie sah sich veranlasst, einen Verdacht zu melden, war sie doch der Überzeugung, dass ein spiritueller indischer Meister, der in der Umgebung von Winterthur wirke, »Terroristen in Not« aufnehmen würde:³³ »Leute hier zu verstecken, ist sehr einfach, ganz besonders auch deshalb, da immer viele Ausländer als Gäste darin verkehren«, schrieb sie der Bundespolizei in Bern.³⁴ Sie wolle der angezeigten Person nicht schaden, betonte die Verfasserin mehrfach, rechtfertigte ihr Vorgehen jedoch mit der »Sicherheit des Schweizer Volkes«.³⁵ Diese Sorge veranlasse sie auch, die unsorgfältige Grenzkontrolle am Schweizer Zoll zu monieren, die im Unterschied zur deutschen Passkontrolle nachlässig anmute.³⁶ Ihre Kritik unterstrich sie mit einer Anekdote: Neulich habe

einer Entführung sein. Mein Vorschlag – er erfolgt für den Fall, dass er nicht schon erwogen wurde – betrifft vor allem die Bekämpfung der Entführungen, ist aber auch auf andere Überfälle, z.B. Kernkraftwerke usw. anwendbar. [...] Die grosse Mehrheit des Schweizervolks ist motiviert, im Interesse der Terrorbekämpfung auch gewisse Unannehmlichkeiten und Umtriebe in Kauf zu nehmen.«

31 | Ebd., S. 2f.

32 | »Mit Ihnen teilen wir die Sorge darüber, dass die Erfahrungen im benachbarten Ausland eine recht düstere Prognose aufscheinen lassen und die Möglichkeiten zum Schutz gefährdeter Objekte und vorab Personen in einem freiheitlichen Rechtsstaat von vornherein beschränkt sind. Sie können indes versichert sein, dass die verantwortlichen Stellen in Bund und Kantonen die Zeichen der Zeit erkannt haben und laufend prüfen, in welcher Weise sich die Abwehr terroristischer Gewaltakte verbessern lässt.« BAR E 4320 C, Antwortschreiben von BR Dr. Kurt Furgler, EJPD, an Fürsprecher R.W., Bern, undatiert, S. 1-2.

33 | BAR E 4320 C, Brief von Ehefrau (anonym) an Bundespolizei, Bern, betrifft Terroristenverstecke, 25.4.1978, S. 1-3, hier S. 2.

34 | Ebd., S. 1.

35 | Ebd., S. 3.

36 | Ebd., S. 3.

sie an einem Nachmittag gemeinsam mit ihrem Ehemann von einem Restaurant an einem Grenzposten beim Bodensee aus beobachtet, wie nachlässig Schweizer Zöllner bei der Überprüfung der einreisenden Personen am Grenzübergang vorgingen. Schliesslich plädierte sie dafür, die BürgerInnen zur Bekämpfung des Terrorismus zu mobilisieren: »Wie wäre es, wenn die Polizei immer wieder Aufrufe über die Zeitung machen würde, dass sich Menschen melden mögen, die vielleicht von Verstecken für Terroristen etwas wissen. Wenn die Terroristen keine Verstecke finden und kein Geld bekommen – können sie auch weniger Schaden anrichten.«³⁷ Ähnlich argumentierte ein männlicher Anrufer, der seinen Namen der Kantonspolizei Zürich nicht nennen wollte, weil er Racheakte befürchtete.³⁸ Er zeigte eine Frau an, die er verdächtigte, an einer Bombendrohung beteiligt gewesen zu sein. Der Anzeigerstatter nannte der Polizei nicht nur ihren Namen, ihre Adresse und die Tatsache, dass sie eine schwere Raucherin war. Der Anrufer betonte ausserdem, dass es sich um eine radikale Feministin und Lesbe handle.³⁹ Auch 1978 meldete ein Insasse des Berner Bezirksgefängnisses seine Beobachtungen über verdächtige Aktivitäten, die er von seinem Zellenfenster aus mitverfolgen konnte.⁴⁰ In den Akten der Bundespolizei finden sich ausserdem einige Hinweise auf Schweizer BürgerInnen, die Personen aus ihrer Nachbarschaft als potentielle ›TerroristInnen‹ denunzierten. Meist handelte es sich dabei um ausländische Personen.⁴¹

Die Durchsicht der zahlreich eingegangenen Briefe und der Telefonaufzeichnungen macht deutlich, dass der Zeigefinger auf AusländerInnen, Jugendliche, Linke, Lesben und Schwule, Kommunarden und auf all diejenigen

37 | Ebd., S. 3.

38 | BAR E 4320 C, Brief der Stadtpolizei Zürich an die Schweizerische Bundesanwaltschaft, betrifft Sprengstoffanschlag auf das Amtshaus Bern vom 14.7.1978, Überprüfung der D.R.-M., 21.7.1978, S. 1-3.

39 | Die Kantonspolizei überprüfte die verdächtigte Frau, konnte jedoch keine Verbindungen zu Terroristennetzwerken feststellen. Die Ergebnisse der Überprüfung – auch wenn sie mit dem Bombenanschlag nichts zu tun hatten – wurden dokumentiert und archiviert: »Mit den Arbeitsleistungen waren die Arbeitgeber zufrieden, doch soll es immer wieder zu Spannungen mit der ›Männerwelt‹ und normal veranlagten Frauen gekommen sein.« Vgl. BAR E 4320 C, Brief der Stadtpolizei Zürich an die Schweizerische Bundesanwaltschaft, betrifft Sprengstoffanschlag auf das Amtshaus Bern vom 14.7.1978, Überprüfung der D.R.-M., 21.7.1978, S. 1-3, hier S. 2.

40 | BAR E 4320 C, Brief von H.B., inhaftiert im Bezirksgefängnis Bern, an Bundesanwaltschaft, Bern, betrifft Sprengstoffanschlag gegen das Amtshaus, 18.9.1978, S. 1-4.

41 | Vgl. BAR E 4320 C, Erhebungsbericht Kantonspolizei Zürich zu Händen Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 2, betreffend Feststellung der Bewohner in der Liegenschaft xxx, Zürich, Kontrolle aufgrund von Blatt mit folgendem Vermerk adressiert an Kriminalpolizei: »Sympathisant von RAF, Japanerin und Französin, Liegenschaft xxx«, 1.11.1977, S. 1-3.

gerichtet wurde, die einen alternativen Lebensstil pflegten oder einen nicht-christlichen Glauben praktizierten. Offensichtlich war es im Rahmen dieser Briefe möglich, fremdenfeindliche, sexistische, homophobe oder anderweitig diffamierende Aussagen zu machen. Hervorzuheben ist hierbei, dass es sich bei den VerfasserInnen dieser Briefe um keine homogene Gruppe handelte: die Briefe wurden von Frauen und Männern, Häftlingen, ArbeiterInnen und Grossbürgern geschrieben, wenn auch Briefe von Schweizer Männern der Mittel- und Oberschicht weit überwogen. Diese setzten sich aus unterschiedlichen Interessen für einen »besseren Schutz für die Sicherheit der Bürger angesichts ruchloserer und raffinierterer Terrormethoden«⁴² ein. Gemeinsam war ihnen jedoch, dass sie ihre denunziatorische Tätigkeit in der Regel rechtfertigten und sich in diesem Zusammenhang als Schweizer auf das Gemeinwohl ihrer Nation beriefen. Denunzieren wurde also in den Dienst der Nation gestellt. Der Umstand, dass die denunziatorische Praxis in den Briefen oder Telefonaten eigens gerechtfertigt wurde, legt den Schluss nahe, dass sie keine Selbstverständlichkeit darstellte und möglicherweise auch umstritten war. Erst der nationale Zusammenhang, in den die Verfasser das Denunzieren stellten, verlieh dieser Praxis die nötige Legitimität.

So zeigt sich, dass verschiedenste SchweizerInnen sich das Recht nahmen, im Namen der Nation für die eigene Sicherheit und die anderer BürgerInnen zu sorgen. Als StaatsbürgerInnen konnten sie auf den nationalisierenden Mediendiskurs zurückgreifen, der zwischen Schweizer StaatsbürgerInnen und den ›Anderen‹ eine klare Differenz markierte. Die Legitimität des Denunzierens schien demnach vor allem vom Besitz der Schweizer StaatsbürgerInnenschaft abzuhängen, wobei es gerade in diesem Zusammenhang interessant ist, dass Frauen weit seltener von diesem ›Beschwerderecht‹ Gebrauch zu machen schienen.

Die Tatsache, dass die VerfasserInnen der Briefe derart unterschiedliche Verhaltensweisen und Personen des Terrorismus verdächtigten, deutet ausserdem auf die Macht bestehender Wissenskategorien hin. Die Klassifizierung als Terrorismus hatte einen vereinheitlichenden und diffamierenden Effekt auf die damit in Verbindung gebrachten Individuen und Praktiken. Das Klassifizieren verdächtiger Personen und Verhaltensweisen war aber nur denjenigen möglich, die sich in die Position des Staatsbürgers begeben konnten, und auch da wurde einigen mehr Gehör geschenkt als anderen. Je nach Absender reagierten die Behörden unterschiedlich auf die Briefe. So erhielt der angesehene Anwalt R.W. eine ausführliche Antwort des Justizministers, während andere Schreiben lediglich archiviert wurden.⁴³

42 | K.M.: »Referendum aus Ressentiments?«, in: Neue Zürcher Zeitung vom 20.6.1978.

43 | Der sich in Untersuchungshaft befindende H.B. wurde beispielsweise als »nicht beschwerdeberechtigt« erachtet. »Ich finde es reichlich anmassend, wenn ein Bürger wie B. die Arbeit der Polizei kritisieren will«, so der Kommentar des zuständigen Kantonspolizisten. BAR E 4320 C, Notiz der Kantonspolizei Bern, Nachricht

Dies erklärt ein Stückweit, weshalb sich derart viele BürgerInnen ohne rechtlichen Druck ›von oben‹ vorbildlich für die innere Sicherheit einsetzten.⁴⁴ BürgerInnen, die sich in Briefen an die Behörden wandten, erhielten (Be-)Deutungsmacht im antiterroristischen Sicherheitsdiskurs. Darüber hinaus: Sich und seine Ängste zu Erkennen zu geben, das Bezeichnen anderer Personen und das Hervorheben und Anzeigen auffälliger Verhaltensweisen waren ermächtigende Subjektivierungsweisen und als solche massgeblich daran beteiligt, die Schreibenden als StaatsbürgerInnen hervorzuheben und zu bestätigen. Beispielsweise zeichnete das Verfassen eines Briefs den Bürger in seiner Individualität aus: Als einzelnes ›Ich‹ benannte er oder sie andere Personen und Lebensweisen als potentielle Bedrohung einer sicheren Schweiz. In diesem Akt des Identifizierens und Bezichtigens unterwarf sich das Subjekt aber auch der Verantwortung des Staates, dem es ermöglichte, Wissen über ›Andere‹, aber auch über sich und seine MitbürgerInnen zu sammeln und zu verwalten. Wie Michel Foucault darlegt, ist diese Verbindung von Individualisierung und Totalisierung konstitutiv für das moderne Konzept des (staatsbürgerlichen) Subjekts.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die beschriebenen Bürgerinitiativen auf keine staatliche Strategie zurückzuführen sind. Trotzdem kann man davon ausgehen, dass sie den Staat ermächtigten: Indem sich die BürgerInnen an staatliche Behörden wandten, die ihre Befürchtungen aufnahmen, bearbeiteten oder auch nur verwalteten, liefen individuelle Initiativen unweigerlich in staatlichen Händen, präziser: bei den (Sicherheits-)Polizeibehörden zusammen. So besehen erklärt sich die machtvolle Position des Staates damit, dass er von beunruhigten BürgerInnen als zentrale Anlaufstelle anerkannt wurde und ihm damit Informationen über die individuellen (Un-)Sicherheitsbedürfnisse zugetragen wurden. Es ist diese Anerkennung und dieses Wissen des Einzelnen, die dem Staat das Regieren ermöglichte. Denn wie Foucault darlegt, ist Machtausübung und Regieren nur möglich, wenn »man das Bewusstsein des Einzelnen kennt und zu lenken vermag«.⁴⁵ Dank dem Wissen der BürgerInnen wurde es staatlichen Instanzen möglich, den Terrorismus ins »Innere einer Reihe wahrschein-

tendienst, betrifft: Beschwerdebrief H.B. vom 18.9.1978, im Bezirksgefängnis Bern, an das EJPD, 11.10.1978.

44 | Militante Gruppierungen der 1970er Jahre zeichneten ein anderes Bild des Schweizer Staates: Beispielsweise bezichtigte eine Westschweizer Gruppe die Schweiz des Staatsterrorismus. Die Bevölkerung werde dazu aufgerufen, bei der Terroristenfahndung Polizist zu spielen: »Faire appel à la collaboration de la population pour leur identification, c'est mettre un flic dans la tête de chacun, c'est inciter chacun à regarder les autres comme des suspects«. BAR E 4320 C, Renseignements et Sécurité, rapport de V., inspecteur, à Monsieur le chef de service, Corps de Police, Département de Justice et Police, Genf, 23.10.1977, S. 1-3, hier S. 3.

45 | Vgl. M. Foucault: »Subjekt und Macht«, S. 277.

licher Ereignisse« (GG I, 19) einzugliedern, um seine Kosten in einem sozial und ökonomisch hinnehmbaren Rahmen zu halten.

Die Subjektposition des Staatsbürgers ermöglichte gewissen SchweizerInnen, den bestehenden nationalisierenden Mediendiskurs aufzugreifen sowie sich selbst mit den Aufgaben zu betrauen, die in einem Rechtsstaat in der Regel in den Bereich der Polizei und des Sicherheitsdiensts fallen. Wie ich an der Mediendebatte und den Briefen gezeigt habe, führte dies zu einer Konzentration von Machtverhältnissen in den Händen eines dezentralen Staates. In einem nächsten Schritt gilt es zu beleuchten, wie sich wirtschaftliche und politische Interessen in dieses Zusammenspiel von Staat, Medien und Zivilbevölkerung einfügten. Zeigen werde ich dies an der Affäre um Ernst Cincera, dem wohl bekanntesten besorgten Schweizer Bürger der 1970er Jahre.

4. Der ›Preis‹ der Sicherheit – Cincera und die Informationsgruppe Schweiz

Ernst Cincera, Mitglied der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP)⁴⁶ und des Zürcher Kantonsrats, des Zürcher Gewerbeverbands und Präsident der Informationsgruppe Schweiz, wurde am 19. November 1976 schlagartig als »McCarthy im Schachtelkäseformat« und »Subversivenjäger« bekannt.⁴⁷ An diesem Tag verschaffte sich die linke Gruppierung »Demokratisches Manifest« Zugang zu Cinceras Büroräumlichkeiten.⁴⁸ Was sie vorfand, war ein

46 | Die Freisinnigen (FDP), Gründerpartei des Schweizer Bundesstaats, besetzten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts die Mehrzahl wichtiger Funktionen in Wirtschaft, Staat, Wissenschaft, Militär und Presse. Aufgrund des Wirtschaftsaufschwungs und der damit verbundenen Verbesserung der schweizerischen Lebensverhältnisse sowie des weit verbreiteten Antikommunismus hielt sich die Dominanz der bürgerlichen Parteien auch nach dem Zweiten Weltkrieg. Dabei fungierte der Gegensatz zwischen den bürgerlichen Parteien und der Linken bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts als wichtigste Trenn- und Konfliktlinie der Schweizer Politik. Wichtigste Prinzipien der bürgerlichen Parteien lassen sich am FDP-Slogan für die Nationalratswahlen von 1979 »Mehr Freiheit und Selbstverantwortung – weniger Staat« zeigen. Dieser sollte nicht als Abkehr von ihrer Eigenschaft als staatstragende Partei verstanden werden, sondern vielmehr die zentrale Bedeutung des Individuums betonen sowie die Staatstätigkeit in spezifischen Bereichen einschränken.

47 | Vor allem seine Spitzeltätigkeit und Diffamierung politisch linker Personen handelten Cincera den Vergleich mit dem Republikaner McCarthy ein, der Anfang der 1950er Jahre in den USA eine gross angelegte Hetzjagd gegen Kommunisten führte. Willy Wenk/Walter Renschler: »Affäre Cincera. Ein CH-McCarthy im Schachtelkäseformat«, in: Basler AZ vom 3.12.1976.

48 | Einer der Aktivisten war Jürg Frischknecht. Er wurde 1979 Mitherausgeber des Buches »Die unheimlichen Patrioten«, in dem Cincera eine zentrale Rolle

umfangreiches Privatarchiv über die angeblich gefährlichen und umstürzlerischen Machenschaften der »Linken Szene«: Cincera hatte mit Hilfe von Spitzeln eine Personenkartei von 3.500 Einträgen angelegt und Personen aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Militär mit den Personendokumenten beliefert. Mit dieser Fichierung sollten möglichst viele linksstehende bzw. »gefährliche« StellenbewerberInnen und MitarbeiterInnen aussortiert werden.⁴⁹ Die berufliche Laufbahn von vielen Menschen wurde auf diese Weise beeinträchtigt.

Die Schweiz sei eine logistische Basis des Terrorismus, waren sich rechtsbürgerliche Kreise um den FDP-Lokalpolitiker einig. Die schleichende Ausbreitung des Terrorismus und die zunehmende Beeinflussung junger Leute verlangten nach privaten Schutzvorkehrungen, denn das offene Gesellschaftssystem der Schweiz biete der Verbreitung des Terrorismus geradezu Hand, waren die Cinceristen überzeugt.⁵⁰ »Vom K-Gruppen-Aktivisten über die Frauenbewegte bis zum Träumer, Schwulen oder den Punks sei jedes Alter vertreten.«⁵¹ Leider würden die schweizerischen Behörden die Gefährlichkeit dieses »Jedermann Terrorismus« verkennen und zu wenig gegen diese »breite [...] Schicht verschiedenster Unzufriedener« unternehmen.⁵² Angesichts der Untätigkeit des Staats begrüßten diese rechten Kreise private Sicherheitsvorkehrungen.

Bereits im April 1972 gründete Ernst Cincera gemeinsam mit Hans Scharpf die Gruppe für zeitkritische Analysen (GzA). Im November 1974 folgte die Gründung der Informationsgruppe Schweiz. Diese zwei Organisationen ergänzten sich hervorragend: Während sich die GzA der Nachrichtenbeschaffung und -archivierung widmete, diente die Informationsgruppe Schweiz dazu, die gesammelten Informationen zu verbreiten.⁵³ Ab

spielt. Jürg Frischknecht u.a.: Die unheimlichen Patrioten. Politische Reaktion in der Schweiz, Ein aktuelles Handbuch, Zürich: Limmat Verlag 1979, 2. Auflage; Jürg Frischknecht/Ueli Haldimann/Peter Niggli: Die unheimlichen Patrioten. Ergänzungsband 1979-1984. Politische Reaktion in der Schweiz, Ein aktuelles Handbuch, Zürich: Limmat Verlag 1984.

49 | Die Cincera-Affäre wird oft als Vorbote der sogenannten »Fichen-Affäre« von 1989 bezeichnet. Vgl. Brigitte Studer: »Antikommunismus«, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 11.2.2005, www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D27836.html vom 1.5.2007.

50 | Der Begriff »Cincerismus« wurde bereits 1972 von Pfarrer Kurt Marti gebraucht. Nach dem Skandal im November 1976 wurde »Cincerist« zum Synonym eines »Denunzianten«. J. Frischknecht u.a.: Patrioten, S. 241.

51 | Jugendliche fühlten sich von der spontanen und utopischen ausserparlamentarischen Oppositionspolitik angezogen und würden von alternativen Lebensformen verführt. Vgl. »Jedermann-Terrorismus« für den Alltag«, Info+CH 44 (Okt. 1982), S. 4.

52 | Vgl. ebd., S. 1.

53 | Vgl. J. Frischknecht u.a.: Patrioten, S. 256.

1974 veröffentlichte sie zu diesem Zweck etwa 12mal jährlich ein vier- bis achtseitiges Bulletin namens WasWerWieWannWo (WWWWW), das bis September 1975 den Untertitel »Information über Agitation und Subversion des politischen Extremismus in der Schweiz« trug.⁵⁴ Ein 22- bis 23-köpfiges Patronatskomitee – darunter auch namhafte Personen aus dem Umkreis der Zürcher FDP, bekannt als Zürcher Wirtschaftsfreisinn, – zeichnete für das Bulletin verantwortlich.⁵⁵

In der ersten Ausgabe des WWWWW im Jahre 1975 erläuterte die Informationsgruppe Schweiz, welche Absicht sie mit diesem Bulletin verfolgte: »Der politische Extremismus von links und von rechts beschäftigt und belastet die Gegenwart.«⁵⁶ Mit regelmässig erscheinenden Informationen wolle sie deshalb die Entwicklung des politischen Extremismus in der Schweiz verfolgen, damit sich endlich »jeder Bürger eines demokratischen Staates« selber ein Bild machen könne, so Cincera in einem Bulletin im Jahre 1978.⁵⁷ Bisher fehle es an einer sachlichen Diskussion über den Extremismus:⁵⁸ »Die auch in unserem Lande geführte Diskussion über den Terror ist meistens durch persönliche und emotionelle Meinungen geprägt und selten Analyse eines Tatbestandes. Mit den folgenden Darstellungen soll durch die Publikation von Quellen und der Definition von Begriffen zur Versachlichung der Diskussion beigetragen werden.«⁵⁹ Dass der Anspruch der Informationsgruppe Schweiz, wissenschaftlich und wertfrei zu informieren, im Widerspruch zur ausgeprägten Militär- und Kriegsrhetorik des WWWWW stand, tat ihrer Glaubwürdigkeit in bürgerlichen Kreisen keinen Abbruch. Aufgrund ihrer Einbettung in verschiedene politische und unternehmerische Netzwerke verfügten sie über einen grossen Handlungsspielraum. Ihr Ziel war es, ihren Aussagen über Extremismus und Terrorismus mit expliziten Bezügen auf Wissen und Wissenschaftlichkeit Glaubwürdigkeit zu verleihen.⁶⁰ Dadurch, dass sie vorgaben, sich gegen Extremismus von rechts

54 | Ab der zwölften Ausgabe im Jahre 1977 erschien das »Informationsbulletin« WWWWW unter dem Namen »Info+CH«.

55 | Das Patronatskomitee zählte bis 1981 22 Mitglieder, nämlich M. Arnold, Dr. J.A. Baumann, P. Blattmann, Dr. E. Brauchli, R. Burger-Nefflen, E. Cincera (Leiter des Redaktionsausschusses), H.P. Egger, E. Fabel, R.R. Faes, H. Hellmüller, A. Huber, R. Känzig, M. Kunz, U. Lenzlinger, J. Meier, Frau L. Salathé, H. Scharpf, J. Schelbert, H. Setz, J. Teuscher, K. Woodtli, Dr. E. Zehnder. Im Juli 1981 stiess noch Dr. W. Kolb zum Komitee.

56 | WWWWW 1 (Februar 1975), S. 1.

57 | »BI Bürgerinitiative: Legal oder illegaler Widerstand?«, Info+CH 16 (Mai 1978).

58 | WWWWW 1 (Februar 1975), S. 1.

59 | »Terror«, Info+CH 13 (Okt. 1977), S. 1.

60 | Laut Foucault sind Wissenschaft und Forschung integraler Bestandteil von Sicherheitstechnologien, vgl. GG I, 25.

wie von links und für positiv konnotierte Ziele wie Demokratie einzusetzen, sicherten sie sich die Sympathie grosser Teile der Bevölkerung.

Ernst Cincera trat als Politiker, Autor, Redaktor des Bulletins der Informationsgruppe Schweiz und gefragter Redner im In- und Ausland an die Öffentlichkeit.⁶¹ »Wann immer Ernst Cincera gerufen wurde – er kam, sprach und agitierte: vor Krankenschwestern, Offizieren, Rotary Clubs, Mittelschülern, Migros-Kadern, deutschen Offizieren, CDU-Mitgliedern, Industriellen, Lehrern – und selbstverständlich in der Schweizer Armee.«⁶² In seinen öffentlichen Auftritten gelang es ihm, seine gesammelten Informationen und die in seinen Organen veröffentlichten Kommentare und Thesen für die politische Mobilmachung gegen Staatsfeinde einem breiten Publikum zugänglich zu machen. »Ernst Cincera hat sich seit vielen Jahren mit den Methoden und Techniken und mit den strategischen und taktischen Ziele dieser Konfliktformen auseinandergesetzt. Er zeigt in seinem Referat auf, welche Rolle dabei Spionage, Subversion und Agitation sowie der internationale Terrorismus spielen«⁶³ lautete die Ankündigung einer seiner Vorträge. In populistischer Manier inszenierte er sich als pflichtbewussten Staatsbürger, der seinem Land nicht nur mit seiner soldatischen Wehrbereitschaft diene, sondern auch damit, dass er seine MitbürgerInnen auf die Bedrohung durch »Jedermann-Terrorismus« aufmerksam mache. Der Bürger müsse selber initiativ werden, auch wenn dies die eigenmächtige Beschaffung von Informationen bedeute, so die Botschaft der Informationsgruppe Schweiz.

Die Aufdeckung der Fichensammlung, Spitzeltätigkeiten und Informantendienste der »Cinceristen« löste eine öffentliche Debatte über Terrorismus in der Schweiz, über zivilgesellschaftlichen und staatlichen Staatsschutz, das Gewaltmonopol des Rechtsstaats, demokratische Wege politischer Partizipation und subversive und revolutionäre Ideologie aus.⁶⁴ Für die Medien

61 | Cincera erhielt 1983 den Athenäum-Preis, »in Anerkennung seiner Verdienste im unerschrockenen Kampf für die Bewahrung der demokratischen Freiheit in Verantwortung und seiner mutigen Informationstätigkeit zur Förderung des Wehrwillens«. Der Athäneum-Club richtete sich an verunsicherte Bürgerinnen und Bürger, die sich gegen die zunehmende Verstaatlichung und kulturelle und politische Einflussnahme der Linken einsetzen wollten. Vgl. J. Frischknecht/U. Haldimann/P. Niggli: *Patrioten*, S. 645-652.

62 | Cincera war Oberstleutnant und hatte gute Verbindungen zum Militär, so beispielsweise zum Anti-Terror Strategen Gustav Däniker. Vgl. ebd., S. 256.

63 | Archiv für Zeitgeschichte (AfZ), Vorlass Cincera. Vorträge, Manuskripte. Zum Referat von Nationalrat Ernst Cincera: Die nichtmilitärischen Bedrohungsformen, undatiert.

64 | Juristen wurden aufgeboten, um eine Einschätzung über den privaten Nachrichtendienst auf der einen und Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite abzugeben. Vgl. Günter Stratenwerth: »Beschränkter Persönlichkeitsschutz«, in: *Die Weltwoche* vom 1.12.1978; Walter Haller: »Kein Raum für private Nachrichtendienste«, in: *Die Weltwoche* vom 8.12.1976.

war dies der Anfang einer Kampagne, die sich sowohl für als auch gegen den ›Subversiven-Jäger‹ richtete. Für die moderate Weltwoche handelte es sich um einen ›Schlagabtausch im Untergrund‹ zwischen privaten Staatsschützern und linksautonomen Organisationen, die nun ›Schutz vor den Schützern‹ verlangten.⁶⁵ Die Frankfurter Allgemeine Zeitung kommentierte ›des Zürchers kleines Watergate‹ und machte sich lustig, über die ›allzu grosse [...] Wachsamkeit des Schweizer Bürgers‹.⁶⁶ Nur zögerlich distanzierte sich die Neue Zürcher Zeitung von Ernst Cincera. Sie hatte der Informationsgruppe Schweiz anfänglich noch eine Plattform geboten, um die Gründe für ihre illegale Staatsschutz­tätigkeit darzulegen.⁶⁷ Anders die konservative Luzerner Zeitung Vaterland: Für sie deckten Cinceras ›Spitzeldienste‹ wertvolle Informationen über die agitatorischen und subversiven Machenschaften demokratiefeindlicher Organisationen auf und waren ein Grund, Auszüge aus Cinceras Archivmaterial über den Kommunistischen Jugendverband der Schweiz (KJVS), die Aktion Strafvollzug Zürich (AS-TRA), das Kollektivzentrum (KOZ), den Kleinen Journalismuskurs der PdA sowie die Mediengewerkschaft und die Schweizerische Journalisten-Union (SJU) abzdrukken.⁶⁸ Die linke Presse war sich hingegen einig, dass in der Schweiz Schnüffler am Werk seien, die unschuldige Bürger als ›Extremisten‹ registrierten.⁶⁹ Sie übte grundsätzliche Kritik an einem Staat, der Privatinitiativen gewähren liesse, die der Bürgerwehr ähnlich waren. Für sie war die Affäre um Cincera und seine Spitzel ein Beweis dafür, dass sich die Schweiz zu einer ausgewachsenen ›Denunziokratie‹ entwickelt habe.⁷⁰ So handle es sich bei den Aktivitäten der Informationsgruppe Schweiz um

65 | Hans O. Staub: ›Schutz vor den Schützern‹, in: Die Weltwoche vom 1.12.1978; Marcel H. Keiser: ›Schlagabtausch im Untergrund. Die Seelenlage des Subversivenjägers Ernst Cincera‹, in: Die Weltwoche vom 1.12.1978; Heinrich Billeter: ›Wie in der Schweiz bespitzelt wird. Ein ehemaliger Mitarbeiter entlarvt Organisation des ›Subversiven-Jägers‹ Ernst Cincera‹, in: National Zeitung vom 24. Nov. 1976.

66 | Wolfram van den Wyenbergh: ›Des Zürchers kleines Watergate. Wohin eine allzu grosse Wachsamkeit des Schweizer Bürgers führen kann‹, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.11.1976.

67 | ›Affäre ›Demokratisches Manifest‹/Cincera. Selbstdarstellung der Informationsgruppe Schweiz‹, in: Neue Zürcher Zeitung vom 8.12.1976.

68 | ›Getarnte Extremisten in der Schweiz: Agitation und Subversion als politische Kampfmittel. Demokratiefeindliche Organisationen am Werk. Ein kleiner Streifzug durch Vereinigungen extremer politischer Gruppen‹, in: Liechtensteiner Vaterland vom 27. Nov. 1976.

69 | ›Ein Schweizer Watergate? Schnüffler am Werk!‹, in: Basler AZ vom 24.11.1976; ›4000 Bürger als ›Extremisten‹ registriert: Cincera entlarvt!‹, in: AZ Freier Aargauer vom 24.11.1976.

70 | Vgl. ›DM-Grossveranstaltung in Zürich: 2000 Personen fordern Entlarvung der ›Denunziokratie‹‹, in: AZ Freier Aargauer vom 29.11.1976; ›Fall Cincera – Gretchenfrage nach den Freiheitsrechten‹, in: Das Konzept vom 10.1.1977.

kein Einzelphänomen, betonten linke Medien und zählten weitere »Dienstleistungsbetriebe der Herrschenden« auf, beispielsweise die Aktion für freie Demokratie (AfD) und ihr Institut für politologische Zeitfragen (IPZ).⁷¹

Nach diesem Staatsschutzskandal prophezeite die Linke Cincera den gesellschaftlichen Tod.⁷² Das Gegenteil war der Fall: Cincera leitete weiterhin FDP-Schulungskurse, zeichnete nach wie vor als Inhaber eines kleinen Werbebüros für FDP-Werbekampagnen verantwortlich und wurde 1979 ein drittes Mal von der Zürcher FDP als Nationalratskandidat portiert.⁷³ Bei seiner vierten Wahlkandidatur, im Jahre 1983, schaffte er den Sprung in den Nationalrat, dem er bis 1995 angehörte. Von 1986 bis 1995 präsidierte er den Zürcher Gewerbeverband.

Dank ihrer staatschützerischen Tätigkeit verfügten die »Cinceristen« über umfassendes Wissen darüber, was die Schweizer Bevölkerung bewegte. Sie positionierten sich damit als Sicherheits- und Regierungsexperten an zentraler Stelle des antiterroristischen Diskurses. Kennzeichnend für ihren Regierungsstil war, dass sie ihre Botschaften an den Bevölkerungskörper als Ganzes richteten und wiederholt betonten, dass »Alle« von der Bedrohungssituation betroffen seien. Trotzdem wäre das öffentliche und geheime Wirken Cinceras vor und nach dem Skandal von 1976 nicht denkbar gewesen, hätte er nicht die Subjektposition des hegemonial-männlichen Staatsbürgers optimal zu besetzen gewusst. Diese Position war es, welche die verschiedenen Einflussfelder zusammenkittete. So sicherte er sich davor ab, durch die Maschen des Netzwerks aus Vertretern der Wirtschaft, der Politik, des Militär und der Medien zu fallen. Das Wirken einflussreicher Männer in der Öffentlichkeit ging meist Hand in Hand mit informellen, unsichtbaren männerbündischen Strukturen. Informelle wie formelle Männernetzwerke erwiesen sich dabei als enorm tragfähig, weil sich die Loyalität nicht nur über berufliche Interessen generierte. Vielmehr war es die männlich konnotierte Vorstellung des Staatsbürgers als heroischer Einzelkämpfer mit Wehr- und Bürgerpflichten, der hier amalgamierend wirkte.⁷⁴

71 | »Ein Zacken aus der Krone. Herr Cincera und seine Spitzel«, in: Vorwärts vom 2.12.1976.

72 | »In der Schweiz könnten Terroristen der einen Art nur Sympathisanten finden, solange es legale, vom Staat tolerierte Terroristenzentren der anderen Art gibt, wie zum Beispiel Cincera & Co. Denn was ist es anderes als Terrorismus, wenn man versucht, gewissen Berufs- und Bevölkerungsgruppen mit Geheimdossier und Datenbanken die Existenzgrundlage zu entziehen und kritisch denkende Politiker zu verketzern?« (Doris Morf: »Der eine Terror ist der Vater des nächsten«, in: Die Tat vom 13.9.1977).

73 | J. Frischknecht u.a.: Patrioten, S. 252.

74 | Männerbundtheorien gehen von einer engen Verbindung zwischen Staat als Männerbund und Militär als Männerbund aus. Gemeinsam konstruieren sie den Bürger als männlich, soldatisch und heroisch. Vgl. Eva Kreisky: Politische Institutionalisierung von Männlichkeit. Konstruierte Männlichkeiten und ihr Einschluss in

5. Sicherheit als Managementaufgabe – Sicherheitsverantwortung der Arbeitnehmenden

Weniger Aufsehen als die Cincera-Affäre erregte der Beitrag, den das Institut für politologische Zeitfragen (IPZ) an die Konsolidierung des antiterroristischen Sicherheitsdiskurses leistete. Ähnlich wie die Informationsgruppe Schweiz integrierte das IPZ wirtschaftliche, staatliche und rechtsbürgerliche Interessen, nutzte aber weniger die Medienöffentlichkeit zu dessen Erreichung. Aus einer antikommunistischen Gesinnung, die in der Zeit des Kalten Kriegs zu mobilisieren vermochte, wurde 1966 die Aktion für freie Demokratie (AfD) gegründet.⁷⁵ Ziel des neuen Vereins war der Aufbau eines Instituts, das sich der Dokumentation und der Bekämpfung der Subversion in der Schweiz widmete.⁷⁶ Dies gelang jedoch erst nach den Studentenrevolten, dem Zürcher ›Globuskrawall‹ von 1968. »Die Aktion für freie Demokratie steht unter dem Patronat der ›Jungen Wirtschaftskammer Zürich‹ und genießt die Unterstützung hoher Offiziere, zahlreicher Unternehmungen und anderer Instanzen«, bewarb die AfD 1969 ihr neu gegründetes Institut für politologische Zeitfragen.⁷⁷ Präsident des Trägervereins war von 1972 bis 1977 der Zürcher Bankier, Oberst und FDP-Politiker Ernst Bieri. 1978 übernahm der Berner Soziologieprofessor Walter Rüegg dieses Amt.⁷⁸ Zu den sieben Vorstandsmitgliedern zählten sich Bankiers, Versicherungsvertreter, Konzernchefs und Wissenschaftler.

Ein Jahr nach der Gründung des IPZ wurde erstmals das »IPZ-Information. Dokumente, Zitate, Analysen, Kommentare«, ein durchschnittlich 25-seitiges, achtmal jährlich erscheinendes Themenheft herausgegeben, um Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zu nehmen.⁷⁹ Der langjährige Leiter des IPZ, Robert Vögeli, berichtete stolz, dass immer mehr Journalisten, Politiker und Referenten auf das IPZ zurückgriffen, wenn sie entsprechende Probleme zu behandeln hätten.⁸⁰ Neben der Publikation der IPZ-

politische Metaphern und politische Institutionen, Vorlesungsskript, Teil II, Wien: Universität Wien 1996, S. 1-102, hier S. 23ff.

75 | Sie führte somit auch die Arbeit der Ende 1965 aufgelösten »Aktion freier Staatsbürger« weiter. Vgl. AfZ, Bestand IPZ Information, 31.1.2007.

76 | Auch Cincera zählte zu den Gründungsmitgliedern. Vgl. Ernst Cincera: *Unser Widerstand gegen die Subversion in der Schweiz*, 2. Aufl., Lugano: Athenäum 1977.

77 | Im Jahre 1982 nannte sich die AfD in »Verein für das IPZ« (VIPZ) um.

78 | Walter Rüegg war Rektor der Universität Frankfurt von 1965 bis 1970 während der Studentenrevolte und wurde 1972 zum Leiter des Instituts für Soziologie der Universität Bern gewählt. Vgl. J. Frischknecht u.a.: *Patrioten*, S. 247.

79 | Vgl. Robert Vögeli: »Schlagwörter«, IPZ (PP/6), Dez. 1979, S. 28.

80 | Dass es sich vor allem um bürgerliche Politiker handelte, zeigt auch die Auswahl der Themen und Beiträge des IPZ. So wurde das Vortragsmanuskript einer Rede, die FDP Nationalrat Rudolf Friedrich an der traditionellen Toggenburger-Tagung

Information veranstaltete der Verein zahlreiche Vorträge und Informations- und Arbeitstagungen für Beauftragte der unterstützenden Firmen und Verbände.⁸¹ Gemäss eigenen Angaben fanden dreimal jährlich Tagungen zum Themenkomplex »Bedrohungsformen« statt, die sich sowohl an Sicherheitsbeauftragte von Unternehmungen und Verwaltungen, Vertreter der Polizei und anderer Amtsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, als auch an die Männer »der obersten Geschäftsleitung und entsprechender Funktionen der Politik« richteten.⁸² Es handelte sich durchschnittlich um sechzig bis siebzig Männer, die im »geschlossenen und kontrollierten Rahmen« tagten.⁸³ Das IPZ richtete jeweils vertrauliche Schreiben an einen »homogenen Teilnehmerkreis von Spitzenvertretern« aus Schweizer Politik und Wirtschaft.⁸⁴ Wie ihre Tagungsorganisation deutlich macht, setzten Rüegg und Vögeli bewusst männerbündische Formen des Regierens ein, um diese Männer und die Institutionen, die sie vertraten, für ihre Interessen zu gewinnen.

In ihren Rundschreiben nahm das IPZ Bezug auf aktuelle Terrorattentate wie die Schleyer-Entführung im Jahre 1977, um ihren Tagungen Gewicht und Dringlichkeit zu verleihen: »Die Abwehr des Terrorismus ist von einer Ressortaufgabe zu einem Problem von Staatsführungen und Unternehmensleitungen geworden.«⁸⁵ Der sachlich argumentierende Problemaufriss schilderte die Verschärfung der Sicherheitsrisiken und forderte zum dringlichen Engagement der Privatwirtschaft auf. Probleme der Staatsführung und Unternehmensleitung wurden strategisch nebeneinander gestellt, um auch Private in die Verantwortung zu nehmen und der Privatwirtschaft präventive Schritte zur Bekämpfung des Terrorismus nahe zu legen.⁸⁶ Denn sie seien es, die vom Terrorismus an erster Stelle bedroht würden.⁸⁷ Die IPZ Autoren artikulierten in diesem Brief an Unternehmer antiterroristische

der FDP des Kantons St. Gallen vom 29./30. Oktober 1977 hielt, im Informationsbulletin des IPZ abgedruckt. Der Vortrag war dem Problem der »inneren Sicherheit« gewidmet und stellte die Frage: »Was muss der Staat, Was der Private tun?« Vgl. Rudolf Friedrich: »Staatschutz: Was muss der Staat, Was der Private tun?«, Institut für politische Zeitfragen (IPZ) Information: Zitate, Analysen, Kommentare D/6, Okt. 1977.

81 | AfZ, IPZ-Archiv, Schachtel »IPZ Symposium Terrorismus und Massenmedien«; Schachtel »IPZ-Informationstagung »Terrorismus«.

82 | AfZ, IPZ-Archiv, Schreiben an »persönlich und vertraulich«, Zürich, 6.9.1978.

83 | AfZ, IPZ-Archiv, Schreiben an C.B., Kantonspolizei Zürich, 1.9.1977.

84 | AfZ, IPZ-Archiv, Vorankündigungen, Vororientierung über IPZ-Informationstagung »Terrorismus« vom 16. Nov. 1978, Zürich, 6.9.1978.

85 | AfZ, IPZ-Archiv, IPZ-Informationstagungen 1975-1978, Rundschreiben an »persönlich und vertraulich«, 6.9.1978.

86 | AfZ, IPZ-Archiv, Entwurf persönlicher Brief an Firmenchefs, Vororientierung IPZ-Informationstagung »Terrorismus« vom 16. Nov. 1978, undatiert.

87 | Ebd.

Sicherheitsrationalitäten mit Begriffen wie »Risikominimierung«. Den Firmen sollte in ›ihren‹ Begrifflichkeiten verständlich gemacht werden, weshalb sich die präventive Sicherung vor terroristischen Anschlägen lohnen würde. Zweck dieser Schreiben war natürlich, die Beratungsdienste des IPZ zu verkaufen. Dank ihrem Dienstleistungsangebot könnten Unternehmen vom Wissen des IPZ über moderne Bedrohungslagen profitieren, so die Autoren. Sie versprachen keine ›absolute‹ Lösung, aber doch die Verkleinerung des Risikos innerhalb einer nützlichen Frist.⁸⁸ Dessen ungeachtet liege es in der Verantwortung der Manager, das Sicherheitswissen an ihre ArbeitnehmerInnen weiterzugeben.

Neben dem Leiter und den Mitgliedern des IPZ referierten regelmäßig Terrorismusexperten aus der Bundesrepublik Deutschland an den Tagungen und Seminaren des IPZ. So auch Hans Josef Horchem, von 1969 bis 1981 Leiter des Amtes für Verfassungsschutz in Hamburg.⁸⁹ Horchem wurde als internationale Kapazität in Fragen der Bekämpfung des Terrorismus gepriesen. Das Beiziehen deutscher Experten ermöglichte es dem IPZ, an die bundesrepublikanische Debatte über innere Sicherheit als Unternehmensaufgabe anzuknüpfen.⁹⁰ Auch die Schweizer Wirtschaft sei von der »zunehmenden Agitation und Subversion« von »Freizeitterroristen« betroffen, so das IPZ in seinem Bulletin Ende 1984.⁹¹ Gefährlich sei, dass staatliche Sicherheitsvorkehrungen dieser »Eskalation der Gewalt« hinterherhinken würden.

Mitte der 1980er Jahre tauchte im Informationsbulletin erstmals der Begriff »Risikomanagement« auf.⁹² Das IPZ wandte sich stärker den Privatunternehmen zu, um sie über effiziente Vorgehensweisen gegen die terroristische Bedrohung zu beraten. Es müsse eine »innerbetriebliche Sicherheit« angestrebt werden, wusste Hans-Peter Preisig, Autor der IPZ-Ausgabe »Sicherheit als Unternehmensaufgabe« von November 1984.⁹³ Der Autor befürwortete eine Dezentralisierung der »Sicherheitsverantwortung«: Bislang sei die Wirtschaft zu wenig in ein übergreifendes Sicherheitskonzept miteinbezogen worden. Auch müsse die reine Gefahrenbekämpfung um die Dimen-

88 | Ebd.

89 | Horchem veröffentlichte 1975 die Studie »Extremisten in einer selbstbewussten Demokratie«, die dem Verhältnis von Emanzipation und Linksterrorismus ein Unterkapitel widmet. In einer Passage über die »explosive Emanzipation der Frau« erklärt er, dass der Linksterrorismus das Resultat einer Politikform sei, in der Männer keine Vormachtstellung hätten. Vgl. Hans Josef Horchem: Extremisten in einer selbstbewussten Demokratie, Freiburg: Herderbücherei 1975, S. 26f.

90 | Hans-Peter Preisig: »Sicherheit als Unternehmensaufgabe«, IPZ M/5, Nov. 1984, S. 3.

91 | Ebd., S. 4.

92 | Hans-Peter Preisig: »Sicherheit als Managementaufgabe«, IPZ M/3, Juli 1979; ders.: Sicherheit als Unternehmensaufgabe.

93 | Ebd., S. 1.

sion der Prävention und Präventionsforschung erweitert werden, riet Preisig. Er forderte »gesamtheitlichere« Analysen der Bedrohungsformen sowie statistisches Material über Risiken und deren Ursachen.⁹⁴ Schliesslich müsse der Wirtschaft in diesen Analysen eine aktivere Rolle eingeräumt werden. Nur so könnten Gefahren frühzeitig erkannt und kontrolliert werden.

Mit diesem Appell an die Wirtschaft verschoben die IPZ-Autoren den Fokus vom Staat, der die essentiellen Schutzaufgaben nicht alleine bewältigen könne, auf andere Akteure. Sie räumten der Wissenschaft eine grundlegende Rolle ein, die Bedrohungslage richtig einzuschätzen. Auch die Zivilbevölkerung hatte laut Preisig seinen Beitrag zu leisten. Es gehe darum, das Sicherheitsbewusstsein möglichst vieler MitarbeiterInnen zu entwickeln und dafür müsse jeder einzelne in das Sicherheitskonzept miteinbezogen werden, schrieb der IPZ-Autor. »Schon jetzt lässt sich erkennen, dass auch der einzelne Mitarbeiter zukünftig mehr Sicherheitsverantwortung übernehmen muss.«⁹⁵ Nicht zuletzt setzte sich Preisig für systematisch eingesetzte innerbetriebliche Risikoanalysen ein.⁹⁶

Diese Entwicklung könnte man als Ausweitung des antiterroristischen Sicherheitsdiskurses lesen. Erstens wurden Begrifflichkeiten und Konzepte, die vormals von staatlichen Behörden, in der Politik und den Medien verwendet wurden, nun auch Teil der Unternehmersprache. Zweitens wurde die Wahrung der Sicherheit nicht mehr ausschliesslich als staatlich-rechtliche Aufgabe betrachtet. Nun wurde die Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Staat und Wirtschaft gefordert. Drittens machte sich eine ökonomische Rationalität von Sicherheit bemerkbar. So wurden wissenschaftliche Analysen gefordert, damit das Sicherheitsrisiko kalkuliert und abgeschätzt werden konnte.

Die Initiative des IPZ könnte als Strategie betrachtet werden, wirtschaftsliberale Interessen für rechtsbürgerliche Ziele einzubinden. Die Sicherheitsverantwortung, die vormals eine nicht hinterfragte Aufgabe des Staats war, wurde nun auch privaten Unternehmen auferlegt. Neue Zielgruppe waren Arbeitgeber und Arbeitnehmende, die man nun mit der Verantwortung für ihre eigene Sicherheit betraute. Es handelt sich also, mit Foucault gesprochen, um eine Regierungsform, die einerseits eine Dezentralisierung von Herrschaft begünstigte und andererseits stärker mit ökonomischen Rationalitäten argumentierte. Zu beobachten ist, dass Wirtschaftsunternehmen, BürgerInnen und Arbeitnehmende tatsächlich auch jeweils »eigene« Interessen entwickelten, um sicherheitstechnisch vorzusorgen.

94 | Ebd., S. 11.

95 | Ebd., S. 12.

96 | Die LeserInnen wurden beispielsweise mit einer Checkliste im Anhang des IPZ Bulletins ermutigt, eine »Standortbestimmung« über die »innere Sicherheit im eigenen Unternehmen« vorzunehmen. Ebd., S. 23ff.

6. Die fremde Gefahr des Terrorismus – eine Verschränkung nationalisierender, subjektivierender und ökonomischer Rationalitäten

Der Terrorismus wurde in der Schweiz in den späten 1970er und frühen 1980er Jahre als fremdes Problem konstruiert. In der Deutschschweiz wurde hauptsächlich ein Eindringen des westdeutschen Linksterrorismus gefürchtet. Daraus ging – wie ich dargelegt habe – ein spezifischer, im Schweizer Kontext geformter antiterroristischer Sicherheitsdiskurs hervor. TerroristInnen wurden als fremde Eindringlinge stilisiert, die dank der engen Zusammenarbeit der Schweizer Behörden mit der Bundesrepublik, aber auch der Wachsamkeit der Schweizer BürgerInnen unter Kontrolle gebracht werden sollten.

1978 entschied sich die Schweizer Bevölkerung gegen die Schaffung einer Bundessicherheitspolizei und lehnte damit gesetzliche Einschränkungen der Freiheitsrechte ab. Ein Zeichen, dass neue staatliche Zwänge im Namen des Terrorismus für einen Grossteil der Bevölkerung trotz rechtsbürgerlicher Mobilmachung unerwünscht blieben? Die zivilgesellschaftliche Zurückweisung eines rigiden Staates? Die zahlreichen Bürgerinitiativen deuten tatsächlich darauf hin, dass kein repressiver Staat notwendig war, übernahmen doch zahlreiche BürgerInnen auch ohne staatliche Weisung »Sicherheitsverantwortung«. Und wie die damalige zivilgesellschaftliche Informationspraxis oder die enge Zusammenarbeit von Unternehmen und Behörden zeigt, liefen auch weiterhin entscheidende Informationskanäle bei staatlichen Behörden zusammen.

Dass sich diese selbstauferlegte Bürgerpflicht für einige mehr auszahlte als für andere, wurde am Beispiel der »Cinceristen« deutlich. Sie konnten das Zusammenspiel von Staat, Wirtschaft, Medien und männlicher Staatsbürgerschaft optimal für das Einholen, Dokumentieren und Vermitteln von Wissen nutzen. Hier zeigt sich, dass Macht und Herrschaft erst in Beziehungen, ein Beispiel wären die männerbündischen Netzwerke des IPZ, entstanden. Und sich Herrschaft in einer antiterroristischen Sicherheitsmatrix sedimentierte, die bestimmte Beziehungen zwischen einem dezentralen Staat und selbstregierenden erwerbstätigen BürgerInnen zur Verfügung stellte. Der Gebrauch des Worts »zwischen« mag hier irreführen, suggeriert er doch, dass der Staat den BürgerInnen äusserlich bleibe. Vielmehr müsste von dezentralen Praktiken der Subjektivierung und Normalisierung die Rede sein, die bestimmte Subjektpositionen – männliche, staatsbürgerliche, erwerbstätige – über andere privilegierten.

Von Bedeutung ist hierbei, dass die für den antiterroristischen Sicherheitsdiskurs konstitutiven Machttechnologien mit negativ konnotierten Fremdbildern respektive positiv konnotierten Bildern der Schweizer Nation operierten.⁹⁷ Diese Feindbildkonstruktion verweist auf die Bemühungen,

97 | Vgl. dazu auch den Beitrag von Katrin Meyer/Patricia Purtschert: »Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung« in diesem Band.

den Schweizer als »sicherheitsverantwortliches« bürgerliches männliches Subjekt zu konstruieren. Sicherheitsimperative, wie sie rechtsbürgerliche Kreise oder die Medien formulierten, sind integrale Bestandteile der Regierungsrationalität des ›Othering‹. Die Tatsache, dass so viele SchweizerInnen ihre MitbürgerInnen denunzierten, verweist wiederum darauf, wie akzeptiert diese Form des Regierens gewesen sein musste.

In den in diesem Beitrag diskutierten Diskursereignissen wurde regelmässig auf das Narrativ der verwundbaren Nation rekurriert, einer schwachen Schweiz, die je nach Bedrohungssituation eines starken Staats, einer gut funktionierende Staatengemeinschaft, eines wachsamem Staatsbürgers oder verantwortungsvoller Unternehmen bedurfte. Die ›sichere Nation‹ wurde explizit zum Thema, gerade weil man ihre Unantastbarkeit durch das terroristische Netzwerk in Frage gestellt sah.

Auch heute artikulieren sich unterschiedlichste Interessen im Namen des Terrorismus. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass sich die Regierungsrationalität mittels Subjektivierungs- und Normalisierungstechniken des Sicherheitsdiskurses der 1970er und 1980er Jahre von denjenigen des aktuellen, in globalisierten Gesellschaften gefürchteten Terrorismus unterscheiden. »Heute, wo als Alternative zum (westlichen) Staat nur Warlords, Fundamentalisten und die Diktatur des neoliberalen Marktes zur Auswahl zu stehen scheinen, haben sich alle derart in den Staat verliebt, dass die alte Gegnerschaft und ihre antiautoritären Motive völlig unverständlich geworden sind«, schreibt Diedrich Diederichsen Anfang 2007 in einem Artikel der Tageszeitung TAZ und betont damit die Kontextgebundenheit von Regierungsrationalitäten und deren Kritik.⁹⁸ In den 1970er Jahren habe es mit den sozialen Bewegungen gewaltfreie Alternativen zum »bewaffneten Kampf« gegen staatliche Herrschaft gegeben, die heute nicht mehr existierten. Dieser Einschätzung stimme ich zu: Zwar kann beobachtet werden, dass die Kritik an Herrschaftspraktiken des Staats und der engen Verflechtung von wirtschaftlichen und staatlichen Interessen wieder laut wird. Doch während in den 1970er Jahren die BürgerInnen – auch widerständige Akteure sozialer Bewegungen – im antiterroristischen Sicherheitsdiskurs auf grundlegende Art und Weise impliziert waren, scheint die aktuelle Machtkonstellation stärker mit Grenzziehungen zu operieren. Auch wenn sich viele Menschen mangels Alternativen als StaatsbürgerInnen und ArbeitnehmerInnen subjektivieren (müssen), werden zunehmend Menschen von dieser Regierungsform gänzlich ausgeschlossen. Ein zu hohes Sicherheitsrisiko?

98 | Diedrich Diederichsen: »Von solchen und solchen Feinden«, in: Die Tageszeitung (TAZ) vom 7.2.2007.

Literatur

- Binswanger, Ralf: »Zum Problem langdauernder Untersuchungshaft«, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 91 (1975), S. 406-420.
- Brunnett, Regina/Gräfe, Stefanie: »Gouvernementalität und Anti-Terror-Gesetze. Kritische Fragen an ein analytisches Konzept«, in: Marianne Pieper/Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.), *Gouvernementalität: ein sozialwissenschaftliches Konzept im Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2005, S. 50-67.
- Diederichsen, Diedrich: »Von solchen und solchen Feinden«, in: *Die Tageszeitung (TAZ)* vom 7.2.2007.
- Foucault, Michel: »Wird Klaus Croissant ausgeliefert?«, in: S III, 468-474.
 —: »Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen«, in: S III, 474-477.
 —: »Gespräch über die Macht«, in: S III, 595-608.
 —: »Terrorismus hier und dort«, in: S IV, 380-382.
 —: »Subjekt und Macht«, in: S IV, 269-294.
 —: *Dispositive der Macht: Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin: Merve 1978.
- Frischknecht, Jürg/Haldimann, Ueli/Haffner, Peter/Niggli, Peter: *Die unheimlichen Patrioten. Politische Reaktion in der Schweiz. Ein aktuelles Handbuch*, Zürich: Limmat 1979, 2. Aufl.
- Frischknecht, Jürg/Haldimann, Ueli/Niggli, Peter: *Die unheimlichen Patrioten. Ergänzungsband 1979-1984. Politische Reaktion in der Schweiz. Ein aktuelles Handbuch*, Zürich: Limmat 1984.
- Griffin Tarpley, Webster: *9/11 Synthetic Terror: Made in USA*, 3. Aufl. Joshua Tree CA.: Tree of Life Publications 2006.
- Grisard, Dominique: »Ein Terroristenprozess als Medienereignis. Die Konstruktion von Nation in der Schweizer Presse in den späten 1970er Jahren«, *Traverse* 3 (2006), S. 137-152.
- Hall, Stuart: »Kodieren/Dekodieren«, in: Juha Koivisto/Andreas Merkens (Hg.), *Stuart Hall. Ideologie, Identität, Repräsentation, Ausgewählte Schriften* 4, Hamburg: Argument 2004, S. 66-80.
 —: »Introduction: Who needs ›Identity‹?«, in: Stuart Hall/Paul Du Gay (Hg.), *Questions of Cultural Identity*, London: Sage Publications 1996.
- Hess, Henner u.a.: »Vorbemerkung: ›Terrorismus-Diskurs und Wissenschaft«, in: Henner Hess/Martin Moerings/Dieter Paas (Hg.), *Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus*, Erster Band, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1988, S. 9-14.
- Kreisky, Eva: *Politische Institutionalisierung von Männlichkeit. Konstruierte Männlichkeiten und ihr Einschluss in politische Metaphern und politische Institutionen*, Vorlesungsskript, Teil II, Wien: Universität Wien 1996, S. 1-102.
- Studer, Brigitte: *Antikommunismus*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, 11.2.2005, www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D27836.html, 1.5.2007.

Suter, Meinrad: Kantonspolizei Zürich 1804-2004, hg. im Auftrag der Kantonspolizei Zürich und des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Zürich: Sihl-Druck AG 2004.

Zwischen Sicherheitsdispositiven und Securitization: Zur Analytik illiberaler Gouvernementalität

SVEN OPITZ

Im Zuge seiner Geschichte der Gouvernementalität weist Michel Foucault darauf hin, dass die liberale Regierungsrationalität jenes Terrain formiert hat, auf dem noch die politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart stattfinden. Selbst wenn seit dem 18. Jahrhundert kleinere Umbauarbeiten vorgenommen wurden: Die Grundsteinlegung der heutigen Ordnung des Politischen sei exakt in jener Geburtsstunde der Regierungsmacht erfolgt. Diesen diagnostischen Kontakt zur Aktualität haben die *Governmentality Studies* seither genutzt. Im Anschluss an Foucaults Vorlesungen werden von ihnen seit gut 20 Jahren die vielfältigen Schattierungen liberaler Rationalität mit größerer Tiefenschärfe und sozialwissenschaftlichem Problembewusstsein nachgezeichnet. Auch der folgende Text möchte zu diesem kartographischen Projekt einen Beitrag leisten. Statt jedoch die von Foucault so prominent identifizierte freiheitliche Logik der »Führung der Führungen« in einem weiteren gesellschaftlichen Bereich aufzuspüren, soll vielmehr untersucht werden, wie die liberale Rationalität die Grenzen der freiheitlichen Regierungspraxis organisiert. Zu diesem Zweck kreisen die folgenden Ausführungen um jenen Begriff, der sowohl in Foucaults Vorlesungen als auch in der gesamten politischen Theorie der Moderne eine zentrale Stellung einnimmt, der von den *Governmentality Studies* bisher jedoch nicht systematisch behandelt wurde: den Begriff der Sicherheit.

Geht man von der derzeitigen diskursiven Konjunktur rund um den Signifikanten ›Sicherheit‹ in der öffentlichen Debatte aus, soll zunächst geprüft werden, unter welchen Bedingungen dessen Anrufung im Rahmen einer Analytik der Gouvernementalität überhaupt behandelbar ist (I). Um dazu die Besonderheit jener Sicherheitsdispositive hervorzuheben, auf die Foucault prominent zu sprechen kommt, gilt es, einen Schritt zurückzutreten. Aus historischer Perspektive kann nämlich gezeigt werden, dass

Sicherheit einen Einsatz bildet, der im transzendentalen Kalkül moderner Souveränität (II) eine völlig andere Position einnimmt als im immanenten Kalkül der Gouvernamentalität (III). Während der Bezug auf Sicherheit im einen Fall eine jeglichem Zugriff entzogene, absolute Macht begründet, ist der Rekurs auf Sicherheit zwar auch für die liberale Gouvernamentalität konstitutiv, implementiert Foucault zufolge jedoch eine Logik der Begrenzung der direkten Regierungsaktivität. Die Möglichkeit, dass die Problematisierung der Sicherheit die Machtausübung im liberalen Dispositiv ebenfalls zu entgrenzen vermag und zu einem Exzess der Regierung führt, wird von Foucault zwar angedeutet, bleibt aber konzeptuell unterbestimmt. Für eine Spezifizierung soll die Theorie der Securitization konsultiert werden, wie sie von der *Copenhagen School* vorgelegt wurde (IV). Im Rahmen dieses Manövers drängt sich die Frage nach der Beschaffenheit souveräner Macht im Zeitalter der Gouvernamentalität auf: Dient die souveräne Macht bei Foucault lediglich als Kontrastfolie für aktuelle Prozesse der Machtausübung, soll ihre gouvernementale Reartikulation durch dezentrale Akte der *Securitization* ›positiv‹ beschrieben werden. Das eröffnet die Aussicht auf eine Regierungsrationalität, die man als illiberale Gouvernamentalität bezeichnen kann (V).

1. Aktuelle Anrufungen der Sicherheit

Es ist kaum zu übersehen, dass die politische Debatte aktuell den Sicherheitsbegriff ansteuert, um unterschiedlichste soziale Bereiche für eine Reihe von Interventionen zu formieren. Dabei sind die Fälle gleichermaßen disparat wie mannigfaltig. So bringt der deutsche Innenminister Wolfgang Schäuble Ende 2006 erneut ein Gesetzesvorhaben ins Gespräch, das den Abschuss von Passagierflugzeugen und damit die Tötung unbeteiligter Insassen im Namen der Sicherheit erlaubt, falls »elementare Angriffe auf Gemeinschaftsgüter« drohen.¹ Das Gesetzesvorhaben ist Teil des umfassenderen Ziels der Regierung, die Bundeswehr im Inneren einzusetzen. Als rechtlichen Ansatzpunkt favorisiert das Ministerium den Grundgesetzartikel 87a, der Militäreinsätze im Verteidigungsfall regelt, so dass gegen zivile Luftfahrzeuge eine Art Quasi-Verteidigungsfall ausgerufen würde.

Nahezu zeitgleich legt das US-Innenministerium dem Kongress ein Handbuch mit Regeln für Prozesse vor Sondertribunalen vor, das es Richtern überlässt, erzwungene Aussagen und Aussagen vom Hörensagen als Beweise anzuerkennen.² Bereits ein halbes Jahr zuvor sieht es die Völker-

1 | Vgl. Associated Press Worldstream-Meldung vom 26.12.2006.

2 | Vgl. »Neue Regeln für US-Terrorprozesse«, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.1.2007, S. 8. Vorangegangen waren Versuche, Folterpraktiken als »außergewöhnliche Verhörmethoden« umzudefinieren. Hierunter fällt etwa das sogenannte »Waterboarding«, bei dem Gefangenen das Gefühl vermittelt werde, zu ertrinken.

rechtlerin und Leiterin des *Center on Law and Security* an der New York University, Karen Greenberg, als erwiesen an, dass unter Berufung auf Sicherheitserfordernisse von der US-Regierung eine systematische »Politik der Folter etabliert wurde«.³ Sie belegt diese Einschätzung mit Material, das sie gemeinsam mit Joshua Dratel auf rund 1200 Seiten unter dem Titel »The Torture Papers« entfaltet.⁴ Die Studie dokumentiert unter anderem, wie sich die Politik der Folter auf die Praxis der außerordentlichen Überstellungen von Gefangenen an Länder stützt, in denen gefoltert wird.⁵ Auch der Leiter des deutschen Verfassungsschutzes – also eines Inlandsgeheimdienstes – hat unlängst erklärt, dass man Informationen nutzen müsse, die unter Folter gewonnen wurden.⁶ Darüber hinaus deutet seit den Fällen von Khaled El-Masri und Murat Kurnaz vieles darauf hin, dass deutsche Behörden Verschleppungen, Misshandlungen und unbegrenzte Internierungen zumindest in Kauf genommen haben. Und wieder erfolgt bei Bekanntwerden der Vorfälle der Verweis auf Sicherheitserfordernisse, um die Handlungen zu begründen.⁷

Nicht zuletzt sickern die Anrufungen der Sicherheit in die Ritzen des Sozialen. Sie transformieren Bahnhöfe, Fußballstadien und innerstädtische Zonen. Sicherheit fungiert hier als sich selbst erklärendes Programm, das Kontrolltechniken mit moralisch legierten Normen kurzschließt. Vor allem sollen Einzelne im Namen der Sicherheit nicht länger passive Zuschauerinnen, sondern Teil einer proaktiven Öffentlichkeit sein, die wachsam Informationen sammelt und gegen potenzielle Gefahren Vorkehrungen trifft. Wie man etwa am Internetportal *ready.gov* symptomatisch ablesen kann, nimmt selbst der »Krieg gegen den Terror« interaktive Formen an; die Bürger werden als Soldaten am eigenen Schreibtisch stationiert.⁸ Dass der Schreibtisch jedoch kein ungefährlicher Ort ist, muss Ende 2006 ein Student der University of California in Los Angeles erfahren. Als dieser an einem Computer der Bibliothek ohne Studentenausweis angetroffen wird und sich weigert, das Gebäude zu verlassen, befeuern ihn Sicherheitskräf-

3 | Adrian Kreye: »Europa ist ein Komplize Amerikas – Ein Gespräch mit der amerikanischen Juristin Karen Greenberg über die Politik der Folter«, in: Süddeutsche Zeitung vom 25.2.2007, S. 14.

4 | Vgl. Karen J. Greenberg/Joshua L. Dratel: *The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib*, Cambridge: Cambridge University Press 2005.

5 | Vgl. dazu den Beitrag von Susanne Krasmann in diesem Band.

6 | Vgl. »Neue Mittel gegen Terroristen – Fromm will durch Folter erpresste Informationen nutzen«, in: Süddeutsche Zeitung vom 2.7.2006, S. 5.

7 | So etwa Thomas Oppermann, der Obmann der SPD im BND-Untersuchungsausschuss, vgl. »Einreisesperre gegen Kurnaz trotz entlastender Berichte verhängt«, DPA/AFX-Meldung vom 8. März 2007.

8 | Vgl. Mark Andrejevic: »Interactive (In)Security. The Participatory Promise of Ready.Gov«, in: *Cultural Studies* 20 (2006), S. 441-458.

te mehrfach mit einem sogenannten Taser.⁹ Der Taser gehört zur Gruppe der vermeintlich nicht-tödlichen Waffen und macht seine Opfer mit einem Stromstoß von 50.000 Volt kampfunfähig, ohne an den beschossenen Körpern nennenswerte Spuren zu hinterlassen. Damit schließt er ebenso wie neuartige Hitzewellenkanonen die Lücke zwischen Warnruf und Schuss.¹⁰

Die Aufzählung der Topoi, an denen eine Rhetorik der Sicherheit gegenwärtig Wirkungen entfaltet, ließe sich nahezu beliebig fortsetzen. Doch die Ausbreitung einer solchen Rhetorik ist nicht alleine ein quantitatives Phänomen. Die vorgestellten Fälle zeigen vielmehr eine qualitative Veränderung eines Bedeutungs- und Praxiszusammenhangs an. Die Konturen dieser Veränderung treten insbesondere an den Schwierigkeiten hervor, die entstehen, sobald man zur Behandlung der skizzierten Fälle die traditionellen Reflexionsstätten für Sicherheitsfragen ansteuert. Denn einerseits betrifft Sicherheit nicht länger ausschließlich Fragen des Bedrohungspotenzials, des Gebrauchs und der Kontrolle staatlich eingefasster militärischer Kräfte, wie der neorealistiche Strang der *International Relations* meint.¹¹ Weil die politisch-administrativen Organe der Nationalstaaten weiterhin eine zentrale Rolle spielen, kann man andererseits auch nicht einfach von der kriminologischen Behandlung der Delinquenz aus auf die aktuellen Anrufungen der Sicherheit durchgreifen – obwohl Kategorien des Verbrechers, Schurken oder anderer illegitimer Subjekte nun verstärkt als Zuschreibungen auf der internationalen Bühne zur Hand sind.¹² Die Logik der angeführten Fälle sperrt sich offenbar gegen die durch hergebrachte disziplinäre Grenzen konfigurierten Konzepte der Sicherheit. Sie verweisen auf die Durchkreuzung von Unterscheidungen wie zivil/militärisch, legal/illegal, innerstaatlich/international, privat/öffentlich und vor allem derjenigen von innerer/äußerer Sicherheit, wobei derzeit nicht absehbar ist, ob diese Unterscheidungen komplett erodieren oder eher neu gezogen werden. In eine ähnliche Rich-

9 | Vgl. www.heise.de/newsticker/meldung/83913 vom 28. März 2007. Ein verstörendes Video dieses Vorfalls findet sich unter www.youtube.com/watch?v=AyvrqcxNIFs vom 18. März 2007.

10 | Mittlerweile werden Geräte wie der Taser auch von der deutschen Polizei eingesetzt, vgl. www.gdp.de/gdp/gdpsacms.nsf/id/dp011200_DE vom 28. März 2007. KritikerInnen warnen, die »nicht-tödlichen Waffen« könnten dennoch letale Konsequenzen haben sowie die Schwelle zur Gewaltanwendung senken.

11 | Zur Gegenstandsbestimmung der *International Relations* vgl. Stephen Walt: »The Renaissance of Security Studies«, in: *International Studies Quarterly* 35 (1991), S. 211-239.

12 | Jacques Derrida zufolge hat sich die Übertragung einer Semantik des Schurken auf die internationale Bühne in den 1990er Jahren abgespielt, vgl. Jacques Derrida: *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 134f. Auch wenn die Rede vom Schurken zuletzt aus der Mode gekommen zu sein scheint, sind an seine Stelle Figuren getreten, die ebenfalls Konnotationen unmoralischer Delinquenz heraufbeschwören.

tung deuten begriffsgeschichtliche Untersuchungen: War Sicherheit seit den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts im Kontext (neo-)realistischer Theorie der internationalen Beziehungen gleichbedeutend mit nationaler Sicherheit, scheint sich diese semantische Kopplung seit den 1990er Jahren zu lösen.¹³ Die gegenwärtigen Anrufungen der Sicherheit zeugen von einer gleichzeitigen Dezentrierung, Entgrenzung und Multiplikation der Sicherheitserwägungen unter substaatlichen, staatlichen und suprastaatlichen Akteuren. Politik im Namen der Sicherheit streut rhizomorph aus, bedient sich neuartiger Technologien und verbreitet so ihre gewaltsame Dynamik.

Vor diesem Hintergrund scheint eine Hinwendung zu Michel Foucaults Analytik der Macht im Allgemeinen und zu seiner Analytik der Regierungsmacht im Besonderen aus zwei Gründen viel versprechend. Erstens entwickelt Foucault eine Konzeption des Politischen, die eine Staatszentrierung dezidiert vermeidet, ohne die Wirkungsmacht von Staaten zu unterschlagen.¹⁴ Wie schon bei der Behandlung der Disziplinarmacht vollzieht Foucault auch in Bezug auf die Analytik der Regierung einen »Übergang in das Außen der Institution«, d.h. er unternimmt den Versuch, »sich hinsichtlich der Problematik der Institution [zu] dezentrieren« (GG I, 175). Statt die Regierungsmacht in einer staatlichen Institution zu lokalisieren, studiert er deren Wirkungen ausgehend von symbolisch-materiellen Technologien, die soziale Bereiche gemäß einer spezifischen Rationalität als regierbar herstellen, indem sie zu bestimmten Praktiken anreizen und andere unwahrscheinlich machen. Der Staat ist somit kein natürlicher Ausgangspunkt der Analyse, vielmehr werden Prozesse der Staatsformierung in Abhängigkeit von Regierungsrationalitäten beobachtbar. Der Staat ist, anders ausgedrückt, »der bewegliche Effekt eines Systems von mehreren Gouvernementalitäten« (GG II, 115). Ein solcher Ansatz vermag deshalb am ehesten zu klären, welches Verhältnis die neuen Anrufungen der Sicherheit zwischen Regierenden und Regierten etablieren, welche Formen der Verstaatlichung mit einer entgrenzten Rhetorik der Sicherheit einhergehen und wie dabei die im Zuge vergangener Verstaatlichungsprozesse etablierten Unterscheidungen – von Inländern und Ausländern, Freunden und Feinden, Polizei und Militär – readjustiert werden. Das gilt umso mehr, als Foucault bereits in der Geburtsstunde der liberalen Regierungsmacht auf Kalküle der Sicherheit stößt, die den nationalstaatlichen Ordnungsrahmen zugleich überschreiten und unterlaufen.¹⁵

13 | Vgl. Ole Waever: »Security – A Conceptual History for International Relations«, Working Paper für CHALLENGE, The Changing Landscape of Liberty and Security in Europe, Manuskript 2006.

14 | Vgl. Thomas Lemke: »Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung«, in: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« als Paradigma in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld: transcript 2007, S. 47-73.

15 | Die Historikerin Emma Rothschild führt vor, dass sich nach dem Ende

Das verweist auf ein zweites, methodisches Argument für die Übernahme einer an Foucaults Machtanalytik geschulten Perspektive. Sein »nominalistisches« Vorgehen bewahrt prinzipiell davor, Sicherheit als eine a-historische Universalie evident zu setzen. Der foucaultsche Nominalist zerstört die Evidenzen, indem er ihr Evident-Werden genealogisch, im Durchgang durch die Positivität des Archivs rekonstruiert.¹⁶ Eine solche Perspektive sensibilisiert für eine mögliche Umarbeitung der politischen Grammatik der Sicherheit. Obgleich die vorliegenden Überlegungen also davon ausgehen, dass wir uns gegenwärtig noch im Zeitalter der Gouvernamentalität befinden, bewahrt die hier umschriebene Perspektive ebenso vor dem Kurzschluss, in den aktuellen Anrufungen der Sicherheit automatisch jene Sicherheitsmechanismen zu erkennen, deren Herausbildung für Foucault die Geburtsstunde der liberaler Regierungsrationalität im späten 18. Jahrhundert markiert.

2. Sicherheit im transzendentalen Apparat

Michael Dillon zufolge kommt kein Denken des Politischen in der Moderne am Begriff der Sicherheit vorbei: »Security [...] saturates the language of modern politics. Our political vocabularies reek of it and our political imagination is confined by it.«¹⁷ So kreist die politische Debatte um die Frage, *wie* man für Sicherheit sorgt; radikal ausgeschlossen ist hingegen die Diskussion darüber, *ob* man für Sicherheit sorgt. Sicherheit bestimmt somit das politische Imaginäre, indem sie in der Moderne den Rang einer Begründungsfigur einnimmt, aber sie tut es auf unterschiedliche Weise. Um die Besonderheit des gouvernementalen Kalküls der Sicherheit herauszuarbeiten, bietet es sich deshalb an, zu klären, mit welcher Logik der Sicherheit es im späten 18. Jahrhundert bricht. Im Folgenden soll vorgeführt werden, dass die Reflexion auf Fragen der Sicherheit eine ebenso zentrale wie sich wandelnde Funktion bei der Rationalisierung des Politischen ausübt. Nur wenn deutlich ist, welchen wechselnden Einsatz Sicherheit an der Schwelle zur Gouvernamentalität bildet, kann geprüft werden, inwiefern die aktuellen Anrufungen der Sicherheit Indizien für eine weitere Mutation der Regierungsmacht sind.

des Kalten Krieges Sicherheitsprinzipien herausgebildet haben, die denjenigen des späten 18. Jahrhunderts ähneln, vgl. Emma Rothschild: »What is Security?«, in: *Daedalus* 124 (1995), S. 53-98. Wenn es aber tatsächlich gegenwärtig Überschneidungen zu jener Rationalisierung der Sicherheit gibt, die zugleich das Entstehungsmoment moderner Gouvernamentalität markieren, dann spricht auch das für eine Hinwendung zu den Untersuchungen Foucaults.

16 | Vgl. etwa Michel Foucault: *Was ist Kritik?* Berlin: Merve 1992, S. 34ff.

17 | Michael Dillon: *Politics of Security. Towards a Political Philosophy of Continental Thought*, London, New York: Routledge 1996, S. 12.

Zwar ist Sicherheit sowohl im politischen Denken der Antike als auch im christlichen Denken präsent, bezeichnet hier jedoch vor allem einen individuellen Zustand der Abwesenheit von Kummer, des glücklichen Lebens oder – zumeist mit negativen Konnotationen versehen – der Sorglosigkeit.¹⁸ Die Art und Weise, wie sich der positive Bezug auf Sicherheit zu Beginn der Moderne ins Zentrum der Begründung politischer Ordnung und Herrschaft schiebt, kann paradigmatisch an Thomas Hobbes' *Leviathan* demonstriert werden. Das Kalkül von Hobbes ist insofern modern, als es eine Antwort auf den Wegfall der Kosmologie des Mittelalters darstellt. Es reagiert auf den Erosionsprozess der göttlichen Ordnung, indem es aus den Beziehungen der Menschen die Notwendigkeit eines souveränen Staates ableitet, der die weltlichen Kräfte als »transzendentaler Apparat« überformt und unterwirft.¹⁹ Sicherheit rückt bei dieser Operation in den Rang eines das Souveränitätskalkül organisierenden Kriteriums, das zugleich Ursache, Ziel und Legitimation des modernen Staates ist.

Ausgangspunkt der Argumentation ist die Gleichheit der Menschen im Naturzustand. Gleich sind die Menschen vor allem in ihrem egoistischen Streben nach Genuss, Gewinn und Ansehen, allesamt Attribute, die den Krieg aller gegen alle nach sich ziehen. Unter diesen Bedingungen ist jeder in erster Linie damit beschäftigt, »sich selbst zu sichern«, weshalb sich »das menschliche Leben [...] einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz« gestaltet.²⁰ Die Lösung bietet die Erzeugung einer »allgemeine[n], alle im Zaum haltende[n] Macht«, deren »Zweck und Mittel« die »Sicherheit der Person« ist.²¹ Diese Macht entsteht durch Rechtsverzicht und Rechtsübertragung in Form eines wechselseitigen Vertragsschlusses; als »Sicherheitsgarantie« muss sie die Qualität einer »sichtbaren Gewalt« sowie einer absolut sanktionsfähigen »Zwangsgewalt« besitzen.²² Die gegenseitige Abtretung des Rechts, sich selbst zu regieren, vereinigt die vorstaatliche Menge zu einer Person, nämlich zur Staatsperson des *Leviathan*. Der *Leviathan* verkörpert »die Person aller«, die das Recht hat, »alles, was ihrer Meinung nach

18 | Vgl. Michael Makropoulos: »Sicherheit«, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 9, Basel: Schwabe 1995, S. 745-750.

19 | Vgl. Michael Hardt/Antonio Negri: *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2002, S. 92ff. Zu einer systematischen Diskussion dieser Lesart von Souveränität als »transzendentalen Apparat« im Kontext aktueller Theorien der Souveränität vgl. Sven Opitz/Robert Matthes: »Interferenzen der Souveränität«, in: Marianne Pieper u.a. (Hg.), *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*, Frankfurt a.M., New York: Campus, 2007, S. 195-211.

20 | Thomas Hobbes: *Leviathan – oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1966, S. 95f.

21 | Ebd., S. 96 und S. 101f.

22 | Ebd., S. 102 und S. 131.

zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit nötig ist, vorbeugend zu tun«. ²³ Die Souveränität leitet sich folglich aus dem Auftrag ab, zu Gunsten der allgemeinen Sicherheit ungebunden zu walten. In dieser Funktion belegt der Souverän die Position eines »sterblichen Gottes«, über dem als »Statthalter Gottes« und Inhaber der höchsten Gewalt kein weltlicher Richter steht. ²⁴

In Hobbes' Sicherheitskalkül ist die den Naturzustand kennzeichnende Unsicherheit einerseits Auslöser für die Konstitution der politischen Gemeinschaft, andererseits erscheint sie als Drohung des Rückfalls in einen außerpolitischen Zustand und damit als etwas in der Sphäre des Politischen immer schon überwundenes. Während Unsicherheit das unvermeidbare Ergebnis der immanenten menschlichen Beziehungen darstellt, kann Sicherheit nur auf dem Weg der Externalisierung einer diesen Beziehungen entthobenen souveränen Instanz gewährleistet werden: »Die Souveränität beginnt mit der Selbstexemption des Souveräns«. ²⁵ Sicherheit ist also weder in den prä-politischen, »wirren Zuständen einer ungeeinten Menge« zu gewinnen, noch kann ein Vertragsschluss mit der Menge erfolgen. ²⁶ Der Sicherheit garantierende Souverän agiert selbst überhaupt nicht als Vertragspartner, er entsteht vielmehr, wie Foucault schreibt, als Einheitseffekt einer wechselseitigen Autorisierung »verschreckter Untertanen« (VG, 119).

Die Problematisierung der Sicherheit führt im Kalkül von Hobbes zu einer spezifischen Ausrichtung der politischen Topographie, deren Merkmale es sich gerade im Hinblick auf die gouvernementale Transformation dieser Topographie zu vergegenwärtigen lohnt. Zunächst erweist sich der Akt der Aufgabe von Rechten und Freiheiten als konstitutiv. Der Verzihtsakt transformiert die heterogene »Existenz der Vielen als Vieler« in die Willenseinheit des Leviathans, die in der Folge erlaubt, eine Grenze zwischen innen und außen zu ziehen. ²⁷ Die Feststellung, Artikulation und Ausübung dieses Willens erfolgt von der herausgehobenen Position des Souveräns aus, in der die Einzelnen aufgehen. Der Souverän befindet sich damit nicht einfach auf einer höheren Hierarchieebene. Er ist »unzugänglich für einen Aufstieg«. ²⁸ Die Erhebung situiert den Souverän in der Erkenntnisposition desjenigen, der eine Horizontalität vollständig überblickt. Er sieht und weiß, Adler und Sonne sind klassische Insignien der Souveränität. Derart erhoben ist er auch

23 | Ebd., S. 139.

24 | Ebd., S. 134f. und S. 137.

25 | Niklas Luhmann: »Metamorphosen des Staates«, in: Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft Band 4, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 101-137, hier S. 108.

26 | T. Hobbes: Leviathan, S. 132.

27 | Paolo Virno: Grammatik der Multitude. Mit einem Anhang: Die Engel und der General Intellect, Wien: Turia + Kant 2005, S. 26f.

28 | Jean-Luc Nancy: »Ex nihilo summum (Über die Souveränität)«, in: Ders.: Die Erschaffung der Welt oder Die Globalisierung, Zürich, Berlin: Diaphanes 2003, S. 123-146, hier S. 125.

der Zeit enthoben. Aufgrund der Unwiderrufbarkeit der Abtretung verkörpert er eine Unendlichkeit gegenüber den endlichen Existenzen und vielfältigen Gefahren. Nur so kann er nicht nur Sicherheit vor einer konkreten empirischen Bedrohung, sondern Sicherheit schlechthin gewähren.

Hobbes' Kalkül entwirft ein dualistisches Modell totaler An- und Abwesenheit: Entweder Unsicherheit, Menge, Unordnung im a-politischen Naturzustand oder Sicherheit, Volk, Ordnung unter der politischen Herrschaft des Souveräns, wobei Sicherheit zugleich die Triebkraft des Übergangs zwischen beiden Zuständen als auch die Begründungsformel des Leviathan bildet. Mit Blick auf den Text von Hobbes ist es wichtig, dass es sich bei dem hier ausbuchstabilten Kalkül um kein von der sozialen Praxis isolierbares Denken eines einzelnen Autors handelt. Vielmehr muss das politische Denken selbst als Praxis angesehen werden, die einen Einsatz in den sozialen Auseinandersetzungen darstellt. So war der Hobbes'sche Diskurs Foucault zufolge etwa in den europäischen Prozess der Etablierung zentralisierter Staatsgewalten involviert (VG, 117ff., 263ff.).²⁹ Aus einer solchen Perspektive fungiert das Kalkül von Hobbes als ein politisches Programm, das, obgleich historisch situiert, potenziell reaktivierbar und iterierbar ist.

3. Sicherheitsmechanismen der Regierung

In seinen Vorlesungen zur Gouvernementalität zeichnet Foucault die Entstehung einer Problematisierungsweise der Sicherheit nach, die das zentrale Moment einer gänzlich anderen Rationalisierung des Politischen ausmacht. Diese neue Problematisierungsweise entsteht in jenem Augenblick, in dem die »pastorale« Kunst der sorgenden Führung in die Politik eintritt und in der Gouvernentalisierung des Staates gipfelt (GG I, 241f.). Während das Sicherheitskalkül Hobbes'scher Prägung als Transmissionsriemen eines transzendentalen Apparats dient, ist das gouvernementale Sicherheitskalkül Herzstück einer »Mechanik ohne jegliche Transzendenz« (GG II, 378). Die Rationalisierung der Macht im 18. Jahrhundert verzichtet auf die Rolle sterblicher Götter und setzt vielmehr »die Simultanität, die Koinzidenz, die zueinander reziproke Gegenwärtigkeit aller von ihr vereinigten Elemente voraus«.³⁰

Foucault führt detailliert vor, dass die historische Innovation der liberalen Regierungsrationalität darin besteht, dass sie nicht länger die Abtretung individueller Freiheiten zum Zweck der Überführung des Naturzu-

29 | Vgl. dazu Andrew W. Neal: »Cutting Off the King's Head: Foucault's Society Must Be Defended and the Problem of Sovereignty«, in: *Alternatives* 29 (2004), S. 373-398.

30 | Pierre Macherey: »Für eine Naturgeschichte der Normen«, in: François Ewald/Bernhard Waldenfels (Hg.), *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 171-192, hier S. 184.

stands in eine politische Ordnung anstrebt. Stattdessen entdeckt sie natürliche Prozesse, die in ihrer Eigenlogik selbst als Generatoren von Ordnung betrachtet werden, so dass die Regierung eine Allianz mit der »Natur« eingehen muss. Dieser »Durchbruch der Naturalität [...] im Inneren der politischen Künstlichkeit eines Machtverhältnisses« (GG I, 42) manifestiert sich in der Geburt der Bevölkerung und der Ökonomie. Die Bevölkerung ist jener Gattungskörper, dessen immanente Regelmäßigkeiten in Form von Geburtenraten, Krankheiten oder Unfällen durch einen statistischen Apparat zutage befördert werden. Um die Kräfte der Bevölkerung zu steigern, darf sich die Regierung nicht einfach gegen diese als natürlich begriffenen Prozesse stellen. Vielmehr muss sie deren inhärente Dynamiken in Rechnung stellen und produktiv werden lassen. Damit trägt die Bevölkerung entscheidende Züge der Ökonomie, welche im 18. Jahrhundert als eine gemäß ihren eigenen, »natürlichen« Gesetzen funktionierende Realitätsebene erscheint. Bildet die Bevölkerung also den Interventionsbereich der Regierung, ist es die Ökonomie, welche für Foucault die Rationalisierung der Machtausübung vornimmt. Die »Macht in der Form und nach dem Muster der Ökonomie auszuüben« (GG I, 144), heißt nämlich nicht bloß, Kosten und Nutzen zu berechnen. Es heißt, die Ökonomie in ihrer Eigenlogik zu erkennen und ihre Dynamik zur Geltung zu bringen. Dies zeigt sich deutlich an der Mechanik des Interesses, deren Beschreibung in der Subjektphilosophie des englischen Empirismus die Geburtsstunde des homo oeconomicus markiert. Das Interesse ist nichts, das gebändigt, delegiert oder abgetreten werden müsste. Im Gegenteil, man muss den Interessen in einem »Bereich unbestimmter Immanenz« (GG II, 381) freien Lauf und sie, vermittelt über die unsichtbare Hand des Marktes, Ordnung generieren lassen. Das Vertrauen auf das freiheitliche Spiel der Interessen gipfelt folglich in einer Interventions- und einer Erkenntniskritik. Denn die Interessen agieren der Gesamtheit gegenüber blind. Sie müssen sich in ihrem beschränkten Egoismus artikulieren, um einen positiven Gesamteffekt für das Gemeinwohl zu bewirken. Somit existiert keine Position der Transzendenz, von der man allumfassend sehen, wissen und entsprechend eingreifen kann. Die Ökonomie ist eine »Disziplin ohne Gott« (GG II, 387), sie räumt weder Platz für eine zentrierte Perspektive noch für einen ökonomischen Souverän ein. Stattdessen firmiert der Markt als natürlicher, a-personaler Mechanismus der Wahrheitsbildung, er leistet die Verifikation und Falsifikation des Regierungshandelns.³¹

Die entscheidende Frage ist nun, wie ausgerechnet die Behauptung eigenlogisch operierender Bereiche eine Regierungsrationalität hervorbringt. Das bisher Gesagte deutet tatsächlich eher auf eine Logik der Begrenzung des Eingreifens hin, auf die Entstehung einer Kritik der Intervention im Namen des *Laissez-faire* der emergenten Prozesse. Kurzum, wo bleibt der Aspekt

31 | Zur kritischen Diskussion der Behandlung des Marktes in den *Governmentality Studies* vgl. Ute Tellmann: »The Truth of the Market«, in: *Distinktion* Nr. 7 (2003), S. 49-63.

der »Steuerung im Element der Realität« (GG I, 76; Hervorhebung S.O.)? Die Antwort lautet: Es ist erneut ein Kalkül der Sicherheit, das auf diesem neuen epistemischen Terrain eine spezifische Topographie des Politischen und eine neue Form der Machtausübung organisiert. Die Problematisierung der Sicherheit jener selbstregulativen Zusammenhänge rechtfertigt nämlich ein Eingreifen, das ein Nicht-Eingreifen ermöglicht. Diese Paradoxie bildet die generative Unruhe im abstrakten Gefüge der Regierungsmacht. Als Paradoxie ist sie immer von neuem im Zuge einer Problematisierung der Sicherheit zu entfalten. Die gouvernementale Intervention muss genau deshalb erfolgen, weil die Prozesse, aus denen sie sich heraushalten soll, permanent bedroht sind. Zugespitzt formuliert, macht die Sicherheit die Regierung erst regierungsfähig. Sicherheit firmiert somit als *Supplement* im präzisen Sinne Jacques Derridas. Sie fügt sich jenen immanenten Dynamiken hinzu und konstituiert diese erst nachträglich als selbstregulierende Mechanismen. Als »Surplus« leistet sie die Kompensation eines Mangels von etwas, das als vollständig gilt.³²

Ist die Möglichkeitsbedingung der gouvernementalen Intervention nun geklärt, steht die Darlegung der sie kennzeichnenden Logik noch aus. Hierzu erscheint Foucaults Hinweis instruktiv, dass die individuelle Freiheit das »Korrelat der Einsetzung von Sicherheitsdispositiven« (GG I, 78) bildet. Aus seiner Perspektive erfasst die Selbstbeschreibung des Liberalismus als freiheitliche Ordnung des *Laissez-faire* nur einen Teil seiner Wirkungsweise. Die Analytik der Regierungsmacht erkennt vielmehr, dass der Liberalismus insofern zur paradigmatischen Gouvernementalität der Moderne taugt, als er die Freiheit ins Spiel der Macht einschreibt. Die liberale Regierung macht es sich zum Ziel, eine spezifische Entfaltung der individuellen Freiheit zu sichern. In Bezug auf dieses Ziel können drei Ansatzpunkte der liberalen Sicherheitstechnologien grob unterschieden werden.

Erstens entlässt die liberale Regierung ihre Subjekte nicht in eine unbedingte, letztlich »leere« Freiheit. Sie setzt stattdessen Bedingungen für den Freiheitsgebrauch, die ein Möglichkeitsfeld herstellen. Sie vermeidet destruktive Beziehungen der Gewalt und des direkten Zwangs, eher bietet sie »Anreize, verleitet, verführt, erleichtert oder erschwert« (S IV, 286). Dementsprechend sind Sicherheitstechnologien indirekt ansetzende »Technologien der Umwelt«, Gouvernementalität erweist sich als »Environmentalität« (GG II, 361). Der Liberalismus ist ein »Manager der Freiheit« (GG II, 97) und die Freiheit ein Instrument einer Regierungsaktivität, die sicherstellen soll, dass Individuen von bestimmten Freiheiten Gebrauch machen können. Dazu muss sie *zweitens* das selbstregulative, freie Spiel der Kräfte auch gegen jene Dynamiken absichern, die es von innen korrumpieren. Die liberale Rationalität stellt in Rechnung, dass die Freiheiten »durch ihre eigenen Produktionsbedingungen« bedroht sind und entwirft entsprechende,

32 | Vgl. Jacques Derrida: *Grammatologie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1983, S. 250f.

quasi-kybernetisch ansetzende Sicherheitstechnologien.³³ Als Beispiel seien Maßnahmen gegen Effekte der Handelsfreiheit genannt, welche die Handelsfreiheit negativ beeinträchtigen würden, also etwa Tendenzen zur Monopolbildung. Schließlich stellen sich Sicherheitstechnologien *drittens* auf das ein, was einem spezifischen Freiheitsspiel nicht genügt und es in seiner Heterogenität gefährdet. Dies kann am historischen Fall der Behandlung der Armut verdeutlicht werden. Die liberale Regierung darf die Armut nicht einfach auf dem Weg einer dirigistischen Sozialpolitik aus der Welt räumen. Sie unterteilt das Kontinuum der Armut vielmehr in verschiedene, moralisch unterschiedlich legierte Segmente. Auf der einen Seite stellt Armut als Form der Ungleichheit, »eine Art politisches Gut [dar], das es zu verwalten gilt.«³⁴ Die liberale Regierung bemüht sich deshalb um die Errichtung alternativer Freiheitsspiele und sorgender Anreizsysteme für den guten, arbeitsfähigen Armen, um die produktive Dynamik der Interessen möglichst weit auszudehnen. Auf der anderen Seite isoliert sie im 19. Jahrhundert den Pauper und identifiziert ihn als gefährliches Subjekt: »Pauperism is [...] poverty intensified to the level of social danger.«³⁵ Insofern Sicherheit, wie Foucault schreibt, das »Prinzip der Kostenrechnung [...] der Produktion der Freiheit« (GG II, 99) ist, zahlt der »gefährliche Mensch« (S III, 568ff.) den Preis dafür, dass er nicht freiheitlich geführt werden kann. Er verkörpert das konstitutive Außen des weiten Feldes liberal regierbarer Subjekte und bedarf daher der besonderen, disziplinären oder autoritären Behandlung.

Mit Blick auf diese drei Ansatzpunkte der Sicherheitstechnologien erkennt man, dass Sicherheit im Zentrum der gouvernementalen Vernunft eine Mechanik der Immunisierung implementiert: So wie der Immunitätsmechanismus in biologischer Hinsicht funktioniert, indem er »genau das Übel reproduziert, vor dem er Schutz bieten soll«, vollzieht der Sicherheitsmechanismus Interventionen, die eine interne Begrenzung der Interventionsaktivität leisten sollen.³⁶ Aufgrund dieser Struktur ist Sicherheit im Register der Regierungsmacht niemals vollständig an- oder abwesend, sondern Anlass einer permanenten Kalkulation: Welcher Freiheitsgebrauch ist trotz eventueller negativer Folgen erwünscht, welche Art von Intervention darf in welchem Umfang mit welchen Nebenwirkungen vollzogen werden? Worin liegen Quellen möglicher Gefährdung, in welcher Form kann die Gefahr bis zu welchem Grad toleriert und mit welchen Mitteln kann sie entschärft werden? Die selbst gestellte Herausforderung gouvernementaler Sicher-

33 | Thomas Lemke: »Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus«, in: Widerspruch 46 (2004), S. 89-98, hier S. 90f.

34 | François Ewald: Der Vorsorgestaat. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, S. 89.

35 | Giovanna Procacci: »Social Economy and the Government of Poverty«, in: Graham Burchell/Collin Gordon/Peter Miller (Hg.), The Foucault Effect. Studies in Governmentality, Chicago: University of Chicago Press 1991, S. 151-168, hier S. 158.

36 | Roberto Esposito: Immunitas. Schutz und Negation des Lebens, Berlin: Diaphanes 2004, S. 15.

heitspolitik besteht darin, eine Zirkulation von Interessen, Gütern oder Informationen gegen Gefahren abzusichern, ohne die Zirkulation lahm zu legen. Dabei zeigt Roberto Esposito in seiner Abhandlung diverser sozialer Immunitätsmechanismen, dass diese potenziell eine exzessive – und im Exzess: ruinöse – Dynamik entwickeln. Sinnbildlich dafür ist aus seiner Sicht die »Hypertrophierung der Sicherheitsapparate« in ihrer neurotischen »Neigung, die Gefahrenwahrnehmung dem wachsenden Schutzbedürfnis anzupassen«.³⁷

Auch Foucault betont, dass die Geburt der Gouvernementalität als politische Vernunft der Begrenzung direkter Interventionen keinesfalls mit einer quantitativen Verringerung der Eingriffe einhergeht. Die Sicherheitskalkulation garantiert im Gegenteil die »Luftzufuhr für eine gewaltige Gesetzgebung« (GG II, 99). Ebenso wenig bilde die liberale Regierungskunst ein »äußerliches und verneinendes Element gegenüber der Staatsräson«, sondern das »Prinzip [...] ihrer vollständigeren Entwicklung« (GG II, 50). Diese Einschätzung ist deshalb von Belang, weil sie bereits andeutet, dass sich die liberale Regierung von Beginn an die Option der Illiberalität vorbehält. Das verweist allerdings auf die grundsätzliche Frage, wie ausgerechnet eine Regierung »extensiv und intensiv« (GG II, 51) zu werden vermag, die zur Genügsamkeit anhält. Einen ersten Anhaltspunkt liefert hier der Einzug der Nützlichkeit ins Innere der Sicherheitskalkulation. Während die juristische Konzeption unveräußerlicher Menschenrechte der Machtausübung eine externe Grenze setzt, wirkt das utilitaristische Nützlichkeitskriterium von innen potenziell entgrenzend. Im Horizont der Regierung erscheint ein »Radikalismus der Nützlichkeit« (GG II, 71), der sich vom Kriterium der Legitimität befreit und sein Vorgehen allein im Hinblick auf dessen Wirksamkeit evaluiert. Entscheidender noch ist jedoch der Umstand, dass als Rückseite der Sicherheitskalkulation unablässig eine Kultur der Gefahr entsteht. Ob in Bezug auf die Daseinsvorsorge, im Bereich der Hygiene, der Krankheit oder des Verbrechens: »Überall sieht man diese Aufstachelung der Angst vor der Gefahr, die [...] das [...] innere kulturelle Korrelat des Liberalismus ist.« (GG II, 102) Durch den konstitutiven Kontakt mit der Gefahr aktiviert der Sicherheitsmechanismus seine Subjekte zu einer ausufernden Selbst- und Fremdkontrolle. Zugleich führt die Gefahrenkalkulation zu der Bestimmung von Grenzen, jenseits derer sie vom liberalen in den autoritären Modus wechselt: »[into] a mode of government that acts in the best interest of those who cannot act in their own interests«.³⁸ Im Extremfall gestattet es sich die Regierung angesichts der von ihr identifizierten Gefahr, »ungerecht und mörderisch zu sein« (GG I, 381). Das wohlthätig-sorgende Pastorat verkehrt sich dann in »eine Pastoral der Ausschließung« (ebd.). Stellt man die se potenziell illiberale Dynamik im Inneren liberaler Gouvernementalität

37 | Ebd., S. 25.

38 | Mitchell Dean: »Liberal Government and Authoritarianism«, in: *Economy and Society* 31 (2002), S. 37-61, hier S. 48.

in Rechnung, erscheint die These nicht übertrieben, dass das Dispositiv der Sicherheit immer schon ein Dispositiv der Unsicherheit war.

Im Folgenden gilt es, die Konturen von Foucaults Denken der Sicherheit zu schärfen. Es soll der Vorschlag entwickelt werden, Sicherheit als eine gouvernementale Problematisierungsweise zu fassen, die im Modus der *Securitization* eine spezifische rhetorische Struktur aufweist, in ein Dispositiv verwoben ist und sich in spezifischen Technologien materialisiert.

4. Die Rhetorik der *Securitization* als Einsatz illiberaler Sicherheitsdispositive

Das Konzept der *Securitization* steht seit den 1990er Jahren im Mittelpunkt der Arbeiten von Ole Wæver. Zu einem zentralen Forschungsparadigma, das mittlerweile unter dem Label der »Copenhagen School« firmiert, avancierte es vor allem im Zuge der Monographie *Security. A New Framework for Analysis*, die Wæver gemeinsam mit Barry Buzan und Jaap de Wilde verfasst hat.³⁹ Für die vorliegende Argumentation ist das Konzept der *Securitization* nicht zuletzt deshalb von Interesse, da es von den Autoren als Reaktion auf die im ersten Abschnitt skizzierte Entgrenzung der Sicherheitsproblematik präsentiert wird. Gerade vor dem Hintergrund der seit den 1980er Jahren einsetzenden Debatten um einen erweiterten Sicherheitsbegriff, der die internationale Kriminalität ebenso einschließen soll wie die Bedrohung internationaler Finanzströme, konstatieren die Autoren die Notwendigkeit der Abkehr von einer rein militärischen und staatszentrierten Bestimmung der Sicherheit, wie sie in der neorealistischen Politikwissenschaft bis heute vorherrscht. Ihre Lösung besteht in einem »nominalistischen Ansatz«, der den Blick auf gesellschaftlich verstreut auftretende Akte der *Securitization* lenkt und damit auf eine genuin soziologische Analyse umstellt.⁴⁰

Zugespitzt könnte man sagen, dass die Vertreter der *Copenhagen School* eine epistemologisch-theoretische Wendung vollziehen, die zwei basale Komponenten aufweist. Einerseits verabschiedet man sich davon, aus wissenschaftlicher Warte vorab festlegen zu wollen, was Sicherheit »ist« und welches Problem »wirklich« auf die Sicherheitsagenda gehört. Sicherheit

39 | Vgl. Barry Buzan/Ole Wæver/Jaap de Wilde: *Security. A New Framework for Analysis*, London: Lynne Rienner 1998. Im Folgenden beziehe ich mich vorwiegend auf den dort entfalteten konzeptuellen Apparat, den ich jedoch im Licht jüngerer Ausarbeitungen interpretiere, die den TeilnehmerInnen des Workshops »Security Theory – Critical Innovations 2006« von Ole Wæver in Manuskriptform zugänglich gemacht wurden; vgl. Ole Wæver: *Securitisation: Taking Stock of a Research Programme in Security Studies*, Manuskript 2003, S. 1-36.

40 | Zur Selbstbeschreibung des eigenen Vorgehens als nominalistisch vgl. Ole Wæver: »Securitization and Desecuritization«, in: Ronnie D. Lipschutz (Hg.), *On Security*, New York: Columbia University Press 1995, S. 46-86, hier S. 57.

wird nicht als kontextunabhängige, objektive Gegebenheit angesehen, sondern als eine diskursive Figur, deren kontextspezifische soziale Verwendung Probleme erst in Sicherheitsprobleme transformiert und sie einer spezifischen Behandlung zugänglich macht. Zu untersuchen ist daher der Einsatz diskursiver Figuren der Sicherheit in performativen Akten der *Securitization*, die wie jeder Sprechakt gelingen oder fehlschlagen können. Epistemologisch folgen die Autoren der Kopenhagener Schule somit einem operativen Konstruktivismus: Als Beobachter zweiter Ordnung beobachten sie diskursive Operationen der *Securitization* in ihrer jeweiligen Kontingenz.

Obleich Sicherheitslagen demnach nicht substantziell bestimmt werden, sondern sich erst aus der diskursiven Behandlung eines bestimmten Themas im »Sicherheitsmodus« ergeben, sehen sich Buzan, Waever und de Wilde andererseits mit der Aufgabe konfrontiert, den Akt der *Securitization* näher zu charakterisieren. Einerseits spezifiziert sich also das, was als Sicherheitsproblematik gilt, nur in der Verhandlung über Sicherheit als einer diskursiven Figur. Doch reicht den Autoren dabei andererseits die bloße Nennung des Sicherheitsbegriffs nicht aus, um die diskursive Operation als *Securitization* zu werten. Die Verwendung des einzelnen Begriffs sei zu unspezifisch und mannigfaltig, als dass sie die Transformation sozialer Tatbestände in Sicherheitsangelegenheiten zu leisten vermöge. Dazu seien nur Sprechakte imstande, welche die folgende *rhetorische Struktur* aufweisen: *In ihnen wird etwas als existenzielle Bedrohung figuriert, die ein zu schützendes Referenzobjekt in seinem Überleben betrifft, so dass die Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen gerechtfertigt erscheint.* Den *Securitization*-Akt zeichnet also nicht nur eine gewisse Dramatisierung der Beziehungen zwischen einer Bedrohung, ihrem Referenzobjekt und den angezeigten Maßnahmen aus; er gehorcht auch einer Grammatik, die dem militärisch-politischen Bereich entstammt. Zweifellos nimmt die Theorie auf diese Weise vorab eine Fixierung der Struktur der *Securitization* vor und konterkariert dadurch ihren eigenen Nominalismus. Denn wer sagt, dass Sicherheitsprobleme immer auf der Grundlage ausgerechnet dieser Struktur als solche qualifiziert werden? Zugunsten der Kopenhagener Schule könnte man jedoch argumentieren, dass die Grammatik der Sicherheit in den eigens angefertigten Studien unter empirischer Kontrolle steht. Falls die beständige Iteration des *Securitization*-Aktes dessen Struktur veränderte, würde eine derart am diskursiven Ereignis orientierte Analyseform das umgehend registrieren. Erkennt man dieses Argument an, so verweist ein Diffundieren der *Securitization* jenseits der Grenzen klassischer internationaler Beziehungen umgekehrt auf eine ausufernde Militarisierung.⁴¹

Was aber steuert die Theorie der *Securitization* einem gouvernementalitätstheoretischen Verständnis der aktuellen Anrufungen der Sicherheit

41 | So auch die Diagnose von Katherine Lemons/Patricia Purtschert/Yves Winter: »Securitarismus in den USA. Zur Gouvernementalität der Sicherheit«, in: Widerspruch 46 (2004), S. 99-108.

bei? Die These, die diesbezüglich plausibilisiert werden soll, lässt sich wie folgt umreißen: Obgleich die Sprechakttheorie der *Securitization* nicht über die begrifflichen Mittel verfügt, erstens die historischen Möglichkeitsbedingungen der *Securitization*-Akte zu reflektieren sowie zweitens Auskunft über deren soziale Materialisierung zu geben, kann sie zur Neueinschreibung der Frage der Souveränität in die Analytik gegenwärtiger Gouvernementalität anleiten. Tatsächlich hat Foucault mehrfach dafür plädiert, die Transformation souveräner Macht durch die gouvernementalen Sicherheitsmechanismen zu untersuchen, statt einfach eine zeitliche Abfolge von Machtformen zu behaupten (GG I, 20ff., 161). Faktisch hat jedoch nicht nur Foucault, sondern auch ein Großteil der an sein Denken anschließenden Studien die souveräne Logik der Macht lediglich als Kontrastfolie verwendet – mit der Folge, dass die Funktionsweise illiberaler Gouvernementalität weit weniger gut erkundet ist als etwa neoliberale Selbsttechnologien oder die Führung des postfordistischen Unternehmens.⁴² Mariana Valverde führt dies auf die schleichende Ersetzung des Terms der Sicherheit durch jenen der Gouvernementalität im Verlauf von Foucaults Vorlesung zurück. Mit dem Begriff der Sicherheit seien die Konnotationen der Polizei, des Autoritären und der Ausschließung tendenziell getilgt worden.⁴³ Das Konzept der *Securitization* bietet dagegen die Gelegenheit einer Korrektur. Es lenkt den Blick auf eine gegenwärtig flottierende rhetorische Struktur, welche potenziell gewaltsame Ausnahmen erwirkt. Unter den Bedingungen moderner Gouvernementalität bearbeitet sie exakt jenen Punkt, an dem die freiheitliche Regulation in ihrem eigenen Namen umschlägt. Sie markiert die Schwelle, an dem eine gouvernementale Reartikulierung des klassischen Programms souveräner Macht ansetzt.

In systematischer Hinsicht wäre die Geschichte der Gouvernementalität demnach zu schreiben als eine Geschichte der Problematisierung der Sicherheit. Der Begriff der Problematisierung ermöglicht es, die beiden genannten Defizite des Ansatzes der Kopenhagener Schule auszuräumen: Er erlaubt es, die rhetorische Struktur der *Securitization* in die Analytik erstens der Intelligibilitätsbedingungen von Regierungspraktiken und zweitens der technologischen Materialisierung der Regierungsrationalität einzubeziehen. So stellt die Problematisierung der Sicherheit ein soziales Feld erst in einer bestimmten Form als regierbar her. Sie setzt sich in einem wechselseitig konstitutiven Verhältnis zu einem Objektbereich und identifiziert in Bezug auf dessen Eigenlogik korrumpierende Dynamiken, Ansatzpunkte zur Optimierung und externe Bedrohungen. Sie konstruiert also ein Problem im

42 | Vgl. etwa Ulrich Bröckling: *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007 oder Sven Opitz: *Gouvernementalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität*, Hamburg: Argument 2004.

43 | Vgl. Mariana Valverde: »Genealogies of European States: Foucauldian Reflections«, in: *Economy and Society* 36 (2007), S. 159-178.

Zuge der Figurierung eines Interventionsgebiets auf eine Weise, die bereits bestimmte Lösungen des Problems nahe legt. Dabei prägt sie Beurteilungsweisen, entwirft Zielvorstellungen und fixiert Verfahren zur Erreichung der Ziele in Form von sozialen Technologien. Zugleich begreift eine Analytik der Gouvernementalität die Problematisierung der Sicherheit als variablen Einsatz historischer Kräfteverhältnisse. Sie situiert deren Ausformung in einer diskontinuierlichen Kette von Re-Formierungen, die festlegen, was in welcher Form zu einem bestimmten Zeitpunkt Gegenstand der Sicherheit werden kann und welche Mittel zu ihrer Gewährleistung infrage kommen.

Die *Securitization* bezeichnet vor diesem Hintergrund ein bestimmtes Moment der Problematisierung der Sicherheit. Das Konzept verweist auf den rhetorischen Aufwand, der offenbar nötig ist, um dem liberalen Regierungskalkül die unverhohlene Chance der Illiberalität zu eröffnen. Die *Securitization* figuriert die antagonistische Beziehung zwischen einem Bedrohten und einer Bedrohung. Sie inszeniert das Drama zwischen einem normativ privilegierten Referenzobjekt und seiner Gefährdung, wobei das Referenzobjekt vermittelt durch Formeln wie »freiheitliche Ordnung«, »freiheitliche Lebensweise« oder »zivilisierte Welt« in enger Verbindung mit dem Normalbereich liberaler Regierung steht. In der Ausgestaltung dieses Dramas errichtet die *Securitization* eine Grenze zwischen der »Spielebene der Differenzialnormalität« (GG I, 97) und dem nicht-normalisierbaren Anormalen, gegen das direkt vorzugehen ist. Sie korreliert die Errichtung einer Schwelle, jenseits derer nicht länger durch die Gewährung von Freiheitsspielräumen regiert wird, mit einer Diskriminierung möglicher und unmöglicher Subjektpositionen. Auf diese Weise betreibt die Regierung eine Zäsur der Subjektivierungsweisen auf Figuren des Dekonstituierten hin. Der rhetorische Exzess der Problematisierung am Punkt der *Securitization* zielt, mit anderen Worten, exakt auf die Durchsetzung illiberaler Regierungsweisen ab. So wäre empirisch zu untersuchen, wie genau das Überhandnehmen einer rigorosen, überhitzten oder passionierten Rhetorik der *Securitization* mit der taktischen Auslegung oder gar Suspendierung rechtlicher Regeln korrespondiert. Die im ersten Abschnitt präsentierten Anrufungen der Sicherheit geben hier lediglich die Richtung vor.

Die vorliegende Argumentation läuft damit auf den Vorschlag hinaus, den Akt der *Securitization* an ein Dispositiv der Sicherheit zurück zu binden. Dies eröffnet der Analytik der Regierung die Möglichkeit, der gouvernementalen Reartikulation von Disziplin (Bestimmung der Norm, Isolierung des Anormalen) und Souveränität (Herstellung einer ungebundenen Zwangsgewalt, Suspension des Rechts) einen konzeptuellen Ausdruck zu geben. Begreift man die Geschichte der Gouvernementalität als Geschichte der permanenten Aktualisierung eines Dispositivs, das im Zuge der Problematisierung von Sicherheit Führungsverhältnisse arrangiert, so folgt daraus umgekehrt für den Akt der *Securitization* zweierlei. Einerseits ist die *Securitization* nicht als bloßer Depolitisierungsvorgang zu begreifen, der über den Weg der *Desecuritization* wieder der deliberativen politischen Sphäre zuge-

führt werden kann.⁴⁴ Vielmehr muss die Struktur der *Securitization* strikt auf jene Rationalisierung des Politischen bezogen werden, die sie erst intelligibel macht. Erst dieser Fokus auf die Rationalisierung legt es zum Beispiel nahe zu erforschen, welche Wahrheitsregimes in die Konstituierung der gefährlichen Subjekte unserer Gegenwart involviert sind oder inwiefern eine Vorstellung des Außerordentlichen das zunächst a-moralische Schema des Risikos remoralisiert. Andererseits deutet der Begriff des Dispositivs darauf hin, dass die Problematisierung sich in Technologien einschreibt und daher auch die über die *Securitization* laufende illiberale Regierung technologische Gestalt annimmt. Die Technologie erschöpft sich keinesfalls in einem technischen Mittel im engeren Sinn (GG I, 23), sondern muss als ein Gefüge begriffen werden, das materielle und immaterielle Elemente umfasst. Eine Technologie vollzieht eine strategisch gerichtete Kopplung etwa von technischen Apparaten, Wissensformen, anthropologischen Annahmen und architektonischen Elementen, um eine Infrastruktur der Führungen zu konfigurieren. Erst dieser Fokus auf die Technologisierung der *Securitization* legt es zum Beispiel nahe zu erforschen, welche Mechanik personeller Exklusion in die Identifikations- und Präventionstechniken unserer Gegenwart eingelassen ist und wie sie die Schwelle operationalisieren, an der die liberale Regierung in den illiberalen Modus wechselt.

5. Illiberale Gouvernamentalität

Zweifellos hat bereits Foucault erkannt, dass die Problematisierung der Sicherheit einen Vektor im Innern des Liberalismus bildet, der die Prinzipien der Liberalität potenziell überschreitet. In einem Interview anlässlich der Verweigerung des politischen Asyls für Klaus Croissant bemerkte er bündig: »Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen.« (S III, 476) Dabei befinden sich Foucaults Einlassungen als öffentlicher Intellektueller in einem aufschlussreichen Verhältnis zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten. Zwar greift er bei der kritischen Ausdeutung seiner Gegenwart immer wieder auf konzeptuelle Werkzeuge wie das der Biomacht oder das der Subjektivierung zurück. Jedoch wird die Macht im Europa der späten 1970er Jahre von ihm deutlich direkter, repressiver und gewalttätiger gezeichnet, als die in *Der Wille zum Wissen* präsentierte Machtanalytik vermuten lässt. Daraus könnte man umgekehrt folgern, dass gerade die Untertheoretisierung der Souveränität in Foucaults Werk ein umfassendes Verständnis der Macht, insbesondere der illiberalen Dynamiken der liberalen Regierung vereitelt – und dieses Defizit nun angesichts der aktuellen Anrufungen der Sicherheit deutlich hervortritt.⁴⁵ Obgleich Foucault sich in den Vorlesungen zur Gouvernamentalität vorsichtig einer Genealogie der souveränen Macht annähert, ist

44 | Vgl. O. Waever: »Securitization and Desecuritization«, S. 54ff.

45 | Zur Kritik der Untertheoretisierung der Souveränität bei Foucault vgl. Brian

doch der Kopf des Königs in seiner Analytik der Souveränität nicht gerollt. Letztlich schimmert immer noch das Antlitz Ludwig des XIV. durch die Charakterisierung der Souveränität als einer Macht, die sich symbolisch im Zentrum platziert, ihre Größe prunkvoll erstrahlen lässt und negativ durch rechtlich kodierte Verbote wirkt.

Wenn aber die Struktur der *Securitization* den illiberalen Umschlag der Regierung konfiguriert, stellt sich die Frage, wie sich ausgehend von dieser Struktur die Funktionsweise der Souveränität innerhalb der Gouvernementalität der Gegenwart alternativ bestimmen lässt: Welche Form nimmt die Souveränität innerhalb der aktuellen Rationalisierung des Politischen an? Zwei klassische, auch bei Foucault anzutreffende Verknüpfungen sind zur Behandlung dieser Frage aufzuschneiden, nämlich die Bindung der Souveränität an ein Subjekt sowie die Verortung der Souveränität in einem juristischen Register des Erlaubten und Verbotenen. So ist die Figur eines einheitlichen Subjekts, das die souveräne Macht gesamtgesellschaftlich repräsentiert, alleinig innehat und von seiner einzigartigen Position her ausübt, sozialtheoretisch nicht haltbar. Bei einem solchen Subjekt handelt es sich um eine der modernen, polykontextualen Gesellschaft unangemessene Adressenfiktion, so dass Foucaults Projekt einer Dezentrierung der Machtanalytik auf die Analytik souveräner Macht auszuweiten ist. Zugleich erscheint Foucaults Tendenz, die Souveränität im Register des Juridischen mit dem Recht zusammenfallen zu lassen, problematisch. Denn das Recht weist zweifellos eine andere, stärker auf Dauer angelegte Temporalität auf und hat anderen Konsistenzanforderungen zu genügen als die Souveränität.⁴⁶

Insofern die Struktur der *Securitization* außerordentliche Maßnahmen zur Bannung existenzieller Gefahren einleitet, liegt die Zuspitzung nahe, dass sie damit eine gouvernementale Praxis der rechtlichen Ausnahme organisiert. Carl Schmitts einschlägige Bestimmung des Souveräns als demjenigen, der über den Ausnahmezustand verfügt, erlaubt es hier, das Verhältnis der Souveränität zum Subjekt und zum Juridischen zu reformulieren. Zum einen unterstreicht Schmitts Charakterisierung der Souveränität als »Grenzbegriff«, dass die Souveränität in ihrer Heterogenität gegenüber der Rechtsnorm konstitutiv auf das Recht bezogen bleibt.⁴⁷ Man könnte deshalb auch sagen, dass derjenige souverän ist, der im Exzess gegenüber dem Recht proto-rechtliche Autorität zu reklamieren vermag. Wem dies nicht gelingt, der ist im buchstäblichen Sinn bloß Outlaw. Zum anderen lässt Schmitts Formel die Position des Subjekts auf bemerkenswerte Weise unbestimmt. Im Prin-

C.J. Singer/Lorna Weir: »Politics and Sovereign Power. Considerations on Foucault«, in: *European Journal of Social Theory* 9 (2006), S. 443-465.

46 | Zu den Konsistenzanforderungen und der Temporalstruktur des Rechts vgl. Niklas Luhmann: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, S. 18f., 124ff.

47 | Vgl. Carl Schmitt: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, München und Leipzig: Duncker & Humblot, 1934 (2. Auflage), hier S. 11.

zip kann jeder Beliebige ungeachtet seiner Qualifikation die mit äußerster Handlungsmacht ausgestattete Funktionsstelle belegen.⁴⁸ Dabei gründet die souveräne Macht keinesfalls im Subjekt. Vielmehr eröffnet der Akt der *Securitization* einen rechtlich entkoppelten Möglichkeitsraum, in dem die so erzeugte Ungebundenheit exekutiert wird. Es ist also die über Akte der *Securitization* vollzogene gouvernementale Produktion von Ausnahmesituationen, in der sich Souveränität manifestiert. Die Konstitution souveräner Subjekte erfolgt ebenso wie die Konstitution der Subjekte, die der souveränen Macht unterworfen sind, in Beziehung zu einer Regierungsrationalität. Dass gerade diese Perspektive auf die Mechanik souveräner Macht einen analytischen Zugriff auf die derzeitigen politischen Entwicklungen erlaubt, belegt etwa die von Judith Butler vorgelegte Analyse der »unbegrenzten Haft«: Die von der US-Regierung im Rahmen des »War on Terror« eingesetzten Militärtribunale agieren als »kleine Souveräne«, die administrativ verstreut eine »paralegale Ordnung« errichten, indem sie einen taktisch-instrumentellen Gebrauch des Rechts praktizieren.⁴⁹

Nimmt man die aktuellen Anrufungen der Sicherheit als Indiz für eine zunehmende Problematisierung der Sicherheit im Modus der *Securitization*, so lässt sich die Verfahrensweise der illiberalen Gouvernementalität zudem als polizeilich spezifizieren. Polizeilich ist eine Regierungsweise, die unter Berufung auf Erfordernisse von öffentlicher Ordnung und Sicherheit das Gesetz nicht nur anwendet, sondern es potenziell gewaltsam übersteigt und auf diese Weise neu setzt.⁵⁰ Bereits die Polizeiwissenschaftler des 17. Jahrhunderts wussten sehr wohl, dass die Polizei keine Verlängerung der Justiz darstellt, weil sie mittels sub-rechtlicher Techniken wie Erlassen oder Verordnungen bis in die Ritzen des Sozialen vordringt. Foucault sieht in der Polizei daher folgerichtig ein Instrument zur Erzeugung »kleiner« Ausnahmezustände: »Wir können auch sagen, dass die Polizei der permanente Staatsstreich ist. Der permanente Staatsstreich, der sich im Namen und Abhängigkeit der Prinzipien seiner eigenen Rationalität vollzieht, ohne sich nach den Regeln der Justiz zu richten.« (GG I, 488) Diese in Bezug auf das Recht gleichermaßen komplementäre wie exzessive Verfahrensweise kennzeichnet die Polizei aufgrund zweier struktureller Merkmale bis heute. Erstens fungiert sie als Technologie der Zukunft, die sich jenseits der durch das Kriminalrecht kodifizierten Täterverfolgung auf Praktiken der Prävention konzentriert. Und zweitens bringt sie ein rechtlich ebenfalls nicht ko-

48 | Vgl. Friedrich Balke: »Derrida and Foucault On Sovereignty«, in: German Law Journal 6 (2005), S. 77.

49 | Judith Butler: Gefährdetes Leben. Politische Essays, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005, S. 75, 80, 103.

50 | In Derridas Lektüre von Walter Benjamins Text *Zur Kritik der Gewalt* heißt es: »Durch diese Aufhebung, die sie selber ist, erfindet die Polizei das Recht, wird sie zur rechtsetzenden, gesetzgebenden Macht.« (Jacques Derrida: Gesetzeskraft. Der »mystische« Grund der Autorität, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 91)

difiziertes Situationswissen zur Anwendung, das in Entscheidungen nach »Gutdünken« kulminiert.⁵¹ Derzeit entblößt sich Giorgio Agamben zufolge der »endgültige Eingang der Souveränität in die Gestalt der Polizei« in einer »Nähe [...] von Gewalt [violenza] und Recht«.⁵² Als illiberal ist somit jene Regierungsweise zu bezeichnen, die sich über das Kontiguitätsverhältnis von Souveränität und Polizei realisiert. Mit Hilfe polizeilicher Verfahrensweisen nutzt sie den durch die *Securitization* aufgesprengten Möglichkeitsraum, um eine aus dem Gesetz heraus gelöste Kraft als »Gesetzeskraft« fluktuieren zu lassen.⁵³

Der polizeiliche Charakter der illiberalen Governementalität offenbart sich darüber hinaus in dreierlei Hinsicht: in einer Behandlungsweise des Raums, in einem Willen zum Wissen und einer Ordnung der Subjektivitäten. Auch wenn Foucault in nahezu allen seinen Studien gleichermaßen als Archivar und Kartograph agiert, gibt es derzeit nur wenige Versuche, die Governementalität unter dem Aspekt der Raumordnung zu erkunden.⁵⁴ Jenseits der lokalen Analyse architektonischer Arrangements oder innerstädtischer Plätze mangelt es an Arbeiten, welche Formen der Governementalität daraufhin untersuchen, wie sie eine Rationalisierung des Raums durch dessen Ausstattung mit einem Maß vornehmen. Ein Grund für diese Forschungslücke mag darin bestehen, dass die liberale Governementalität selbst einen deterritorialisierenden Vektor aufweist.⁵⁵ Indem sie den gekerbten Wirtschaftsraum des Merkantilismus mit der Idee der Welt als einem unbegrenztem Markt konfrontiert, markiert sie den »Beginn eines neuen Typs von planetarischem Kalkül in der europäischen Regierungspraxis« (GG II, 87). Die liberale Regierung zieht im Gegensatz zur einschließenden, »zentripetalen« Disziplin immer weitere Kreise und integriert immer weitere Elemente, wirkt somit »zentrifugal« (GG I, 73). Dabei beschreibt die liberale

51 | Zu diesen beiden Strukturmerkmalen vgl. Markus D. Dubber/Mariana Valverde: »Introduction. Perspectives on the Power and Science of Police«, in: Dies. (Hg.), *The New Police Science. The Police Power in Domestic and International Governance*, Stanford: Stanford University Press 2006, S. 1-16.

52 | Giorgio Agamben: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*, Freiburg, Berlin: Diaphanes 2001, S. 99.

53 | Zur Notation von »Gesetzeskraft« vgl. Giorgio Agamben: *Ausnahmezustand*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004, S. 47ff.

54 | Zur Ausarbeitung der Unterscheidung von Archiv und Karte in Bezug auf eine sozialtheoretische Konzeption des Raums vgl. Sven Opitiz: »Eine Topologie des Außen – Foucault als Theoretiker der Inklusion/Exklusion«, in: Roland Anhorn/Frank Bettinger/Johannes Stehr (Hg.), *Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: VS 2007, S. 69-85, hier insbesondere S. 69ff.

55 | So auch die Einschätzung von Mitchell Dean: »A Political Mythology of World Order, Carl Schmitt's Nomos«, in: *Theory, Culture & Society* 23 (2006), S. 1-22, hier S. 6.

Problematisierung der Sicherheit zugleich eine Bewegung der Reterritorialisierung, insofern als sie die Zirkulation einer mobilen Multiplizität zu sichern und zu regulieren hat. Dazu muss sie jene Elemente, deren Mobilität zu gewährleisten ist, von jenen, deren Mobilität eine Gefahr darstellt, nicht zuletzt räumlich trennen, ohne die Zirkulation als Ganze zu behindern.

An der Aktualität exakt dieser Problemstellung ist Foucaults Fehleinschätzung zu messen, dass sich das Problem der Grenze in den »Absicherungsgesellschaften« verflüchtigen werde.⁵⁶ Die Einschreibung der Souveränität in die Analytik der Gouvernementalität vermag auch hier korrigierend zu wirken, indem sie den theoretischen Fokus für die Produktion territorialer Schwellen sensibilisiert. Gegenwärtig scheint das Maß der gouvernementalen Raumordnung wenn nicht zerrüttet, so doch in Bewegung gekommen zu sein. Obgleich Territorium und Volk immer weniger in Übereinstimmung gebracht werden können, dienen die nationalstaatlichen Grenzen weiterhin als Regulatoren innerhalb des planetarischen Kalküls neoliberaler Gouvernementalität. Daneben werden räumliche Grenzen sowohl »oberhalb« als auch »unterhalb« dieser Ebene anlassbezogen gezogen, so dass sich mit der flexiblen Multiplikation räumlicher Schwellen auch die Anlässe der räumlichen Inklusion/Exklusion von Körpern multiplizieren.⁵⁷ Die Problematisierung der Sicherheit geht hier Hand in Hand mit dem Projekt des »rezoning sovereignty«, dessen Umsetzung auch deshalb als polizeilich charakterisiert werden kann, weil nun der Globus nach dem Modell der Stadt behandelt wird.⁵⁸ Die Polizei reguliert die Mobilität des Verkehrs und die Fluktuation der Körper entlang räumlicher Grenzen. Im Vollzug der gouvernementalen Kalkulation der Sicherheit, die bestimmt, welcher Zugang zu welchen Zonen von welchen Subjekten zu welcher Zeit und zu welchen Bedingungen noch tolerierbar erscheint, betreibt sie ein Kontinuum von Ein- und Ausschließungen. Das Lager, verstanden als räumliche Konkretisierung des Ausnahmezustands, bildet in diesem Kontinuum den Endpunkt. Jenseits der mannigfachen Zäsuren des gegenwärtigen Sicherheitsdispositivs korrespondiert es mit einer gewissermaßen »reinen« *Securitization*, die in der Anwendung polizeilicher Instrumente wie dem der

56 | Vgl. Michel Foucault: »Die Sicherheit und der Staat«, in: S III, 495-502, hier 498f.

57 | Vgl. Dimitris Papadopoulos/Vassilis Tsianos: »How to Do Sovereignty Without People? The Subjectless Condition of Postliberal Power«, in: *boundary 2*, 24 (2007), S. 135-172, hier S. 152.

58 | Zum Begriff des »rezoning sovereignty« vgl. Richard Warren Perry/Bill Maurer: »Globalization and Governmentality«, in: Dies. (Hg.), *Globalization under Construction. Governmentality, Law, and Identity*, Minneapolis/London: University of Minnesota Press 2003, S. IX-XXI, hier S. XIII. Zur Bestimmung des Urbanen als dem genuinen Interventionsfeld der Polizei vgl. GG I, 481ff.

»Schutzhafte« zu Beginn des 20. Jahrhunderts oder der »Sicherungsverwahrung« gegenwärtig exekutiert wird.⁵⁹

Allerdings wäre der Schluss verfehlt, dass man es mit einer bloßen Spaltung zwischen einem liberalen Inklusionsbereich und einem illiberalen Exklusionsbereich zu tun hat. Die Illiberalität ist der liberalen Rationalität als eine Virtualität eingeschrieben, bei deren Aktualisierung sich die liberale Regierung gegen ihre eigenen Prinzipien wendet. Die Problematisierung der Sicherheit auf die Option der Illiberalität hin affiziert deshalb die gesamte Regierungsrationalität. Das wird an einem ausufernden Willen zum Wissen in Form von elektronisch verarbeitbaren Daten deutlich. Während das EU-Parlament Ende 2005 die verdachtsunabhängige Vorratsspeicherung der Telefon- und Internetdaten aller 450 Millionen EU-Bürger beschloss, kondensieren bereits so alltägliche Praktiken wie Straßenbenutzung, Konsum oder Banküberweisungen dank Mautsystemen, Bonusprogrammen und Konten-zugriffsrechten polizeilich potenziell nutzbare Profile.⁶⁰ Bezeichnend ist hierbei, dass der Zugriff auf Daten all-inklusiv zu sein hat. Weil die gegenwärtige Problematisierung der Sicherheit den Akzent von der Verfolgung begangener Straftaten auf die präventive Abwehr zukünftig-möglicher Gefahren verlagert, wird die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung außer Kraft gesetzt. Alle Bürgerinnen und Bürger erscheinen als verdächtig, so dass man möglichst viel über sie wissen muss. Damit erfolgt eine Neuauflage der Erkenntnisbeziehung der Souveränität, für die die gegenwärtige Diskussion über die Installierung von Videokameras in ferngesteuerten Drohnen lediglich emblematisch ist.⁶¹ Die »grenzenlose Anmaßung des Polizeistaats« (GG II, 36) den »Staub der Ereignisse« (ÜS, 274) mittels »tausende[r] von Augen« (ÜS, 275) zu erfassen – manifestiert sich dieses gouvernementale Programm nicht in der Erstellung umfassender Datenbanken für Zwecke des Datamining, in der Einrichtung von CCTV-Systemen sowie in der projektierten Online-Durchsuchung privater Computer?

An der Funktionsweise von Kontrolltechnologien wie der automatischen Gesichtserkennung lässt sich schließlich vorführen, wie die polizeiliche Ordnung des Wissens und die Ordnung des Raums mit der Ordnung der Subjektivitäten verbunden sind. Einer Analyse der politischen Kommunikation im Anschluss an die Anschläge vom 11. September 2001 zufolge, wurde die Problematisierung der Sicherheit in den USA dergestalt vorge-

59 | Vgl. Giorgio Agamben: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002, S. 175ff.

60 | Zum Einsatz von »Customer Relationship Management« im Kampf gegen den Terrorismus vgl.: Heather Cameron: »The Next Generation. Visuelle Überwachung im Zeitalter von Datenbanken und Funk-Etiketten«, in: Leon Hempel/Jörg Metelmann (Hg.), *Bild-Raum-Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005, S. 106-121, hier S. 115f.

61 | Vgl. Wolfgang Koydl: »Fliegende Augen für alle Briten«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 26.5.2007, S. 8.

nommen, dass vor allem biometrische Identifikationstechnologien als adäquate Lösung erschienen.⁶² Dabei wurde insbesondere in die Entwicklung der automatischen Gesichtserkennung investiert, die auf komplexe Weise die gegenwärtige Regierungsrationalität materialisiert: Die Technologie soll die Identifizierung auf Distanz durch eine Kamera erlauben, geht also über die der räumlichen Zirkulation abträglichen Eins-zu-eins-Identifikation an Kontrollpunkten hinaus. Dazu muss sie das Gesicht in einen digitalen »faceprint« umwandeln und mit einer Datenbank abgleichen. Auf diese Weise zielt die Technologie auf eine Sortierleistung in Echtzeit gemäß vorab gesetzter Kriterien und Grenzwerte ab, so dass auf der Basis von Vollinklusion in Anschlussverfahren exkludiert werden könnte. Doch nicht nur aufgrund bestehender technischer Umsetzungsprobleme handelt es sich bei der automatischen Gesichtserkennung um eine in höchstem Maße imaginäre Technologie. In einer kulturellen Tradition, für die das Gesicht der privilegierte Signifikant personeller Identität ist, verkörpert sie das Versprechen, dem neuen, asymmetrisch operierenden Feind gegen seine Opazität und Flüchtigkeit eine identitäre Konsistenz zurückzugeben. Vermittelt über die Zeichnung seines Gesichts entsteht der Feind als amorpher, rassifizierter, fetischisierter Anderer: »we are invited to imagine precisely who will be identified«.⁶³

Hier tritt in aller Klarheit zutage, dass die illiberale Gouvernamentalität ihre Subjekte im Prozess der *Securitization* nicht intakt lässt. Die liberale Rationalität erkennt jenes Handeln als ökonomisch an, das Unsicherheiten gewinnbringend ausnutzt. Es kommt dabei der Problematisierung der Sicherheit zu, genau zu kalkulieren, welche Unsicherheiten gegen Unsicherheiten anderer Art abzusichern sind. Das im Akt der *Securitization* identifizierte gefährliche Subjekt wird nach dieser Kostenrechnung der Freiheit als ein in fundamentaler Weise anökonomisches und damit irrationales Subjekt konstituiert.⁶⁴ Während das ökonomische Subjekt nämlich seinem Interesse zu folgen hat, um auf diese Weise das Wohl aller zu befördern (vgl. GG II, 373ff.), ist das anökonomische Subjekt durch einen Exzess des Interesses gezeichnet, der potenziell destruktive Folgen zeitigt. Es wird als Träger eines übermäßigen Interesses konstituiert, das sich nicht gemäß gängiger Normen kapitalisiert und daher als Ausdruck einer ideologischen Verblendung angesehen wird. Dieser Exzess gibt dem Subjekt eine weder psychisch noch kulturell normalisierbare Gestalt. Deshalb ist es auch unmöglich, das anökonomische Subjekt freiheitlich zu regieren. Die liberale Regierung sieht sich vielmehr ermächtigt, angesichts dieses Exzesses ebenfalls die ihr im-

62 | Vgl. Kelly Gates: »Identifying the 9/11 »Faces of Terror«. The Promise and Problem of Facial Recognition Technology«, in: *Cultural Studies* 20 (2006), S. 417-440.

63 | Ebd., S. 434.

64 | Zur Verwendung dieses Terms vgl. Jacques Derrida: *Falschgeld. Zeit-Geben* I, München: Fink 1993, S. 17ff.

manente Begrenzung zu überschreiten. Oder in den Worten von Hayek: »Eine wirksame Verteidigung der Freiheit muss [...] notwendig unbeugsam, dogmatisch und doktrinär sein und darf keine Zugeständnisse an Zweckmäßigkeitüberlegungen machen.«⁶⁵

In den letzten Jahren haben die *Governmentality Studies* detailliert nachgezeichnet, inwiefern die Ausschaltung der Freiheit im Bereich liberaler Governementalität nicht einfach einer Verletzung des Rechts gleichkommt, sondern eine fundamentale Unwissenheit darüber signalisiert, wie man angemessen regiert. Vor diesem Hintergrund verstehen sich die vorliegenden Ausführungen als Exploration jener Schwelle, an der sich die Parameter dieser Angemessenheit verkehren. Wie deutlich geworden sein dürfte, wurzelt die in Akten der *Securitization* kulminierende Problematisierung der Sicherung in der modernen Tradition des Politischen, markiert jedoch eine spezifische Mutation jener »Ontotheologie« der Sicherheit.⁶⁶ Man kann diese Mutation anhand der Fortschreibung einer theatralen Regierungsszene dramatisieren, die sich bei Foucault findet (GG II, 388). In ihr sagt das Rechtssubjekt zum Souverän: »Du darfst nicht, weil ich Rechte habe.« Das ökonomische Subjekt hingegen richtet sich wie folgt an den Souverän: »Du darfst nicht, denn du kannst nicht. Und du kannst nicht, weil du nicht weißt und niemals vollständig wissen kannst.« Diese zweite Kritik verstummt nun im Bereich der aktuellen Sicherheitspolitik. Statt dessen scheint die Bereitschaft zu einer Autorisierung auf: »Du darfst, weil niemand weiß. Du darfst, denn obwohl niemand weiß, hast Du noch am ehesten die Mittel zu wissen und bist in der Lage zu handeln.« Diese Autorisierung reicht schließlich bis an den Punkt, ab dem gesagt wird: »Du darfst, obwohl wir Rechte haben.« Damit ist zweifelsfrei die Grenze der Liberalität erreicht.

Literatur

- Agamben, Giorgio: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*, Freiburg/Berlin: Diaphanes 2001.
- : *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.
- : *Ausnahmestand*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004.
- Andrejevic, Mark: »Interactive (In)Security. The Participatory Promise of Ready.Gov«, in: *Cultural Studies* 20 (2006), S. 441-458.
- Balke, Friedrich: »Derrida and Foucault On Sovereignty«, in: *German Law Journal* 6 (2005), S. 71-85.

65 | Friedrich August von Hayek: *Gesammelte Schriften in deutscher Sprache*, herausgegeben von Alfred Bosch u.a., Bd. 5, Tübingen: Mohr Siebeck, 2002, S. 65.

66 | Vgl. James Der Derian: »The Value of Security: Hobbes, Marx, Nietzsche, and Baudrillard«, in: R. Lipschutz (Hg.), *On Security*, S. 24-45, hier S. 25.

- Bröckling, Ulrich: Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007.
- Butler, Judith: Gefährdetes Leben. Politische Essays, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005.
- Buzan, Barry/Waever, Ole/de Wilde, Jaap: Security. A New Framework for Analysis, London: Lynne Rienner 1998.
- Cameron, Heather: »The Next Generation. Visuelle Überwachung im Zeitalter von Datenbanken und Funk-Etiketten«, in: Leon Hempel/Jörg Metelmann (Hg.), Bild-Raum-Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005, S. 106-121.
- Dean, Mitchell: »A Political Mythology of World Order, Carl Schmitt's Nomos«, in: Theory, Culture & Society 23 (2006), S. 1-22.
- : »Liberal Government and Authoritarianism«, in: Economy and Society 31 (2002), S. 37-61.
- Der Derian, James: »The Value of Security: Hobbes, Marx, Nietzsche, and Baudrillard«, in: R. D. Lipschutz (Hg.), On Security, S. 24-45.
- Derrida, Jacques: Grammatologie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1983.
- : Gesetzeskraft. Der »mystische« Grund der Autorität, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991.
- : Falschgeld. Zeit-Geben I, München: Fink 1993.
- : Schurken. Zwei Essays über die Vernunft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003.
- Dillon, Michael: Politics of Security. Towards a Political Philosophy of Continental Thought, London, New York: Routledge 1996.
- Singer Brian C.J./Weir, Lorna: »Politics and Sovereign Power. Considerations on Foucault«, in: European Journal of Social Theory 9 (2006), S. 443-465.
- Dubber, Markus D./Valverde, Mariana: »Introduction. Perspectives on the Power and Science of Police«, in: Dies. (Hg.), The New Police Science. The Police Power in Domestic and International Governance, Stanford: Stanford University Press 2006, S. 1-16.
- Esposito, Roberto: Immunitas. Schutz und Negation des Lebens, Berlin: Diaphanes 2004.
- Ewald, François: Der Vorsorgestaat, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993.
- Foucault, Michel: Was ist Kritik? Berlin: Merve 1992.
- : »Die Sicherheit und der Staat«, in: S III, 495-502.
- Gates, Kelly: »Identifying the 9/11 »Faces of Terror«. The Promise and Problem of Facial Recognition Technology«, in: Cultural Studies 20 (2006), S. 417-440.
- Greenberg, Karen J./Dratel, Joshua L.: The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib, Cambridge: Cambridge University Press 2005.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio: Empire. Die neue Weltordnung, Frankfurt a.M., New York: Campus 2002.

- Hobbes, Thomas: *Leviathan – oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1966.
- Hayek, Friedrich August von: *Gesammelte Schriften in deutscher Sprache*, herausgegeben von Alfred Bosch u.a., Bd. 5, Tübingen: Mohr Siebeck 2002.
- Lemke, Thomas: »Dispositive der Unsicherheit im Neoliberalismus«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 89-98.
- : »Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung«, in: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« als Paradigma in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld: Transcript 2007, S. 47-73.
- Lemons, Katherine/Purtschert, Patricia/Winter, Yves: »Securitarismus in den USA. Zur Gouvernementalität der Sicherheit«, in: *Widerspruch* 46 (2004), S. 99-108.
- Lipschutz, Ronnie D. (Hg.), *On Security*, New York: Columbia University Press 1995.
- Luhmann, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993.
- : »Metamorphosen des Staates«, in: Niklas Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik Band 4*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 101-137.
- Macherey, Pierre: »Für eine Naturgeschichte der Normen«, in: François Ewald/Bernhard Waldenfels (Hg.), *Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 171-192.
- Makropoulos, Michael: »Sicherheit«, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 9, Basel: Schwabe 1995, S. 745-750.
- Nancy, Jean-Luc: »Ex nihilo summmum (Über die Souveränität)«, in: Jean-Luc Nancy, *Die Erschaffung der Welt oder Die Globalisierung*, Zürich, Berlin: Diaphanes 2003, S. 123-146.
- Neal, Andrew W.: »Cutting Off the King's Head: Foucaults Society Must Be Defended and the Problem of Sovereignty«, in: *Alternatives* 29 (2004), S. 373-398.
- Opitz, Sven: »Eine Topologie des Außen – Foucault als Theoretiker der Inklusion/Exklusion«, in: Roland Anhorn/Frank Bettinger/Johannes Stehr (Hg.), *Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: VS 2007, S. 69-85.
- : *Gouvernementalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität*, Hamburg: Argument 2004.
- :/Matthies, Robert: »Interferenzen der Souveränität«, in: Marianne Pieper u.a. (Hg.), *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2007, S. 195-211.

- Papadopoulos, Dimitris/Tsianos, Vassilis: »How to Do Sovereignty Without People? The Subjectless Condition of Postliberal Power«, in: *boundary 2*, 24 (2007), S. 135-172.
- Perry, Richard Warren/Maurer, Bill: »Globalization and Governmentality«, in: Dies. (Hg.), *Globalization under Construction. Governmentality, Law, and Identity*, Minneapolis, London: University of Minnesota Press 2003, S. IX-XXI.
- Procacci, Giovanna: »Social Economy and the Government of Poverty«, in: Graham Burchell/Collin Gordon/Peter Miller (Hg.), *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago: University of Chicago Press 1991, S. 151-168.
- Rothschild, Emma: »What is Security?«, in: *Daedalus* 124 (1995), S. 53-98.
- Schmitt, Carl: *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, München und Leipzig: Duncker & Humblot 1934 (2. Aufl.).
- Tellmann, Ute: »The Truth of the Market«, in: *Distinktion* 7 (2003), S. 49-63.
- Valverde, Mariana: »Genealogies of European States: Foucauldian Reflections«, in: *Economy and Society* 36 (2007), S. 159-178.
- Waever, Ole: »Securitization and Desecuritization«, in: R. D. Lipschutz (Hg.), *On Security*, S. 46-86.
- : »Securitization: Taking Stock of a Research Programme in Security Studies«, Manuskript 2003.
- : »Security – A Conceptual History for International Relations«, Working Paper für CHALLENGE, *The Changing Landscape of Liberty and Security in Europe*, Manuskript 2006.
- Virno, Paolo: *Grammatik der Multitude. Mit einem Anhang: Die Engel und der General Intellect*, Wien: Turia + Kant 2005.
- Walt, Stephen: »The Renaissance of Security Studies«, in: *International Studies Quarterly* 35 (1991), S. 211-239.

Libérale Freiheit und das Sicherheitsdispositiv.

Der Beitrag von Michel Foucault

ALEX DEMIROVIĆ

Der Krieg gegen den Terror hat in der politischen Diskussion das Problem des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit in Erinnerung gerufen, das für das neuzeitliche politische Denken konstitutiv ist. Zwischen beiden Normen scheint es sich um einen Konflikt zwischen zwei gegenläufigen Zielen zu handeln. Die nach dem ›Ende der Geschichte‹ endgültig erlangte Freiheit der freien Gesellschaften scheint es denjenigen, die deren Leben stören, vielleicht sogar zerstören wollen, ungemein zu erleichtern, dieses Ziel verfolgen zu können. Hingewiesen wird darauf, dass die relative Offenheit der Grenzen, die Freizügigkeit der westlichen Lebensweise, die hohe Empfindlichkeit technischer Infrastrukturen es denjenigen, die es darauf anlegen, erleichtern, enormen Schaden anzurichten. Anschläge in New York, London oder Madrid sind Belege dafür. Um Sicherheit herzustellen, werden die Einreisekontrollen an den Grenzen und die Gepäckkontrollen auf den Flughäfen verschärft – zu Lasten von Freiheit. Der Fluggast wird wegen der Einschränkungen um Verzeihung gebeten: hier Sorge die Europäische Union auch für seine Sicherheit. Sicherheit, so formuliert die deutsche Gewerkschaft der Polizei, sei kostbar.

Die Gefahrenabwehr greift weit hinein ins Vorfeld jeder nur denkbaren Gefahr, indem öffentliche Plätze, Straßen und Verkehrsmittel überwacht werden. Die Schweizer Bundesbahnen, die ihre großen Bahnhöfe mit Dutzenden Kameras überwachen lassen, erklären »Sicherheit zum obersten Gebot«. Es gibt andere, alltägliche Erfahrungen, die gleichfalls diesen Zielkonflikt nahe legen. Während die Freiheit des automobilen Verkehrs seinen Preis in einer hohen Zahl von Toten und Verletzten hat, wird die Sicherheit, die sich aus Geschwindigkeitsbegrenzungen ergibt, von vielen als Einschränkung der Freiheit der Bürger angesehen. Es kommt zur Regulierung der Individuen im Raum und – wie im Fall der Zoneneinteilung in Fußballstadien – zur Lenkung ihrer physikalischen Bewegungsabläufe. Aus dem Blickwinkel der Sicherheit erscheint Freiheit mit dem Zufall, dem Risiko,

der Gefahr, dem unverständlichen Einbruch des Schicksals in die Routinen des Alltags verbunden zu sein. Der Freiheit muss Grenzen gezogen werden; innerhalb dieser Grenzen dürfen Menschen alles tun, was den anderen nicht schadet. Doch wo genau der Grenzverlauf ist, ist strittig: beim aktiven oder schon beim passiven Rauchen, beim Autofahren mit hoher Geschwindigkeit, bei einer Demonstration, deren Ziele und Teilnehmer die Freiheit anderer (unmittelbar den städtischen Verkehr, das Treffen der Wirtschaftsführer, den Meinungs austausch der Politiker) eingrenzt, bei abweichendem und kriminellen Verhalten? Freiheit bringt das Verlangen nach Sicherheit mit sich.

1. Das liberale Dilemma

Sicherheit stelle, so Loïc Wacquant, im politischen Diskurs eine neue Figur dar und stifte in vielen europäischen Ländern einen Konsens zwischen der reaktionärsten Rechten und der regierenden Linken.¹ Der Diskurs über Sicherheit habe eine neue Dynamik angenommen. Er begnüge sich nicht mehr damit, die Bedrohung, die plötzliche Zunahme und die Gefährlichkeit der Stadt zu beschwören, sondern sei insofern originell, als er sich auf zwei mächtige Symbole stütze, die ›Wissenschaft‹ und die ›Vereinigten Staaten‹. Damit spricht Wacquant die vermeintlich wissenschaftlich abgesicherte Ansicht an, dass in den USA eine extrem hohe Kriminalitätsrate bestanden habe, bevor aufgrund einer von der Stadt New York verfolgten beispielhaften neuen Polizeistrategie die Zahl der Delikte deutlich gesenkt werden konnte. Auf der Grundlage dieser Behauptungen konnte New York zum Paradigma des polizeilichen Sicherheitsverständnisses auch für europäische Städte werden, von denen befürchtet wird, dass ihre Kriminalitätsentwicklung die der USA überholen könnte.

Wacquant zeigt, sich auf offizielle und international vergleichende Statistiken stützend, dass die USA ganz gewöhnliche Kriminalitätsraten haben. Ein Viktimisierungsindex, der elf Typen von Vergehen kombiniert, lässt erkennen, dass die USA Ländern wie Niederlanden, England, Schweiz oder Frankreich vergleichbar sind. In den europäischen Ländern gibt es keineswegs eine Tendenz der Gewaltkriminalität, sich dem vermeintlichen Muster der USA anzunähern, vielmehr ist sie rückläufig. In Frankreich sind etwa zwei Prozent der Bevölkerung von ihr betroffen. Sie konzentriert sich vor allem auf Jugendliche aus Arbeiterfamilien an der Peripherie der großen Städte; bei der Hälfte der erfassten Gewalttätigkeiten handelt es sich um Verbalattacken. Die Behauptung, eine energische und innovative Sicherheitsstrategie der New Yorker Polizei, nämlich keinerlei Toleranz gegenüber

1 | Vgl. Loïc Wacquant: »Die Wissenschaftsmythen des einheitlichen Sicherheitsdiskurses«, in: Uwe Bittlingmayer/Ulrich Bauer (Hg.), Die ›Wissengesellschaft‹. Mythen, Ideologie oder Realität?, Wiesbaden: VS 2006, S. 615-633, hier S. 617.

auch den kleinsten Delikten und Unordnungen in den Stadtteilen zu üben, habe eine Senkung der Kriminalität bewirkt, verweist Wacquant in den Bereich des Mythos. Die Zahl der Tötungsdelikte sei in New York schon seit 1979 rückläufig, Tötungsdelikte durch Kugeln seit 1990; auch in anderen Städten der USA, in denen die neue Polizeistrategie nicht verfolgt worden sei, konnte ein Rückgang der Gewaltkriminalität festgestellt werden. Wacquant nennt eine Reihe von Faktoren, die für diese positive Entwicklung ursächlich sind: das wirtschaftliche Wachstum, das mehrere Millionen junger Leute in den formellen Arbeitsmarkt integrierte; eine Veränderung des Drogenhandels und Lerneffekte in der Szene der Drogenhändler selbst, die sich um Waffenstillstands- und Friedensverträge untereinander bemühten; eine demographische Verringerung der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen – und genauer hätte wohl gesagt werden müssen: der jungen Männer dieser Altersgruppe; Präventionskampagnen, die von Organisationen und Bewohnern in den marginalisierten Zonen der amerikanischen Städte getragen wurden.

Wacquant erklärt die politische Inszenierung von Sicherheit damit, dass Politiker zu einem Zeitpunkt Handlungsfähigkeit des Staates demonstrieren wollen, zu dem sie die Dogmen des Neoliberalismus übernommen haben, und seine Ohnmacht in ökonomischer und sozialer Hinsicht predigen. Während die Unsicherheit auf den Straßen skandalisiert werde, um mit neuen Strategien Sicherheit zu schaffen, werde gleichzeitig soziale Unsicherheit normalisiert – bei prekären Arbeitsverhältnissen, Ausbildungsplätzen, Arbeitslosenhilfe oder Altersvorsorge. Zu Recht beobachtet Wacquant diese Verschiebung, die soziale Sicherheit allmählich durch ein polizeiliches Verständnis von Sicherheit ersetzt. Doch seine ideologiekritische Perspektive verhindert, dass er die Frage danach stellt, wieso eine angeblich zunehmende Unsicherheit behauptet werden kann, obwohl sich statistisch doch offensichtlich der Gegenbeweis leicht antreten lässt; er wirft also nicht das Problem des Wahr-Sagens im Bereich des Sicherheitsdiskurses auf. Zudem diskutiert er nicht die Ambivalenz des Sicherheitsdiskurses, der für diejenigen, die zu seinem Objekt werden – und dies sind in verschiedenen Graden und Formen alle –, eine Reihe von Verhältnissen der Unsicherheit zur Folge hat: Beobachtung und Überwachung, Zuschreibung von Delinquenz und entsprechende Biographiekonstruktionen, Reise- und Aufenthaltsverbote, Meldepflichten, häufigere und härtere Haftstrafen, härtere Strafen auch bei Bagatelldelikten, präventive Inhaftnahme, größere Häufigkeit von entrechtenden Sicherheitsverwahrungen, Abschiebung von Straftätern und ihren Familienangehörigen mit Migrationshintergrund.

Sicherheit setzt eine neue Dynamik in Gang. Zwischen 1852 und 1965 wurden in Kalifornien zwölf Gefängnisse gebaut; aufgrund des sich seit den 1980er Jahren entwickelnden ›Gefängnis-industriellen Komplexes‹ gab es zu Beginn des neuen Jahrtausends 33 Gefängnisse, 38 Lager, sechzehn Gemeindestrafanstalten und fünf Einrichtungen für inhaftierte Mütter. Es entstand ein »massives System der Einkerkering«: etwa 158.000 Menschen befanden

sich 2002 in Haft, davon waren knapp 30 Prozent Weiße, die anderen Latinos und Afroamerikaner, die gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil also deutlich überrepräsentiert waren.² Die Einkerkерungsrate schwarzer US-Amerikaner war achtmal höher als der US-amerikanische und zwanzig Mal höher als der Durchschnitt größerer Länder Westeuropas. Auch in Europa hat die Zahl der Eingesperrten seit den 1980er Jahren mit Raten von 30 bis 50 Prozent zugenommen; vor allem Migranten sind davon betroffen.³ Mit der Zahl der Gefängnisse stieg die Zahl der Gefangenen, ohne dass sich an den offiziellen Kriminalitätsraten etwas änderte.⁴

Die Herstellung von Sicherheit erzeugt Unsicherheit. Nicht nur für diejenigen, die dem Einkerkерungssystem unterworfen sind, sondern auch für diejenigen, zu deren Schutz es vermeintlich eingerichtet wird. »Der Fortbestand der Kriminalität ist keineswegs ein Misserfolg des Gefängnisystems, sondern im Gegenteil die objektive Rechtfertigung seiner Existenz.«⁵ Michel Foucault weist darauf hin, dass die Produktion von Kriminellen sich mit einem ökonomischen und politischen Nutzen verbindet: a) Kriminalität ist ein Element der Kultur der Angst: je mehr Kriminelle, desto mehr Verbrechen, desto größer die Angst in der Bevölkerung, desto akzeptabler das System polizeilicher Kontrolle. b) Kriminalität ist ein lukrativer Geschäftszweig: Prostitution, Frauen-, Waffen-, Drogenhandel. c) Kriminalität hat eine politische Bedeutung durch das Brechen von Streiks, die Infiltration von Gewerkschaften, den Personenschutz von Führern politischer Parteien, die Kontrolle und die Sabotage von revolutionären Bewegungen.

Foucault lehnt die Mystifizierung der Resozialisierung ebenso ab wie die romantische Verklärung von Straftätern und Irren. »Das kapitalistische System gibt vor, die Kriminalität zu bekämpfen, sie mit Hilfe jenes Gefängnisystems zu beseitigen, das die Kriminalität doch gerade erst hervorbringt. [...] Ich sage, der vom Gefängnis produzierte Kriminelle ist ein nützlicher Krimineller, nützlich für das System. Denn er ist manipulierbar; man kann ihn immer zum Singen bringen. Er ist ständig einem wirtschaftlichen und politischen Druck ausgesetzt. Jeder weiß, dass Straftäter sich am besten für die Organisation der Prostitution eignen. Sie werden Zuhälter. Sie machen sich zu Handlangern zweifelhafter, faschistischer Politiker.«⁶ Die Politik der Sicherheit erzeugt Unsicherheit. Diese ist nicht einfach nur eine nicht-intendierte Folge, vielmehr verbinden sich mit dieser Unsicherheit politische und ökonomische

2 | Angela Davis: Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse? Der gefängnisindustrielle Komplex der USA, Berlin: Schwarzerfreitag Publishing 2004, S. 15-17.

3 | Vgl. Loïc Wacquant: »Bestrafung, Entpolitisierung, rassistische Einordnung. Die Inhaftierung von Immigranten in der EU«, in: PROKLA 143 (2006), S. 203-222, hier S. 203-205.

4 | Vgl. A. Davis: Gesellschaft ohne Gefängnisse, S. 15.

5 | Michel Foucault: »Folter ist Vernunft«, in: S III, 505-514, hier 509.

6 | Ebd., 508. Vgl. auch Michel Foucault: »Die Maschen der Macht«, in: S IV, 238f.

mische Interessen. Ihnen entspricht, dass mit Moralisierungskampagnen, mit Hinweisen auf das Versagen der Polizei, mit Statistiken, täglichen Meldungen über Verbrechen, mit der Initiierung von Krawallen oder gar Anschlägen ein autoritär-populistisches Klima der Unsicherheit, ein Gefühl der Bedrohung, eine Stimmung der Angst erzeugt wird, die es in der Folge erlauben, nach harten Maßnahmen, nach Sicherheit zu rufen und sie als Prinzip einer Politik des Regierens vielleicht nicht ausschließlich, aber doch auch mit dem Kriegs- und Ausnahmezustand durchzusetzen.

Insbesondere der Terrorismus scheint der Bereich zu sein, der Gelegenheit dazu gibt, die Sicherheit über die Gesetze zu stellen.⁷ Foucault zufolge bietet der Staat der Bevölkerung einen Sicherheitsvertrag an, der ihr ein friedliches Leben innerhalb der von ihm geschützten Grenzen garantiere. Deren Sicherung sei seine Hauptaufgabe gewesen. Demgegenüber verspreche der Wohlfahrtsstaat Sicherheit in einem breiten Sinn: vor Unsicherheiten, Unfällen, Schäden, Risiken, Arbeitslosigkeit. Die Menschen akzeptierten diese immer sich weiter entwickelnde, fürsorgende Macht, die Steuern, die Hierarchie, den Gehorsam, weil der Staat sie schützte. Doch darin ist mehr enthalten. Indem der Staat ihnen Sicherheit gewährt, integriert er sie durch Abhängigmachen, er gibt aber auch Unabhängigkeit, also ein Moment von Freiheit.⁸ Der Terrorismus bedroht diesen grundlegenden Sicherheitsvertrag. »Ein Staat, der Sicherheit schlechthin garantiert, muss immer dann eingreifen, wenn der normale Gang des alltäglichen Lebens durch ein außergewöhnliches, einzigartiges Ereignis unterbrochen wird. Dann reicht das Recht nicht mehr aus; Eingriffe werden erforderlich, die trotz ihres außerordentlichen, außergesetzlichen Charakters dennoch nicht als Willkür oder Machtmissbrauch erscheinen dürfen, sondern als Ausdruck von Fürsorge.«⁹

Foucault legt mit den angeführten Überlegungen nahe, dass es zu einer

7 | Vgl. Michel Foucault: »Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen«, in: S III, 474-477, hier 476.

8 | Vgl. Michel Foucault: »Ein endliches System angesichts einer unendlichen Nachfrage«, in: S IV, 440-461, hier 442f.

9 | Michel Foucault: »Michel Foucault: die Sicherheit und der Staat«, in: S III, 495-502, hier 498. Es handelt sich hier nicht um eine lange vergangene Geschichte. Der Krieg gegen den Terror ist nicht nur eine Metapher, sondern der rechtlich verbindlich erklärte Verteidigungszustand der Nato. Angesichts der Unruhen in den Vorstädten wurde in Frankreich für mehrere Monate der Belagerungszustand verhängt. Der deutsche Verteidigungsminister Franz Josef Jung verfolgt wie seine Amtsvorgänger seit Jahren das Ziel, die Bundeswehr mit dem Recht auszustatten, von Terroristen entführte Flugzeuge abzuschießen, also von Staats wegen unschuldige Menschen vorsätzlich zu töten, um andere zu schützen – dieser Rückgriff auf den übergesetzlichen Notstand und offenkundige Bruch mit unverfügbaren Menschenrechten und Verfassungsprinzipien, wonach die körperliche Integrität und Würde der Individuen nicht zur Disposition staatlichen Handelns steht, wird mit Rückgriff auf eine den Staat selbst bedrohende Gefahr gerechtfertigt.

Durchsetzung des Sicherheitsprinzips und -vertrags kommt, die totalitäre Tendenzen begünstigt. Die Sicherheit werde akzeptiert, weil sie trotz aller Zwänge ein Moment von Freiheit und Unabhängigkeit garantiere. Damit knüpft er kritisch an eine lange Tradition der Selbstbegründungsdiskurse der Souveränitätsmacht an. Hobbes, Montesquieu oder Bentham halten die Sicherheit, die der Staat gewährt, für die Voraussetzung der Freiheit oder halten sie für identisch mit ihr. In den Genuss der eigenen Freiheit gelangt man nur, wenn man vor den Freiheiten anderer geschützt ist. Nur auf der Grundlage von staatlich garantierter Ordnung und Sicherheit soll Freiheit möglich sein; die Freiheit besteht in der Sicherheit. Wären die einzelnen Menschen voll und uneingeschränkt frei, so herrschte ständig Krieg zwischen jedem und seinen Nachbarn, der Sohn könne kein Erbe vom Vater erwarten, und es gäbe »kein Eigentum an Fahrnis und Boden und keine Sicherheit«¹⁰. Die Freiheit der Untertanen sei daher auf die Dinge beschränkt, die der Souverän bei der Regelung ihrer Handlungen freigestellt habe. Freiheit, so die paradoxe Auflösung, muss durch Sicherheit eingeschränkt werden, andernfalls würde sie sich selbst zerstören. Nur in einem Zustand begrenzter Freiheit gelangen Menschen in ihren Genuss.

Von der Sicherheit her hat sich, so lehrt die politische Theorie, die moderne europäische Staatlichkeit entwickelt. Ein Modell dafür bieten die evolutionssoziologischen Überlegungen an, wie sie Jürgen Habermas im Anschluss an den englischen Soziologen T.H. Marshall zur Entwicklung des modernen Rechtsstaats in Europa angestellt hat. Die erste Stufe von bislang insgesamt vier Verrechtlichungsschüben stellt der bürgerliche Staat als solcher dar. Er bildet die politische Ordnung, die »Freiheit und Eigentum der Privatperson, Rechtssicherheit und formelle Gleichheit aller Rechtspersonen vor dem Gesetz«¹¹ gewährleistet. Dazu wird durch das öffentliche Recht eine über das Gewaltmonopol verfügende souveräne Staatsgewalt als einzige Quelle legaler Herrschaft autorisiert. Auf dieser Grundlage können dann weitere evolutionäre Verrechtlichungsschübe stattfinden, so dass sich in einem zweiten Schub der Rechtsstaat bildet, der den Bürgern als Privatleuten einklagbare subjektiv-öffentliche Rechte gegenüber einem Souverän gewährt, an dessen Entscheidungen sie jedoch noch nicht teilhaben. Eine solche Beteiligung wird erst mit dem dritten Evolutionsschub zum demokratischen Rechtsstaat ermöglicht: die Gesetzgebung wird nun an die parlamentarische Willensbildung und öffentliche Diskussion gebunden. Auf der vierten Stufe komme es schließlich zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat, durch den die in die Klassenstruktur moderner Gesellschaften eingelassene Gewalt konstitutionalisiert und die Arbeitswelt verrechtlicht werde.¹²

10 | Thomas Hobbes: *Leviathan*, Darmstadt, Neuwied: Luchterhand 1966, S. 166.

11 | Jürgen Habermas: *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1981, Bd. 2, S. 525.

12 | Ebd., S. 530.

Auch wenn also in diesem Modell der Entwicklung des modernen Rechtsstaats Souveränität und Sicherheit allmählich in den Hintergrund treten und sich zunehmend Freiheit in den Vordergrund schiebt, bleiben sie gleichwohl die Grundlage der weiteren evolutionären Entwicklung, die sich davon nicht ablöst. Marx kommt deswegen in seiner Analyse der wohl radikalsten Verfassung in der Periode der Französischen Revolution, der Verfassung von 1793, zu der kritischen Einschätzung, dass in der modernen bürgerlichen Gesellschaft die Sicherheit vor der Freiheit den Vorrang habe. In Artikel 8 dieser Verfassung heißt es: »Die Sicherheit besteht in dem Schutz, den die Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder gewährt für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums«. Mit diesem Artikel werde die Sicherheit, die Polizei als der »höchste soziale Begriff der bürgerlichen Gesellschaft« gesetzt, da »die ganze Gesellschaft nur da ist, um jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zu garantieren«.¹³ Sicherheit wird zum umfassenden Dach aller Rechte, auch der Freiheit. Bei allen Entwicklungen der Freiheit bleibt, so lassen sich diese Überlegungen verstehen, die Sicherheit konstitutiv für die moderne Politik. Eher als die Freiheit wird die Sicherheit zur Geltung gebracht und der Ausnahmezustand behauptet.

Diese skizzierten Entwicklungslinien der modernen bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, wonach sich vielleicht immer mehr und einmal endgültig die Sicherheit als allgemeines Prinzip des Regierens durchsetzt und die Freiheit in den Hintergrund drängt, oder wonach die Freiheit zwar ihren rechtlichen Spielraum vergrößern kann, aber immer der Sicherheit untergeordnet bleibt, sind keineswegs eindeutig. Im Liberalismus gab es seit John Locke immer auch eine Tendenz, die der Freiheit den Vorrang vor der Sicherheit gab: »Wer im Naturzustand jemanden der Freiheit berauben will, die in diesem Zustand jedermann zu eigen ist, von dem muß man zwangsläufig erwarten, daß er ihm auch alles übrige zu nehmen gesonnen ist, da diese Freiheit die Grundlage alles anderen ist.«¹⁴ Es handelt sich dabei um Gegenkräfte, die auf die Gefahr, die Grenzen könnten zu eng gezogen werden, hinweisen. Der Rechtsstaat würde zu Tode geschützt, aus freien Gesellschaften würden Sicherheitsgesellschaften. Dies könne niemanden mehr überzeugen; am Ende würden die Terroristen bestätigt. »Wer zuerst etwas anderes will [gemeint ist Sicherheit; AD], um dann zur Freiheit zu kommen, hat die Freiheit zum Luxusgut erklärt und wird sie vermutlich nie erreichen.«¹⁵ Es handelt sich dabei nicht um die Meinung von einzelnen, sondern dem entspricht ein ganzes, der Zivilgesellschaft zuzurechnendes Dispositiv: ParlamentarierInnen, Bür-

13 | Karl Marx: »Zur Judenfrage«, in: Marx-Engels-Werke, Berlin: Dietz 1972, Bd. 1, S. 347-372, hier S. 365f.

14 | John Locke: »Abhandlung über den Staat«, in: Ders., Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt. Sozialphilosophische Schriften, hg. von Hermann Klenner, Berlin: das europäische buch 1986, S. 96-268, hier S. 109.

15 | Ralf Dahrendorf: »Bewegungsfreiheit. Anmerkungen zur Diskussion über Freiheit und Sicherheit«, in: Neue Zürcher Zeitung vom 18./19. August 2007, S. 45.

gerrechtlerInnen und ihre Organisationen, JournalistInnen, JuristInnen und ihre Vereinigungen, Rechtsprechung, DatenschützerInnen, Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften.

Trotz ihrer historisch engen Verbundenheit scheinen Sicherheit und Freiheit einander entgegenzustehen: sie beide haben zu wollen, scheint einen Zielkonflikt zu erzeugen. Dies jedenfalls suggeriert die gegenwärtige Rhetorik des Gleichgewichts von Sicherheit und Freiheit, die verspricht, die Balance zu suchen, womit sie gleichzeitig nahelegt, dass alle Versuche unvollkommen bleiben und sowohl die Freiheit als auch die Sicherheit jeweils verfehlt werden. Es entspricht dem liberalen Weltbild, dass ein Kompromiss gesucht werden muss, der selbst immer unvollkommen bleiben wird. Der Liberalismus schwankt auf der Kompromisslinie selbst. Soll er sagen: Soviel Freiheit wie möglich, soviel Sicherheit wie nötig, oder umgekehrt: Soviel Sicherheit wie möglich, soviel Freiheit wie nötig? Die moderne bürgerliche Welt ist hin und her gerissen zwischen ihren widersprüchlichen Bedürfnissen nach der Sicherheit, die die Normalität, die Kalkulierbarkeit der Ereignisse, die die Kontrolle, die genaue rechtliche und polizeiliche Überwachung gewährt – und denen nach der Freiheit, die etwas von der Grenzüberschreitung hat, vom existentiellen Abenteuer menschenleerer Strände, nie zuvor gesehener Wüsten und nie betretener Wälder, Gefahren des Krieges und extremer Sportarten oder irrationaler Märkte. Es kommt zu einer elliptischen Bewegung zwischen einerseits der institutionalisierten Sicherheit und dem Begehren nach Sicherheit, das die Gestalt autoritärer Sicherheitspraktiken annimmt, und andererseits zu den Subversionen der pfahlbürgerlichen Horizonte, den Provokationen eingespielter Gewohnheiten, den spielerischen Aufmüpfigkeiten. Zwischen diesen Polen bewegt sich das Spiel von Institutionalisierung, Kristallisierung, Verdinglichung oder Lockerung, Subversion, Verflüssigung.

2. Sicherheit als normalisierendes Machtdispositiv

Im Folgenden soll die These vertreten werden, dass Foucaults Analysen sich in einem anderen Register vollziehen und die Frage nach dem historischen Apriori dieser polaren Anordnung von Sicherheit und Freiheit aufwerfen, danach, ob es sich wirklich um Pole handelt. »Erste Frage, zweifellos: Was mag man unter ›Sicherheit‹ verstehen?« (GG I, 17). Mit dieser ersten Frage beginnt Foucaults Vorlesung im Januar 1978 am Collège de France. Diese Frage scheint sich ihm aus den oben schon angesprochenen Beobachtungen zu ergeben, denen zufolge staatliche Politik in Formen der Ausnahmepraxis übergehen würde. Seit einem Jahrzehnt stellten sich die Fragen nach dem Recht und der Praxis der Strafe in Begriffen der Sicherheit (GG I, 24). Die Vorlesung steht unter dem Titel *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*, und Foucault bekundet die Absicht, mit ihr eine »Geschichte der Sicherheitstechnologie« vorzulegen und zu prüfen, ob es unter dem Namen »Sicherheitsgesellschaft tatsächlich eine Gesamtkonomie der Macht gibt, welche

die Form der Sicherheitstechnologie hat oder jedenfalls von ihr dominiert wird« (GG I, 26). Ausdrücklich wird die Frage der Sicherheit nur in den ersten drei Sitzungen dieser Vorlesungsreihe verfolgt, um dann im Weiteren dem Problem der Regierung oder Gouvernamentalität Platz zu machen. Foucault betont, dass er der Vorlesung lieber einen anderen Titel gegeben hätte. »Was ich jetzt tun würde, wenn ich es wirklich tun wollte, das wäre etwas, das ich eine Geschichte der ›Gouvernamentalität‹ nennen würde.« (GG I, 162) Die Gouvernamentalität habe die Bevölkerung zur Hauptzielscheibe, ihre wesentlichen Mechanismen seien die Sicherheitsdispositive. Er verzichtet also auch bei seinen weiteren Ausführungen nicht völlig auf die Frage nach der Sicherheit, aber er rückt offensichtlich von der Vorstellung ab, er könnte mit diesem Begriff so etwas wie eine Gesamtkonomie der Macht in den Blick nehmen.

Foucault stellt die Sicherheit als eine weitere Machttechnologie neben die Souveränitäts- und die Disziplinarmacht, er rückt sie also durch eine begriffliche Entscheidung aus dem Kontext des Gesetzes und des staatlichen Zwangs ebenso wie aus der politischen Anatomie der Körper heraus. Das Gesetz operiert auf der Grundlage des Verbots. Rechtlich kodierter Zwang stellt ein Konditionalprogramm dar: Immer dann, aber eben nur dann, wenn ein Tatbestand eintritt, muss gegenüber dem Täter eine von Vornherein festgelegte Sanktion verhängt werden – die juristische Macht, welche die Individuen individualisiert, ihnen einen Willen aufnötigt und von ihnen verlangt, autonom, verantwortlich und frei zu sein, darf also auf das Verhalten der Individuen nicht direkt positiv lenkend einwirken. Die Freiheitssphäre der Individuen wird negativ abgegrenzt. Der Staat schützt sie vor Übergriffen anderer und darf auch seinerseits in diese Freiheitssphäre nicht eingreifen. Eine solche Vorstellung von der Ausübung der Macht sei in mehrfacher Hinsicht unzulänglich. Nicht nur entgleite die wirkliche Macht den Regeln des Rechts, sondern das System des Rechts könne gerade als die Art und Weise begriffen werden, in der sich die Ausübung der Gewalt vollzieht. Foucault radikalisiert auch diese Kritik an staatlicher Machtausübung noch einmal, weil sie immer noch von dem Postulat geprägt sei, die Macht müsse dem Recht entsprechen. Eine solche Konzeption der Macht sei immer noch im Bann der Monarchie verblieben. Es hätten sich neue Verfahren der Macht entwickelt, die nicht mit dem an der Abschöpfung und dem Tod orientierten Recht arbeiten, sondern mit der Technik, nicht mit dem Gesetz und Verbot, sondern mit der Normalisierung, nicht mit der Strafe, sondern mit der Kontrolle, die weit über den Staat hinausgeht (vgl. SW I, 109).

Die Disziplin ist also gekennzeichnet durch Technik, Normalisierung und vorstaatliche Praktiken. Techniken der Disziplin sind die Einteilung und Strukturierung der Räume, in denen sich Individuen bewegen, die Rhythmisierung der Zeit, die Kontrolle und Lenkung der Handlungsabfolgen, die Dressur der Körper, ihre Zusammenschaltung und die Steigerung ihres Nutzens. Normalisierung meint, dass die Disziplin sich auf mikrophysikalische Strafmechanismen stützt, also eine Mikro-Justiz der Zeit (Verspätungen), der

Tätigkeit (Unaufmerksamkeiten), des Körpers (falsche Gesten oder Körperhaltungen), der Sexualität – »strafbar ist alles, was nicht konform ist« (ÜS, 231). Diese Mikro-Justiz vollzieht eine Differenzierung der Individuen und teilt sie in gute und schlechte Subjekte ein; sie werden nach Rängen angeordnet, ihre Qualitäten und Kompetenzen hierarchisiert. Damit lässt sich beurteilen, in welcher Weise von ihnen Gebrauch gemacht werden kann; zudem wird ein ständiger Druck auf sie ausgeübt, dass sie sich alle demselben Muster unterwerfen und diesem Maßstab entsprechen. Gleich, ob dieses Muster als Mindestmaß, als Durchschnitt oder optimaler Annäherungswert dargestellt wird, es zwingt zur Konformität, indem es »normend, normierend und normalisierend« wirkt. Es etabliert in den Schulen, in der Medizin das Normale. Die Normalisierungsmacht zwingt gleichzeitig zur Homogenität und zur Individualisierung, sie fasst also zu einer Vielheit zusammen, in der die Individuen homogenisiert, differenziert und individualisiert werden; sie werden zu ›Fällen‹ objektiviert, die registriert, beschrieben, aufgelistet, tabellarisch erfasst, archiviert, deren Niveau und Abstände gemessen werden können.

Foucault vertritt die Ansicht, dass dem klassischen Zeitalter dasjenige der Normalisierung folge. Die Normalisierung ist eine umfassende Machttechnologie, die in vielen gesellschaftlichen Bereichen Verwendung findet: also in Krankenhäusern und Fabriken ebenso wie im Militär und in den Schulen. Die Antwort, die Foucault auf die von ihm selbst aufgeworfene Frage gibt, ob es sich bei der Normalisierung und dem Konformismus um das neue Gesetz der modernen Gesellschaft handele, schwankt. Er spricht von der Disziplinar-gesellschaft, von der panoptischen Gesellschaft, von einem Kerker-Archipel, das die Fabriken, die Schulen, die Kasernen den Gefängnissen angleicht. Doch er antwortet auch vorsichtiger, »dass seit dem 18. Jahrhundert die Macht der Norm zu anderen Mächten hinzutritt und neue Grenzziehungen erzwingt: zur Macht des Gesetzes, zur Macht des Wortes und des Textes, zur Macht der Tradition« (ÜS, 237). Die Disziplin ergänzt die juristische Macht des Souveräns. Foucault grenzt die Disziplinar-macht von der Souveränitätsmacht ab, doch die Differenz bleibt noch unscharf: die Disziplin ist eine produktive Macht, die Wirkliches hervorbringt (ÜS, 250). Allerdings ist den Überlegungen Foucaults zufolge auch die repressive Macht produktiv¹⁶; und die Disziplinar-macht ist als Disziplinarzwang und -gewalt gleichzeitig auch eine Macht des Verbotes. Dieser Zwang wird in vielen gesellschaftlichen Bereichen ausgeübt: er zielt auf den konstitutiven Vorgang, in dem eine homogene Vielfalt geschaffen und eine Individualisierung vollzogen wird. Indem das Individuum als beschreib-

16 | Das mag zunächst überraschend klingen, da Foucault am Modell der Souveränitätsmacht immer wieder kritisiert, dass es die Macht nur negativ, nur als Verbot, Repression oder Abschöpfung bestimmen kann. Demgegenüber zeigt er in *Der Wille zum Wissen*, wie die Diskurse und Mechanismen des Verbots durch Beobachtung, Erfassung, Klassifizierung das Quasi-Objekt der Sexualität erzeugen. Die der Souveränitätsmacht eigenen Begriffe sind nicht tauglich, um ihre Ökonomie zu begreifen.

barer und analysierbarer Gegenstand erzeugt wird, als Fall, als Exemplar, entsteht aber auch ein Vergleichssystem, das globale Phänomene misst, Gruppen beschreibt, kollektive Tatbestände charakterisiert und ihre Verteilung in einer Bevölkerung erlaubt (ÜS, 245). Solche Überlegungen machen deutlich, dass die Machttechnologie der Disziplin nicht nur mikrophysikalisch auf der Ebene der Details von Körpern, Verhaltensweisen oder Gesten operiert, sondern immer auch auf den kollektiven Konformismus, den umfassenden Normalzustand einer Bevölkerung zielt.

Die Rechtsmacht verbietet, sie straft, sie schöpft ab, indem sie wegnimmt oder den Tod verfügt. Sie kümmert sich nicht um das Individuum, es sei denn negativ durch die Abgrenzung von individuellen Freiheits-sphären. Die Disziplin operiert anders. Ihre politische Anatomie des Details macht das Individuum zum Gegenstand einer positiv wirkenden Praxis, indem sie dem individuellen Körper Vorschriften macht, ihn einübt, überwacht und lenkt. Sie normalisiert. Normalisierung meint ein Kalkül und eine Strategie, die die Individuen an ein Muster anpassen. Es wird also damit gerechnet, dass die Verhalten der Individuen der Norm nicht entsprechen, sondern einer solchen Idealität durch eine Vielzahl von Maßnahmen entsprechend >gemacht< werden müssen. Diese Norm kann ein Minimum, ein Optimum oder einen Durchschnitt darstellen. Soll sie aber praktikabel sein, also durch Disziplin von vielen Individuen eingeübt werden können, muss bei der Festlegung der Norm ein Vergleich der Individuen vorgenommen worden sein, der es erlaubt, als Folie oder Orientierungspunkt zu dienen. Allerdings muss die Disziplin in Rechnung stellen, dass es zu Abweichungen kommt, dass jeder Fall irgendwie anders ist. Deswegen normiert und organisiert sie Praktiken, die normalisieren, also die einzelnen Fälle möglichst eng dem als ideal vorgestellten Muster annähern. Es handelt sich um eine infinitesimale Praxis, die mit Wahrscheinlichkeiten rechnet. Mit der Erfassung, Beobachtung, Übung, Bewertung, Prüfung der Individuen und Archivierung und Tabellierung der Fälle bilden sich numerische Erfahrungswerte, welche die Unterscheidung und Einteilung in Normalitätsklassen erlauben.

Diese Analyse der Disziplinarmacht lässt allerdings ein logisches Problem erkennen, das von der Machttechnologie der Sicherheit bearbeitet wird. Sie geht offenkundig aus der Erfahrung hervor, dass es nicht ausreicht, ergänzend zur Wirklichkeit eine Norm zu errichten, auf die hin die Individuen eingeübt werden. Das Disziplinarregime erweist sich als starr und spröde, es kommt zu Abweichungen, zu Misserfolgen, zu Widerständen, die die rigiden Normen unterlaufen, die sich als Programm und Utopie erweisen, die allenfalls eine unaufhörliche Praxis der Körperkontrolle und -lenkung anleiten können. Die Disziplinarmacht, die sich auf die Körper der Einzelnen richtet, geht eng einher mit einer anderen Macht, die auf solche aggregierten Gruppen von Menschen zielt, die einem bestimmten Konformitätsmuster folgen oder von ihm abweichen und dabei selbst wieder eine Art von beobachtbarer Regelmäßigkeit ausbilden, Regelmäßigkeiten der Bevölkerung. In seinen Analysen der Sicherheit und der gouvernementalen Macht rekonstruiert Foucault den Prozess,

in dem das Wissen erarbeitet wird, das dieser Realität Rechnung trägt und diese Realität selbst zum Ziel einer spezifischen Machttechnologie macht. In diesen Analysen wird neben der Verbotsnorm und der präskriptiven Norm disziplinierender Normalisierung ein dritter Normtyp entwickelt. Foucault diskutiert diese Fragen in *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* anhand von drei Problemkonstellationen: dem städtischen Raum, dem Ereignis und der Normalisierung.

a) Die Souveränität, die Disziplin und die Sicherheit gliedern als drei verschiedene Machttechnologien den Raum auf jeweils andere Weise. In Begriffen der Souveränität wird der städtische Raum als Zentrum, als Haupt-Stadt, als Mittelpunkt eines geordneten Territoriums gedacht, an dem sich moralische, administrative, ökonomische Funktionen konzentrieren, wo Ideen, Befehle, Waren zirkulieren. Die Disziplin erschließt demgegenüber die Stadt nach innen. Sie arbeitet von einem leeren Raum her, der durch Häuser, Straßen, Querverbindungen gestaltet wird, um Handel, Wohnen, Verkehr sicherzustellen. Schließlich gibt es die Ordnung der Sicherheit. Sie soll die Zirkulation organisieren, die gute Zirkulation maximieren, die schlechte vermindern; vor allem soll sie die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt in die aktuellen Pläne einbeziehen. Die Sicherheit stützt sich auf eine Anzahl von materiellen Gegebenheiten. Diese positiven Elemente sollen maximiert, Risiken und Missstände hingegen vermieden werden. Da dies nie gänzlich gelingt, arbeitet man mit Wahrscheinlichkeiten. Die Sicherheit bearbeitet die Zukunft, rechnet also mit dem Problem des Ereignisses und den unbegrenzten Serien von Ereignissen und von Einheiten (wie Einwohnern oder Häusern). »Der Sicherheitsraum verweist also auf eine Serie möglicher Ereignisse, er verweist auf das Zeitliche und das Aleatorische« (GG I, 40); die Sicherheitsdispositive bearbeiten diesen Zusammenhang, das Milieu, in dem sich Serien von aleatorischen Elementen ereignen. Sie versuchen, eine Bevölkerung zu erreichen, eine Vielheit von Individuen, die nur sind, also als Teil der biologischen Art existieren. Die Sicherheit rechnet mit der Naturalität der Art im Inneren der politischen Künstlichkeit eines Machtverhältnisses. Diesen Aspekt der Sicherheit nennt Foucault Bio-Macht oder Bio-Politik (vgl. GG I, 42). »So müsste man von ›Bio-Politik‹ sprechen, um den Eintritt des Lebens und seiner Mechanismen in den Bereich der bewußten Kalküle und die Verwandlung des Macht-Wissens in einen Transformationsagenten des menschlichen Lebens zu bezeichnen.« (SW I, 170)

b) Foucault diskutiert das Verhältnis der Regierung zum Ereignis am Beispiel des Nahrungsmangels nach einer schlechten Ernte. Mit dem juristischen und dem disziplinarischen Ordnungssystem lässt sich Ereignissen schlecht beikommen. Man kann die Preise des Getreides beschränken, das Horten oder den Export verbieten, die Bauern verpflichten, Getreide anzubauen, die Warenlager kontrollieren, die Händler nötigen, zu verkaufen – aber am Ende treten unerwünschte Effekte ein. Der Anbau lohnt nicht, als Ergebnis einer einmaligen Missernte entsteht durch falsche Maßnahmen eine langfristige Verknappung. Mitte des 18. Jahrhunderts ändern sich die Regierungstechniken.

Eines der Elemente seien die Sicherheitsdispositive (GG I, 58). Es kommt zu einer Veränderung im Verhältnis des Regierens zur Wirklichkeit: Das, was im juristisch-disziplinarischen System durch Verbot oder Vorschrift als das zu Vermeidende galt, wird nun nicht mehr als Übel begriffen. Es wird einfach als Phänomen betrachtet und weder als gut noch als schlecht bewertet. Den Schwankungen von Überfluss und Knappheit wird nicht versucht, mit dem Streben nach Verhinderung oder Untersagung entgegenzuarbeiten. Es wird ein neues Dispositiv durchgesetzt, das an die Wirklichkeit dieser Schwankungen anschließt, sie ausgleicht, bremst, einschränkt: »Anders gesagt, es ist ein Arbeiten im Element dieser Wirklichkeit selbst [...], daß ein Dispositiv installiert wird, [...] das vor allem ein Sicherheitsdispositiv ist.« (GG I, 63) Überlässt man sich der Wirklichkeit der Bewegung der Phänomene, versucht man ihnen also nicht länger Normen aufzuzwingen, wird es künftig keinen Nahrungsmangel mehr geben. Zwar können viele einzelne Individuen an Hunger sterben, doch die Knappheit ist nicht schlimm, sondern wirkt auf die ökonomischen Kreisläufe anregend. Es kommt die Unterscheidung zwischen zwei Phänomenebenen ins Spiel, die Ebene von Regierungshandeln und Bevölkerung sowie die Ebene der Multiplizität der Individuen, die für die Regierung nicht mehr relevant ist. Die Regierung zielt auf das Objekt Bevölkerung; die Bevölkerung wird als neues kollektives Subjekt konstituiert (vgl. GG I, 70).

c) Schließlich geht es um die dem Sicherheitsdispositiv entsprechende Form der Normalisierung. Für die disziplinarische Normalisierung ist die Norm das Grundlegende, von dort her wird das Normale und das Anormale unterschieden. Die Normalisierungspraxis der Sicherheit verfährt anders. Am Beispiel der Pockenimpfung erläutert Foucault, dass die Krankheit nicht mehr als substanzielle Krankheit gefürchtet wird, vielmehr wird sie als eine Verteilung von Fällen in einer Bevölkerung zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort betrachtet. Es lassen sich entsprechende Risikogruppen bilden. Die Risikoberechnungen zeigen, dass die Risiken sich nicht gleichmäßig auf die Individuen verteilen, sondern dass es Differentialrisiken gibt. Das Risiko kann in einem gegebenen Moment oder an einem Ort stark zunehmen oder abnehmen. Die Folge dieser neuen Sicherheitspraxis ist, dass die Gesunden und die Kranken nicht getrennt und von einander isoliert werden, vielmehr werden sie als eine Gesamtheit betrachtet, in der eine bestimmte, normale Zahl von Krankheits- und Todesfällen vorkommen kann, die sich als Koeffizient ausdrücken lässt. Im Vergleich zu einer allgemeinen Normalitätskurve, die Auskunft über den Erfahrungswert einer bestimmten Zahl von Erkrankungen oder Todesfällen und zur Ausbildung von Erwartungen über wahrscheinlich eintretende Werte in der Zukunft beiträgt, lassen sich neben günstigen auch ungünstige Kurvenverläufe unterscheiden, die entsprechende Maßnahmen anstoßen können. Diese bestehen dann weniger darin, eine Krankheit gänzlich verhindern zu wollen, sondern eher darin, den Koeffizienten ihrer Verbreitung zu verringern. Das Sicherheitsdispositiv kehrt das Verhältnis von Norm und Normalität um: zunächst wird mit statistischen Beobachtungen das Normale festgelegt, die Norm wird davon abgeleitet. Die

Normalisierung zielt nicht auf eine Perfektion, die sie nie erreicht; sondern sie rechnet mit der Streuung der Ereignisse, mit den Abweichungen und zielt auf die Herstellung einer günstigen Normalverteilung: eine bestimmte Zahl von Verkehrsunfällen, rechtsradikalen Überfällen, Vergewaltigungen, Exporten, Studierenden. Beunruhigung tritt erst ein, wenn die Homöostatik dieser Verteilungen gestört wird und die Werte zu schnell schwanken oder zu weit nach oben oder unten weisen.

Das Sicherheitsdispositiv unterscheidet sich also von der Disziplin in mehreren Hinsichten. a) Die Disziplin schließt ab, sie isoliert; demgegenüber tendiert das Sicherheitsdispositiv dazu, ohne Unterlass neue Elemente zu integrieren, sich auszudehnen und neue Kreisläufe zu organisieren. b) Die Disziplin überlässt die Dinge nicht sich selbst, sogar die kleinsten Verstöße müssen aufgedeckt und unterbunden werden; das Sicherheitsdispositiv stützt sich auf die Kleinigkeiten, die es nicht als gut oder schlecht bewertet, sondern als notwendige und unvermeidliche Vorgänge hinnimmt, auf die man sich stützt, um etwas zu erreichen. c) Die juristische Macht unterscheidet nach Erlaubtem und Verbotenem; die Ordnung ist das, was übrigbleibt, wenn alles Untersagte tatsächlich unterbleibt. Alles, was nicht bestimmt ist, ist erlaubt. Der Disziplinarmechanismus ist nicht negativ, er regelt, was zu tun ist, alles, was unbestimmt ist, ist untersagt. Im Sicherheitsdispositiv geht es weder um das Unterbinden noch um die Vorschrift, vielmehr soll eine Position des Abstands zu den Dingen geschaffen werden, die es ermöglicht, ihren Ereignischarakter zu erfassen, um reale Abläufe steuern zu können. Analysen und Dispositionen im physischen Raum sollen die Elemente der Realität wechselseitig in Gang setzen, um in »der Ordnung der Natur zu handeln« (GG I, 77).

Sicherheit ist für Foucault, wie oben schon erwähnt, kein juridischer Begriff, sondern bezeichnet neben der Gesetzesmacht des Souveräns eine weitere Machttechnologie. Im Fall der Souveränität folgt auf die Straftat die Bestrafung, im Fall der Disziplin setzt eine Arbeit ein, die das Ziel hat, den Delinquenten durch Zwangsarbeit, Moralisierung- und Besserungsmaßnahmen zu transformieren. Das Sicherheitsdispositiv lässt das Ereignis der Straftat zu, rechnet mit ihr, fragt nach der mittleren Rate der Kriminalität und berechnet die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, bezieht Faktoren ein, die den Durchschnittskoeffizienten ändern könnten, stellt die Frage nach den Kosten der Kriminalität und wägt diese mit den Kosten der Strafverfolgung und Bestrafung ab. Die Macht operiert im Fall des Sicherheitsdispositivs nicht normativ und ausgrenzend, sondern lässt die Dinge geschehen. Sie orientiert sich an statistischen Normalitätserwartungen, die die Grenzen des Akzeptablen festlegen, und stützt sich auf ein Kalkül, das die Kosten der Machtanwendung einbezieht (GG I, 18f.). Anders also als es nahe liegen könnte, ist die Sicherheitsmacht nicht mit dem autoritären Staat oder mit Law and Order verbunden.¹⁷ Sie ist liberal und lässt die Dinge laufen, so dass sich die Realität nach den »Prinzipien und den Mechanismen der Realität selbst« (GG I, 77) entwickelt.

17 | Vgl. Michel Foucault: »Zitrone und Milch«, in: S III, 874.

Was ist mit der Freiheit? In welcher Beziehung stehen Sicherheit und Freiheit? Foucaults Analysen legen nahe, dass die Sicherheit die Freiheit nicht ausschließt, sondern mit einem allgemeinen Laissez-faire verbunden ist, mit einer Dimension des Verhaltens der Individuen und sozialen Gruppen, das nicht durch Verbote und Normen festgelegt ist, sondern der Willkür der Individuen überlassen bleibt, die vielleicht als Freiheit bezeichnet werden könnte. Die Machttechnologie der Sicherheit operiert mit dieser Freiheit, da sie sich nur vollziehen kann, indem sie sich auf die Freiheit eines jeden stützt. »Und auf eine präzisere und bestimmtere Weise ist die Freiheit nur das Korrelat der Einsetzung von Sicherheitsdispositiven. Ein Sicherheitsdispositiv [...] kann nur unter eben der Bedingung gut funktionieren, daß man ihm etwas verleiht, nämlich die Freiheit im modernen Sinn.« (GG I, 78)¹⁸ Aus dem Blickwinkel der Analytik der Macht ist demnach die Freiheit nicht das Andere der Sicherheit, die Freiheit wird aber auch nicht auf Sicherheit reduziert, sondern als Widerlager betrachtet; sie wird wie eine Tatsache unterstellt, die in ihren Wahrscheinlichkeiten berechnet werden kann. Es geht darum, die Zufälligkeit von Ereignissen neu zu bewerten, Häufigkeiten zu zählen, Regelmäßigkeiten festzustellen, die Werte der mittleren Normalitätskurve zu bestimmen, Wahrscheinlichkeiten zu berechnen, die Streuung der Abweichungen zu erfassen, Risiken und Risikogruppen einzuteilen, Faktoren, die auf die Normalwerte Einfluss nehmen, zu isolieren. Aus der Sicht der Analyse der Machttechnologie geht es um Ereignisse, ihre Streuung und Normalverteilung. Aber haben diese Ereignisse etwas mit Freiheit zu tun? Sollte man diese Ereignisse auf die Freiheit der Individuen zurückführen? Der normative Aspekt der Freiheit, ihre rechtliche oder moralische Dimension spielt offenkundig keine Rolle. Freiheit ist ein konstitutives Merkmal des Sicherheitsdispositivs und des sich hier bildenden Macht-Wissens. Wenn aber die Freiheit sich nicht außerhalb dieses Machtdispositivs der Sicherheit befindet, wenn sich die Sicherheit auf die Freiheit stützt, dann gibt es keinen normativen Gegensatz zwischen Sicherheit und Freiheit, auch keinen Zielkonflikt: es bedarf keiner Abwägungen, wie

18 | Foucault hat mit diesen Überlegungen den an ihn herangetragenen Forderungen entsprochen, sich zum Thema der Freiheit zu äußern. Es wurde an seinen Machtanalysen vielfach kritisiert, dass er den Widerstand nicht erklären könne, wenn er keinen Begriff von Freiheit habe. Wenn Freiheit hier schon – also nicht erst im Rahmen seiner Analyse von Selbstführungspraktiken – eingeführt wird, so ist dieser Begriff von Freiheit nicht funktionalistisch als eine Funktion von Sicherheit zu verstehen, denn das Umgekehrte könnte genauso gesagt werden. Es macht aber auch keinen Sinn anzunehmen, dass Foucault nun doch endlich den Ausgangspunkt für die normative Begründung von Freiheit gesetzt habe. Etwas suggestiv legt dies Martin Saar in seinem Überblick über die Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernementalität nahe (vgl. Martin Saar: »Macht, Staat, Subjektivität«, in: Susanne Krasemann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld: transcript 2007, S. 23-46, hier S. 38).

Freiheit und Sicherheit in eine Balance zu bringen sind. Damit verschiebt sich die Frage weg von der Freiheit und ihrem Gegensatz zur Sicherheit hin zu der Frage danach, welche Bedeutung die Konflikte zwischen der Sicherheit und der Freiheit haben und ob es mehr als Schattenspiele sind, zu denen ein normativer Begriff Anlass gibt.

Foucault kommt ausdrücklich auf dieses Thema im Rahmen seiner Vorlesung über die *Geburt der Biopolitik* zurück, die sich, wie er einräumt, weniger mit der Biopolitik als mit dem Liberalismus und dem Neoliberalismus als Formen der Gouvernamentalität befasst, und versucht zu erklären, warum die liberale Gouvernamentalität sich in diesem Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit bewegt. In der dritten Vorlesung vom 24. Januar 1979 stellt er sich die Frage, warum der Liberalismus überhaupt als Liberalismus und nicht eher als ein Naturalismus gekennzeichnet werden kann, mit anderen Worten: warum im Kontext der Sicherheit überhaupt die Frage der Freiheit auftaucht. Denn diese Regierungskunst der Sicherheit, die sich mit den Physiokraten entwickelt habe, besteht seiner Analyse zufolge darin, die Politik auf das einzustellen, was in der Gesellschaft, im Markt geschieht; es geht mehr um die Spontaneität, die innere Mechanik der Wirtschaftsprozesse als um den Respekt einer juristischen Freiheit, die den Individuen zuzuerkennen wäre und Anlass gäbe, die Macht der Politik zu begrenzen. Von einer liberalen Regierungskunst will Foucault also nicht deswegen sprechen, weil im 18. Jahrhundert ein Übergang von einer autoritären zu einer toleranten und freiheitlichen Regierung stattgefunden habe.

Gegen die Annahme eines solchen Übergangs führt Foucault zwei Argumente an. Das erste betrifft die Unmöglichkeit, den Umfang der Freiheit zu messen. »Das Ausmaß an Freiheit zwischen einem System und einem anderen zu messen hat, glaube ich, faktisch nicht viel Sinn. Und man erkennt nicht, welche Art von Beweis, welche Art von Messung oder Maß man anwenden könnte.« (GG II, 96) Das zweite Argument zielt prinzipiell auf den Begriff der Freiheit. Freiheit sei immer konkret, keine Universalie, die sich über die Zeit hinweg fortschreitend verwirkliche. »Die Freiheit ist niemals etwas anderes [...] als ein aktuelles Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten, ein Verhältnis, bei dem das Maß des ›zu wenig‹ an bestehender Freiheit durch das ›noch mehr‹ an geforderter Freiheit bestimmt wird.« (GG II, 97) Foucault bezeichnet die neue Gouvernamentalität als liberal, weil sie auf konkrete Weise Freiheit braucht und vollzieht: Freiheit des Marktes, Freiheit von Verkäufer und Käufer, freie Ausübung des Eigentumsrechts, indem sie die Bedingungen herstellt, unter denen man frei sein kann.

Die liberale Praxis droht allerdings das, was sie herstellt, auch zu begrenzen, aufzuheben und zu zerstören. Um Handelsfreiheit zu ermöglichen, bedarf es des Protektionismus, um die Hegemonie eines anderen Landes zu verhindern; damit eine Freiheit des Binnenmarktes herrscht, bedarf es einer anti-monopolistischen Gesetzgebung; damit auf dem Arbeitsmarkt Freiheit besteht, dürfen die Arbeiter über keine politischen Mittel verfügen, die ihnen erlauben würden, Druck auf ihn auszuüben. Freiheit sei im liberalen System

nichts Gegebenes, sondern müsse in jedem Augenblick hergestellt werden. »Der Liberalismus nimmt sich vor, sie in jedem Augenblick herzustellen, sie entstehen zu lassen« (GG II, 99). Aber die Herstellung der Freiheit hat einen Preis, an dem man bemisst, wie viel Freiheit akzeptabel ist. Dieser Preis ist die Sicherheit: Das kollektive Interesse muss vor den individuellen Interessen geschützt werden; und umgekehrt muss das individuelle Interesse vor den vom kollektiven Interesse ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Sicherheitsstrategien sind die Kehrseite und Bedingung des Liberalismus. »Die Freiheit und die Sicherheit, das Wechselspiel der Freiheit und Sicherheit stehen im Zentrum jener neuen gouvernementalen Vernunft, deren allgemeine Merkmale ich Ihnen genannt habe. Freiheit und Sicherheit werden gewissermaßen von innen die Probleme dessen antreiben, was ich die Ökonomie der Macht nennen werde, die dem Liberalismus eigentümlich ist« (GG II, 100).

Wenn der Liberalismus die Bedingungen der Freiheit herstellt, dann kann er sich nicht – wie im Fall der Souveränitätsmacht – auf einen staatlichen Schutz der einzelnen durch Maßnahmen quasi von außen verlassen, er muss das Wechselspiel von Freiheit und Sicherheit beherrschen, so dass so wenige Gefahren wie möglich entstehen, die Freiheit also auf eine bestimmte Weise praktiziert wird. Dies bedeutet, in die Bedingungen der Freiheit auch Mechanismen der Sicherheit einzubauen. Der Liberalismus muss die Individuen dazu anhalten, ihr Leben, ihre Gegenwart, ihre Zukunft als etwas zu betrachten, das Gefahr mit sich bringt: Gefahren der Verbrechen oder der Krankheit. »Überall sieht man diese Aufstachelung der Angst vor der Gefahr, die gewissermaßen die Bedingung, das psychologische und innere kulturelle Korrelat des Liberalismus ist.« (GG II, 102) Diese Kultur der Angst, welche die ständige Gefahr beschwört und soviel Anlass gibt, durch Sicherheitsmaßnahmen die Bedrohung zu schaffen, die abgewehrt werden soll, nimmt selbst verschiedene Formen an. Indem der Neoliberalismus den Markt und den Wettbewerb zum regulierenden Prinzip der Gesellschaft macht, setzt er eine ganze Ontologie der Ungewissheit und positiv bewerteten Angst in Gang: keine Sicherheit, keine Vorsorge dürfe vom Staat und den kollektiven Sicherungssystemen erwartet werden, weil diese nur bequem und unfähig machten, den Kontingenzen einer sich verändernden Weltwirtschaft, den Herausforderungen des Marktes zu begegnen. Neben die Freiheit und die Kultur von Gefahr und Angst tritt die Ausweitung der Verfahren der Kontrolle und des Zwangs. Freiheit und Disziplintechniken sind vollkommen miteinander verknüpft. Das Panopticon von Bentham, also die ständige Beobachtung und Überwachung durch eine externalisierte und ihrerseits nicht beobachtbare Instanz sei »die eigentliche Formel einer liberalen Regierung« (GG II, 102).

Schließlich bilden sich Mechanismen der Kontrolle, die die Funktion haben, ein Mehr an Freiheit durch ein Mehr an Kontrolle und Intervention einzuführen. Es handelt sich dabei um eine Reaktion des Liberalismus auf die Krisendynamiken des Kapitalismus. In den 1920er Jahren wurden

eine Reihe von ökonomischen und politischen Interventionsmechanismen entwickelt, die zum Ziel hatten, die Staaten vor dem Weniger an Freiheit zu bewahren, das Sozialismus, Kommunismus, Nationalsozialismus und Faschismus mit sich bringen würden. Zum Zwecke der Abwehr von Freiheitsverlusten sollten solche Interventionen durch Beschäftigungsmaßnahmen, durch Freiheit des Konsums oder demokratische Freiheiten ein Mehr an Freiheit hervorbringen. Doch die Gefahr solcher freiheitserzeugenden Dispositive sehe der Liberalismus darin, dass sie das Gegenteil bewirkten: hohe Kosten, aufgeblähte Apparate, zu dichte Regulierungen. Aus Sicht Foucaults – er weist auf die 1973 gebildete Trilaterale Kommission hin, die maßgeblich die Diagnose der Unregierbarkeit und entsprechende neoliberale Strategien zu ihrer Bewältigung ausgearbeitet hat – gelangen die Liberalen selbstkritisch zum Ergebnis, dass ihre Versuche, durch Interventionen eine Krise zu bewältigen, selbst zu einer Krise der liberalen Regierungskunst, zu einer Krise der Gouvernamentalität geführt haben und der Freiheit ebenso abträglich seien wie die politischen Formen, die hätten abgewehrt werden sollen.¹⁹

Freiheit und Sicherheit sind beides Elemente der liberalen Regierung der Gesellschaft, die ständig von neuem angereizt, erzeugt und ausbalanciert werden müssen. Beide schreiben sich ein in die Normalitätskurven, die die liberale Regierung der Gesellschaft erzeugen, stabilisieren und erhalten will. Diese Normalitätskurven sind das Ergebnis von Ereignissen, die nicht für jeden konkreten Einzelfall, aber ihrer Häufigkeit und dem Rhythmus ihres Auftretens nach mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartbar sind, sie streuen je nachdem in unterschiedlicher Weise über eine gewisse Breite, doch in ihrer Gesamtheit bilden sie einen Durchschnitt. Jedes einzelne dieser Elemente: Häufigkeit, Streubreite und Regelmäßigkeit der Ereignisse, Durchschnitt und Verlauf der Kurve kann Gegenstand der Politik werden. Die liberale Gouvernamentalität nimmt sowohl Sicherheit als auch Freiheit als natürliche Ereignisse, als Vorkommnisse, die statistisch beobachtet, deren Kosten immer neu kalkuliert, deren Folgen immer neu be-

19 | Es ist interessant, dass Foucault hier zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommt, wie der marxistische Staatstheoretiker Nicos Poulantzas. Dieser hat in seinem Buch *Staatstheorie*, das 1978, zeitgleich zu Foucaults Vorlesung auf Französisch, erschien und eine ausführliche Kritik an dessen Machtanalyse entfaltete, die These vertreten, dass der kapitalistische Staat sich in einer Krise befände, nicht einer Krise, in die er gleichsam von außen hineingezogen würde, sondern in eine von seinen Interventionen verursachte Krise, eine Krise seines Krisenmanagements (vgl. Nicos Poulantzas: *Staatstheorie*, Hamburg: VSA 2002, S. 241).

Im Übrigen stellt aus Foucaults Sicht der Keynesianismus keine Alternative zum Liberalismus, sondern selbst eine Variante liberaler Krisenlösungsstrategien dar. Der Neoliberalismus ist eine Strategie, die auf diese Art der Krisenlösung reagiert, weil sie die von Foucault skizzierten Befürchtungen hegt: eine Beseitigung von Markt und Wettbewerb als Prinzipien der gesellschaftlichen Reorganisation.

wertet werden müssen. Was aus der Innensicht des Diskurses der Freiheit wie eine Verteidigung der Norm der Freiheit oder eine Ausdehnung, vielleicht sogar teleologische Dynamik ihrer Durchsetzung erscheinen mag, stellt sich in der Analyse des Regierungsdispositivs der Sicherheit anders dar. Jener Freiheitsdiskurs ist überhaupt nicht zwecklos und unnötig, im Gegenteil muss über die Freiheit gesprochen, sie muss angereizt und erzeugt werden, um Ereignisse und ihre Serialität hervorzurufen. Damit erweist sich der Diskurs der Freiheit als Teil einer komplexen Praxis der Regierungskunst, die Serien von Ereignissen hervorruft, ihre Häufigkeit erfasst und bewertet sowie als Regelmäßigkeiten innerhalb eines Normalitätskorridors kontrolliert und lenkt. Dieser Diskurs tendiert offenkundig zu Euphemismen einer optimistischen Erwartung seiner Verwirklichung. Doch übersieht er, dass er intern verbunden ist mit der Sicherheit, die ihrerseits aus Praktiken mit statistischen Häufigkeiten, Streuungen, Verteilungen und Regelmäßigkeiten besteht. Beide, Sicherheit und Freiheit, reizen einander wechselseitig an, verstärken und korrigieren sich in einer Normalisierungspraxis, sie erzeugen die durchschnittliche Linie einer sich ständig ändernden und verschiebenden Normalverteilung – die in ihrer Dynamik der Veränderung selbst durch alle Schwankungen hindurch eine Normalitätskurve bildet.²⁰ Der Liberalismus erweist sich auf diese Weise als eine Regierungskunst, welche die Gesellschaft mittels des Gesetzes der großen Zahl regiert.

20 | Judith Butler argumentiert in ihrem Buch *Gefährdetes Leben*, dass im Kampf gegen den Terror mit dem Rückgriff auf gouvernementale Machtstrategien der Versuch unternommen werde, die Souveränitätsmacht zu stärken. (Judith Butler: *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005). Sie legt nahe, dass Sicherheit der Souveränitätsmacht und Freiheit der gouvernementalen Macht zuzurechnen sei. Mit den Mitteln der Gouvernamentalität sei es möglich, den Rechtsstaat zu dispensieren, um mit dem Ausnahmezustand zu regieren. Wenn Freiheit und Sicherheit Elemente einer einzigen Machttechnologie sind, der Gouvernamentalität, dann geht es aber nicht um den Übergang in den Ausnahmezustand. Dies ist einer der wichtigen Aspekte von Foucaults Analyse. Die Linke stand immer wieder vor dem Problem, autoritäre Dynamiken des bürgerlichen Staates in den klassischen Begriffen des Ausnahmezustands, der Faschisierung, des Totalitarismus zu denken. Indem Foucault den Begriff der Gouvernamentalität und die Sicherheitsdispositive ins Spiel bringt, kann er – durchaus auch selbstkritisch gemeint – deutlich machen, dass die Sicherheit, die über dem Gesetz steht, kein finaler Zustand, keine Teleologie bürgerlicher Herrschaft ist, sondern eine Art und Weise des Regierens, die immer mit der Freiheit zusammenhängt und in dieser ihr Korrektiv findet. Das ist weniger beruhigend, als es klingen mag. Denn die Schwankungen statistischer Normalverteilung bedeuten ja, dass es immer einzelne, viele einzelne geben wird, die für die Normalisierung geopfert werden. Umgekehrt werden auch diejenigen, die im Namen der Freiheit sprechen, immer wieder damit zu tun haben, dass sie die Intervention der Sicherheit vorbereiten und sich von ihr korrigieren lassen müssen.

3. Schlussfolgerungen

Foucaults Überlegungen zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit erweisen sich als eine originelle Betrachtung des liberalen Dilemmas. Dieses besteht darin, in einem unglücklichen Bewusstsein zwischen der Freiheit und der Sicherheit hin- und herzuschwanken. Der Sicherheit kommt dabei offenkundig ein leichtes Übergewicht zu. Insgesamt erlaubt die liberale Problematik Prognosen von der Art, dass die Freiheit zunehmen und die Sicherheit zurückdrängen, oder dass umgekehrt die Sicherheit, der Ausnahmezustand, der autoritäre Staat die Überhand gewinnen würde. Auch Foucault scheint an manchen Stellen vom Ausnahmezustand her zu denken und die Ansicht zu vertreten, dass unter liberalen Bedingungen diese Tendenz zur Sicherheit übermächtig wird und sich über das Gesetz stellt, das die Freiheit garantiert. In seinen ausführlichen Analysen zur Entstehung der liberalen Regierungskunst macht er hingegen deutlich, dass Sicherheit und Freiheit keineswegs derart polar angeordnet sind, dass sie einander äußerlich in einen Zielkonflikt geraten können; vielmehr erweisen sie sich beide als Elemente einer einzigen Regierungstechnologie, die durch ein Mehr an Sicherheit Freiheit erzeugt, und die sich auf die Ereignishaftigkeit der Freiheit stützt, um eine zukunftssichernde, langfristige Form der Regierung der Gesellschaft zu gewährleisten.

Was sich also aus der Binnensicht der diskursiven Praxis wie ein Gegensatz von Freiheit versus Sicherheit ausnimmt, ist aus der Perspektive einer Analyse der Macht ein Prozess der Feinabstimmung. Die Freiheiten müssen angereizt werden, aber doch in einer Weise, dass sie innerhalb eines Korridors von Normalverteilungen bleiben – dazu dient eine Politik der Sicherheit; umgekehrt würde Letztere, wäre sie wirklich dominant, gerade die Streubreite derart verringern, dass aus einer Normalitätskurve eine Normalitätsgerade würde. Eine derartige Homogenisierung, ein derartiger Konformismus wird in der liberalen Perspektive mit Statik und tendenziell mit Totalitarismus gleichgesetzt. Das hat nicht nur historische Gründe, die im Kampf des Bürgertums gegen den Absolutismus, sondern mehr noch Gründe, die in der Dynamik kapitalistischer Märkte liegen: Würde sich Sicherheit derart unilinear durchsetzen, dann liefe das darauf hinaus, dass sich allein die Freiheit einer bestimmten Interessensgruppe behaupten würde. Alle anderen bürgerlichen Gruppen wären mit Wettbewerbsnachteilen am Markt konfrontiert oder müssten Steuern zahlen, ohne Gegenleistungen zu erhalten. Deswegen verlangt die Freiheit nicht nur eine Beschränkung der Sicherheit, sondern auch eine Anreizung der Freiheit. Dabei handelt es sich also selbst um eine Normalitätskurve – mit allerdings manchmal heftigen Ausschlägen nach unten und oben: dem autoritären Staat oder den Revolten. Ohne dass es einen ›weltlichen Vatikan‹ gäbe, der die Normalitätsentwicklung lenken würde, gibt es doch zahlreiche Instanzen und Institutionen, die sich um die Regulierung des Verlaufs dieser globalen Normalitätskurve bemühen. Foucault nennt die Trilaterale Kommission, es gibt andere: die G8-Treffen, den UNO-Sicherheitsrat,

die Nato und ihre jährliche Sicherheitskonferenz, die internationale Vernetzung der Geheimdienste, die jährlichen Treffen von Wirtschaftsführern und Politikern in Davos, die OECD-Statistikabteilungen und staatlichen Statistikbehörden, die Markt- und Meinungsforschungsinstitute, die Ratingagenturen und Unternehmensberatungen und viele weitere staatliche, parastaatliche und zivilgesellschaftliche Zusammenhänge. Sie alle lenken nicht die Vielzahl der Einzelereignisse – das wäre eine wahnhaftige Sicherheitsmentalität –, aber sie bemühen sich, dass die Ereignisse nicht zu weit streuen und die Normalitätskurve durch die Schwankungen hindurch als solche Bestand hat – mit anderen Worten, dass für diese Form der Macht- und Herrschaftsausübung Erwartungssicherheit besteht.

Es lässt sich fragen, ob die Dynamik von Freiheit und Sicherheit beide nicht doch auch immer wieder zwangsläufig soweit auseinander treten lässt, dass sie auf eine organische Krise der liberalen Regierungskunst hinweisen. Dies würde bedeuten, dass es zu einer Denormalisierung, einer Krise der Normalverteilungen kommt: Volatilität der Märkte, Unvorhersehbarkeit der Konsumentennachfrage, Unberechenbarkeit der Wähler, Krise der Erziehung, Krise der Familie und der Geschlechterverhältnisse, Klimakatastrophe, Terrorismus – also zahlreiche beschworene Phänomene, die sich in einer Weise verdichten, dass sie sich nicht länger als Risiken kalkulieren, dass Wahrscheinlichkeiten sich nicht mehr mit der gewohnten Sicherheit erwarten lassen. Die kapitalistische Gesellschaftsformation kann jedoch nur dann fortexistieren, wenn sie eine Normalisierungsgesellschaft ist, in der sich viele kleine und größere Abweichungen, Störungen, Turbulenzen zu einem idealen Durchschnitt ausgleichen. Sie gerät also in eine Krise, wenn sich dieser Durchschnitt nicht wiederum in einem wahrscheinlichen Zeitraum, einem durchschnittlichen Zeitrhythmus herstellt. Es spricht jedoch einiges dafür, dass der Neoliberalismus – auf dessen Reaktualisierung Foucault so zeitgemäß reagierte – nach einer kritischen Überprüfung seiner Interventionsinstrumente gerade von dem strategischen Ziel einer Herstellung und Regulierung stabiler Durchschnitte abgerückt ist, also die Modalitäten der Normalitätskurve selbst verschieben will. Es handelt sich um eine neue Form der Regierung des Staates, die diesen, um seine Regierbarkeit wieder herzustellen, aus vielen Verantwortlichkeiten (im Bereich der öffentlichen Infrastrukturen, der sozialen Sicherung, der technischen Entwicklungen) herauszieht. Es werden gleichzeitig solche staatlichen Interventionen forciert, die ein neues Maß an Freiheit erzeugen sollen, also den Individuen positive und negative Anreize geben, auf sich gestellt die eigene Freiheit zu optimieren und zu vergrößern. Regiert wird mit der Kontingenz der Freiheit.²¹ Die zwangsläufige Folge dieses Regierens mit der Freiheit ist – dies ergibt sich aus Foucaults Analyse des Sicherheitsdispositivs – eine Reaktion, die nach einem Mehr an Sicherheit verlangt.

21 | Vgl. Alex Demirović: »Herrschaft durch Kontingenz«, in: Hans-Jürgen Biebling u.a. (Hg.), *Flexibler Kapitalismus. Analysen – Kritik – Politische Praxis*, Hamburg: VSA 2001, S. 208-224.

Literatur

- Butler, Judith: Gefährdetes Leben. Politische Essays, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005.
- Dahrendorf, Ralf: »Bewegungsfreiheit. Anmerkungen zur Diskussion über Freiheit und Sicherheit«, in: Neue Zürcher Zeitung vom 18./19. August 2007, S. 45.
- Davis, Angela: Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse? Der gefängnisindustrielle Komplex der USA, Berlin: Schwarzerfreitag Publishing 2004.
- Demirović, Alex: »Herrschaft durch Kontingenz«, in: Hans-Jürgen Bieling u.a. (Hg.), Flexibler Kapitalismus. Analysen – Kritik – Politische Praxis, Hamburg: VSA 2001, S. 208-224.
- Foucault, Michel: »Von nun an steht die Sicherheit über den Gesetzen«, in: S III, 474-477.
- : »Michel Foucault: die Sicherheit und der Staat«, in: S III, 495-502.
- : »Folter ist Vernunft«, in: S III, 505-514.
- : »Zitrone und Milch«, in: S III, 870-874.
- : »Die Maschen der Macht«, in: S IV, 238-239.
- Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1981.
- Hobbes, Thomas: Leviathan, Darmstadt, Neuwied: Luchterhand 1966.
- Locke, John: »Abhandlung über den Staat«, in: Ders., Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt. Sozialphilosophische Schriften, hg. von Hermann Klenner, Berlin: das europäische buch 1986, S. 96-268.
- Marx, Karl: »Zur Judenfrage«, in: Marx-Engels-Werke, Berlin: Dietz 1972, Bd. 1, S. 347-372.
- Poulantzas, Nicos: Staatstheorie, Hamburg: VSA 2002.
- Saar, Martin: »Macht, Staat, Subjektivität«, in: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld: transcript 2007, S. 23-46.
- Wacquant, Loïc: »Die Wissenschaftsmythen des einheitlichen Sicherheitsdiskurses«, in: Uwe Bittlingmayer/Ulrich Bauer (Hg.), Die »Wissensgesellschaft«. Mythen, Ideologie oder Realität?, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2006, S. 615-633.
- : »Bestrafung, Entpolitisierung, rassistische Einordnung. Die Inhaftierung von Immigrant*innen in der EU«, in: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 143 (2006), S. 203-222.

Siglen

- GG I Foucault, Michel: Geschichte der Gouvernementalität, Bd. 1: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978, hg. von Michel Sennelart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004
- GG II Foucault, Michel: Geschichte der Gouvernementalität, Bd. 2: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979, hg. von Michel Sennelart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004.
- VG Foucault, Michel: In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1975-76, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999.
- S I-IV Foucault, Michel: Schriften in vier Bänden (= Dits et Ecrits), hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2001-2005.
- SW I Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Bd. 1, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977.
- ÜS Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1976.

Autorinnen und Autoren

Alex Demirović – lehrt derzeit Politikwissenschaft an der TU Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Staats- und Demokratietheorie, kritische Gesellschaftstheorie, Intellektuelle. Ausgewählte Publikationen: Nicos Poulantzas – Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie, Münster: Westfälisches Dampfboot 2007 (2. erw. Aufl.); Demokratie in der Wirtschaft. Positionen – Probleme – Perspektiven, Münster: Perspektiven 2007.

Dominique Grisard – Historikerin und wissenschaftliche Assistentin am Zentrum Gender Studies der Universität Basel. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechterforschung, Terrorismus- und Kriminalitätsgeschichte und Frauenstrafvollzug. Ausgewählte Publikationen: »Im Schatten Petras. »Terrorismus«, »Nation« und »Geschlecht« in Schweizer Printmedien der 1970er-Jahre«, in: Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner (Hg.), Kriminalisieren, Entkriminalisieren, Normalisieren, Zürich: Chronos 2006, S. 369-83; Gender in Motion. Die Konstruktion von Geschlecht in Raum und Erzählung, Frankfurt a.M.: Campus 2007 (hg. mit Jana Häberlein, Anelis Kaiser und Sibylle Saxer).

Susanne Krasmann – Soziologin und Privatdozentin am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Rechtsstaat und Gewalt, Internationale Sicherheitspolitik, Diskursanalyse. Ausgewählte Publikationen: Glossar der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2004 (hg. mit Ulrich Bröckling und Thomas Lemke); Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge, Bielefeld: transcript 2007 (hg. mit Michael Volkmer).

Katherine Lemons – arbeitet an einer Dissertation in Rhetorik und Ethnologie an der University of California in Berkeley. Forschungsschwerpunkte: Rechtsphilosophie, Säkularismus, Islamisches Recht in Indien. Publikation: »Discourses of Freedom: Gender and Religion in U.S. Media Coverage of the War on Iraq«, in: Adam Hodges/Chad Nilep (Hg.), Discourse, War and Terrorism, Amsterdam: John Benjamins 2007, S. 89-103.

Filippa Lentzos – Senior Research Fellow am BIOS (Centre for the Study of Bioscience, Biomedicine, Biotechnology and Society) an der London School of Economics and Political Science. Arbeitsschwerpunkte: Rahmenbedingungen und Richtlinien zu Biosicherheit und Bioverteidigung. Ausgewählte Publikationen: »Regulating Biorisks: Developing a Coherent Policy Logic«, in: *Biosecurity and Bioterrorism*, 4/2 (2006), S. 160-167 (Teil I) und 5/1 (2007), S. 55-61 (Teil II); »Rationality, Risk and Response: A Research Agenda for BioSecurity«, in: *BioSocieties*, 1/4 (2007), S. 453-464.

Katrin Meyer – Philosophin, Koordinatorin der Graduiertenkollegien Gender Studies Schweiz an der Universität Basel und Lehrbeauftragte für Philosophie an der Universität St. Gallen. Forschungsschwerpunkte: Machttheorien, feministische Theorie, Sozial- und Geschichtsphilosophie. Ausgewählte Publikationen: »Hannah Arendt. Auf der Suche nach der Freiheit jenseits von Souveränität«, in: Regine Munz (Hg.), *Philosophinnen des 20. Jahrhunderts*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, S. 159-180; »Rational Regieren. Michel Foucault, die Frankfurter Schule und die Dialektik der Gouvernementalität«, in: Richard Faber/Eva-Maria Ziege (Hg.), *Das Feld der Frankfurter Kultur- und Sozialwissenschaften nach 1945*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2008, S. 87-102.

Sven Opitz – Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Soziologie der Universität Basel. Arbeitsschwerpunkte: Schnittstellen von poststrukturalistischer Theorie und Systemtheorie, soziale Inklusion und Exklusion, Sicherheitsdispositive, immaterielle Arbeit. Ausgewählte Publikationen: *Gouvernementalität im Postfordismus – Macht, Wissen, Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität*, Hamburg: Argument 2004; »Exklusion – Grenzgänge des Sozialen«, in: Stephan Moebius/Andreas Reckwitz (Hg.), *Poststrukturalistische Sozialwissenschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2008.

Katharina Pühl – Philosophin, Sozialwissenschaftlerin und wissenschaftliche Assistentin am Zentrum Gender Studies der Universität Basel. Arbeitsschwerpunkte: feministische Sozialtheorien, Transformation von Gegenwartsgesellschaften und Wandel des Sozialstaats aus feministischer Perspektive. Ausgewählte Publikationen: *Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen*, Opladen: Leske + Budrich 2003 (hg. mit Frauke Koher); *under construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, Frankfurt a.M.: Campus 2004 (hg. mit Urte Helduser, Daniela Marx und Tanja Paulitz).

Patricia Purtschert – Philosophin und Dozentin am Zentrum Gender Studies der Universität Basel. Arbeitsschwerpunkte: feministische Philosophie, Dekonstruktion, Poststrukturalismus, postkoloniale Theorie, Macht, Alterität. Ausgewählte Publikationen: »Judith Butler: Macht der Kontingenz

– Begriff der Kritik«, in: Regine Munz (Hg.), *Philosophinnen des 20. Jahrhunderts*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, S. 181-202; *Grenzfiguren. Kultur, Geschlecht und Subjekt bei Hegel und Nietzsche*, Frankfurt a.M., New York: Campus 2006.

Nikolas Rose – Soziologieprofessor und Leiter des BIOS (Centre for the Study of Bioscience, Biomedicine, Biotechnology and Society) an der London School of Economics and Political Science. Aktueller Arbeitsschwerpunkt: soziale Implikationen der neuen Gehirnforschungen. Neueste Publikation: *The Politics of Life Itself: Biomedicine, Power and Subjectivity in the Twenty First Century*, Princeton: Princeton University Press 2006.

Yves Winter – arbeitet an einer Dissertation in Rhetorik an der University of California in Berkeley. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie und Ideengeschichte, Problematik der Gewalt in der neuzeitlichen politischen Philosophie. Ausgewählte Publikationen: »Securitarismus in den USA. Zur Gouvernementalität der Sicherheit« (mit Katherine Lemons and Patricia Purtschert) in: *Widerspruch* 46, 2004, S. 99-108; »Critical Theory, the War on Terror and the Limits of Civilization«, in: *Political Theory* 35/2, 2007, S. 207-214.

Sozialtheorie

Thomas Kirchhoff,
Ludwig Trepl (Hg.)
Vieldeutige Natur
Landschaft, Wildnis
und Ökosystem als kultur-
geschichtliche Phänomene
Oktober 2008, ca. 280 Seiten,
kart., zahlr. z.T. farb. Abb.,
ca. 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-944-2

Gregor Bongaerts
**Verdrängungen
des Ökonomischen**
Bourdieu's Theorie
der Moderne
Oktober 2008, ca. 372 Seiten,
kart., ca. 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-934-3

Arlena Jung
Identität und Differenz
Sinnprobleme der
differenzlogischen
Systemtheorie
September 2008, ca. 200 Seiten,
kart., ca. 24,80 €,
ISBN: 978-3-8376-1002-4

Beate Fietze
Historische Generationen
Über einen sozialen
Mechanismus kulturellen
Wandels und kollektiver
Kreativität
September 2008, ca. 270 Seiten,
kart., ca. 26,80 €,
ISBN: 978-3-89942-942-8

Dirk Baecker,
Matthias Kettner,
Dirk Rustemeyer (Hg.)
**Zwischen Identität
und Kontingenz**
Theorie und Praxis
der Kulturreflexion
September 2008, ca. 260 Seiten,
kart., ca. 25,80 €,
ISBN: 978-3-89942-965-7

Andreas Reckwitz
Unscharfe Grenzen
Perspektiven der
Kultursoziologie
August 2008, ca. 320 Seiten,
kart., ca. 31,80 €,
ISBN: 978-3-89942-917-6

Claudio Altenhain,
Anja Danilina,
Erik Hildebrandt,
Stefan Kausch,
Annekathrin Müller,
Tobias Roscher (Hg.)
**Von »Neuer Unterschicht«
und Prekariat**
Gesellschaftliche Verhältnisse
und Kategorien im Umbruch.
Kritische Perspektiven auf
aktuelle Debatten
August 2008, ca. 192 Seiten,
kart., ca. 21,80 €,
ISBN: 978-3-8376-1000-0

Torsten Junge
**Gouvernementalität der
Wissensgesellschaft**
Politik und Subjektivität
unter dem Regime des Wissens
August 2008, ca. 370 Seiten,
kart., ca. 36,80 €,
ISBN: 978-3-89942-957-2

**Leseproben und weitere Informationen finden Sie unter:
www.transcript-verlag.de**

Sozialtheorie

Kay Junge, Daniel Suber,
Gerold Gerber (Hg.)
Erleben, Erleiden, Erfahren
Die Konstitution sozialen
Sinns jenseits instrumenteller
Vernunft

Juli 2008, ca. 300 Seiten,
kart., ca. 27,80 €,
ISBN: 978-3-89942-829-2

Shahrsad Amiri
**Narzißmus im
Zivilisationsprozeß**
Zum gesellschaftlichen Wandel
der Affektivität

Juli 2008, 434 Seiten,
kart., ca. 36,80 €,
ISBN: 978-3-89942-978-7

Patricia Purtschert,
Katrin Meyer, Yves Winter (Hg.)
**Gouvernementalität und
Sicherheit**
Zeitdiagnostische Beiträge
im Anschluss an Foucault

Juni 2008, 260 Seiten,
kart., 25,80 €,
ISBN: 978-3-89942-631-1

Andrea D. Bührmann,
Werner Schneider
Vom Diskurs zum Dispositiv
Eine Einführung in
die Dispositivanalyse

Juni 2008, ca. 140 Seiten,
kart., ca. 13,80 €,
ISBN: 978-3-89942-818-6

Patricia Purtschert,
Katrin Meyer,
Yves Winter (Hg.)
**Gouvernementalität
und Sicherheit**
Zeitdiagnostische Beiträge
im Anschluss an Foucault

Juni 2008, 260 Seiten,
kart., 25,80 €,
ISBN: 978-3-89942-631-1

Julia M. Eckert (ed.)
**The Social Life of
Anti-Terrorism Laws**
The War on Terror and
the Classifications
of the »Dangerous Other«

Mai 2008, 196 Seiten,
kart., 24,80 €,
ISBN: 978-3-89942-964-0

Janine Böckelmann,
Claas Morgenroth (Hg.)
Politik der Gemeinschaft
Zur Konstitution
des Politischen
in der Gegenwart

Mai 2008, 222 Seiten,
kart., 26,80 €,
ISBN: 978-3-89942-787-5

Manfred Füllsack (Hg.)
**Verwerfungen
moderner Arbeit**
Zum Formwandel
des Produktiven

März 2008, 192 Seiten,
kart., 20,80 €,
ISBN: 978-3-89942-874-2

René John
**Die Modernität
der Gemeinschaft**
Soziologische Beobachtungen
zur Oderflut 1997

März 2008, 308 Seiten,
kart., 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-886-5

Jörg Döring,
Tristan Thielmann (Hg.)
Spatial Turn
Das Raumparadigma
in den Kultur- und
Sozialwissenschaften

März 2008, 460 Seiten,
kart., 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-683-0

**Leseproben und weitere Informationen finden Sie unter:
www.transcript-verlag.de**

Sozialtheorie

Daniel Hechler,
Axel Philipps (Hg.)
Widerstand denken
Michel Foucault und
die Grenzen der Macht
März 2008, 282 Seiten,
kart., 26,80 €,
ISBN: 978-3-89942-830-8

Ekaterina Svetlova
Sinnstiftung in der Ökonomik
Wirtschaftliches Handeln aus
sozialphilosophischer Sicht
Februar 2008, 220 Seiten,
kart., 23,80 €,
ISBN: 978-3-89942-869-8

Jens Warburg
**Das Militär und
seine Subjekte**
Zur Soziologie des Krieges
Februar 2008, 378 Seiten,
kart., 32,80 €,
ISBN: 978-3-89942-852-0

Leseproben und weitere Informationen finden Sie unter:
www.transcript-verlag.de

